

TEXTE VON WILHELM OESCH

Inhaltsverzeichnis

TEXTE ZUR LEHRE VON DER HEILIGEN SCHRIFT	2
Vernunft oder Schrift?	2
Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?	2
DIE THEOLOGIE DES ICH UND DIE DIALEKTISCHE THEOLOGIE	30
TEXTE ZU KIRCHE UND AMT	36
DIE STIMME OESCHS ZU ÖKUMENE UND KIRCHENEINIGUNG	36
AMSTERDAM	36
WAS HEISST KIRCHENEINIGUNG?	39
DIE LEHRE VON DEN NOTAE ECCLESIAE [Kennzeichen der Kirche] IN IHRER BEDEUTUNG FÜR KIRCHENBEGRIFF UND KIRCHENGEMEINSCHAFT	64
Ekklesia, Ekklesiai [Kirche, Kirchen]	65
Verbum et Sacramenta - quomodo ad ecclesiam relata [Das Wort und die Sakramente und wie sie mit der Kirche verbunden sind]	65
Arcessiti adversus vocatos [Die Herausgerufenen im Gegensatz zu den Berufenen]	66
Una sancta adversus coetum vocatorum [Die eine heilige Kirche im Gegensatz zu der Versammlung der Berufenen]	67
Notae, usus notarum [Die Kennzeichen und ihr Gebrauch]	68
Antithesen	69
Notae purae, ecclesia orthodoxa adversus ecclesias heterodoxas [Die reinen Kennzeichen, die rechthgläubige Kirche gegenüber den falschgläubigen Kirchen]	69
DIE LEHRE VON KIRCHE UND AMT IN DREI KAPITELN	71
I. Kapitel	71
Die Lehre von Christi königlichem Amt im Stande seiner Erhöhung	72
II. Kapitel:	76
Die Lehre von der einen Kirche Christi in ihrer Bezogenheit auf Christus in reinem Wort und Sakrament	76
A) Ortsbestimmung der Kirchenlehre (die nirgends zu trennen ist vom König christus und vom Werk des Heiligen Geistes)	77
Begriffsbestimmung unter Berücksichtigung der "nizänischen" Eigenschaften	80
B (§§30-50) U N A A P O S T O L I C A E C C L E S I A	84
Sonderbehandlung des punctum saliens, der hörbar-sichtbaren Wortbezogenheit in der tief verborgenen Glaubenskirche (notae, per se purae)	85
ekkleesiai (ecclesiae simplices et compositae hier besonders behandelt).	87
Beharrlich pseudokirchliche Evangeliumsverfälschung - captivitas Babylonica schwacher Gläubiger in ecclesiis heterodoxis	93
Kirchenantithesen [ergänzt durch Amtsantithesen am Ende des Dritten Kapitels]	97
III. K A P I T E L	100
Die Lehre vom öffentlichen Predigtamt der Kirche Christi	100
GULLIXON-BRIEF ZU KIRCHE UND AMT	115
Die Frage der Kirchengemeinschaft in dem ihr gemäßen Kontext der Lehre von der Kirche	157
Die Thiensville-Thesen zwischen der Missouri- und der Wisconsin-Synode von 1932	161
Die Altenburger Thesen C.F.W. Walthers aus dem Jahr 1841	162
C.F.W. Walthers Thesen in „Kirche und Amt“ 1852	163

III. Von der Kirche und dem Predigamt (aus den Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche im Jahr 1947)	166
Thesen zu Kirche und Amt,	169
zusammengestellt aus Texten von Wilhelm Martin Oesch DD	169

TEXTE ZUR LEHRE VON DER HEILIGEN SCHRIFT

Die Schicksalsfrage seit 200 Jahren:

Vernunft oder Schrift?

Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?

Vortrag für die gemischte Konferenz evangelisch-lutherischer Freikirchen in Groß
Oesingen
am 01. und 02. Oktober 1946

Von
Wilhelm Oesch

I.
.
.
.

Die Sache, um die es in der Kirche Christi immer und allerorts geht, ist eine doppelte, das Material- und das Formalprinzip. Sie begreift in sich sola gratia, sola fide, kurz, Gesetz und Evangelium, recht geschieden und recht angewandt, einerseits. Sie umspannt sola scriptura mit allen gottgegebenen Folgerungen der Einheit und Reinheit der Lehre andererseits. Diese beiden Prinzipien stehen und fallen miteinander, obwohl das Material- oder Gnadenprinzip die Vorderhand hat. Es geht um die eine Gnade Christi, den einen lebendigen HERRN. (Wo die göttliche Autorität und die alleinige Geltung der Schrift angetastet wird, kommt immer die Werkerei herein. Das sieht man nicht bloß an Rom, am groben Rationalismus, sondern auch am Reformiertentum und vor allem auch an fast der gesamten positiven Theologie des letzten [19., Anm. d. Hrsg.] Jahrhunderts. Da gilt denn Schrift *und* Vernunft, aber auch Gnade *und* Verdienst, wenigstens freie Mitwirkung des Menschen in der Bekehrung, also das lästerliche „Gott und dem Menschen die Ehre!“) – Wo Gesetz und Evangelium allein nach der Schrift walten, da ist nicht nur die Heilslehre in Ordnung. Da ist dann auch alsbald die Kirchenfrage gelöst, so dass kein besonderes drittes Prinzip für diese mehr nötig oder auch nur noch irgendwie zulässig ist.

Will man die Verwobenheit des „Nicht aus den Werken, sondern allein aus Gnaden um Christi willen durch den Glauben“ mit dem „Allein aus der Offenbarung“ erkennen, so braucht man nur an Joh. 1,14: „*Voller Gnade und Wahrheit*“ zu denken, oder an den Galaterbrief, den großen Freiheitsbrief des Christenmenschen, der gleich mit den Worten beginnt: „Paulus, ein Apostel, nicht von Menschen noch durch Menschen ...“

Warum sage ich das? Um von vornherein klarzustellen, dass die rechte Kirche Gottes evangelisch, nicht gesetzlich ist. So unantastbar das Formal- oder Schriftprinzip ist, es soll nach Gottes Willen keine Rolle für sich spielen, als ob, wer es äußerlich annähme, nun schon den guten Anfang gemacht hätte. Nein, er ist noch *gänzlich* Feind Gottes und Kind des Verderbens, es sei denn, dass er an die Erlösung durch Jesus Christus glaubt. Das Formalprinzip steht also im Dienst des Materialprinzips, der Verkündigung von Gesetz und Evangelium, wie aus Joh. 20,21 und 23 zu ersehen.

Jesus spricht:

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“,
um fortzufahren:

„Nehmet hin den Heiligen Geist: Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Wenn man alles nach Wunsch gestalten könnte, sollte man bei freien Konferenzen erst gründlich die Kernfrage aller Zeiten: „Gesetz und Evangelium, angewandt auf dich und mich“ besprechen, die immer das Hauptstudium aller Christen und aller Theologen bleibt, ehe man zum *principium cognoscendi theologiae* [Grundsatz theologischer Erkenntnis, Anm. d. Hrsg.] überginge. Aber man muss, um im einzelnen das *göttliche* Gesetz und das *göttliche* Evangelium zu bestimmen, Vernunft, Gefühl und Menschenbeschluss ausschalten und darum formell meist den umgekehrten Weg gehen, eben mit den sogenannten Prolegomena der Dogmatik, den Fragen von Schrift und Bekenntnis, beginnen, bzw. sie ziemlich früh einreihen. Es darf daraus aber nicht das Missverständnis des Supernaturalismus erwachsen, als müsse man erst die Schrift etablieren, und das gar noch mit Vernunftbeweisen, statt erst den armen Sünder einfach mit der Anwendung von Gesetz und Evangelium für das Himmelreich zu gewinnen, wodurch ihm dann nach dem neuen Menschen die Geltung der Schrift seines lieben Heilandes von selbst ins Herz und Gemüt geschrieben wird, Joh. 6,68.69:

„HERR, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens, und wir haben geglaubt und erkannt, dass du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“

Vereinbart wurde in Hermannsburg für *diese* Zusammenkunft das Thema: „De principio cognoscendi theologiae.“ Die Notwendigkeit, hiervon ausdrücklich und ausführlicher zu handeln, zeigte sich auch in Radevormwald.

Es geht dabei nicht um Unklarheiten, die im Raum der lutherischen Freikirchen ihren Ursprung genommen haben. Vielmehr gibt den Anlass die furchtbare Zersetzung der Theologie und die Unterhöhlung des Bekenntnisstandes der Kirchen, wie sie seit 200 Jahren im evangelischen bzw. evangelisch-lutherischen landeskirchlichen Gebiet im Gange ist und die sonderlich an den Universitäten ihren Brutherd gehabt hat. Selbst in diesem Großraum ist trotz der erneuten Unionstendenz in BK [Bekennender Kirche, Anm. d. Hrsg.] und EKD [Evangelischer Kirche in Deutschland, Anm. d. Hrsg.] und „Ökumene“ die Not des verloren gegangenen Schriftprinzipes aufgebrochen. Mancher ist durch die Kämpfe und Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte hellhörig geworden. Umso größer ist die Gefahr, dass die augenblicklich sehr hoffähige Schwärmerei, die Barth'sche, die viel gegen den Kulturprotestantismus und auch gegen den pseudolutherischen Synergismus und seine „natürlichen“ Offenbarungsquellen gesagt hat, das Feld behauptet. Nur durch große Klarheit in Bezug auf Gesetz und Evangelium, die rettende Gnade und durch das wirkliche Schriftprinzip wird man helfen können. Und diese Klarheit muss vorab von der ganzen evangelisch-lutherischen Freikirche, die vom HERRN der Kirche im Jahrhundert der Kirchenauflösung

sonderlicher Gnade gewürdigt worden ist, erwartet werden. Gott fordert eindeutige Bestimmtheit gegenüber der gesamten Theologie und Kirche um uns herum, und zwar, um eine Wende herbeiführen zu helfen, sonderlich in der Frage der Quelle und Gewissheit des corpus doctrinae [Lehrkörper, d.i. christliche Glaubenslehre, Anm. d. Hrsg.]. Hier ist der Irrtum durch philosophische Dünkel am tiefsten eingewurzelt und am blendendsten getarnt. Er steckt auch in den *Barmer Thesen*. Die wahre Kirche muss die zeitgeborenen Antithesen zusammen mit den rechten Thesen vertreten.

Deshalb erlauben wir uns unsererseits gleich die Fassung:

Die Schicksalsfrage seit 200 Jahren:
Vernunft oder Schrift?
Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?

Der verehrte Herr Korreferent hält seinerseits in dankenswerter Weise die Frage per se im Vordergrund:

„Das für lutherische Theologie und Kirche maßgebende Erkenntnisprinzip“

Da es sich um eins von zwei verzahnten Prinzipien der gesamten Theologie handelt, und zwar um das am verstecktesten bekämpfte, so sah ich mich veranlasst, dem von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wunsche nach im voraus mitgeteilten Lehrsätzen stattzugeben, wenn leider auch, infolge von Vervielfältigungsschwierigkeiten, etwas spät. Die Paragraphen 11 und 12 waren in ihrer Kürze nicht voll verständlich. Der § 11 erhielt deshalb einen Zusatz, der § 12 eine neue ausführlichere Fassung. Ich hoffe, dass die werten Herren Amtsbrüder immerhin die Sätze in Ruhe und mit etwas Beachtung der Verweise auf die Schrift durchlesen konnten.

II.

Zunächst ist litera A), die sich mit der kirchengeschichtlichen Lage auseinandersetzt, hier zu lesen! ...

A. Praemonitio generalis de unico principio cognoscendi seu de Scriptura Sacra **(Geschichtliche und grundsätzliche Vorbemerkung)**

1. Die Frage, Vernunft (im weiteren Sinne für alle in Betracht kommenden *eigenen* Erkenntnisquellen des Menschen) oder die Heilige Schrift, ist, wie schon von den Aposteln (etwa im Kolosserbrief) gegen die Schwärmer, so auch in der Reformation gegen Rom und die Schwärmer prinzipiell dahin beantwortet worden:

Nicht die Vernunft, sondern die Schrift ist in der Kirche die einzige Quelle und Richtschnur der heilsamen Lehre und die eine Norm des christlichen Lebens.

Diese Antwort war, wie zu Anfang in unverderbter Kirche, so seit Martin Luther in wahrhaft lutherischer Kirche fortlaufend selbstverständlich, wie sie a priori [von vornherein] für jeden Christen feststeht.

1. Kor. 1 und 2 und 14.

Kolossierbrief und Pastoralbriefe gegen Philosophie usw.

1. *Thess. 2,13*: „Darum auch wir ohne Unterlaß Gott danken, dass ihr, da ihr *empfindet* von uns das Wort göttlicher Predigt, *nahmet ihr es auf*, nicht als Menschenwort, sondern (wie es denn wahrhaftig ist) *als Gottes Wort*: welcher(s) auch *wirkt* in euch, die ihr glaubet.“

Zwischen dem Worte Gottes als *viva vox* [lebendiger Stimme], als *keerygma* [Verkündigung], und der *Heiligen Schrift* ist kein Unterschied, außer was das maßgebende Erkenntnisprinzip, die *norma normans* [normierende Norm], betrifft. Hier gilt: Eph. 2,20; Joh. 17,20; 2.Tim. 3,13-17; 1. Petr. 1,23-25; 2. Petr. 1,15-21. Wort Gottes ist immer Gesetz und Evangelium, in der Schrift in normativer Form, in der *viva vox* in normierter Form, identisch als des Heiligen Geistes Wort, in dem der Heilige Geist wirkt.

2. Die Frage, ob man der ganzen Heiligen Schrift als des Heiligen Geistes Wort trauen könne, ob sie mithin die Voraussetzung eines alleinigen Prinzips besitze, hat die Kirche angesichts des Zeugnisses der Schrift und Christi von der Schrift erst beim Eindringen des modernen westeuropäischen Unglaubens wesentlich beunruhigt. Diese Zweifelsfrage nach der göttlichen Autorität der Schrift ist durch die Zertrümmerung des Kirchentums der Reformation unter dem Ansturm der von Westen her kommenden Aufklärung aufgebrochen. Sie ist seitdem in der deutschen Kirche, d.h. in ihrer Öffentlichkeit, nicht entschieden worden, weil gnesiolutherische Kirche nicht im maßgeblichen Umfange wiederhergestellt wurde.

3. Wie das subjektivistische Interesse des Pietismus dem Rationalismus [Vernunftglaube] zur Beseitigung der objektiven Schranken des Schriftprinzips den Weg bahnen half, so ist es der pietistische Enthusiasmus hauptsächlich gewesen, der auch der gläubigen Theologie des letzten Jahrhunderts die Wiedereroberung des kirchlichen Schriftprinzips unnötig, untunlich, ja gefährlich erscheinen ließ. Da Enthusiasmus und offener Unglaube prinzipiell unbußfertig, selbstvergötternd und daher wahlverwandt sind, sind sie der Kirche immer schädlich und ebnen sich gegenseitig den Weg.

4. Die lutherischen Bekenntnisschriften beschäftigen sich bewusst durchgängig mit Gesetz und Evangelium und nicht mit der damals gar nicht in Frage gestellten göttlichen Autorität der ganzen Heiligen Schrift. Sie setzen aber in jeder Zeile die Plenar- und Verbalinspiration [Voll- und Wörterinspiration] der Heiligen Schrift, sowie die Möglichkeit, in der Kirche durch den Heiligen Geist dies Wort zu hören und autoritativ weiterzusagen, voraus - sagen das auch.

5A. Sowohl des Gesetzes wie des Evangeliums können wir nicht gewiß werden, wenn die Vernunft eine magisterielle [herrschende] statt der ministeriellen [dienenden] Rolle spielt; denn die Vernunft ist gesetzlich und legt sich aufs „Werkeln“ und aufs „Reimen“. Sie hängt die Decke Moses über das Gesetz und panzert das Menschenherz mit mißbrauchtem Gesetz gegen die Buße. Schlägt der Blitz von Sinai trotzdem die Abwehr durch und führt zu den *terrores conscientiae* [Schrecken des Gewissens], so tritt die Vernunft auf, um nun der Gnade, dem „allein aus Gnaden“, zu widersprechen, schaltet das Leistungsprinzip immer wieder von neuem ein und gebiert und hegt das *monstrum incertitudinis* [Ungeheuer der Ungewissheit]. Der seligmachende Glaube ist Geschenk von oben und steht im Gegensatz zu ihr. Die Vernunft, jedes menschliche Erkenntnisprinzip einschließend, kann deshalb im ganzen

Heilshandeln nirgends befragt werden, da sie nur falsche Antworten gibt. Ohne das ungebrochene Schriftprinzip, d.h. den unbeirrten Schriftgebrauch, können Gesetz und Evangelium in ihrem gegenseitigen Verhältnis von der Kirche *weder erkannt noch richtig gepredigt werden*, Gal. 1 u. 2. Ohne der Volleingebung entsprechende zutrauliche Handhabung der Schrift kann konsequenterweise der unmittelbar auf der Verheißung fußende Heilsglaube weder geboren noch erhalten werden.

Mark. 1,15; Joh. 8,51; Joh. 8,31 f.

5B. Ohne die Plenar- und Verbalinspiration erhebt sich anstelle der Kirche Christi jene werkerische gleißende Gegenspielerin, die Schwärmerkirche, die die Reformatoren ebenso heftig in den Sakramentierern wie in Roms Machtkirche bekämpften. Wie unter dem Tyrannenjoch des Antichristen, so wird auch innerhalb protestantisch *schwärmerischer* Gemeinschaft die Kirche Christi in redlichen, aber schwachen, Seelen *nur durch glückliche Inkonzsequenz* erhalten bzw. in gewissem Umfang auch noch gebaut. Das Interesse an der Rechtfertigung, an der Scheidung von Gesetz und Evangelium, haftet an der reinen Lehre, am sola [allein], an den *particulis exclusivis* [ausschließende Wörter] und zwingt per se, jedes andere Erkenntnisprinzip außer der Heiligen Schrift in der Kirche abzulehnen, der ganzen göttlichen Schrift aber fröhlich zu vertrauen.

6. Deshalb sind die *zwei* Prinzipien der Reformation, das Material - und Formalprinzip, das *einheitliche* Banner der echten Kirche Christi.

vgl. Joh. 1 und Gal. 1 und 2

Luther, der Reformator, ist entsprechend seiner Sendung mit Notwendigkeit der gewaltigste Vertreter der Plenar- oder Verbalinspiration seit der Apostel Zeiten bis zum Jüngsten Tag, was jede unbefangene Prüfung seines gewaltigen Schrifttums unwiderleglich ausweist.

Zu diesem Buchstaben A bemerke ich noch ergänzend:

Hans Asmussen schreibt in seinen Anfang 1935 veröffentlichten

„Thesen zur konfessionellen Frage“

(als Dokument 106 veröffentlicht im dritten Band der „Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage“ von Kurt Dietrich Schmidt, Göttingen 1936)

- ich führe nur die hier interessierenden Thesen an -:

„1. Es wird bestritten, dass diejenigen, die sich lutherisch nennen, oder die, welche auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet sind, eine Einheit bilden oder durch einen Konsensus im Sinne von Artikel 7 der Augustana zusammengefasst sind. Vielmehr wird behauptet, dass die Lehrdifferenz innerhalb des bezeichneten Kreises größer sind als innerhalb der evangelischen Konfessionen.“

„2. Es wird bestritten, dass man die Auflösung von Unionskirchen im Namen des Bekenntnisses proklamieren darf, solange man theoretisch und praktisch den Synkretismus huldigt oder fördert. Es wird behauptet, dass Duldung oder Förderung des Synkretismus innerhalb des unter 1) genannten Personenkreises statt hat, da der Brauch des Consensus quinquesaecularis in ihm unter Duldung „lutherischer“ Kirchenbehörden statt hat und auch Lehren, die unter Einfluss außerchristlicher Weltanschauung seit der Reformation entstanden sind, ungehindert Platz haben.“

„5. Es wird bestritten, dass wir ein Recht haben, für eine Landeskirche unangesehen der in ihr vertretenen und geduldeten Irrlehren den Consensus aus Aug. VII zu

behaupten mit der Begründung, der Bekenntnisstand der betreffenden Kirche sei ja doch eindeutig oder gesichert. Es wird behauptet, dass der Consensus aus Aug. VII ein taktischer Consensus sein muss und nicht ein idealistischer sein darf, wenn er die Einheit der Kirche begründen soll.“

„8. Es wird bestritten, dass in irgendeiner lutherischen Kirche die Voraussetzung besteht, unter der im 16. und 17. Jahrhundert die Trennung der Gemeinden zu konfessionell bestimmten Kirchenkörpern erfolgte. Es wird behauptet, dass diese Trennung nur durch die damals erfolgte Wertung der Lehrdifferenzen gerechtfertigt war oder heute berechtigt sein würde.“

„9. Es wird bestritten, dass unter Beibehaltung der Wertung, welche die Lehrdifferenzen im 16. und 17. Jahrhundert fanden, überhaupt ein friedliches Nebeneinander der Konfessionen möglich ist. Die förderative Union kann nur dort gewollt werden, wo diese Wertung fallen gelassen ist. Es wird behauptet, dass man Gemeindeglieder, Theologen und Kirchenkörpern, welche man grundsätzlicher Irrlehre zeiht, nur angreifend missionieren kann.“ (Hier muss aber beachtet werden, dass man nicht in fremdes Amt greifen soll. W.M. Oesch.)

„10. Es wird bestritten, dass die Union von 1817 die Quelle der Verwaschenheit in der Kirche ist. Es wird behauptet, dass die Union Folgeerscheinung der vorher bestehenden Verwaschenheit ist, die bereits in Orthodoxie, Pietismus und Rationalismus ihren Grund hatte.“

„12. Es wird bestritten, dass die DC-Lehre Folgeerscheinung der Union sei. Es wird behauptet, dass sie letzte Zerfallserscheinung eines durch den Humanismus verderbten Christentums ist.“

„13. Es wird bestritten, dass man ein Recht habe, sich Lutheraner zu nennen, solange man mit diesem synkretistischen Lehrgebilde nicht nur paktiert, sondern infolge dieses Paktierens den aufbrechenden praktischen Fragen ausweicht mit der Begründung, es sei noch nicht Gottes Stunde, sie zu bewerten. Es wird behauptet, dass die unerbittliche Haltung Luthers wesentlich zur lutherischen Lehre gehöre.“

(Alle Unterstreichungen durch W.M. Oesch.)

Das ist natürlich Asmussen, kämpfend trotz seiner Berufung auf Luther für die Barmer Einheit zwischen sogenannten Lutheranern und Reformierten und Barth. Die Anklage aber, die lutherischen Landeskirchen seien vom Bekenntnis gewichen durch Humanismus, Menschenverherrlichung und Menschenhörigkeit, durch synergistische Verseuchung, die das „Allein aus Gnaden“ nicht mehr zur Geltung kommen ließ, die den Menschen zum freien sittlichen Faktor neben der Gnade machte, sonderlich in der Bekehrung, und sie hätten sich selbst entmächtigt durch Indifferentismus, durch Unfähigkeit und Unwilligkeit, Reinheit und Einheit der Lehre nach innen zu verwirklichen und nach außen zur Bedingung der Kirchengemeinschaft zu machen, - ich sage, diese Anklage besteht zu Recht. Nur aus diesem Zustand ist der ewig nicht sterben wollende Territorialismus zu verstehen, der die Kirche von Land, Volk, Staat, Politik, kirchlicher Behörde, das ist, von der Zeit her bestimmt, statt sie von Christus, vom Wort, vom Glauben, vom Heiligen Geist, kurz von der Ewigkeit her zu verstehen.

In solcher Kirche herrscht der Mensch, meinetwegen der „fromme“. Doch sieht er nicht, wer grinsend hinter ihm steht. Was war im Zeitalter des Liberalismus das Menschenverständnis? Individualismus, der „Einzelne“ – Subjektivismus, das „Ich“. Das Verbindende war nicht das Wort, das Bekenntnis, der gottgewirkte Heilsglaube, sondern die freie Wissenschaft, die Vernunft, die Selbstsetzung jedes Menschen auf seinem natürlichen Hinter- und Untergrund. Die gesamte von Schleiermacher abhängige Theologie empfand sich mehr oder weniger „befreit“ von der stellvertretenden Genugtuung Christi (satisfactio vicaria), der wahren Gottheit Christi,

damit zugleich aber von der Schrift. Sie war „frei“. Sie ging vom Menschen, vom emporsteigenden Menschen, aus. Die hochmütige wissenschaftliche Theologie stand in ihrem Fortschrittswahn, in ihrem Auflösungssturm, in ihrem Selbstmorddelirium turmhoch erhoben über dem ungebrochenen Schrift- und Bekenntnisprinzip des alten Luthertums. Sie klagte jeden, der sich zurückrufen ließ zur Ehrfurcht gegen Gottes Rede, der gedanken- und charakterlosen Repristinierung, der Buchstabenknechtschaft, des Intellektualismus, der Gesetzlichkeit, der Lieblosigkeit, der Lichtfeindschaft und anderer böser Dinge an. Die Feindschaft gegen die Autoritätsgebundenheit des echten Bekenntnisluthertums, die nach der preußischen Union und zumal den Siegen Preußens 1864 selbstverständlich erschien, war natürlich nicht *evangelisch*, wie sie vorgab, sondern gesetzlich, nicht nüchtern, sondern schwärmerisch, nicht herzenswarm und gottinnig, sondern intellektualistisch und gottverachtend, nicht kindlich-demütig, sondern wissenschaftlich-abgöttisch, nicht *theologia crucis*, sondern *theologia gloriae*. Alle Prädikate, die diese schwärmerische Verirrung anerkennend sich selbst, aberkennend der gnesiolutherischen Stellung zur Schrift ausstellte, sind in ihrer Adresse unwahr. Sie gelten sämtlich genau umgekehrt für die beiden Lager.

Seit der Aufklärung regierte der ungebrochene Mensch einfach mit der Vernunft auch im kirchlichen Raum. Seit dem Idealismus und der Romantik wieder mehr der schwärmerische fromme Mensch, nicht minder auf sein Ich und seine (nun fromme) Wissenschaft versessen und vermessen. Die zünftige Theologie wollte sich ja auch beständig vor den eigenen Fakultäten an der weltlich-heidnischen Universität rechtfertigen. Sie suchte beständig die einer auch weltlichen Vernunft noch einleuchtenden Innerlichkeit die sturmfreie Burg, das „dos moi pou stoo kai teen geen kineesoo“, die Vermittlung gegenüber der neueren Kultur. Sie bekannte sich nicht mehr frisch-fröhlich zur Bibel, wie sie ist, zur Lehre, wie die Bibel sie darlegt. Indem sie bei großem Aufwand von Gelehrsamkeit größeren „Wirklichkeitssinn“ vorschützte, ging sie natürlich an der Wirklichkeit vorbei, da sie sich nicht die Augensalbe von Gott im Wort reichen ließ, von Luther und der Reformation nicht lernte. Ich zeichne die Tendenz an den Schulen, deren Bann auch die positive Theologie nicht entging, mit zu zählenden Ausnahmen (wie Rudelbach in Sachsen, Guericke in Halle, Philippi und Hashagen in Rostock), ohne ein Urteil über den Glaubensstand vieler lieber, subjektiv ernstern, eben befangenen Positiven zu fällen.

Für das Erkenntnisprinzip dieser wissenschaftlichen Theologie führe ich fünf Beispiele an:

Dorner (1809-1884) schlägt in seinem „System der christlichen Glaubenslehre“ I, S. 155 ff. ein *doppeltes principium cognoscendi* vor, nämlich 1.) principium subiectivum: das christliche Subjekt, 2.) principium obiectivum: die Heilige Schrift. (Er hätte sie auch weglassen können, wie er im Grunde weder Schrift noch Christus braucht.)

Von Hofmann (1810-1877) heißt den Theologen sein Christentum auf seinen einfachsten und allgemeinsten Ausdruck bringen, um von da aus auf dem Wege der Evolution das Ganze der systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) zu gewinnen. Des Systems Einheitlichkeit und Ebenmäßigkeit biete die wissenschaftliche Bürgschaft für die Berechtigung der einzelnen Bestandteile desselben. (Nach Paul Ewald, Erlangen, 1895, „Über das Verhältnis der systematischen Theologie zur Schriftwissenschaft“, S. 13 f. Ewald hätte in seinem Titel, da er die Erlebnistheologie vertritt, schreiben sollen „Missverständnis zur Schrift“. Ewald nimmt hier ausdrücklich Bezug auf von Hofmanns „Enzyklopädie der Theologie“, herausgegeben von Bestmann, besonders S. 29 f. und 55). Hofmann sagt vom christlichen Bewusstsein, dass es „nicht von der Kirche abhängt noch von der Schrift, auf die sich die Kirche beruft, auch nicht in jener oder dieser die eigentliche und nächste Verbürgung seiner

Wahrheit ist, sondern in sich selbst ruht und unmittelbar gewisse Wahrheit ist, von dem ihm selbsteinwohnenden Geiste Gottes getragen und verbürgt“ (a.a.O., S. 11). Die Schrift ist von Hofmann nur inspiriert als Urkunde sich entwickelnder heiliger Geschichte und als Ganzes („The Lutheran Cyclopaedia“ by Jacobs and Haas, Scribners, New York, 1899, p. 24 f.) Das heißt (nach W. Rohnert: „Inspiration der Heiligen Schrift und ihre Bestreiter“, Leipzig 1889): Sie ist, wie jedes christliche Buch, Produkt von zwei Faktoren, einem selbständigen menschlichen und dazukommenden göttlichen, und darum sowohl dem Irrtum als der Kritik unterworfen.

Von Frank betont ausdrücklich, dass der exegetische Beweis „streng genommen, nicht zu der eigentlichen Aufgabe der dogmatischen Disziplin eines Teiles der systematischen Theologie“ gehöre (System der christlichen Gewissheit I, Aufl. 2, S. 42). Er schreibt gegen Philippi: „Wer mir die objektive Versöhnungstat (Christi) und das Wort Gottes entgegenhält statt meines ‚subjektiven‘ Standpunktes, mit dem vermag ich mich nicht auseinanderzusetzen, weil er die Fragestellung nicht verstanden hat.“ Ferner: „Auf den Heiligen Geist kann ich mich dabei in sofern nicht berufen, als ja erst in Frage steht, ob, was ich vernehme, Zeugnis des Heiligen Geistes sei, ebenso wie ich mich nicht auf den Heiligen Geist berufen kann, wenn in Frage steht, wie ich dazu komme, diese Schrift mir als heilige gelten zu lassen“ (a.a.O., S. 115.143). Endlich schreibt er: „Wir haben es hier mit den zentralen und spezifischen Wehen der christlichen Gewissheit zu tun, wo keine eigentliche von *außen* kommende Autorität für sich, sondern das *christliche Subjekt selbst* und persönlich über den Grund und das Recht seiner Gewissheit entscheidet.“ (a.a.O., S. 49)

Den Vogel schießt Zöckler (1833-1906) ab, indem er (in seinem „Handbuch der theologischen Wissenschaften“, 2. Aufl., III, S. 65) die Berufung der altprotestantischen Dogmatiker auf das testimonium Spiritus Sancti „nicht ganz verwerfen will, es aber als die Sache nicht deckend hinstellt und hinzufügt: „Es gibt eine *von uns* selbst abhängige, unserer inneren Verantwortung anheimfallende *freie Tat*, eine moralisch notwendige, darum aber der Freiheit überlassene Konsequenz. *Durch diese freie Tat erst schaffen wir selber die Gewissheit.*“

Endlich lehrt R. Seeberg (zitiert bei F. Pieper: „Christliche Dogmatik“ I, S. 368), die Schrift dürfe nicht als zweites Prinzip des Protestantismus neben dem rechtfertigenden Glauben koordiniert werden. Er will die Schrift zur *normata normata* machen, durch den Glauben normiert. Wir fragen: Durch welchen Glauben? Ohne Zweifel durch den Glauben, der mit dem gesamten Schwärmer- und Sektierertum verwandt, in Robert Barclay, dem Dogmatiker der Quäker, seinen Sprecher gefunden hat, wenn er schreibt, die Schrift sei nicht als eine „adäquate erste Regel des Glaubens und Lebens“ anzusehen, sondern als „eine zweite, dem Geist *untergeordnete* Regel (regula secunda, subordinata spiritui).“

So beteiligte sich diese Theologie an der Schwärmerrebellion des modernen denkenden Menschen, der ohne Buße unmittelbar zu Gott sein wollte. Diese Meinung, die Gott und Mensch, ohne „tota depravitas et caecitas“ und „sola gratia propter Christum“ zusammenkoppelt, bekam natürlich furchtbare Stöße durch den ersten und zweiten Weltkrieg. Der Jüngste Tag leuchtete auf. Götterdämmerung brach herein. Aber so, wie zu Napoleons Zeit der reformierte Schleiermacher da war, so war nun der reformierte Barth da, jener mit Gefühl und enthusiastischer Bejahung, dieser ohne Gefühl und mit betonter Verneinung, scheinbar ein Johannes der Täufer, beide aber vom nicht an das Wort und Bekenntnis gebundenen „Geist“ – Luther schreibt „Gaischt“ – herkommend.

Grundposition Karl Barths in dieser Frage: Gottes Wort schriftlich und als viva vox ist eine Papierkugel, wird erst im Einschlag Kanonenkugel.¹ Wie es zu der Zeit der Atombombe passt, sind Karl Barth und seine Schule groß in der Negation ohne Position, auf der ein armer Sünder vor Gott wirklich stehen kann. Wie Luther von Zwingli und den Sakramentierern sagt: Sie reißen die Brücke, die Gnadenmittel, weg, gerade wenn's darauf ankommt, sie lassen alles in der Schwebelage von Ja und Nein. Christus aber ist nicht Ja und Nein, sondern Ja, 2. Kor. 1,19 f. Die Barthianer greifen den Synergismus als falsche Gewissheit mit der Reformation entliehenen Waffen grausam an; aber sie bringen nicht die rechte Gewissheit. Sie bekämpfen die Geschichte als Offenbarungsquelle für die Kirche; aber ihr eigenes Erkenntnisprinzip ist, selbst in seiner besten Einkleidung, z.B. in den Barmer Thesen (30.05.1934), Irrlehre. Die Schrift wird überhaupt nicht definiert, Gesetz und Evangelium nur vermischt, die Kirche durch radikale Leugnung der natürlichen, rein gesetzlichen Gotteserkenntnis theokratisch in die Politik hineingedrängt, ins Reich der Vernunft gezogen, eben jener neuen, der „dialektischen“ Vernunft unterworfen. Barth kennt nicht das echte volle Strafamt des Gesetzes. Sein Elenchtikus frisst den Civilis, das Gesetz in seinem Sondergebrauch als Riegel, diese böse Welt einigermaßen äußerlich in Zucht zu halten. Und wozu frisst der Barthsche Elenchtikus den göttlichen Civilis? (Ich rede törlich) Um sich dann selbst trotz der Berufung auf Offenbarung als Diesseitsbrauch des Gesetzes, eben als Civilis seu Politicus, zu entpuppen. Und wo bleibt die Zusage Gottes, das dem Gesetz entgegen gesetzte letzte Wort, das nur schenkende, nicht fordernde Evangelium, auf das ich als Verdammter einfach bauen kann? Wo bleiben Wort und Sakrament per se und a priori? Wo bleibt dem Glauben das *woran* er sich hält, wenn's „entweder – oder“ heißt, wenn dialektisches Schaukeln Verzweifeln bedeutet? Letzte raison: „Buchstäbisch Wort“ und „Geist“ sind getrennt, logos ouk sarx egeneto, finitum non capax infiniti!

Dass „dialektische“ Theologen gerade vom theokratischen Übermaß ihres Anspruchs gegenüber dem öffentlichen Raum her am hellhörigsten waren für den satanischen Totalitätsanspruch der weltlichen Seite, ihn auch wiederum im Verein mit Rom am meisten reizten und als erzwungenen Gegenschlag des Pendels erscheinen ließen, ist offenbar. Dass in oder gegenüber der mit dem Staat verquickten Kirche, ja gerade in oder gegenüber der Kirche der Union, die am bekenntnislosesten war, die beiden maßlosen Ansprüche sich am unverhohlensten begegneten, lag in der Natur der Sache. Dass Christus auch dort liebe Bekenner fand, denen man ihre Schwachheit zugute halten soll, deren Verdienste man aber rühmen soll, ist das Wunder des Evangeliums, allorts und mitten unter seinen Feinden. Es ist weder das Verdienst der Union noch der Barthschen theokratisch-gesetzlichen Schwärmerei und Politik. Das hat allein Gott getan. Und sofern Union und Barth am Evangelium Verrat üben, haben sie keinen Ruhm an den Wundern des Evangeliums; einerlei, wie Wohlmeinende urteilen. Deshalb besteht weder für uns noch für die evangelische Christenheit die geringste Pflicht, den Barthianismus zu schonen oder die Barmer Thesen als *das* oder auch nur ein Bekenntnis unserer Zeit anzunehmen. Diese müssen vielmehr von der Wahrheit gerichtet werden (besser, als die Erlanger es versuchten), und zwar beginnend mit ihrem ersten Satz. Nicht *wir* können richten – wir sind arme Sünder und haben uns gegen Gott und Menschen auch vielfältig verfehlt – Gott muss richten in seinem Wort, und wir müssen *hören*. Wer mit uns hört, wird mit uns kämpfen – ohne unser Verdienst und ohne uns hörig zu sein, einfach als Gefolgsmann Christi. Lasst uns die Gewissheit des Heils gegenüber dem monstrum incertitudinis, das bei Werkerei und Geistereien triumphiert, und lasst uns die gewisse Lehre gegenüber aller

¹ Von mir seinerzeit in einem Artikel in „Schrift und Bekenntnis“ nachgewiesen.

Schaukeltheorie vertreten, weil die fides divina aufgrund des konkreten geoffenbarten Wortes uns beseligt und bewegt. Lasst uns zugleich abrücken von der synergistischen Erlebnistheologie jeder Ausgestaltung und in aller Schärfe *auch* von Barth. Lasst uns einfach kindlich mit dem Material- und Formalprinzip der Schrift und der Reformation als der einheitlichen Fahne der rechten Kämpferschar, der Una Sancta, antreten.

B. Eliminatio principiorum falsorum

(Erweis des echten principium cognoscendi [Erkenntnisprinzips] durch Elimination aller falschen prinipia)

7. Bei der gänzlichen geistlichen Finsternis der natürlichen Vernunft (1 Kor. 2,14), die wohl vom Gesetz etwas weiß (Röm. 2,14), das, was sie weiß, aber in geistlicher Hinsicht nur missbrauchen kann, *Röm. 1,18-23* (natürliche Gotteserkenntnis); *2 Kor. 3,13-16*; *Röm. 8,7* vom Evangelium aber *nichts* weiß (1 Kor. 2,7-13; 1 Kor. 1,21.22), kann diese Vernunft kein neben die Schrift tretendes, mit ihr aber harmonisch zusammenfließendes zweites Erkenntnisprinzip abgeben (gegen Supranaturalismus), sondern es gilt:

*Entweder Vernunft oder Schrift,
Finsternis oder Licht.*

8. Bei der unvollkommenen Erleuchtung des Wiedergeborenen (Röm. 7,14 ff.; Gal. 5,17) kann auch die sogenannte wiedergeborene Vernunft (die „christliche Erfahrung“, die „christliche Selbstgewissheit“, das „christliche Gefühl“, Gewissen usw.) kein zweites Erkenntnisprinzip abgeben, sondern es bleibt bei dem Sola Scriptura [allein die Schrift] (Joh. 8,31.32; Matth. 28,19.20; 1 Tim. 6,3). Da fides salvifica [rettender Glaube] in categoria relationis [als etwas, das sich auf etwas bezieht, nicht als Qualität oder Tugend] rechtfertigt, nämlich als Ergreifen Christi, der unsere Gerechtigkeit extra nos et pro nobis [außerhalb von uns und für uns] ist, wie er im Wort des Evangeliums zu uns kommt, ergibt der Heilsglaube kein Erfahrungsprinzip neben dem in der Heiligen schrift verbürgten, in Predigt und Sakrament mit uns handelnden Gotteswort, Joh. 8,31 f.

9. Bei dem gemischten Charakter der sichtbaren Kirche Christi auf Erden, in der auch die Heuchler eine große Rolle spielen (Matth. 13[48 f.]), bei der zwiespältigen Natur auch der wahren Christen, die aus Geist *und* Fleisch bestehen (Par. 8), kann in der nachapostolischen Kirchengeschichte keine sturmfreie Burg irgendwo oder irgendwann, in Vergangenheit oder Zukunft, aufgezeigt werden, aus deren dem Teufel entzogenen Quellbereich man die seligmachende Wahrheit beziehen könnte, *ohne* von der Heiligen Schrift als der in dieser nachapostolischen Zeit allein ungetrübten Quelle gespeist und von ihr als der allein richtenden Norm gelenkt und geleitet zu werden (Luk. 24; Joh. 17,20), weshalb das *Wort der Apostel und Propheten* vom Herrn für alle Zeit der Kirche als *Grund oder Fundament* gegeben ist (Matth. 16,16.28; Joh. 17,20; Eph. 2,20 f.) (gegen sancta traditio [heilige Tradition], etc., ferner gegen per se, ohne Schrift, unfehlbares Lehramt, Konzilsautorität usw.)

10. Bei der Unwilligkeit des Heiligen Geistes, durch neue Offenbarungen, revelationes immediatae, novae [unmittelbare, neue Offenbarungen] Christus zu verklären (Jer. 23,28; 1 Kor. 14,37; Joh. 16,13-15; Joh. 17,20), bleibt es auch gegenüber denen, die auf unmittelbare Offenbarungen sich berufen, bei dem

Entweder-Oder: „Vernunft oder Schrift“ (1 Kor. 14,37).

Litera B) schaltet nacheinander alle anderen Möglichkeiten aus, weist hintereinander zurück die bekannten Versuche, die nicht maskierte Vernunft (ratio, alle natürlichen Menschenkräfte umfassend); die theologisch getarnte Vernunft, das sogenannte „christliche“ Ich oder die „Erfahrung“ des Gläubigen oder das „innere Licht“; gerne die Kirche mit ihrer Tradition, ihrem irgendwie von der Schrift unabhängigen Lehr- oder Regieramt; endlich neue Offenbarungen an die Stelle der Schrift zu setzen oder sie ihr zu koordinieren. Da der Mensch sich von Haus aus selbst selig machen will, bedeutet Schrift *und* Vernunft in irgendeiner der dargestellten Formen *nur* Vernunft. Hier hast du's mit Gegenspielern zu tun. Gib der Vernunft den kleinen Finger, sie nimmt die ganze Hand. Umgekehrt ist auch das Reich des Königs Christus total. „Wer aus der Wahrheit ist“, spricht er, „der höret meine Stimme“, nämlich allein (Joh. 18,36). Der Heiland sagt von seinen Schafen: „Sie kennen der Fremden Stimme nicht“. (Joh. 10,15.)

Gegen Ende des Absatzes B (§ 9) ist nochmals betont, was schon in den Schriftstellen von § 1 lag, dass das Wort der Apostel und Propheten vom Herrn der Kirche für alle Zeit als Grund oder Fundament gegeben ist. Dies wirft die Frage auf nach dem Verhältnis zwischen Wort Jesu, Wort des Heiligen Geistes und Wort der Propheten und Apostel, ferner nach dem Verhältnis zwischen dem Wort Gottes, wie eben dadurch bestimmt, als dem *unicum fundamentum ecclesiae* und der wahren Freiheit.

Hierüber das Zeugnis des Neuen Testaments:

Der Heiland sagt von dem Heiligen Geiste nicht nur: „Derselbe wird mich verklären“, sondern auch: „Von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen.“ (Joh. 16,14) Und er spricht im hohepriesterlichen Gebet: „Ich bitte nicht allein für sie (die Apostel), sondern auch für die, so durch ihr Wort an mich glauben werden“ (Joh. 17,20), wie er vorher im selben Gebet gesagt hat: „Ich habe ihnen gegen dein Wort.“ (Vers 14.) Christi Wort, des Vaters Wort, des Heiligen Geistes Wort, der Apostel Wort (das wiederum in eine Klasse mit dem Prophetenwort gesetzt wird, schon durch den einen Artikel, Eph. 2,20) ist alles ein Wort, in dem sich Gott uns schenkt mit der Wirkung, dass wir uns selbst fallen lassen und dem Teufelsbann der Selbstanbetung entrissen werden. Des Sohnes Wort ist abgeschlossen, denn „nachdem vorzeiten Gott manchmal und mancherlei Weise geredet hat zu den Vätern durch die Propheten, hat er am letzten in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn“, Hebr. 1,12. Der Apostel Wort ist nichts anderes als des Sohnes Wort durch den vom Himmel gesandten Heiligen Geist. Mit den Aposteln ist auch der Kanon des neuen Testaments abgeschlossen. Das Wort kann nicht geändert, nicht verbessert, nicht gemehrt, nicht gemindert werden, Offenb. 22,18 f. Aber eben dieses Wort redet noch. Das Wort der predigenden, zeugenden Kirche ist nichts anderes als das Sohneswort, Propheten-, Apostel-, Schriftwort in mündlicher Bezeugung durch den Heiligen Geist, viva vox, aber dem fahrigen Menscheng Geist gegenüber unter der heiligen Kontrolle der göttlichen Schrift, so dass die Losung lautet: „Nach dem Gesetz und Zeugnis; werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröte nicht haben“ (Jes. 8,20), und: „Halte an dem Vorbild der heilsamen Worte, die du von mir gelernt hast, im Glauben und in der Liebe in Christus Jesus. Diese gute Beilage (= dies beigelegte Gut) bewahre durch den Heiligen Geist, der in uns wohnt.“ (2. Tim. 1,13.14.) In der Entbindung von aller anderen geistlichen Gewalt durch dies Wort, in der Bindung an dies Wort besteht unsere Freiheit. „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich“, spricht der HERR, Joh. 14,6. Und wiederum: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger und werdet die

Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“ (Joh. 8,31 f.) „Darum sollen wir desto mehr wahrnehmen des Wortes, das wir hören, dass wir nicht dahin fahren.“ (Hebr. 2,1.) „Wie sollen wir entfliehen, wenn wir eine solche Seligkeit nicht achten? Welche, nachdem sie erstlich gepredigt ist durch den HERRN, ist sie auf uns gekommen durch die, so es gehört haben“ (griechisch: heetis archeen labousa laleistai dia tou kyrion hypo toon akoudantoon eis heemaas ebebaioothee, Hebr. 2,3).

Den später zu urgierenden Gedanken der Eigenschaften des Worts schon streifend, bemerken wir noch:

Das Wort Gottes ist „lebendig und kräftig und schärfer denn kein zweischneidig Schwert“, den einen

„ein Geruch des Lebens zum Leben“,
den andern
„ein Geruch des Todes zum Tode“.

An dem Fels Christus stehen die einen auf aus Gnaden, zerschellen die anderen durch eigene Schuld (Hebr. 4,12; 2. Kor. 2,16; Luk. 2,34 f.; 1. Petr. 2,1-8).

C. Spiritus Sancti methodus probandae Scripturae Sacrae [Durch den Heiligen Geist wird die Heilige Schrift beglaubigt]

11. Aller rechte Heilsglaube wird des *Christus der Schrift* göttlich gewiss (Luk. 4,21; 24,25-27.45-47; Joh. 5,39; 1 Kor. 15,1-11), *damit aber auch des Urteils Jesu über die Schrift* (Matth. 4,4.6f.10; Luk. 16,29.31; Joh. 5,37-39; 10,35; Matth. 26,54), denn dieses Urteil lässt sich vom wirklichen Christus, an den der Glaube sich halten muss, konsequenterweise nicht abtrennen (Joh. 8,32 f.). Auch ist der wirkliche Christus, an den ich glaube, nicht nur immer so, wie ihn die Schrift beschreibt, nein, auch *eingehüllt* in diese Schrift kam er zu mir und kommt er zu mir als mein Heiland, indem *viva vox* [lebendige Stimme] nichts anderes ist als das geoffenbarte, ursprüngliche, inspirierte Zeugnis oder das weiterwirkende Schriftwort. Auch hier gilt: „Das Wort *ward* Fleisch“ und „Jesus Christus gestern und heute und *derselbe* auch in Ewigkeit“.

12. Alle Selbstgewissheit, die sich durch eigne, freie, schöpferische Tat selbst Gottes versichert - das Grundanliegen der ganzen Theologie seit Schleiermacher und von Hofmann in Anlehnung an Kant, Fichte, usw. - bricht, wenn der Donner Sinais durchschlägt, vor dem lebendigen Gott zusammen und endet in Verzweiflung oder hoffnungslosem Pharisäismus. Die Schrift bezeichnet Christus, und zwar gerade *in seinem Wort*, als den *außer* uns liegenden Felsen, auf den wir gestellt werden müssen (an dem wir aber zerschellen, wenn wir selbst Fels sein wollen). Jes. 8,14; 23,15; Matth. 21,42; Luk. 2,34; Röm. 9,31-10,21; 1 Petr. 2,1-8, weshalb auch Christus spricht: Matth. 24,35 und Jes. 40,6-8 (1 Petr. 1,23-25). Arme Sünder, auch Theologen, kommen nur zur Gewissheit, die vor Gott gilt, indem sie aus ihrem „Ich“ heraustreten und „durch das Wort *über sich fahren*“ (Luther Walch 2 XI,7727.736). Das bewirkt aber durchs Wort nur der *Heilige Geist*, 1 Kor. 12,3; 2 Kor. 1,18-22, wie umgekehrt der Heilige Geist nur *durchs Wort* wirkt, 2 Kor. 3,8; Gal. 3,2.

Das Wort Gottes, wie Luther sagt, macht certus *active* [aktiv gewiss], der Glaube *passive*. [d.h.: das Wort ist aktiv, um uns des Heils gewiss zu machen; der Glaube passiv, nämlich empfangend, Anm. d. Hrsg.]. Dieser Glaube, der von dem Wort abhängt, in dem Christus sowohl seine Wohltaten anbietet als auch selbst kommt, ist das testimonium Spiritus Sancti internum [innere Zeugnis des Heiligen Geistes], durch welches Wort Gottes sich selbst im Herzen des Christen beglaubigt (1 Joh. 5,10; Joh. 3,33; 7,17). Neben ihm hat das testimonium Spiritus Sancti externum [äußeres

Zeugnis des Heiligen Geistes] in den vom Heiligen aus dem Glauben herausgesetzten guten Werken nur sekundäre und vornehmlich apologetische Bedeutung. Vgl. Apologie 108,113 gegen 135,155. Das testimonium Spiritus Sancti internum schreibt *von selbst* auch die Aussage der Schrift über sich selbst ein, d.h. wer durchs Wort Gottes zum Heilsglauben kommt, glaubt durch den Heiligen Geist, dass das Wort der Schrift göttlich ist (Röm. 1,16; 10,8.9; 1 Thess. 2,13; 1 Joh. 1,1-4; 5,6). Die „Salbung“, 1 Joh. 2,20, ist eben das testimonium Spiritus Sancti internum und vom Wort nicht zu trennen. Des Heiligen Geistes Wirkung in Anzündung des Glaubens ist identisch mit des Wortes und Christi Wirkung. Opera Sancti Trinitatis ad extra sunt communia [Die Werke der Heiligen Dreieinigkeit nach außen sind gemeinsame Werke.]

Litera C) zeigt, wie der Heilige Geist der Schrift gewiss macht, nämlich durch das testimonium Spiritus S. internum [innere Zeugnis des Heiligen Geistes, Anm. d. Hrsg.], durch das Ja zu Christus, zur Rechtfertigung, zur Vergebung der Sünden. Der Heilige Geist macht durch schöpferisches, jenseits aller Vernunftmitteilung liegendes Wunder den wegen seiner Sünden erschrockenen, vom Gesetz getroffenen und verdamnten Sünder des für ihn gestorbenen und auferstandenen menschengewordenen Gottessohnes gewiss, der in Wort und Sakrament als Heiland zu ihm kommt. Das ihn gewinnende und erhaltende Wort des Evangeliums ist aber kein anderes als das weiterwirkende Wort der Apostel, Joh. 17,20. Der Gläubige kommt zu stehen „auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“, Eph. 2,20. Er glaubt immer vis-à-vis vom Wort, entsprechend Joh. 8,51: „So jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich.“ Er glaubt „an too euangelioo“, Mark. 1,15. Er steht mit der ganzen Kirche auf dem Fels vermittelt des Wortes und ist so Felsstein im Felsenbau, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen, Matth. 16,16 und 1. Petr. 2,1-8. Sollte er den Hirten der Schrift, der ihn ruft, nicht an Seiner Stimme erkennen, wenn diese Stimme am gewaltigsten und ungetrübtesten in der Schrift selbst erschallt, ja immer von der Schrift herkommt? Sollte er's nicht merken, wenn er sich diesem Kraftfeld nähert? Sollte er nicht folgen, suchen, lesen, lernen? Da sitzt er zu Jesu Füßen wie weiland Maria. Da brennt sein Herz wie den Emmausjüngern. Da traut er der evangelischen Hirtenstimme der Schrift, findet und fasst hier seinen König in der Krippe, in den Windeln, nach dessen Weisung: „Suchet in der Schrift, denn ihr meint, ihr habt das ewige Leben darinnen, und sie ist's, die von mir zeuget.“ (Joh. 5,39 f.) Welcher Menschenmachtanspruch sollte ihn, den kindlichen wahren Jünger Jesu, wohl bewegen können, Christi und des Heiligen Geistes Urteil über das organische Fundament, auf dem die Kirche ruht, über den Brunnen, aus dem ihr Lebenswasser sprudelt, über den Maßstab, nach dem sie die Lehre messen soll, außer Acht zu setzen?

Deshalb wird, nach D), ein Kind Gottes dem Geiste nach freudig die richtig verstandene Verbalinspiration annehmen. Eine andere gibt es nach der Schrift nicht (von bloßer Personal- und Realinspiration weiß sie nichts). Es gilt nur die Wahl zwischen Verbalinspiration oder gar keiner. Gott selbst sagt mir, in den bekannten, in der Vorlage und in den Berliner Thesen angeführten Stellen, das Wort der Schrift unterscheide sich von allem anderen Wort, weil es totaliter von ihm inspiriert, gottgehaucht sei, so dass Gott selbst der Sprecher des ganzen Schriftwortes ist, der *durch* die Propheten und Apostel geredet und geschrieben hat. Litera D) setzt auch die erste von den Berliner Thesen von der richtig verstandenen menschlichen Seite der Schrift, dem bewussten verantwortlichen Zustand der Schreiber, der Wahrung ihrer Eigenart, der gnädigen Herablassung, der heiligen Kondeszendenz Gottes, durch Menschen in unserer Rede mit uns zu reden, voraus. Abermals: Verbum caro factum

est. Aber wiederum, ohne Irrtum, ohne Sünde. Vielmehr ist „die ganze Heilige Schrift des Heiligen Geistes Buch, das nirgends irren kann“. Bei allen Unterschieden der Glieder des lebendigen Schriftkörpers kommt ihr doch überall zu:

1.) göttliche Autorität,

2.) göttliche Kraft (efficacia) qua Gesetz und qua Evangelium.

Der Schrift eignet weiter in ihrer Ganzheit:

3.) Genugsamkeit,

und in ihrer Offenbarungs- und Heilsgeschichte und in ihren sedes doctrinae

4) Klarheit, bis zum jüngsten Tage alle Menschen mit dem Glanz des ewigen Lebens zu erleuchten, die Kirche mit allem Reichtum der gewissen Lehre zu erfüllen.

Wenn es irgendwo an Licht und Wärme, an Gnade und Kraft, an Reinheit und Einheit der Lehre fehlt, liegt die Schuld nicht am mangelnden Angebot, sondern am mangelnden Gebrauch. Gebrauchen wir demgemäß die Schrift in dankbarer Freude und lobpreisender Anbetung unter Anrufung des Heiligen Geistes öffentlich und sonderlich! Die seiner Mutter gezollte Seligpreisung gibt Jesus mit den Worten zurück: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren“, Luk. 11,28. Und der Martha antwortet er: „Martha, Martha, du hast viel Sorge und Mühe, eins aber ist Not; Maria hat das gute Teil erwählt, das soll nicht von ihr genommen werden.“ Luk. 10,42.

D. De inspiratione verbali Scripturae canonicae

[Von der Verbalinspiration der kanonischen Schriften]

13. Die Schrift sagt, sie sei sowohl im Alten als im Neuen Testament Gottes Wort durch Plenar- oder Verbalinspiration (2 Tim. 3,14-17; 1 Petr. 1,10-12; 2 Petr. 1,16-21; Apg. 1,16; Apg. 28,25; Röm. 3,2).

14. Sämtliche neulutherischen Einwände gegen dies Selbstzeugnis der Schrift stammen nicht aus der Schrift, sondern aus der unwiedergeborenen Vernunft, machen ab er nicht einmal der Schärfe des Verstandes Ehre, da der ungläubige Widerspruch meist durch sinnlose Errichtung von Strohmännern (metabasis eis allo genos usw., z.B. Ablenkung auf Varianten, Deuterokanonie, Form alttestamentlicher Zitate im Neuen Testament) getarnt wird. Nackt bleibe er vernünftiger, wäre er ehrlicher. Dass Plenarinspiration mechanisch gedacht werden müsse, ist nicht wahr; so wenig wie die zur Schau getragene Wissenschaftlichkeit (als kenne man jetzt erst die wirkliche Gestalt der Schrift) im Vergleich zu dem geradezu maßlos überlegenen Luther, ja selbst im Vergleich zu den beharrlich in Karikatur dargestellten lutherischen Dogmatikern einen Schatten von Berechtigung hat. Der *echte* Kondeszendenzgedanke ist selbst bei letzteren, nach Luther, vorhanden, wenn auch nicht so triumphierend. Weil der Sohn Gottes Mensch wurde, so bedient sich der Heilige Geist menschlicher Sprache mit persönlicher Spracheigentümlichkeit jedes Autors, und doch gibt es kein extra rationalisticum oder enthusiasticum, kein Wort der Schrift, wo der Heilige Geist nicht *durch* den Schreiber zu uns spräche, nichts, was nicht eigentliches, irrtumsloses Gotteswort wäre („irrtumslos“ nicht mathematisch-sophistisch, sondern natürlich-sprachlich zu verstehen).

15. Auch die Eigenschaften der Heiligen Schriften sind nach dem Selbstzeugnis derselben genau mit Luther und den alllutherischen Dogmatikern festzuhalten:

auctoritas divina [göttliche Autorität]: (Joh. 12,48; 1 Kor. 2,4.5. - Alle Stellen, welche

das Weichen von Irrlehrern gebieten, betonen sie.)

efficacia divina [göttliche Wirkkraft]: (1 Petr. 1,23-25; Hebr. 4,12)

perfectio [Vollkommenheit]: (2 Tim. 3,14-17, evident aus dem Fehlen jeder Andeutung der Ergänzung)

perspicuitas sive claritas [Deutlichkeit oder Klarheit]: (2 Kor. 2,15; Ps. 119,105 - alle Stellen von der Verpflichtung, bei der reinen Lehre zu bleiben und in ihr eins zu sein, setzen sie voraus).

Zum letzten Punkt gehören die wichtigsten hermeneutischen Regeln. Die Frage, ob aus dem „Schriftganzen“ oder zunächst immer aus den *sedes doctrinae* [Sitze der Lehren] die Lehre zu erheben ist, gehört hierher. Dass nur der Heilige Geist zur wirklichen Erkenntnis der Lehre, zur inneren Erfassung des Unterschieds von Gesetz und Evangelium, zur Erleuchtung führen kann, war von Anfang an vorausgesetzt.

E. De efficacia Sancti Spiritus in verbo Scripturae Sacrae operantis et ducentis ad corpus doctrinae Christianae amplectandae et 'en pleerophoria pollee' docendae

[Von der Wirkkraft des Heiligen Geistes im Wort der Heiligen Schrift, mit dem der umfassende christlichen Lehrkörper erarbeitet und ‚in voller Gewissheit‘ gelehrt wird]

16. Insbesondere muss die Tätigkeit des Heiligen Geistes in, mit und unter der Schrift (Joh. 6,63; 1 Joh. 5,6 b) festgehalten werden, und zwar als richtende Lebendigkeit qua [durch das] Gesetz (Joh. 16,8 umfasst auch des Gesetzes Wirkung mit) und als wirksames Gnadenmittel qua Evangelium (Joh. 20,31; 1 Joh. 1,1-4; 5,13). Dadurch wird zugleich das von P. Kölling urgierte [behauptete] Verhältnis von *logos ensarkos* [dem fleischgewordenen Wort] und *logos graptos* [dem geschriebenen Wort] festgehalten, das Material- und Formalprinzip in evangelischer Verklammerung zusammengehalten und bloßer *nomistischer* Fundamentalismus abgewiesen.

17. Der Heilige Geist, der Geist der Wahrheit, ist kein Skeptiker; er macht durch das Wort der Wahrheit (Joh. 17,17; Jak. 1,18) der Wahrheit, aller Wahrheit (Joh. 16,13) göttlich gewiss (1 Joh. 5,6; Hebr. 10,21 f.; Kol. 2,2), und zwar nicht nur zur Überwindung der Anfechtungen (Joh. 8,31; Röm. 8,39), sondern auch zum Zweck des Lehrens (Matth. 28,18 ff.; Gal. 1,8; 5,9; 2 Tim. 3,15-17; Tit. 1,9). Hierauf (1 Tim. 3,15) gründet sich auch die als an der *norma normans* [normierende Norm, die Bibel] ausgewiesene Autorität der *norma normata* [normierte Norm, die Bekenntnisschriften], der mit "quia" [weil] zu unterschreibenden Symbole [Bekenntnisschriften].

18. „Offene Frage“ kann in der Kirche nur sein, was die Schrift nicht in klaren Stellen (*sedes doctrinae*) beantwortet hat, und solche Fragen können vor dem Jüngsten Tag auch nicht geschlossen werden, da der Hl. Geist sich an die einmal gegebene Schrift gebunden hat (Joh. 16,13-15; 17,20) und über die freie Gemeinde Christi nie und nirgends eine Menschenherrschaft aufgerichtet werden darf (Matth. 15,9; 23,10; Gal. 1,8; Röm. 16,17). Nur was geweihsagte Ereignisse betrifft vor der Zeit des Jüngsten Tages, so wird in eventu [im Ereignis], *post eventum* [nach dem Ereignis] die Auslegung solcher Schriftstellen klarer bzw. evident. Dass es *crucis interpretum* [Kreuze in der Auslegung] und mancherlei *questiones adnatae* [nachfolgende Fragen] gibt (um die sich die Theologie mühen soll mit einer gewissen Verheißung), dass der Zusammenhang der Schriftlehren immer wieder neu erkannt, besser erkannt, diese

auch immer neu angewandt werden müssen, verstößt nicht gegen das Gegebene, nicht erst Aufgegebene der Lehre, und aus schärfste muss auch die neueste Form der Geisterei, die Barthsche, zurückgewiesen werden.

Litera E) steht unter dem Lutherwort aus de servo arbitrio: „Der Heilige Geist ist kein Skeptiker.“ Er ist vielmehr ein Geist der Plerophorie, um ein unserem Luther besonders ans Herz gewachsenes Wort zu gebrauchen. „Er ist,“ sagt unsere Vorlage, § 17, „der Geist der Wahrheit, aller Wahrheit (Joh. 16,13)“, der „göttlich macht (1. Joh. 5,6; Hebr. 10,21; Kol. 2,2), und zwar nicht nur zur Überwindung der Anfechtung (Joh. 8,31 f.; Röm. 8,39), sondern auch zum Zweck des Lehrens (Matth. 28,19 f.; Gal. 1,8; 5,9; 2. Tim. 3,15-17; Tit. 1,9).“ Er macht die Kirche durch das Schriftwort zum „Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit“ (1. Tim. 3,15).

(Symbole) Darum bekennt die Kirche auch in fortlaufendem Bekenntnis, das als einmütiger Konsensus bei gegebenem großen geschichtlichen Anlass auch schriftlich fixiert und weitergeerbt wird. Durch nicht nur de iure –, sondern de facto – Bekenntnis weist sich die Kirche als Gottes Haus gegen allen Irrtum aus. Als lautere Schriftauslegung, als evangelische Summe der Schrift, als Bezeugung der *einen* christlichen Lehre, des trinitarischen Glaubens, ist das Bekenntnis des christlichen Konkordienbuches zum Schutze der Gemeinden von den Predigern mit „quia“ zu unterzeichnen. Es erschöpft aber nicht die ganze Lehre der Heiligen Schrift.

Publica doctrina, corpus doctrinae, christliche Dogmatik, kann nie freigeben, was die Schrift zu glauben und anzunehmen aufgibt, denn Jesus spricht: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Demgemäß begrenzt § 18 die „offenen Fragen“ als die von der *Schrift* offen gelassenen. Es können nicht ganze „Theologien“ von neueren Lutheranern, die sich widersprechen, einfach weil sie von „Lutheranern“ kommen oder gar hier und da in freikirchlich lutherischem Raum Ansehen hatten, nebeneinander stehen bleiben kraft menschlichen Abkommens. Wir verfügen nicht über die Wahrheit, sie verfügt über uns. Sonst verweigern wir uns dem *einen* Meister, Christus.

Die Schrift ist auch klar, § 15, so dass in jeder heilsamen Lehre der Konsensus bei demütigem Gefangennehmen der Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens möglich ist. Wir haben die Verheißung: „Der Heilige Geist wird euch in alle Wahrheit leiten.“ (Joh. 16,13.) „So denn ihr, die ihr arg seid, könnt euren Kindern gute Gaben geben, wie viel mehr wird der Vater im Himmel den Heiligen Geist geben denen, die da bitten.“ (Luk. 11,13.)

Wir haben die Pflicht, in der heilsamen lehre *eins* zu sein. „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufes. Ein HERR, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller, der da ist über euch alle und durch euch alle und in euch allen.“ (Eph. 4,3-6), „auf dass wir uns nicht mehr wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen und verführen. Lasst uns aber Wahrheitsleute in der Liebe sein und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.“ (Eph. 4,14 f.) „Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, durch den Namen unseres HERRN Jesus Christus, dass ihr allzumal einerlei Rede führt und lasst nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest aneinander in einem Sinn und in einerlei Meinung.“ (1. Kor. 1,10.)

Die Lösungen des pseudolutherischen synergistisch-rationalistischen Jahrhunderts der Indifferenz, die Lösungen der „geisternden“ Barthschen Unionsschule sind für ernste Lutheraner heute undiskutabel. Die volle Einigkeit in der Lehre ist gar nicht

schwer, wenn nur die Meinung fallen gelassen wird, es ginge schon, wenn nur die Vorstellung verbannt wird, es gebe eine Einigkeit in der Kirche ohne das consentire de doctrina evangelii, Augustana 7; wenn nur die doppelte Buchführung fallen gelassen wird, als gäbe es eine Freiheit der Theologie jenseits von gut und böse, jenseits von Schrift und Bekenntnis. Hier liegen zwei herrliche Dokumente vor, die Hannover'schen Thesen von 1908 über „die Klarheit der Schrift und die Verbindlichkeit der Symbole“, und das Dokument „Z“ mit den Näherbestimmungen (künftig Dokument „ZZ“ genannt), die das gewaltige Luther-Zitat zu Gal. 5,9 „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig“ zusammen mit den Sätzen über die wahre und falsche Kirche enthalten. Hier ist der Punkt, wo wir im Gewissen fest werden müssen, um nicht ein faules Salz zu werden und mit Deutschland weggeworfen zu werden, sondern in Deutschland und von dem gezüchtigen Deutschland aus zu retten, was noch zu retten ist. Das seligmachende Evangelium hängt von der Reinheit ab, von der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, von dem sola, von den particularis exclusivis. Wie das Auge kein Stäublein verträgt, so verträgt das Evangelium keine Menschenlehre. Gleichgültigkeit gegen die Pseudokirche, die von Nomos, von der Bändigung des Volkes oder der Völker als halbpolitische Anstalt ohne Evangelium lebt, wie ihre großen weltmächtigen Konkurrentinnen. Lutherische Kirche ist Kirche des Evangeliums. Ist sie das aber nicht im Ernst, mit fröhlichem, jubelndem Zutrauen zum Wort, mit großem Fleiß um die Schrift und dem lieben Katechismus, mit heiliger evangelischer Lehrzucht, mit ernster Ablehnung aller kirchlichen Zusammenarbeit ohne Einigkeit im Glauben und in der Lehre, mit unerbittlichem Kampf gegen die Union in unserer Zeit der grenzenlosen kirchlichen Weltunion, dann ist sie nichts. Dann ist sie ein Aas, um das sich alle Geier sammeln. Ist sie aber treu, die Braute, der der HERR sein ganzes Wort anvertraut hat, so gilt ihr auch in der „Stunde der Versuchung, die über den Weltkreis kommt, zu versuchen, die da wohnen auf Erden“, die Verheißung an die Gemeinde Philadelphia, Offenb. 3,7-13. Harren wir aus, liebe Brüder. Unser HERR kommt bald in Herrlichkeit, seine kämpfende Ritterschar zu entsetzen und in seine Freude einzuführen, wo unser Wissen nicht mehr Stückwerk sein wird, wo wir schauen werden von Angesicht zu Angesicht (1. Kor. 13,9-12).

Litera F), der Schluss, hebt die seit 200 Jahren gestellte Frage: „Vernunft oder Schrift? Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?“ als die Schicksalsfrage heute hervor.

F. Conclusio [Schlussfolgerung]

19. An Stelle des schwärmerischen Neuluthertums - eines Flügels des abgefallenen Neuprottestantismus - kann die gnesiolutherische Kirche nur bei der Schrift verharren bzw. nur durch bußfertige Rückkehr zum ungebrochenen Schrift- und Wahrheitsprinzip wieder erstehen; anders kann innerhalb lutherischer Kirche die Una Sancta [Eine heilige Kirche] weder recht gebaut noch recht repräsentiert werden.

20. Die Schicksalsfrage der lutherischen Kirche (und des Protestantismus) in dieser Zeit ihrer äußeren und äußersten Bedrohung ist (in *einem* Zuge mit der Erfassung und Geltendmachung des discrimen inter legem et evangelium et inter regnum potestatis et regnum Christi [des Unterschiedes zwischen Gesetz und Evangelium und zwischen dem Macht- und Gnadenreich oder Reich Christi]) die Beseitigung der Philosophie aus der Herrscherstellung, die Demütigung der Vernunft zur Magdstellung um des

Evangeliums willen, zur Ehre Gottes und Christi. Nur so kann man der Auflösung von romfreier Kirche in totalen Subjektivismus und Nihilismus bzw. der erneuten Knebelung durch Roms äußeres Traditionsprinzip oder durch anderen tyrannischen Kollektivismus entgehen.

21. Gott gebe Buße über unsere natürliche, immer wieder durchbrechende Verderbtheit und [gebe] kirchliche Scheidung von prinzipiell unbußfertigen Theologen und offenkundig ungöttlichen Massen! Aber er verleihe Einigkeit im Geist mit allen, die liebhaben den Herrn Jesus unverrückt! Die innere Einigkeit der Una Sancta kann nur als Einigkeit in der Lehre (CA VII; Röm. 16,17; 1 Kor. 1,10; Phil. 3,16) zutage treten (Joh. 10,27 f.), d.h. durch vom Heiligen Geist gewirkte selige Schriftgebundenheit. Möge Gott der lutherischen Freikirche die Kraft geben, in einmütiger Freude und in des Geistes Kraft diesen Weg der Kirche Deutschlands zu weisen! Sie darf nicht aufhören, der theologischen und kirchlichen Welt die *Schicksalsfrage* seit 200 Jahren zu stellen:

*„Vernunft oder Schrift?
Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?“*

und ihr in evangelischer aber unerschrockener Weise als *ceterum censeo* [ich aber beschließe]:

*Sola Scriptura
Meeden ater graphees
[Allein die Schrift
Nichts als die Schrift]*

zuzurufen.

III.

Es muss bedacht werden, dass „Vernunft“ als hier gebrauchter terminus technicus alle aus eigener Quelle stammenden und (entsprechend dem totalen Abfall und der ebsündlichen Teufelsgebundenheit) nur irreleitenden Erkenntnismöglichkeiten des Menschen in geistlichen Dingen umfasst, was auch die „dialektischen“ Urteilmöglichkeiten halsbrecherischen „Geistes“ einschließt. Die Schrift sagt ungeheuer abwertend von der Vernunft: „Und auch ihr, da ihr tot ward durch Übertretungen und Sünden, in welchen ihr einst gewandelt habt nach dem Lauf dieser Welt und nach dem Fürsten, der in der Luft herrscht, nämlich nach dem Geist, der zu dieser Zeit sein Werk hat in den Kindern des Unglaubens, unter welchen wir auch alle einst unseren Wandel gehabt haben in den Lüsten unseres Fleisches und taten den Willen des Fleisches und der Vernunft (kai toon dianiooon) und waren auch Kinder des Zorns von Natur, gleichwie auch die andern.“ Eph. 2,1-3. Und abermals: „Die ihr einst Fremde und Feinde wart durch die Vernunft (tee dianoaia - Dativ) in bösen Werken.“ Kol. 1,21. Und nochmals: „Seht zu, dass euch niemand beraube durch die Philosophie und lose Verführung nach der Menschen Lehre (dia tees philosophias kai kenees apan tees kata teen paradousin toon anthropoon) und nach der Welt Satzungen (kata ta stoicheia tou kosmou), und nicht nach Christus. Denn in wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig. Und ihr seid vollkommen (pepleeromenoi) in ihm, welcher ist das Haupt aller Fürstentümer ...“ Die Vernunft, gesetzlich, knechtet unter

die stoicheia tou kosmou, Gesetzeslehren, die an sich nur Sklaven machen, einerlei, ob (liiert mit Aberglauben) der sogenannten *revelatio naturalis* entnommen, Gal. 4,8-10. Neben Kol. 2,8.9 ist auch 1. Tim. 6,20 f. hier beachtenswert: „O Timotheus, bewahre, das dir vertraut ist (teen paratheeken) und meide die ungeistlichen, losen Geschwätze (tas bebeelous kenophoonias) und das Gezänk der falsch berühmten Kunst (kai antitheseis tees pseudoonymou gnooseous), welche etliche vorgeben und fehlen des Glaubens.“

So genügt zur Kennzeichnung des status controversiae gegenüber dem ganzen Lehrbabel in unserer immer noch von Pietismus und Rationalismus herkommenden Zeit die Überschrift:

„Vernunft oder Schrift? Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?“

Die Doppelfrage trifft ins Herz auch der dialektischen Theologie, die sich von der Grundhaltung der Moderne trotz alles Scheines und trotz mancher weiter vorstoßenden Mitläufer nicht wesentlich unterscheidet. Man könnte höchstens vor diese Fragen noch die Fragen stellen: „Mensch oder Christus? Kooperation oder sola gratia? Gesetz oder Evangelium?“

Was wären nun angesichts des heutigen *status controversiae* die aus der Schrift und den lutherischen Bekenntnisschriften vorzutragenden abschließenden

Thesen nebst ihren Antithesen?

Ehe ich zur Antwort übergehe, erlaube ich mir eine Erklärung, die zugleich eine Bitte enthält:

Meine Herren Brüder, ich getraue mir nicht auf einen Hieb die Fassung zu treffen, die hier alles deckt. Ich lege aber den Herren Amtsbrüdern die folgenden Sätze als christliche Lehre mit kurzem Schriftbeweis vor und hoffe, dass die Abzweckung auf die Irrtümer der Zeit noch Verbesserung erfährt durch ihre brüderliche Kritik und Mitarbeit, die ich Sie alle ersuche. Erläuternde Bemerkungen, die gesetzliches oder mechanisches Missverständnis und Ähnliches ausschließen sollen, finden im Folgenden nicht mehr einen geeigneten Platz. Das alles ist vorausgesetzt, sei's durch die Berliner Thesen, sei's durch die Vorlage und die heute gegebenen Ausführungen. Ebenso wenig wollen die Sätze schon die *Form* festlegen, in der einheitliche Stellungnahme dem aufgezeichneten *status controversiae* gegenüber im deutschen öffentlichen Raum bekannt werden muss; denn da müssen ja wieder Missverständnisse vorausgesetzt werden. Vielmehr suchen die Sätze zunächst *im eigenen Raum* aufgrund der Berliner Thesen und der heutigen Darlegung *das Fazit* in der Schicksalsfrage seit 200 Jahren:

*Vernunft oder Schrift?
Ungewissheit oder göttliche Gewissheit der Lehre?*

festzuhalten. Und zwar ist logische Folge angestrebt, aber mit beigefügtem kurzen Schriftbeweis nach dem stets zu beherzigenden Grundsatz: „*Meeden ater graphees*“ (Es steht aber geschrieben).

Hiermit lege ich Ihnen denn die sechs Sätze vor:

1. Die ganze Heilige Schrift ist des Heiligen Geistes Buch, verpflichtet uns als Gottes Offenbarung und kann nirgends irren.

2. Petr. 1,21: „Die heiligen Menschen Gottes haben geredet, getrieben von dem Heiligen Geist.“

2. Tim. 3,16: „Alle Schrift von Gott eingegeben.“

1. Kor. 2,13: „Welches wir auch reden, nicht mit Worten, welche menschliche Weisheit lehren kann, sondern mit Worten, die der Heilige Geist lehrt.“

Matth. 4,7: „Es steht geschrieben!“

Joh. 10,35: „Die Schrift kann doch nicht gebrochen werden.“

Verworfen wird jedes Zusammenzählen von *zwei* eigentlichen Sprechern, Gott *und* menschlichen Verfassern, jedes Auseinanderreißen des in der ganzen Schrift mittels menschlicher Redeweise vorliegenden Wortes Gottes, jeder böse Unterschied, als sollte uns in der kanonischen Urschrift irgendetwas begegnen können, was nicht *Gottes Wort* wäre, wodurch nicht der *Heilige Geist* als der eigentliche Sprecher zu uns redet, selbst wenn er böser Menschen Rede referiert.

Verworfen wird, wenn irgendetwas in der Heiligen Schrift angenommen wird, was nicht unverbrüchlich oder irrtumslos und, in der Form der Herablassung, in menschlicher Rede, seine göttliche Weisheit und Wahrheit wäre.

Verworfen wird also jede Verflüchtigung der in den angeführtes sedes doctrinae von der ganzen Schrift ausgesagten Vollinspiration (Plenar- oder Verbalinspiration).

Verworfen wird jede Abschwächung der göttlichen Autorität der Schrift, als könne Menschenmeinung oder –wille gegen die nackte Schrift (*nuda scriptura*) stehen.

2. Die Kirche ist seit dem Ableben der Apostel und bis zum Jüngsten Tage an die Heilige Schrift als die einzige Quelle, Regel und Richtschnur der christlichen Lehre gebunden.

Hebr. 1,2: „Am letzten in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn.“

Matth. 17,5: Dies ist mein lieber Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören.“

Joh. 17,20: „Die durch ihr Wort an mich glauben werden.“

Eph. 2,20: „Erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“

Offenb. 22,18.19: „So jemand dazu setzt, so wird Gott zusetzen auf ihn alle Plagen, die in diesem Buch geschrieben stehen. Und so jemand davon tut, so wird Gott abtun sein Teil vom Holz des Lebens und von der Heiligen Stadt, von dem, das in diesem Buch geschrieben steht.“

Psalm 119,9: „Wie wird ein Jüngling seinen Weg unsträflich gehen? Wenn er sich hält nach deinen Worten.“

Verworfen wird für die in der christlichen Kirche maßgebende Lehre jede andere Quelle und Norm neben der Heiligen Schrift. Dies gilt besonders, wenn das Vorzeichen „christlich“ davorgestellt wird („christliches Ich“, „wiedergeborene Vernunft, Gefühl“, „christliche Erfahrung“ usw.) Auch ein Glaube, der subjektiver Richter über das Wort sein soll, an das er sich doch halten muss, Mark. 1,15, wird *verworfen*.

3A. Das Wort Gottes zerfällt in Gesetz und Evangelium. Das Gesetz fordert von uns die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, das Evangelium schenkt sie uns um Christi willen, der in Leben und Leiden das ganze Gesetz für uns stellvertretend erfüllt und uns Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit erworben hat. Das Evangelium ist das eigentliche Wort Gottes, kann aber nur auf dem Hintergrund des Gesetzes erkannt werden. Ohne das geoffenbarte Sittengesetz, im Straftamt des Heiligen Geistes, dient die „natürliche Gotteserkenntnis“ nicht zum Verzagen vor Gott wegen der Sünde, sondern wird zur Panzerung gegen die Buße missbraucht; und das um Christi willen ohne Bedingung sittlicher

Leistung freisprechende Evangelium kann nur aus der Offenbarung gelernt und allein durch Wirkung des Heiligen Geistes im Evangelium und im Blick auf das Evangelium geglaubt werden, wodurch allein denn auch Licht und Kraft, Christo im Halten des Gesetzes nachzufolgen, ins Herz einzieht.

Röm. 3,20: „Durch das Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde.“

Joh. 16,8: „Der Heilige Geist wird die Welt strafen (umfasst das ganze Überführen durch Gesetz und Evangelium.“

Joh. 1,17: „Das Gesetz ist durch Mose gegeben, die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden.“

1. Joh. 2,2: „Christus ist die Versöhnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für die der ganzen Welt.“

Röm. 10,4: „Christus ist des Gesetzes Ende, wer an den glaubt, der ist gerecht.“

Luk. 24,47; Mark. 16,15: „Und predigen lassen in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern.“ „Predigt das Evangelium aller Kreatur!“

Röm. 10,17: „So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Gottes.“

Mark. 1,15: „Glaubt an das Evangelium!“

1. Kor. 12,3: Niemand kann Jesus einen HERRN heißen außer durch den Heiligen Geist.“

Gal. 5,6: „In Christus gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe tätig ist.“

Verworfen wird, wenn Gesetz und Evangelium per se nicht recht bestimmt, nicht geteilt oder nicht recht aufeinander bezogen werden, weil dann Gottes Wort überhaupt nicht verkündigt wird. -

Verworfen wird die Rede, es gäbe keine natürliche Gottes- und Gesetzeserkenntnis und äußerliche Gerechtigkeit, gegen Röm. 1,19 f. und 2,14; Röm. 8,7.

Verworfen wird, wenn vom Erkenntnisprinzip die Rede ist, zu sagen, Jesus sei das eine Wort Gottes, als ob Jesus auch das Gesetz wäre, das Gesetz im Evangelium eingeklammert wäre, auch in seinem bürgerlichen Bereich, oder als ob es keine Bedeutung hätte oder gar nicht da wäre, gegen Röm. 1,19 f.; 2,14-17; vgl. mit 8,7; 1. Kor. 2,14; 2,6-10.

Verworfen wird erst recht die Irrlehre, als ob vom Gesetz her der natürliche Mensch irgendeinen Zugang zur seligmachenden Wahrheit des Evangeliums haben sollte.

Verworfen wird, wenn erst Gnade, dann Sünde gepredigt wird, gegen Röm. 1-3 und Gal. 3, ferner, wenn gute Werke anders als „durch die Barmherzigkeit Gottes“, Röm. 12,1, hervorgerufen werden sollen, oder die Aufgabe der Kirche darein gestellt wird, durch den äußeren Gebrauch des Gesetzes, kurz, durch Gesetzlichkeit, die Welt besser zu machen.

Verworfen wird von vornherein, wenn nicht gelehrt wird, dass der Mensch von Natur gänzlich in Sünden blind, tot und Gott feind ist, Eph. 2,1.

Verworfen wird es, wenn dem Menschen die geringste Mitwirkung bei seiner Bekehrung zugeschrieben wird gegen Eph. 2,8.9, oder wenn die bekehrende Macht des Heiligen Geistes vom Evangelium getrennt wird, als ob entweder der Heilige Geist getrennt von den Gnadenmitteln den Glaube wirke oder Gesetz bzw. Evangelium ohne den Heiligen Geist durchdringende oder erhaltende Kraft hätten, und endlich, wenn der Bekehrte von seinem Existenzgrund abgelöst wird, so, als ob der Glaube nicht am Zuspruch des Evangeliums hänge, die Kirche nicht auf dem Wort ruhe, Gesetz und Evangelium nicht auch dem Christen, der das Fleisch noch an sich hat, beständig gepredigt werden müssten, Matth. 28,19 f.; 2. Tim. 4,1-2.

3B. Das äußerliche, mündliche, auch sichtbare Wort, viva vox, durch das der Heilige Geist in der Kirche Buße und Glauben oder auch durch beharrliches und mutwilliges Widerstreben herausgeforderte Verstockung wirkt, in dem Christus sich in seinen Wohltaten schenkend und lebendigmachend kommt, ist nichts anderes als der logos eksarkos und ensarkos oder der Propheten und Apostel Wort, in seinem Fortwirken im Heiligen Geist beständig aus der theopneustischen [gottgehauchten] Schrift geschöpft und an der theopneustischen Schrift normiert.

Joh. 17,20: „Die durch ihr Wort an mich glauben werden.“

Eph. 2,20: „Erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten.“

Verworfen wird es mit Nachdruck, wenn das in Christi Auftrag in der Kirche verkündigte Wort nicht voll und ganz Gottes Wort sein soll, gegen Luk. 10,16; 2 Kor. 5,18-21,

oder wenn Menschen ein Wort, das nicht der Schrift entnommen ist und nicht mit der Schrift stimmt, als Wort Gottes in der Kirche (viva vox Dei, visibilis vox Dei) auszugeben wagen, gegen Matth. 28,19.20; 1. Tim. 6,3-5; Matth. 5,17-19; 15,9; Jes. 23,31; Gal. 1,8.10.

4. Der Heilige Geist macht, eben wie den einzelnen Gläubigen, so die Gemeinde der Heiligen, die Kirche, der Lehre Gottes lebensvoll gewiss, so dass sie aufgrund der Schrift das Wort Gottes bekennt, ja, besonders durch ihr Amt in Gottes Auftrag und Namen verkündigt darüber fröhlich leidet, was Gott will. Die ganze christliche Lehre hängt durch Gesetz und Evangelium zusammen, und von der Verbindlichkeit keiner geoffenbarten Lehre kann in der Kirche dispensiert werden, so wenig der Lehre etwas hinzugefügt werden kann. Grundsätzlicher Ungehorsam gegen Gottes Offenbarung in Christo, d.h. gegen die Lehre der Schrift, hebt die Kirchengemeinschaft auf, so gewiss Schwache zu tragen sind und alles in der Liebe geschehen soll.

Joh. 16,13: „Der Heilige Geist wird euch in alle Wahrheit leiten.“

2 Kor. 1,18-20: „Aber, o ein treuer Gott, dass unser Wort an euch nicht Ja und Nein gewesen ist. Denn der Sohn Gottes, Jesus Christus, der unter euch durch uns gepredigt ist, durch mich und Silvanus und Timotheus, der war nicht Ja und Nein, sondern es war Ja in ihm. Denn alle Gottesverheißungen sind Ja in ihm und sind Amen in ihm, Gott zu Lobe durch uns.“

Kol. 2,(1-)2-3(-10): „Auf dass ihre Herzen ermahnt und zusammengefasst werden in der Liebe zu allem Reichtum des gewissen Verstandes (kai eis pan ploutos tees pleerophorias tees syneeseoos) zu erkennen das Geheimnis Gottes des Vaters und Christi (eis epignocsin tou mysteiriou tou theou, Christou), in welchem verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis.“

1 Tim. 3,15: „Dass du wissest, wie du wandeln sollst in dem Hause Gottes, welches ist die Gemeinde des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit.“

Matth. 10 mit Parallelen, als an Gläubige wie auch an besonders berufene Apostel gerichtet.

1. Petr. 2,9: „Dass ihr verkündigen sollt (exangeileete) die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.“

Joh. 20,21-23: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch ... Welchen ihr die Sünden erlasst“ usw. (also das Amt innerhalb der Gemeinde, wie 2. Kor. 5,18-20).

Joh. 1 und Gal. 1; 2; 5; 6 mit der Überschrift „Gnade und Wahrheit“ und „Gesetz und Evangelium.“

Gal. 5,6: „In Christus Jesus gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe tätig ist.“ (nexus indivulsus in der ganzen Lehre,

demgemäß auch zwischen Rechtfertigung und Heiligung.)

Matth. 28,19 f.: „Lehrt sie halten *alles*, was ich euch befohlen habe.“

Joh. 8,31 f.: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede ...“ (logos, Einzahl)

1. Tim. 6,3-5; Röm. 16,17; Tit. 3,10; Matth. 18,15-18; 2. Thess. 3,4-6. 14 ff.; Eph. 6,13-17.

Verworfen wird alles Lehren und Glauben ohne Schriftgrund, alle Lehrgleichgültigkeit, Lehrgewissheit und alle Lehrvermischung, Gal. 5,9, sowie jede Unterlassung des gottgebotenen Kampfes für Gottes Wahrheit und der nötigen Trennung von Irrlehrern und falschen Kirchen, Gal. 1,8.10; Jud. 3, sowie alle Lieblosigkeit, die dem gebotenen Kampf aus dem Fleisch beigefügt wird.

5. Die lutherischen Bekenntnisschriften, das Ja der Una Sancta zu Gottes Wort, sind, weil mit der Schrift übereinstimmend, verbindliche Auslegung der Heiligen Schrift, und zwar sind sie dies in evangelischer Weise von dem Mittelpunkt derselben, Gesetz und Evangelium, kurz, von Christo her. Sie sind zur gegenwärtigen Darstellung der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten und zum Schutz ihrer Gemeinden von allen berufenen Dienern am Wort mit einem „quia“, nicht mit „quatenus“, zu unterschreiben, müssen in der Kirche evangelisch leben, zugleich gegen alle Schwarmgeister lehrgesetzlich gelten. Augsb. Bek. VII; 1 Kor. 1,10; Konk.Formel S. 553, § 5; Augsb. Bek. X; Röm. 16,16 f.; Konk.Formel S. 698, § 5 u. 6 (Ausf. Darl. X).

Zu verwerfen ist daher nicht nur die Union zwischen Glauben und Unglauben, wie sie in den Staatskirchen sich breit macht, auch nicht nur die in der preußischen Union zuerst zum Ausdruck gekommene Union zwischen lutherischer und reformierter Kirche, sondern auch der „lutherische“ Indifferentismus [Lehrgleichgültigkeit, Anm. d. Hrsg.] und Synkretismus [Religionsvermischung, Anm. d. Hrsg.], welcher bei grundsätzlicher Anerkennung der Alleinverbindlichkeit der Symbole [Bekenntnisse, Anm. d. Hrsg.] doch verschiedene Auslegungen der Symbole für gleichberechtigt hält oder zwischen kirchentrennenden und nicht kirchentrennenden Abweichungen in der Lehre einen bösen Unterschied macht.

6. Alle Christen haben aufgrund von Schrift und Bekenntnis in der christlichen Kirche über Einheit und Reinheit der Lehre zu wachen, besonders aber die Gemeinden und Kirchen als solche unter ihren berufenen Dienern am Wort. Die Lehre muss vor und über dem Leben stehen (Luthers Auslegung der ersten Bitte: „Wie geschieht das?“). Kircheneinheit ohne Lehreinheit ist verboten, denn Einheit in der reinen Lehre des Evangeliums ist der eigentliche Ausdruck der Einheit der Kirche Gottes in Christo, dem Propheten, Hohenpriester und König, und will ständig erlebt und erkämpft sein als das größte Kleinod auf Erden und die Zuvordarstellung der zu schauenden Einheit des Reiches Gottes droben. Matth. 7,15; 1. Kor. 1,10; Eph. 4,15 f.; die Ermahnungen der Pastoralbriefe, bei dem Vorbild gesunder Lehre zu bleiben, Widersprecher zu strafen bzw. auszuschließen. Gal. 1,1.8-10; 5,9; 2. Joh. 9-11; Joh. 17.

Verworfen wird alles, was falsche Einheit der Kirche Christi auf Erden ist oder rechte Einheit nicht pflegt.

Das Material- und das Formalprinzip stehen und fallen miteinander, was sich geschichtlich schon darin zeigt, dass fast alle Leugner der Plenar- oder Verbalinspiration als sehr merkwürdige Erlebnistheologen die satisfactio vicaria Christi, ja dessen uneingeschränkte Gottheit und somit die heilige Dreieinigkeit antasteten. Es ist unumgänglich notwendig zu erkennen: Das Heils- und das

Schriftprinzip stellen das einheitliche Banner der Kirche Christi dar. Da ist aber auch stehen zu bleiben. Ein selbständiges drittes Prinzip für den Kirchenbegriff ist unmöglich. Denn die Kirche besteht aus den im rechtfertigenden Glauben um Christus im Evangelium Versammelten. Sie wird erkannt an reinem Wort und Sakrament. Sie treibt wiederum nur Gesetz und Evangelium zur Rettung unsterblicher Seelen, zum Bau christlicher Gemeinden als der Zellen des Himmelreichs. Sie wird, wie sie nur auf Christus gegründet ist, auch nur von Christus regiert im Heiligen Geist. Dazu ist das Wort, wesentlich dem Schriftwort gleichzusetzen, das einzige Mittel. So erweist sich's, dass die Kirche, die wahre, echte Kirche, im Gegensatz zur sich einmengenden Scheinkirche des Gegenspielers, ganz „christlich“, christozentrisch ist.

Mit dem Synergismus und Synkretismus der humanistisch erweichten Kirche hatte die äußere evangelische Kirche Christus weitgehend verworfen, war „menschlich“, anthropozentrisch geworden. Der Abfall ist durch die schillernde Geisterei Karl Barths keineswegs überwunden. Auch da steht nirgends die stellvertretende Genugtuung Christi im Mittelpunkt. Das „Evangelium“ ist im Grunde gleich Gesetz. Und feste Lehre will man gerade nicht. Lehrdifferenzen „wertet“ man nach eigenem souveränen, von der Schrift gelösten Maßstab. Union will man um jeden Preis. Politischen Menschengesamtheit will man als Gottesgesamtheit aufrichten. Bei alledem verrät man schon in der undurchsichtigen Sprache die schaukelnde Ja- und Nein-Theologie, die Apotheose des monstrums incertitudinis [Monstrum der Ungewissheit, Anm. d. Hrsg.].

Deshalb der Ausklang der Vorlage unter dem Buchstaben F (§§ 19-21), den man noch einmal vergleiche!

Nur eine volle Rückkehr zum Inhalt der Schrift, Gesetz und Evangelium, und zur ungebrochenen Schriftgeltung, kurz zum ganzen Christus, kann helfen.

Das bedeutet aber dann gnesiolutherische Kirche mit allen echten kirchlichen Folgerungen und Forderungen, Neuaufrichtung des consensus historicus Lutheranorum, in „Z“ und „ZZ“ herausgestellt.

Der eingeborene Sohn voller Gnade und Wahrheit erbarme sich unser, unserer Zeit und unseres gestraften Volkes! Er baue aus Gnaden sein Reich in und durch uns, und sei von uns gelobt in Ewigkeit! Amen.

Anhang 1

Thesen über die Klarheit der heiligen Schrift und die Verbindlichkeit der Symbole

(mit besonderer Beziehung auf die Bedingungen und Grenzen der Kirchengemeinschaft). –

Aufgestellt für die am 23. und 24. Juni 1908 in Hannover stattfindende Lehrbesprechung mit Vertretern der Hannoverschen Freikirche von O. Willkomm.

I.

1 a) Die heilige Schrift als die einzige Quelle¹ und die alleinige Regel und Richtschnur² aller geistlichen Erkenntnis für die Einzelnen³ und für die Kirche⁴ ist durchaus⁵ klar in sich selbst⁶ und bedarf keines menschlichen Auslegers⁷.

¹Luk. 16,29; 2. Petr. 1,19; Sol. Decl., S. 568, § 3 [Ausgabe Müller]; ²Jes. 8,19 f.; Sol. Decl, S. 5 17, § 1 u. 2, Norma normans ; ³2. Tim. 3,15-17.; ⁴Eph. 2,20; Joh. 20,31, ⁵Betr. etwaiger Dunkelheiten ist 2. Petr. 3,16 zu beachten. ⁶Ps. 19, 19;

119, 105. ⁷Joh. 2,19-22, doch sind weder die sprachwissenschaftlichen und ähnliche Hilfsmittel ausgeschlossen noch darf die Gabe der Weissagung = Schriftauslegung (1. Thess. 5,20) verachtet werden.

(Endgültige Fassung, bzw. beantragte u. beschlossene Änderungen Anmerkung zu 1 a):

Unter „geistlicher Erkenntnis“ verstehen wir die *notitia rerum spiritualium*, d. i. alles dessen, was von den Geheimnissen Gottes auf dem Wege zur Seligkeit der Einzelne wissen muss und die Kirche lehren soll.

Sie bedarf daher, um verstanden zu werden, keiner richterlichen Entscheidung eines menschlichen Auslegers. Die Tätigkeit des Predigtamtes und derer, die sonst mit der Gabe der Weissagung ausgerüstet sind, ist also nur eine dienende (*ministerium*)

1 b) Abzuweisen ist daher nicht nur der Anspruch des Papstes, dass er kraft des ihm verliehenen Lehramtes über der Schrift stehe und sowohl neue Dogmen dekretieren könne als auch allein das Recht habe, die Schrift auszulegen, sondern auch der Anspruch der Neueren, die Lehre weiter fortbilden und entwickeln zu können, sowie die Behauptung der modernen positiven Theologie, dass das christliche Bewusstsein oder die Erfahrung der Kirche eine Quelle der Lehre (neben der Schrift) sei oder dass erst durch das Erleben der Kirche oder durch Festsetzung einer Kirchenversammlung bzw. durch symbolische Fixierung eine in der Schrift offenbarte Lehre verbindlich werde [auf Antrag des Thesenstellers gestrichen, dafür folgender Zusatz: „Oder endlich, dass die heilige Schrift nur für das Lehramt klar sei, welchem die Deutlichmachung für die Gemeinde obliege“].

2 a) Diese Aufgabe und Beschaffenheit der heiligen Schrift bedingt und fordert einfache Annahme alles dessen, was sich als Tatsache oder als göttliches Gebot oder als Glaubenslehre nach den anerkannten Grundsätzen der Auslegung¹ aus dem Text ergibt, der von den handelt², gleichviel, ob sich das mit der Vernunft und Erfahrung oder auch mit anderen Schriftlehren³ nach unserem Urteil zu reimen scheint oder nicht.

¹Sensus literalis - Kontext - notwendige Schlussfolgerungen sind Schriftlehre! - Ne tropus ultra tertium! ²Sedes doctrinae. ³Matth. 4,7.

b) Abzuweisen ist daher nicht nur die sog. höhere Kritik, welche sich erdreistet, bestimmen zu wollen, was Gottes würdig sei oder nicht, sondern auch die Theorie der modernen positiven Theologie, dass die einzelnen Lehren aus dem Schriftganzen gewonnen werden müssen, wie auch endlich eine solche Anwendung der Glaubensanalogie¹, da man einzelne Lehren nach anderen, denen sie zu widersprechen scheinen, modifiziert².

¹Röm. 12,6. ²Beispiele hierfür sind die Verfälschungen der Lehren von der Dreieinigkeit, von der Person Christi, vom heiligen Abendmahl, von der Kirche, vom Predigtamt, vom freien Willen u. d. Bekehrung, von der Gnadenwahl.

3 a) Die Symbole sind die aus der Schrift geschöpfte und mit ihr durchaus übereinstimmende Antwort der Kirche auf die göttliche Offenbarung und deshalb auch ihrem gesamten Lehrinhalt nach¹ für alle Glieder und besonders für die Diener der rechthabenden Kirche verbindlich².

¹Nicht verbindlich sind historische Dinge, die Exegese einzelner Stellen der Schrift und etwaige fromme Meinungen. ²Norma normata.

b) Abzuweisen ist daher sowohl die rein historische Auffassung der Bekenntnisse als eines bloßen Niederschlags der jeweiligen Zeittheologie¹ als auch die Verpflichtung auf die Bekenntnisse mit quatenus, nicht minder aber auch die Beschränkung der Verbindlichkeit der Symbole auf die zur Zeit ihrer Entstehung in Streit gewesenen Lehren².

¹Mißbrauch des Satzes der Form. Conc. S. 565 § 4, welcher lautet: „bei dem sich dieser Zeit rechte Christen sollen finden lassen“. Vergleiche dagegen den Schluss der Sol. Decl. (S. 730 § 40).

²Nicht nur die Thesen u. Antithesen sondern auch die zu ihrer Begründung angeführten Lehren sind als Bekenntnis der Kirche anzusehen und daher verbindlich, z.B. die Lehre von der Verbalinspiration.

4 a) Weil nun die heilige Schrift klar ist und die Symbole der lutherischen Kirche die schriftgemäße Antwort der Kirche auf die göttliche Offenbarung sind, so gehört zur Kirchengemeinschaft nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass man einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium predigt¹, in der christlichen Lehre und allen derselben Artikeln einmütig und einhellig ist² und daher auch die Gegenlehre einmütig verwirft³, und zwar letzteres nicht nur mit Worten, sondern auch mit der Tat⁴.

¹Conf. Aug. VII (M. S. 40). ²1. Kor. 1,10; Form. Conc. S. 553 § 5. ³Conf. Aug. X (S. 4 1). ⁴Röm. 16,16 f., Form Conc. S. 698 § 5 u. 6 (Sol. Decl. X).

b) Zu verwerfen ist daher nicht nur die Union zwischen Glauben und Unglauben, wie sie in den Staatskirchen sich breit macht, auch nicht nur die in der preußischen Union zuerst zum Ausdruck gekommene Union zwischen lutherischer und reformierter Kirche, sondern auch der „lutherische“ Indifferentismus und Synkretismus, welcher bei grundsätzlicher Anerkennung der Alleinverbindlichkeit der Symbole doch verschiedene Auslegungen der Symbole für gleichberechtigt hält oder zwischen kirchentrennenden und nicht kirchentrennenden Abweichungen in der Lehre einen bösen Unterschied macht.

N.S. Ober 4 wurde die Beschlussfassung ausgesetzt bis zu einem Referat über die Grenzen der Abendmahlsgemeinschaft.

Vorstehendes bildet das Resultat des Colloquiums vom 23./24. Juni 1908.

Hamburg, den 1. Dez. 1913

gez. P. Löffler
J. Böttcher

„Berliner Thesen“ vom 14.03.1946

1. These: Über die Inspiration

1. Die Schrift, nämlich der Urtext der kanonischen Bücher Alten und Neuen Testaments, ist von Menschen zu bestimmter Zeit, in bestimmter Lage, mit bestimmten Gaben und Kräften geschrieben worden und teilt deshalb das Geschick und die Geschichte menschlicher Bücher. (Luk. 1,1-4 u. a. St.).

Die These schließt in sich, dass die Schreiber der Schrift nicht „calami“ gewesen sind in dem Sinne, dass ihr eigenes seelisches Leben ausgelöscht war.

NB. Die Frage, ob (Luther oder) die späteren Dogmatiker der lutherischen Kirche einen mechanischen Inspirationsbegriff vertreten haben, ist eine rein historische Frage. Sie muss nach den Quellen untersucht und beantwortet werden. Die Antwort kann aber nie kirchentrennende Folgen haben.

2. Die Schrift ist göttlichen Ursprungs, weil Gottes heiliger Geist die Schreiber in seinen Dienst nahm und ihnen den Inhalt nach seinem Sachgehalt und nach seiner Wortgestaltung eingab (2. Petr. 1,21; 2. Tim. 3,16 u. a. St.).

Die These schließt in sich, dass die Schrift Gottes Wort nicht nur enthält, so dass Menschen darüber urteilen könnten, was Gottes Wort sei oder nicht, sondern Gottes Wort ist. Also solches ist sie als unfehlbare Regel und Richtschnur in allen Sachen des Glaubens und der Lehre anzusehen (Joh. 10,35). Wo in untergeordneten Punkten Widersprüche oder Irrtümer vorzuliegen scheinen, ist eine Auflösung zu versuchen. Gelingt sie nicht, so ist die Sache Gott anheimzustellen.

NB. Eine Divergenz in „theologischen“ - seien es exegetische oder historische oder andere - Fragen ist nicht als kirchentrennend anzusehen, wenn die Irrtumslosigkeit der Schrift grundsätzlich festgehalten wird. - Frucht und Wirkung des Glaubens an die Inspiration ist nicht Buchstabenknechtschaft, sondern ein kindlich demütiges: „Rede, Herr, dein Knecht hört.“

Zu 1)

Lukas 1,14: „Da sich viele unterwunden haben, zu stellen die Rede von den Geschichten, die unter uns ergangen sind, wie uns das gegeben haben, die es von Anfang an selbst gesehen und Diener des Worts gewesen sind, hab ich's auch für gut angesehen, *nachdem ich's alles von Anbeginn erkundet habe*, dass ich's zu dir, mein guter Theophilus, *mit Fleiß ordentlich schriebe*, auf dass du gewissen Grund erfahrest der Lehre, in welcher du unterrichtet bist.“

Zu 2)

2. Petr. 1,2 1: „Denn es ist noch nie eine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht; sondern die heiligen Menschen Gottes haben geredet, getrieben von dem Heiligen Geist.“

2. Tim. 3,16: „Denn alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, damit ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt.“

Joh. 10,35: „. . und die Schrift kann doch nicht gebrochen werden.“

In Schwenningdorf wurde nach Joh. 10,35 beigefügt 1. Kor. 2,13: „Welches wir auch reden, nicht mit Worten, welche menschliche Weisheit lehren kann, sondern mit Worten, die der Heilige Geist lehret, und richten geistliche Sachen geistlich“ (passen geistlichen Dingen geistliche Worte an).

Bereits in Steeden war zur These der Zusatz gutgeheißen, nach der genannten Schriftstelle: „Demgemäß gibt es auch keine andere Quelle der christlichen Erkenntnis als die Schrift und ist jedes andere Erkenntnisprinzip (Schöpfen der Lehre aus dem Erlebnis, aus dem wiedergeborenen Ich, aus der Tradition usw.) abzuweisen.“

Erläuterung von Rektor Willkomm

Der Urtext der kanonischen Bücher Alten und Neuen Testaments ist von Menschen geschrieben, die Gott als seine Werkzeuge gebraucht hat: Gott hat durch sie geredet.

Diese Menschen waren keine mechanischen Werkzeuge, keine bloßen Maschinen (type-writers), sondern lebendige Menschen, verschieden nach Begabung, Temperamenten, Gefühlen und Redeweise, und Gott hat sich ihrer als lebendiger Menschen bedient, ohne ihre persönliche Eigenart auszuschalten oder zu vergewaltigen (gegen einen mechanischen Inspirationsbegriff).

Gott hat diesen heiligen Menschen Gottes nicht nur die Sachen, von denen sie schreiben sollten, kundgetan (Realinspiration), auch nicht nur sie persönlich erleuchtet (Personalinspiration), sondern er hat ihnen auch die Worte eingegeben, mit denen oder durch die sie die göttliche Wahrheit aussprechen sollten (Verbalinspiration). Vergl. Ap. Gesch. 2,4.

Die auf diese Weise, durch dies der Vernunft unfassliche Wunder entstandene Schrift ist theopneustos = gottgehaucht oder inspiriert, und enthält also nicht nur, sondern ist Gottes eigenes Wort, das Er geredet hat durch den Mund seiner heiligen Propheten und Apostel. 2. Tim. 3,14-17, 1. Petr. 1,10-12 und alle Stellen, in denen gesagt ist, dass Gott durch die Propheten geredet hat, z. B. Hebr. 1,1; Ap. Gesch. 28,25 (1,16) und öfter.

Als Gottes Wort ist die inspirierte Schrift irrtumslos und die unfehlbare Quelle der Lehre und Richtschnur des Glaubens und des Lebens der Christenheit.

Die Frage, ob die späteren Dogmatiker der lutherischen Kirche einen „mechanischen Inspirationsbegriff“ vertreten haben, ist eine rein historische Frage. Sie muss nach den Quellen untersucht und beantwortet werden. Die Antwort kann aber nie kirchentrennende Folgen haben. Die Lehre von der Verbalinspiration gehört nicht in das Gesetz, sondern ins Evangelium. Zweck der Theopneustie ist nicht, den Jüngern ein Joch aufzulegen, sondern sie zur Seligkeit zu unterweisen, sie ihres Heiles gewiss zu machen. 2. Tim. 3,15-17. Zwar ist auch das Gesetz Gottes inspiriertes Wort, aber es ist weder sein erstes noch sein letztes Wort an die Sünder, sondern es ist nebeneingekommen um der Sünde willen. Gottes eigentliches Wort, um dessen willen uns die Schrift gegeben ist, ist das Evangelium.

Frucht und Wirkung des Glaubens an die Inspiration ist darum auch nicht Buchstabenknechtschaft, sondern ein kindlich-demütiges:

„Rede, Herr, dein Knecht höret.“

Vergleiche den 119. Psalm und Psalm 19.

12.01.1946.

Apg. 2,4: „Und wurden alle voll des Heiligen Geistes und fingen an zu predigen mit anderen Zungen, *nachdem der Geist ihnen gab auszusprechen.*“

2. Tim. 3,14-17. Du aber bleibe in dem, was du gelernt hast und dir vertraut ist, da du weißt, von wem du gelernt hast. Und weil du von Kind auf die Heilige Schrift weißt, *kann dich dieselbe* unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Christus Jesus. Denn alle Schrift ...“

1. Petr. 1,10-12: „Nach welcher Seligkeit haben gesucht und geforscht die Propheten, die von der zukünftigen Gnade auf euch geweissagt haben, und haben geforscht, auf welche und welcherlei Zeit *deutete der Geist Christi, der in ihnen war*, und *zuvor bezeugt* hat die Leiden, die in Christus sind und die Herrlichkeit hernach; sie haben's nicht ihnen selbst, sondern uns dargetan, *welches auch nun verkündigt ist durch die, so euch das Evangelium verkündigt haben, durch den Heiligen Geist vom Himmel gesandt, welches auch die Engel gelüftet zu schauen.*“

Hebr. 1,1: „Nachdem vorzeiten Gott manchmal und mancherlei Weise geredet hat zu den Vätern *durch die Propheten . . .*“

Apg. 28,25: „Da sie aber untereinander misshellig waren, gingen sie weg, als Paulus ein Wort redete, das wohl der *Heilige Geist* gesagt hat durch den Propheten Jesaja zu unseren Vätern . . .“

(Apg. 1,16)

In Schwenningdorf wurde noch beigefügt:

Röm. 15,16: „Denn ich wollte nicht wagen, etwas zu reden, *wo dasselbe Christus nicht durch mich wirkte*, die Heiden zum Gehorsam zu bringen durch Wort und Werk.“

1. Kor. 14,37: „So sich jemand lässt dünken, er sei ein *Prophet oder geistlich, der erkenne, was ich euch schreibe*, denn es sind des Herrn Gebote.“

2. Kor. 13,3: „. . . da ihr suchet, dass ihr einmal gewahr werdet *des, der in mir redet, nämlich Christi, welcher unter euch nicht schwach ist, sondern ist mächtig unter euch.*“

DIE THEOLOGIE DES ICH UND DIE DIALEKTISCHE THEOLOGIE

Von

Dr. Wilhelm Oesch

1. Die Theologie des Ich

Dorner (1809-1884) schlägt in seinem „System der christlichen Glaubenslehre“ I, S. 155 ff. ein *doppeltes* proincipium cognoscendi [Erkenntnisprinzip, Anm. d. Hrsg.] vor, nämlich 1. principium subiectivum: das christliche Subjekt, 2. principium obiectivum: die Heilige Schrift. (Er hätte sie auch weglassen können, wie er im Grunde weder Schrift noch Christus braucht.)

Joh. Chr. Konr. v. Hofmann (1810-1877) heißt den Theologen sein Christentum auf seinen einfachsten und allgemeinsten Ausdruck bringen, um von da aus auf dem Weg der Evolution das Ganze der systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) in einem zu gewinnen. Des Systems Einheitlichkeit und Ebenmäßigkeit biete die wissenschaftliche Bürgschaft für die Berechtigung der einzelnen Bestandteile desselben. (Nach Paul Ewald, Erlangen 1895, „Über das Verhältnis der

systematischen Theologie zur Schriftwissenschaft“, S. 13 f. Ewald nimmt hier ausdrücklich Bezug auf v. Hofmanns „Enzyklopädie der Theologie“, herausgegeben von Bestmann, besonders S. 29 f. und 55). Hofmann sagt vom christlichen Bewusstsein, dass es „*nicht von der Kirche abhängt noch von der Schrift*, auf die sich die Kirche beruft, auch nicht in jener oder dieser die eigentliche und nächste Verbürgung seiner Wahrheit hat, sondern in sich selbst ruht und *unmittelbar* gewisse Wahrheit ist, von dem ihm selbst einwohnenden Geiste Gottes getragen und verbürgt“ (a.a.O. S. 11). Die Schrift ist v. Hofmann nur inspiriert als Urkunde sich entwickelnder heiliger Geschichte und als Ganzes (The Lutheran Cyclopaedia by Jacobs Haas, Scribners, New York, 1899, p. 24 f), das heißt (nach W. Rohnert: „Inspiration der Heiligen Schrift und ihre Bestreiter“, Leipzig 1889): sie ist, wie jedes christliche Buch, Produkt von *zwei* Faktoren, einem selbständigen menschlichen und einem dazukommenden göttlichen, und darum sowohl dem Irrtum als der Kritik unterworfen.

Franz Hermann Reinhold Frank (1827-1894) betont ausdrücklich, dass der exegetische Beweis, „streng genommen, nicht zu der eigentlichen Aufgabe der dogmatischen Disziplin als eines Teiles der Systematischen Theologie“ gehöre (System der christlichen Gewissheit I, 2. Aufl., S. 42). Er schreibt gegen Philippi: „Wer mir die objektive Versöhnungstat (Christi) und das Wort Gottes entgegenhält statt meines ‚subjektiven‘ Standpunktes, mit dem vermag ich mich nicht auseinanderzusetzen, weil er die Fragestellung nicht verstanden hat.“ Ferner: „Auf den Heiligen Geist kann ich mich dabei in sofern nicht berufen, als ja erst in Frage steht, ob, was ich vernehme, Zeugnis des Heiligen Geistes sei, ebenso wie ich mich nicht auf den Heiligen Geist berufen kann, wenn in Frage steht, wie ich dazu komme, diese Schrift mir als heilige gelten zu lassen.“ (a.a.O. S. 115.143) Endlich schreibt er: „Wir haben es hier mit den zentralen und spezifischen Wehen der christlichen Gewissheit zu tun, wo keine eigentliche von *außen* kommende Autorität für sich, sondern das *christliche Subjekt selbst* und persönlich über den Grund und das Recht seiner Gewissheit entscheidet“ (a.a.O. S. 49).

Zöckler (1833-1906) will in seinem „Handbuch der theologischen Wissenschaften“ III, 65, die Berufung der altprotestantischen Dogmatiker auf das testimonium Spiritus Sancti „nicht ganz verwerfen“, stellt es aber als die Sache nicht deckend hin und fügt hinzu: „Es gibt eine von uns selbst abhängige, unserer inneren Verantwortung anheimfallende *freie Tat*, eine moralisch notwendige, darum aber der Freiheit überlassene Konsequenz. *Durch diese freie Tat erst schaffen wir selber die Gewissheit.*“

Endlich lehrt R. Seeberg (s. Pieper, Dogmatik I, 368), die Schrift dürfe nicht als zweites Prinzip des Protestantismus dem rechtfertigenden Glauben koordiniert werden. Er will die Schrift zur norma normata machen, durch den Glauben normiert. Wir fragen: Durch welchen Glauben? Das erinnert an Robert Barklay, den Dogmatiker der Quäker: Die Schrift sei nicht als eine „adäquate erste Regel des Glaubens und Lebens“ anzusehen, sondern als „eine zweite, dem Geist *untergeordnete* Regel (regula scunda, subordinata Spiritui)“, vgl. M. Günther, Symbolik, § 1 f., 2 b.

F.A. Philippi: „Die Quelle, aus der die Dogmatik zu schöpfen hat, ist also die durch die Offenbarung erleuchtete Vernunft des theologisierenden Subjekts. Die christliche Einzelpersönlichkeit weiß aber, dass die göttliche Offenbarung ihrem Inhalt und Zwecke entsprechend nicht nur einem einzelnen Subjekte gegeben, sondern für die ganze Menschheit bestimmt ist, sowie dass innerhalb der Menschheit sich eine Gemeinschaft derer vorfindet, an welchen diese göttliche Bestimmung der Heiloffenbarung in Christo sich tatsächlich verwirklicht hat. Daher wird das dogmatisierende Subjekt das Bedürfnis fühlen, die Erleuchtung seiner Vernunft in

Zusammenhang zu bringen mit der Erleuchtung der Christus-Gemeinschaft überhaupt, und die Übereinstimmung seines individuellen Bewusstseins mit dem christlichen Gesamtbewusstsein wird ihm eine Bestätigung der Wahrheit der ersten bieten... Um nun aber die Prüfung der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften richtig zu vollziehen und sich dann frei entscheiden zu können, bedarf es einer untrüglichen Regel und Richtschnur, nach welcher die Lehren dieser Gemeinschaften bemessen werden können. Diese Norm wird dann mit der Lehre der Einzelkirche auch die der Gesamtkirche zu unterwerfen sein, um der Voraussetzung ihrer Richtigkeit das unverbrüchliche Siegel unbedingter Gewissheit aufzuprägen ... Wir haben nun als Quelle, aus welcher die christliche Glaubenslehre ihren Stoff zu schöpfen hat, eine dreifache erkannt, nämlich die erleuchtete Vernunft des dogmatisierenden Subjekts, die Lehre der Kirche und die kanonische Schrift des Alten und Neuen Testaments ... Aus unserer ganzen bisherigen Entwicklung geht von selbst hervor, dass die Schriftlehre bei uns nicht, wie in der älteren Dogmatik, an den jedesmaligen Anfang, sondern an das jedesmalige Ende des dargelegten Glaubensartikels treten wird, weil wir die Schrift nicht als die erste Quelle, sondern als letzte Norm der dogmatischen Erkenntnis betrachten. (Kirchliche Glaubenslehre. Stuttgart 1854. I, S. 86-92; 226).

Der [nach dem ersten Weltkrieg, Anm. d. Hrsg.] neueste Vertreter dieser Theologie ist R. Jelke, Heidelberg. Von ihm erschien 1929 bei Dörffling und Franke in Leipzig „Die Grunddogmen des Christentums“ mit dem Untertitel „Die Versöhnung und der Versöhner“. Dort heißt es S. 2 von der Aufgabe des Theologen, im Unterschied vom allgemeinen Religionswissenschaftler und Religionsphilosophen: „Worin besteht dieses Eigene (der Theologie, das ihr weder die allgemeine Religionswissenschaft selbst noch eine ihrer Sonderdisziplinen streitig machen kann)? Man hat gesehen in dem Rechte, die christliche Religion allein zu behandeln, oder wenigstens in dem Rechte, die Begründung der objektiven Wahrheit der christlichen Religion allein zu geben. In Wirklichkeit aber besitzt die Theologie weder das eine noch das andere Recht. Das Eigene liegt vielmehr in dem beschlossenen, dass die Theologie in der Wahrheitsbegründung der christlichen Religion auf ganz bestimmte Faktoren zurückzugehen imstande ist, auf Faktoren, die dem allgemeinen Religionswissenschaftler, also auch dem speziellen Religionsphilosophen als solchem eben nicht zur Verfügung stehen. Diese Faktoren liegen aber in der eigenen Erfahrung des christlichen Subjekts. Das individuell-persönliche Erlebnis, das den Christen wahrhaft zum Christen macht, in Rechnung zu stellen und zur Begründung der christlichen Wahrheit auszumergen, das ist die eigenste Arbeit des Theologen. Er redet vom Standpunkt des Menschen aus, dem das Christentum persönlich zur Wahrheit geworden ist, und zeigt die Gründe auf, auf denen ein solcher Glaube ruht.“ (R. Jelke: Grunddogmen, S. 2).

2. Die dialektische Theologie

Nach Karl *Barth*, den man wohl eigentlich als den Vater dieser dialektischen Theologie wird bezeichnen können, ist die letzte Voraussetzung der Theologie die Überzeugung, dass die menschliche Existenz unter einem unbedingten Widerspruch steht, den die Vernunft nicht lösen kann. Die Frage nach Gott ist die Frage nach der Einheit über unserem Existenzwiderspruch. Soll aber das Wort Gottes die Antwort auf die Frage unserer Existenz als Ganzheit sein, so kann die Antwort niemals abgeschlossen sein. Von der Antwort, die das Wort Gottes gibt, können wir niemals als von einer fertigen Größe reden. Die Frage nach unserer Existenz ist in jedem Augenblick neu da; eben darum ist es unmöglich, dass das Wort eine ein für allemal

geltende Erkenntnis bietet. Außer dem bereits genannten Karl Barth (Das Wort Gottes und die Theologie, Gesammelte Vorträge 1925; Dogmatik I (1927)) sind als führende dialektische Theologen zu nennen: Emil Brunner (Die Mystik und das Wort, 1922; Philosophie und Offenbarung, 1925; Religionsphilosophie und evangelische Theologie, 1926), Rudolf Bultmann (Die Geschichte der synoptischen Tradition, 1921; Jesus, 1926; als Aufsatz: Die Frage der dialektischen Theologie zwischen den Zeiten, 1926 und viele ähnliche Aufsätze), Friedrich Gogarten (Ich glaube an den dreieinigen Gott, 1926), Friedrich Karl Schumann (Der Gottesgedanke und der Zerfall der Moderne, 1929) und endlich Adolf Sannwald (Der Begriff der Dialektik und die Anthropologie, 1931). Von der Dialektik, der er mit seiner Schrift „Die gegenwärtige Geisteslage und die dialektische Theologie“, 1930, ziemlich nahe stand, rückte W. Koepp wieder ab in seiner „Einführung in die evangelische Dogmatik“, 1934.

Aus Karl Barth: „Die Lehre vom Worte Gottes“, München 1927, S. 366: „Mit Worten, und zwar mit Menschenworten, haben wir auf der Linie zu tun bei dem, was da zu uns redet, von den Textworten bis zu den Worten, die aus der Notwendigkeit des ‚kairos‘ beim Lesen oder Hören in mir selbst mitreden. Menschenworte als Gotteswort. Nicht Gott selber höre ich reden, sondern Menschenworte über und von Gott“ ... Die Heilige Schrift gibt sich uns „in Gestalt einer Sammlung antiker Religionsliteratur. In dieser Gestalt hat sie der Leser und Hörer zu verstehen und zu deuten, nachzudenken, mitzudenken, selber zu denken.“ (S. 342) „Sollte nicht dieser und jener mit gutem Recht behaupten dürfen, dass er durch seine fromme Mutter viel mehr empfangen habe als durch die ganze Bibel?“ Wie denn auch nach Horst Stephan (Glaubenslehre, S. 181) Schleiermachers Reden und Goethes Faust manchem ein mächtigeres Gotterleben vermitteln als die Predigt oder sogar die Lektüre der Bibel. (Barth, S. 385): „Sie (die Kirche) wird sich aber auch in der geistlichen Behauptung ihrer Autorität vor dem Gebrauch letzter Worte zu hüten haben.“ Denn schließlich letzte und stärkste Autorität ist „das Gebot der Stunde“. Das ist wieder etwas Neues: Es ist das „innere Wort der Stunde, das letzte Wort meines bisherigen Daseins, das zugleich das erste meines zukünftigen ist.“ (S. 366.368) Es ist „das Wort der Stunde, das mir nicht erlauben will zu hören und anzunehmen, was mir passt, als ob ich im Jahre 1500 oder 500 lebte, sondern mir gebietet, zu hören und anzunehmen, was ich heute, als jetzt und hier Lebender annehmen muss.“

Einerseits wird eingeräumt: Die Schrift ist fehlsames Menschenwort, Wahrheit und Dichtung. Der ganzen ungläubigen Bibelkritik wird die Bahn freigegeben (Barth: Kirchliche Dogmatik, I, 2, S. 562f.; 564 f.; 590; 580). Andererseits ist von der Heiligen Schrift geradezu die Verbalinspiration auszusagen (Dogmatik, S. 344; Kirchliche Dogmatik, I, 1, S. 105; I, 2, S. 572; 575). Durch Irrtum, durch lauter Anthropologie spricht Gott in jedem Wort, im ganzen heiligen Buch und allen seinen Teilen (Kirchliche Dogmatik I, 2, S. 584). Gottes Wort ist ja gerade fehlendes Menschenwort geworden, um zu uns zu sprechen (Dogmatik 1927, S. 343; 345 f.) Aber freilich, Gott spricht nur. Sofern er gehört wird. Er spricht nicht im Buch, sondern durch das Buch in dem Augenblick, wo ich höre, wo Gott, das heißt Jesus Christus mir Ereignis wird. Graphisch dargestellt: Der alte Glaube sagt: Die Bibel ist Gottes Wort. Der Liberale sagt: Die Bibel enthält Gottes Wort. Barth sagt: Die Bibel wird Gottes Wort, das heißt durch den Empfänger, durch den Heiligen Geist im Hörer (Kirchliche Dogmatik, I, 1 S. 113). Die Bibel ist Papierkugel, wird aber in dem Augenblick, wo sie einschlägt, das heißt das rechte wagende, Kierkegardisch-Barthisch-schwärmerische Spannungsverhältnis zwischen Gott und Mensch herstellt, zur Kanonenkugel. Jesus Christus, oder besser der Sprechende Gott in Christus, spricht durch das „Echo“ seines Sprechens, die „Zeichen“, „Hinweise“ erster Rangordnung in der Schrift. Oder er

spricht auch nicht. Oder auch sonst? Sich offenbaren und zugleich verhüllen? Sich verhüllend und dadurch offenbarend?

Karl *Barth*: Kirchliche Dogmatik, I, 2, S 587 f.: „Reden wir von einem Wunder, wenn wir sagen, dass die Bibel Gottes Wort ist, dann dürfen wir die Menschlichkeit ihrer Gestalt und die Möglichkeit des Anstoßes, den man an ihr nehmen kann, weder direkt noch indirekt in Abrede stellen. So gewiss Christus am Kreuz, so gewiss Lazarus Joh. 11 wirklich gestorben ist usw. – so gewiss waren auch die Apostel als solche, auch in ihrem Amt, auch in ihrer Funktion als Zeugen, auch im Akt der Niederschrift ihres Zeugnisses wirkliche, geschichtliche und also in ihrem Tun sündige und tatsächlich irrende Menschen wie wir alle ... Nach dem Zeugnis der Schrift vom Menschen, das auch von ihnen gilt, konnten sie in jedem Wort fehlen und haben sie auch in jedem Wort gefehlt. ...“ Vergleiche auch S. 564 ff. – Auch Barths System kommt darauf hinaus, dass die Bibel Gottes Wort nur „enthält“, wie er ausdrücklich sagt: „Das christliche Verständnis der Offenbarung“ (München 1948), S. 14 f.; 17. Denn die Bibel ist ihm ja nie Gottes Wort. Mag er sich auch Kirchliche Dogmatik I, 2, S. 590 gegen Auswahl wenden, er hat ja die Auswahlmethode des Liberalismus und der Vermittlungstheologie nicht nötig, weil ihm die ganze Schrift nur Menschenwort ist, bis sie durch den Geist der Stunde und den Glauben des Empfängers Gott Wort wird – ein Gotteswort natürlich, das sich mit dem Text keineswegs deckt! Spalten Liberale und „Positive“ vertikal, so spaltet K. Barth im Einschlagsaugenblick das sonst tote Gestein horizontal.

Es versteht sich, dass die eigentliche Offenbarung bei Karl Barth jenes „Augenblicksereignis“ ist, dem die Schrift in ihrer Weisheit, aber ebenso die mündliche Verkündigung Anlass gibt. Barth ersetzt „Was ist Gottes Wort?“ durch seine Fragestellung: „Wie ist Gottes Wort?“ (Kirchliche Dogmatik, I, 1, 194) und verfolgt dann eine „dreifache Gewalt“ in Verkündigung, Schrift und dahinterliegender, im Augenblick sich neuzetzender Offenbarung (Kirchliche Dogmatik, I, 1, S. 120 ff.; 141 ff.; auch 90 ff.; 104 ff.; I, 2, S. 512; Vergleiche „Das christliche Verständnis der Offenbarung“). Auch die Inspiration „wird“. Es kommt zur Auseinandersetzung mit dem altkirchlichen Inspirationsbegriff unter Entstellung der Dogmatiker und falscher Anbiederung an die Reformatoren, Kirchliche Dogmatik, I, 2, S. 571 ff. Falsche Berufung auf die christologische Analogie, S 555; I, 1, S. 236; 143 f.; falsche Betonung der „Freiheit“ Gottes, Kirchliche Dogmatik I, 1, S. 143; 169 f. „Gottes Wort ist und bleibt immer *Gottes* Wort, nicht gebunden, nicht festzuhalten auf diese These und auf jene Antithese“, S. 170. Deshalb gibt es keine sedes doctrinae und Loci. Vergleiche auch I, 2, S. 569 f.; 585. Die „finitum non est capax infinitum“ – Distanz zum lutherischen „Est“ ist Barths letztes Wort, Kirchliche Dogmatik, I, 1, S. 250; „Das Wort Gottes und die Theologie“ S. 178.

3. Die dialektische Theologie – linker Flügel (Bultmann)

Crimen laesae majestatis [Majestätsbeleidigung, Hrsg.] im höchsten Grade liegt vor in Rudolf Bultmanns „Entmythologisierung der Neuen Testaments“ (vergleiche Bultmanns programmatischen Aufsatz von Anfang 1942 in „Theologische Forschung. Kerygma und Mythos. Ein theologisches Gespräch. Herausgegeben von H.W. Bartsch. Hamburg 1948“ unter dem Titel „Neues Testament und Mythos“ S. 15-33. Ebenda Stellungnahme anderer S. 54 ff. Vergleiche ferner K. Barth „Kirchliche Dogmatik“ III, 2, S. 531-537).

1. Bultmann vertritt in neuer existentialistischer Form den alten historisch-kritischen Liberalismus (den etwa die Schlagworte kennzeichnen: „Die Idee liebt es nicht, ihre Fülle in ein Individuum auszugießen“, „Zufällige Geschichtstatsachen können nicht Träger ewiger Vernunftwahrheiten sein“ – stets verwandt mit dem reformierten Schlagwort: „finitum non est capax infiniti“). Ausgangspunkt seines Denkens ist ein deterministisches Naturgeschehen, in das kein Gott und kein Teufel hineinwirken kann, und eine ebenso geschlossen aufgefasste Einheit des menschlichen Bewusstseins, das sich unabhängig entscheidet, obwohl es seine Bestimmung verfehlt und sich dessen auch bewusst ist. Er lehnt deshalb alle Wunder, auch die Menschwerdung des Sohnes Gottes, auch die Auferstehung als Mythologie, das heißt „Herabziehen des Ewigen ins Diesseitige“ ab. Er verwirft besonders die stellvertretende Genugtuung, die Vergebung der Sünden, den Heiligen Geist und sein Werk und alle Zukunftseschatologie.

2. Das existentielle Seins- bzw. Lebensverständnis, das alle Sicherungen aufgibt und alles nur unter dem Vorbehalt des „als ob“ gebraucht, macht per se frei, selig und gütig. Obschon es nach den Prämissen irgendwo auch in dem seine Existenz verfehlenden Menschen vorhanden sein muss, und entschlossene Bultmannianer wie Wilhelm Kamlah („Christentum und Selbstbehauptung. Frankfurt am Main 1940“) deshalb der Religion den Abschied geben und die Philosophie als einzigen Heilsweg ausrufen, meint sein Marburger Meister (op.cit. S. 39): „Nach der Meinung des Neuen Testaments hat der Mensch die faktische Möglichkeit verloren, ja auch sein Wissen und seine Eigentlichkeit ist dadurch verfälscht, dass er mit der Meinung, ihrer mächtig zu sein, verbunden ist!“ Ein „Wort“, das mit dem toten Schriftwort nichts zu tun hat, aber an den historischen Jesus irgendwie anknüpft – weiß man wirklich etwas Zuverlässiges von ihm? – und das aus dem Christus-, Kreuz- und Auferstehungsmythos den Kern, die zuvorkommende Liebe des außerweltlichen Wesens, nimmt, befreit den Menschen zum existentiellen Verständnis seiner Selbst. Indem der Mensch zu sich selbst kommt und so aufersteht, ist der Auferstehungsmythos geschichtliche Wirklichkeit in Raum und Zeit. Bultmann ist sich wohl selbst nicht ganz klar darüber, warum er nicht auch den Gedanken, dass es einen Gott gibt, gleich mit entmythologisiert.

3. Bultmann ist unerbittlicher Dogmatiker des beschriebenen Semi-Nihilismus in seiner Exegese. Sie ist gerade auch in der oben erwähnten Programmschrift so lächerlich, dass man sich schon als Deutscher schämt, solche abgeschmackte Eisegese in weiten akademischen Kreisen als neutestamentliche Wissenschaft gefeiert zu sehen. Als Christ ermisst man an dem Ansehen Bultmanns den Abfall der Theologenwelt.

4. Am besten hat Julius Schniewind in dem erwähnten Gesprächsband (S. 85 ff) Bultmann geantwortet. Aber auch er macht noch Konzessionen und hält das Gespräch hin und her noch für möglich, was verfehlt ist. Das ganze Unterfangen Bultmanns ist gottlos. Form und Inhalt des Gotteswortes lassen sich nirgends scheiden, dieser nestorianische Versuch hebt stets den Inhalt auf. Das Christentum ist keine erhabene „Vernunftwahrheit“, der im Vorfeld der Form und Geschichte unnötige Klötze im Wege liegen. Der wirkliche Anstoß für die Vernunft ist nicht der Ausdruck, sondern das Verkündigte, die Menschwerdung des ewigen Sohnes für völlig verlorene Sünder und das rettende Kreuz selbst, wofür im modernen Weltbild (= Weltanschauung), das heißt aber zugleich im natürlichen Menschen aller Zeiten und Zonen, kein Raum vorhanden ist. Dieser gefallene, sich selbst als Gott setzende Mensch muss in seinem ganzen Selbst- und Weltverständnis und vor allem in seinem Willen durch Gesetz und Evangelium „entmythologisiert“ werden, 1 Kor. 1 und 2 (besonders Vers 14) und hat

dann, wenn es gründlich geschieht, nicht mehr Lust oder Macht, im ganzen Wort des Alten Testaments und des Neuen Testaments auch nur ein Eckchen oder Fleckchen zu „entmythologisieren“, sondern spricht dann demütig und selig: „Rede, Herr, denn dein Knecht höret.“ – Über die Kondeszendenz Gottes in der Heiligen Schrift, der allein der eigentlich Redende ist, aber durch Menschen in menschlicher Weise redet, ist am anderen Ort genug gesagt worden. Bei „de Deo“ geben die Anthropomorphismen neue Veranlassung zur Behandlung dieses Themas. Bei „de creatione“ wird die zu allen Zeiten allgemeinverständliche „Kindlichkeit“ der erhabenen Sprache des Schöpfungsberichtes (im Gegensatz zu der ephemeren Diktion jedweder Wissenschaft) unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. In beiden Fällen zieht Gott zugleich eine unendliche lebendige Sprache der Schulmeister vor, redet selbst diese Sprache durch die Heiligen Schreiber, und wir haben zu hören, nicht den heiligen Gott zu schulmeistern. – Die Aneignung und Verkündigung als eine Übersetzung des gewissen, unverbrüchlichen Wortes in die Gegenwart des Lesers bzw. der Hörer, ist keine Aufspaltung in „Form“ und „Inhalt“, hat mit „Entmythologisierung“ nicht das geringste zu tun, sondern gehört in das Werk des Heiligen Geistes, der das gegebene Wort der Schrift (verbum Dei in statu) beständig zum verbum Dei in actu macht infolge seiner immanentia in Scriptura Sacra und in ecclesia (2 Tim. 3,14-17; 1 Petr. 1,10-12; 1 Tim. 3,15 c).

TEXTE ZU KIRCHE UND AMT

DIE STIMME OESCHS ZU ÖKUMENE UND KIRCHENEINIGUNG

Dieses Jahrhundert [20. Jahrhundert, Anm. d. Hrsg.] ist in gewisser Hinsicht auch als das Zeitalter des Ökumenismus bezeichnet worden; und da ist etwas dran, wenn es auch schon im vergangenen Jahrhundert vorbereitet (Unionismus), ihm der Weg bereitet wurde. Besonders aber tritt es in diesem Jahrhundert vor Augen: Kirchengesamtschlüsse, Kirchenbünde. Wie soll sich der Christ dazu verhalten, ist es nicht schön und begrüßenswert, wenn christliche Kirchen zusammenfinden? Wilhelm Oesch ist darauf angesichts der Bildung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1948 in Amsterdam und der 'Einigung' zwischen der ELFK und der ELAK um eben diese Zeit eingegangen und streicht dabei heraus, was Gottes Ordnungen und Grundsätze für die rechte kirchliche Einheit sind - und welche 'Einheit,' 'Ökumene' wir als Christen ablehnen müssen. Dazu hier zwei Artikel von ihm, die in ihren grundsätzlichen Aussagen von bleibender Gültigkeit sind:

AMSTERDAM

(ursprünglich erschienen in: 'Der Lutheraner'. Zeitblatt für evangelisch-lutherische Gemeinden in Deutschland. Frankfurt/M. 2. Jahrgang. 10/1948)

Die Welt ist voll von Berichten über das Amsterdamer Weltkonzil. Ein Bruchteil der Meldungen durchflutete auch Deutschland. In Amsterdam, auf der ersten Tagung, gab sich der Weltbund der Kirchen, genannt "Ökumenischer Rat" (World Council of Churches), vom 23. August bis 3. September dieses Jahres [1948, Anm. d. Hrsg.]

seine Verfassung, wählte seine Leitung und nahm außerdem Stellung zu dem Thema "Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan". In der Tat ein Konzil eines sehr großen Teiles der äußeren Christenheit - 450 Hauptdelegierte aus 147 verschiedenen Kirchen aller Welt waren da, darunter 25 Deutsche, darunter ferner die skandinavischen Lutheraner, ein Teil der amerikanischen Lutheraner und ein Teil der griechisch-katholischen Welt.

Was ist von der Tagung in Amsterdam und von der ökumenischen Bewegung, die ohne Zweifel nun mehr als je sich in aller Welt geltend machen wird, zu halten?

Man wird die religiösen und die kirchlichen Ziele unterscheiden müssen.

Was das religiöse Streben anbetrifft, das hinter Amsterdam steht, so läßt sich nicht verkennen: der Umfang der eingetretenen kirchlichen Zersplitterung, besonders des Protestantismus, hat sich überlebt [in den Augen der bekenntnislosen Teilnehmer, Anm. d. Hrsg.]. Das Ziel des Weltrats ist offenkundig die *eine* Weltkirche. Die russische Kirche hofft man trotz allem noch zu gewinnen. Mit Rom, das den Seinen selbst die inoffizielle Teilnahme verbot, hofft man durch die Kirche von England noch einmal zu einem Vergleich zu kommen. Das Luthertum, soweit es mitmacht, stellt kein Problem dar. Bestimmend sind die Anglikaner, die außer der apostolischen Sukzession kaum ein gemeinsames Dogma besitzen, und die Reformierten aller Schattierungen und Denominationen, vom sozialen Diesseitsglauben über Karl Barth hin bis zu etlichen Altreformierten. Was wurde nun in Amsterdam? Eine Überkirche mit Befehlsgewalt entstand nicht, aber auch nicht bloß ein Bund in rein äußerlichen Dingen, der es mit dem Bekenntnis nicht zu tun hätte. In Wirklichkeit entstand eine werdende Unionskirche von Weltformat, in der die kleineren Unionskirchen, einschließlich der EKID, ja sogar die Lutherische Weltföderation [Lutherischer Weltbund, LWB, Anm. d. Hrsg.], eingebaut und eingeebnet werden.

Es ist in Amsterdam manches Gute gesagt und beschlossen worden. Wir glauben, daß es an Regungen der Buße vor Gott und des Glaubens an unsern Herrn Jesum Christum nicht gefehlt hat. Die eine Eröffnungspredigt, gehalten von Pastor Niles aus Ceylon, ergriff. Die kirchliche Unionsbewegung ist noch nie ganz ohne Wahrheiten und Geistesregungen gewesen. **Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß Gott Einheit in der Lehre in Seiner ganzen Kirche will und die Union zwischen rechter und falscher Lehre verbietet.** [Hervorh. Hrsg.] Christus spricht: "So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger" (Joh. 8,31). Der Apostel sagt von der Kirche, sie sei "erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist" (Eph. 2,20), und ermahnt: "Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: *ein* Leib und *ein* Geist, wie ihr berufen seid auf einerlei Hoffnung eurer Berufung, *ein* Herr, *ein* Glaube, *eine* Taufe, *ein* Gott und Vater unser aller" (Eph. 4,3-6).

Der Weg, den Anglikaner und Reformierte seit Jahrhunderten verfolgen, unter Umgehung der Wahrheitsfrage alle Kirchen unter *ein* Dach zu bringen, mit sehr betonten politischen Nebenzielen, stellt den Versuch dar, den Hausbau vom Dach her anzufangen, ehe man weiß, was der Grund sein soll. Wenn Christus regiert, steht es nicht im Ermessen der Menschen, neben der Wahrheit, die Christus aufgrund der Heiligen Schrift zu halten befiehlt, einigen Irrtum als gleichberechtigt anzuerkennen. Nicht einmal die Grundbestimmung, die in Amsterdam beteiligten Kirchen nähmen Jesum Christum "als Gott und Heiland" an, ist eindeutig, wie der Generalsekretär zugibt und die Praxis beweist. Die führenden Leugner der Gottheit und der Kraft des Blutes Christi aus den Vereinigten Staaten, von anderen Ländern ganz abgesehen, stehen im Weltbund der Kirchen an entscheidenden Stellen. Einer der Modernisten aus den USA, der Methodistenbischof Bromley Oxnan, ist unter die 6 Präsidenten gerückt.

Da man Einigkeit in der Wahrheit, die wahre Kirche und das wahre Werk der Kirche, die Ausbreitung des *einen* seligmachenden Evangeliums, nicht ernstlich und einfältig sucht, erstrebt man eifrig die diesseitige Rettung der Welt durch Stärkung des äußeren kirchlichen Einflusses. Dies alles, obwohl Christus (Joh. 18,36.38) ausdrücklich spricht: "Mein Reich ist nicht von dieser Welt ... Ich bin dazu geboren und in die Welt [ge]kommen, daß ich die Wahrheit [be]zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme."

Der New Yorker Rechtsanwalt, der vielleicht der nächste amerikanische Außenminister sein wird, John Foster Dulles [er wurde es unter Präs. Eisenhower, Anm. d. Hrsg.], sagte ganz offen: die *eine* Kirche ist nötig, um die *eine* Welt in die richtigen Bahnen zu lenken, um den Weltfrieden zu sichern. Er suchte den russischen Bolschewismus als den Feind des Christentums und des Friedens hinzustellen. Der Freund Karl Barths aus Prag, der Prof. Hromadka, trat ihm leidenschaftlich entgegen. Karl Barth, der seit 1945 die deutsche Kirche zu politisieren suchte, war wieder Prophet, redete von Gottes Wort und zeugte gegen einen "christlichen Marshallplan", der sich ihm gegen den Kommunismus zu richten scheint. Jetzt soll man lieber leiden - anders als 1938-1945!

...

Die Konferenz, einschließlich der Lutheraner, nahm einmütig eine Botschaft an die Christenheit der Welt an. Sie entspricht in großen Teilen nicht der vollen christlichen Wahrheit. Sie sagt, bei der Gründung des neuen Weltkirchenrates habe man sich von Christo "in Pflicht nehmen lassen". Die Wiederherstellung aller Dinge, nämlich daß *alle* Menschen noch selig werden, schimmert nach Karl Barth an einer Stelle deutlich durch. Keine Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, keine Herausstellung der wirklichen Heilsbotschaft erreicht das Herz. Gegen Ende wird ein Nein und ein Ja gesprochen. Aber kein Nein gegen falsche Lehre, sondern ein Nein gegen die, die "uns auffordern, den Krieg als unvermeidliches Schicksal hinzunehmen". Das entspricht der pazifistischen Stimmung der Gegenwart, aber der Pazifismus als kirchliche Lehre ist gegen den 16. Art. der Augsburgischen Konfession. Und ein Ja - nicht zu Gottes lauterem Wort und zu dem allein um dieses himmlische Zeichen zu sammelnden ewigen Gottesvolk. Wohl aber ein Ja "zu allem, was mit der Liebe Christi übereinstimmt, zu allen Menschen, die das Rechte aufrichten, zu allen, die in der Welt einen rechten Frieden schaffen möchten, zu allen, die um der Menschen willen hoffen, kämpfen, leiden, - ein Ja zu allen denen, die - ohne es selbst zu wissen - sich ausstrecken nach einem neuen Himmel und nach einer neuen Erde, in welcher Gerechtigkeit wohnt." Könnte das alles nicht auch das Programm einer weltweiten Partei mit religiösem Einschlag sein?

Wir hoffen, daß die europäische Völkerfamilie etwas Nutzen von dieser "Ökumene" hat. Wir freuen uns jeder Verständigung zwischen den Völkern und bitten Gott, das furchtbare Gericht eines neuen Weltkrieges abzuwenden, aus unverdientem Erbarmen mit uns armen Sündern in Christo, unserem Fürsprecher und Versöhner. Wir freuen uns jedes evangelischen Zeugnisses, wo auch immer es erschallen möge, und wissen, daß vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, in alten und in jungen Kirchen, noch viele Gotteskinder zerstreut sind, die allein durch das Blut Jesu Christi selig werden wollen und einst mit uns eine ewige sichtbare Einheit darstellen werden. Wie Gott uns trägt, so wollen wir in Liebe und Geduld Schwache tragen. Wir dürfen aber Gottes Wahrheit nicht verleugnen und uns der Anerkennung des Irrtums nicht teilhaftig machen. Wir bedauern aufs tiefste, daß die Ökumene insofern der Sache Jesu Christi schadet, als sie Wahrheit und Irrtum vermischt und eine werdende weltweite kirchenpolitische Union darstellt, gegen deren Verletzung des göttlichen Wortes sogar gewisse ernste Reformierte in Amsterdam einen Gegenbund zu gründen versuchten.

Das Anliegen der lutherischen Weltföderation, eine Gliederung nach Konfessionen zu erreichen, setzte sich nicht durch. Welchem Trugbild der Einheit jagen doch die Lutheraner nach, die sich die seidenen Fesseln von Amsterdam anlegen ließen! Für uns aber gilt: "Bestehet nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat!" (Gal. 5,1)

WAS HEISST KIRCHENEINIGUNG?

(Erstmals erschienen in: 'Der Lutheraner'. Zeitblatt für evangelisch-lutherische Gemeinden in Deutschland. Frankfurt/M. 5/1948 S. 36 f.)

I.

Dürfen *Zweckmäßigkeitserwägungen* bei kirchlichem Zusammengehen entscheiden oder mitbestimmen? Ist z.B. heute der Schluß angebracht: "Weltumspannende christentumsfeindliche Fronten bilden sich. Gottesleugnung und altes und neues Heidentum reichen sich die Hände, um dem Christentum in der ganzen Welt den Garaus zu machen. Deshalb müssen die Grenzpfähle und Zäune zwischen allen Kirchen und Bekenntnissen fallen. Da kommt es auf etwas mehr oder weniger Wahrheit nicht an"? Oder dürfen die Großkirchen des deutschen Raumes etwa sagen: "Damit das deutsche Volk nicht ganz auseinanderfällt, deshalb muß wenigstens die Evangelische Kirche eine Einheit bilden, unbeschadet der verschiedenen Bekenntnisse in ihrer Mitte. Das ist auch nötig, um endlich geschlossen vom Evangelium her auf das öffentliche Leben unseres zerbrechenden Volkes einwirken zu können." - Um auf unsere eigenen Kirchen zu kommen: Könnten die lutherischen Freikirchen so sagen: "Es gab eine Zeit, Unterschiede zwischen uns zu betonen. Wollten wir das heute tun, so wäre das Selbstmord. Also unterstreichen wir heute das Einigende. Dann werden wir auch Anerkennung und Unterstützung von außen finden"?

Wenn es erlaubt wäre, so zu reden und zu handeln, dann müßte die Kirche nicht Herrschaftsbereich Christi, sondern der Menschen sein. Dann müßte die Kirche Jesu Christi ganz oder teilweise ein weltliches Gebilde sein, wäre bürgerlichen Vereinen und weltlichen Staaten ähnlich. In diesen mag man nach äußerem Nutzen fragen. Da hat man es nicht mit der Seligkeit zu tun. Von der Kirche aber sagt der Heiland: "Mein Reich ist nicht von dieser Welt." (Joh. 18,36) Und sein Apostel spricht: "Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich." (2. Kor. 10,4) Setzen wir *den* unmöglichen Fall, der hellstes Scheinwerferlicht auf unsere Frage wirft: Wenn der Mensch sich vor Gott selbst rechtfertigen, sich Gottes Gunst, Vergebung der Sünden und den Himmel selbst verdienen könnten - nun freilich, dann könnte er mit *seinen* Mitteln die Kirche bauen und sie mit *seinen* Anschlägen zur Einheit zusammenfassen. Aber was sagt die Schrift?

Unser Blick ruht auf drei großen Tagen der Kirche, auf Karfreitag, Ostern und Pfingsten. Im Hinblick auf den Fluchpfahl, das Kreuz auf Golgatha, und auf das offene Grab daneben sagt Petrus den Juden: Den *ihr* gekreuziget habt, den hat *Gott* auferwecket." - "Das ist der Stein, von euch Bauleuten verworfen, der zum Eckstein worden ist. Und ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden." (Apg. 4,11.12. Vgl. Ps. 118,22.23)

Weil die Juden und ihre Führer ihre Schuld, ihre Erbsünde, das völlige Verderben ihres gefallenen Zustandes nicht eingestehen mochten, weil sie selbst Gott einen Tempel in ihrem Volkstum und in ihrer Leistung aufbauen wollten, deshalb haben jene

Bauleute Jesum, den Herrn der Herrlichkeit, gekreuzigt. - Halten wir uns für besser als jene Juden? Oder wohnt auch in unserm Herzen die Gesinnung, die vor Gott selbst etwas sein will? O, wenn wir wirklich Christen sind, dann beklagen wir unsere ganze abgrundtiefe Bosheit, mit der wir am Blut des Sohnes Gottes auf Golgatha mitschuldig geworden sind. Aber wir beten die Gnade an! Wir töteten durch unsere Sünden zusammen mit Juden und Heiden Gottes ewigen Sohn, der unser Bruder geworden war. Und Gott rechnete seinen Tod als Sühne für unsere Schuld! Gott schenkte uns den von uns Gekreuzigten als unsern Stellvertreter, daß wir nicht um unserer Sünde willen verdammt würden. Gott erweckte ihn von den Toten am dritten Tage und sprach: Du bist das Haupt der Erlösten. Wer's im Glauben auf dich wagt, der ist frei und ewig selig.

Gott tat das alles aus lauter Gnade. Und Gott tut noch mehr. Pfingsten kommt hinzu. Niemand hört auf, selbst Eckstein sein zu wollen, niemand erkennt sein Attentat auf Gott, niemand läßt sich auf den rechten Eckstein bauen "ohne durch den Heiligen Geist". (1. Kor. 12,3) Der Glaube, der das Kreuz Christi als einzige Hoffnung ergreift, der selig und zum Gliede der Kirche macht, ist "Gottes Gabe, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme". (Eph. 2,8.9) Es ist auch nicht teilweise ein besseres menschlichen Verhalten, sondern von Anfang bis Ende Wirkung des Heiligen Geistes, der durch die wunderbaren Mittel, Wort und Sakrament, kommt. (1. Petr. 1,23; Joh. 3,5) Himmlische Berufung hat uns elende Sünder, die wir in all unserm sündlichen Tun und Trachten *gegen* Gott stehen, *zu* Gott gezogen, daß wir nun glauben, Gott ist für uns, und ihm danken und ihm dienen, sein sind und sein bleiben wollen, alle Unterschiede zwischen einander fahren lassen und sagen: Was sind wir? Jesus ist alles in allem für uns alle.

Sollten wir nach Karfreitag, Ostern und Pfingsten noch selbstherrlich bauen wollen am Gottesbau? Sollten wir noch etwas halten von unsern Mitteln? So wie der Geist Gottes durch das göttliche Wort uns auf den Fels Jesus Christus gebaut hat, so allein entsteht die eine heilige christliche Kirche. Und so, nicht anders, nämlich durch Bauen des Heiligen Geistes mittels des Wortes, wird sie auch erhalten. Vom ganzen Aufbau auf den Eckstein gilt: "Das ist vom Herrn geschehen." (Ps. 118,23 a)

Ein "Wunder vor unsern Augen" (Ps. 118,23 b) ist dann auch jede rechte Kirchenvereinigung, jedes wahre kirchliche Zusammengehen. Da kommt zu Tage, daß die Erbsünde, die von Gott losreißt und voneinander trennt, überwunden, durchgestrichen, durchkreuzt ist, durch des Lammes Blut. Da zeigt sich, daß wir von uns selbst losgerissen sind und auf Christo stehen, daß wir Gottes Volk geworden sind durch Gottes Gnadenmacht und nicht mehr über uns selbst verfügen. Da wird offenbar, daß wir in Christus eins sind, daß er über uns alle miteinander gebietet und als unser Haupt uns zu Gliedern seines Leibes zusammenfügt. Da zeigt sich, daß wir *eines*, weil *seines* Sinnes sind, daß wir des *einen* Hirten Stimme hören und der Fremden Stimme nicht mehr hören.

Wenn wir uns über die Geltung des Wortes Gottes noch so vergleichen können, daß wir ein Gotteswort für verbindlich, ein anderes für unverbindlich erklären, wenn wir noch sagen können: "Dies und jenes Stück davon ist nicht kirchentrennend", um so an einer Klippe der Zusammenarbeit vorbeizukommen und nach beliebiger Weise Union zu *machen*, dann bauen *wir* noch. Das gleiche gilt, wenn wir sagen: "Wir könnten zusammenkommen, wir können's aber auch lassen." Wenn wir aber gebaut worden sind auf den einigen Eckstein, dann verfügen wir weder über Gottes Wort noch über uns selbst. Sondern das Wort Gottes unseres Heilandes verfügt über uns. Das eine Haupt macht uns zu dem einen Leibe und ermahnt: "Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens!" Denn das Wesen rechter Kircheneinheit ist da: "*Ein* Leib und *ein* Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures

Berufs, *ein* Herr, *ein* Glaube, *eine* Taufe, *ein* Gott und Vater unser aller." (Eph. 4,3-6)

II.

Wir Christen sind eine Einheit im Geist und im Wort. Wir brauchen nicht Herzensrichterei zu treiben, um festzustellen, wo diese unsere göttliche Einigkeit auf dem Plan ist. Wir brauchen uns auch nicht abzusorgen, ob sie etwa von der Erde ganz ausgewandert ist. Wo immer von dem *einen* Fels, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, treulich gelehrt wird - in kirchlicher Sprache: wo Gesetz und Evangelium recht geteilt und angewandt werden -; wo immer man nicht selbst regiert, sondern vom Wort Gottes nach Maßgabe der unverbrüchlichen von Gott nach Inhalt und Wortlaut eingegebenen Heiligen Schrift regiert wird; wo immer Matthäi am letzten erfüllt wird: "Gehet hin und lehret (machtet zu Jüngern) alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende", *da ist die Einheit*. Da sind die *Kennzeichen*, daß die Kirche da ist. Denn das Evangelium kommt nie leer zurück. Da sind die *Wahrzeichen*, daß die Kirche so da ist, wie Christus sie gestiftet hat: als seine *eine* reine, gehorsame Braut. Er läßt sagen: "Ihr seid teuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte". (1. Kor. 7,23) Er spricht selbst zum Abschied "Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder" (Matth. 23,8); "so ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger" (Joh. 8,31).

So sagt darum auch das Grundbekenntnis unserer Kirche, die ungeänderte Augsburgische Konfession, im 7. Artikel:

"Es wird auch gelehrt, daß allezeit müsse *eine heilige christliche Kirche* sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Eph. 4,4.5: "*Ein* Leib, *ein* Geist, wie ihr berufen seid zu einelei Hoffnung euers Berufs, *ein* Herr, *ein* Glaube, *eine* Taufe."

Kirchliche Einheit erweist sich also gerade nicht in dem, worin weltliche Einheit liegt, daß man gleiche äußerliche Ziele hat, gleiche Sitten, Gebräuche, Ordnungen anerkennt, die gleiche Geschichte hat, gar gleiche politische Ansichten hätte usw. Sie liegt in Gott, in Christus, im Geist und Wort der Wahrheit. Sie wird im Herzen erfaßt, kommt im Bekenntnis zum Ausdruck. (Joh. 17) Weltkriege und Weltanschauungskriege zertrennen sie nicht, einerlei, auf welcher Seite wir unsern harten bürgerlichen Dienst zu tun haben. Große Schwachheit des Lebens muß und kann gegenseitig getragen werden, wenn nicht die Herrschaft Christi grundsätzlich in Frage gestellt wird. (1. Thess. 5,14) Auch in der Lehre Schwache sind zu tragen und zu stärken. Aber grundsätzlicher Widerspruch gegen die Lehre des göttlichen Wortes kann nicht geduldet werden in der heiligen christlichen Kirche. Da gilt: "Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, durch den Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führt und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest an einander in einem Sinn und einerlei Meinung." (1. Kor. 1,10) Wie wenig falsche Lehre unter dem Vorwand, die Liebe fordere Toleranz, geduldet werden kann, erfährt der heutige unkirchliche Mensch mit Schrecken, wenn er Gal. 1,8 liest: "Aber so auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, denn das wir euch geprediget haben, der sei verflucht" oder aus Christi eigenem Mund hört: "Die

Schrift kann nicht gebrochen werden". (Joh. 10,35) Jede Unionskirche, die im Namen der Liebe Einheit ausruft, ohne einheitliches Bekenntnis der ganzen seligmachenden Wahrheit zum Fundament zu machen (Eph. 2,20), ist in diesem ihrem Tun eine Versammlung von Bauleuten, die den rechten Bau- und Eckstein verwerfen. (Ps. 118,22 a) *Eine Einheit neben dem Grund hebt die Einheit auf dem Grund auf.* In jeder herrschenden falschen Lehre und in jeder Gleichgültigkeit gegen falsche Lehre, in jeder Form des heute die äußere Christenheit überflutenden Unionismus erheben sich die Menschen der Kirche in eitler Selbstherrlichkeit, als "Übermenschen", die selbst bauen wollen. Da soll denn der vom Heiligen Geist geleitete Christ, da soll denn die rechte Gemeinde kindlich nach Röm. 16,17 handeln: "Ich ermahne euch, liebe Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Ärgernis anrichten neben der Lehre, die ihr gelernt habt, und weicht von denselbigen."

Daraus folgt, daß die Menschen sich zwar gegen die Einheit der Kirche versündigen, sie aber nicht bauen können und daß gerade der falsche Unionismus die echte wahre Einheit der Kirche zerstört. Gehört doch zum rechten Bau der Kirche Gottes Finger. Da jede Gemeinde und jede Kirchengemeinschaft unter der Verpflichtung der *einen* Kirche Christi steht, so ergibt sich, daß die sichtbare Einigkeit, auf die es praktisch ankommt (nämlich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und treue gegenseitige Hilfe nach der Liebe), aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus weder gestaltet noch abgelehnt werden kann. Praktisches kirchliches Zusammengehen - das allerdings unter den verschiedensten Formen vor sich gehen kann - muß Ausdruck des geistlichen Einsseins im Glauben und Wort sein. Und wo der Heilige Geist dies höchste Geschenk gibt, da muß man sich mit Wort und Tat zueinander bekennen. Da hört ein unverbindliches Nebeneinander auf. Wo man auf Gottes Weg zueinander geführt wurde, hat man das höchste Wunder erfahren und erlebt, das Christus uns hier kosten läßt bis zum Einzug in das himmlische Reich, wo wir die selige Einheit ewiglich schauen.

...

MISSION UND KIRCHE

Wilhelm M. Oesch D.D.

(Referat, gehalten bei der Synode des Nördlichen Bezirks der Evangelisch-Lutherischen Freikirche
am 27. und 28. August 1951 in Hörpel)

(Wenn auch einige Ausführungen dieses Referats, naturgemäß, zeitbedingt sind, nämlich die Zeitaufnahmen aus dem Ringen um die Stellung der Hermannsbürger Mission, die inzwischen gänzlich an die Landeskirche verloren ist und ganz den Irrweg derselben geht, so ist das Referat insgesamt, mit seinen Thesen und deren Erläuterungen, ein wichtiges Dokument bibel- und bekennnistreuer lutherischer Missionstheologie und daher von bleibender Bedeutung. Anm. d. Hrsg.)

Verehrte Synodalversammlung, teure Brüder und Schwestern!

Wir stehen in entscheidungsvoller Zeit, und zwar gerade als lutherische Freikirche. Wie jeder weiß, hat sich um uns herum eine unierte Kirche ganz Deutschlands gebildet, die jeder sogenannten lutherischen Landeskirche und auch der sogenannten Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands übergeordnet ist, auch allen Gliedkirchen

in irgendeiner Form das Barmer Unionsbekenntnis und die Interkommunion aufgedrängt hat.¹ Den geschichtlichen und gesellschaftlichen Druck, den dies Gebilde schließlich auf unsre Freikirche ausüben mag, ermessen wir noch nicht. Wir ahnen auch noch kaum, was der darum gelegte noch größere unierte Ring der Ökumene, des World Council of Churches, an Gefährdung bringt, dem sich auch die meisten sogenannten lutherischen Kirchen des Auslandes angeschlossen haben. Wir überblicken auch die Entwicklung in der amerikanisch-lutherischen Kirche noch nicht.² Ob neue politische Ereignisse alles ruhige Weiterwachsen erneut stören werden, weiß nur Gott. Wir sehen aber, dass uns noch eine Atempause vergönnt ist, unser freikirchliches Haus in richtiger Weise auf den Felsenrund des göttlichen Wortes zusammenzubauen und durch Gottes Gnade zusammenwachsen zu lassen. Wir bitten: „Heilige uns in Deiner Wahrheit; Dein Wort ist die Wahrheit.“ Joh. 17,17.

Gottes Wort, das sowohl im Gesetz wie im Evangelium mit dem Anspruch absoluter Autorität an uns herantritt, will in der Kirche allein herrschen. Die Kirche ist auf das Wort gebaut, sie wird durch das Wort gesammelt, genährt und erhalten. Sie wird auch nur durch das Schwert des Geistes verteidigt, durch das Gotteswort, von dem wir rühmen: „Das Wort sie sollen lassen stahn.“ Am Wort und Sakrament allein wird überhaupt an einem Ort erkannt, dass die Kirche als Gemeinde der Gläubigen

¹ Wilhelm M. Oesch meint hiermit die Evangelische Kirche in Deutschland (EKiD), die allerdings mehr ist als eine bloße Konföderation von Bekenntniskirchen (was allerdings ebenfalls schon gegen das lutherische Bekenntnis wäre), nämlich wirklich „Kirche“, und die sich die lutherischen Landeskirchen völlig eingegliedert hat, mit dem Endziel, das bekennnistreue Luthertum schließlich auszulöschen. (Aussage von Otto Dibelius, dem langjährigen unierten Ratsvorsitzenden der EKiD: „Die EKD ist der Schlafwagen, mit dem die Lutheraner in die Union fahren.“ Die VELKD spielt dabei für die EKD überhaupt keine Rolle, da sie gemäß der von Karl Barth mitinitiierten Ordnung der EKD für sie nicht existiert. Die Interkommunion wurde durch die schrift- und bekennniswidrigen Arnoldshainer Thesen und die ebenso schrift- und bekennniswidrige Leuenberger Konkordie dann vollständig durchgesetzt. Konfessionelles Bewusstsein ist heute (2011) in den Landeskirchen bei den Gemeindegliedern kaum noch vorhanden, die konfessionellen Unterscheidungslehren gänzlich unbekannt. (Anm. d. Hrsg.)

² Inzwischen, 60 Jahre nach diesem Referat, ist es so, dass sich das amerikanische Luthertum so darstellt: auf der ganz linken Seite die extrem liberale Evangelical Lutheran Church of America (ELCA), die mit den deutschen Landeskirchen in Gemeinschaft steht; zur Mitte hin eine ganze Reihe kleinerer, sich zumeist als „zentristisch“ ansehender Kirchenkörper, die fast durchweg die Frauenordination eingeführt haben, zuweilen an der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift festhalten, aber im Blick auf die Lehre von der Kirchengemeinschaft schwach stehen; leicht rechts von der Mitte der nächste große Körper, die Lutheran Church – Missouri Synod, die sich nie wirklich von dem geistlich-theologischen Niedergang seit den späten 1930er Jahren erholt hat und heute eine recht pluralistische Kirchengemeinschaft darstellt, mit starken konservativen Kreisen, aber auch stark liberalen Kräften und wachsenden hochkirchlichen Einflüssen. Daneben dann, als Hauptkraft der rechten Seite, die zur Konfessionellen Evangelisch-Lutherischen Konferenz gehörenden Synoden, die Wisconsin Evangelical Lutheran Synod und die wesentlich kleinere Evangelical Lutheran Synod. Daneben noch die ganz kleinen altmissourischen Gemeindeverbände und dann, sozusagen eher außerhalb des bekennnistreu geprägten Luthertums, drei pietistische Richtungen aus dem Haugeianismus, den Laestadianern und der „Brüderkirche“. Konnte Oesch noch hoffen, dass die Evangelisch-Lutherische Synodalkonferenz als einstige Verbindung aller bibeltreuen lutherischen Synoden die Missouri-Synode wieder „auf Kurs“ bringen könnte und so einen starken Block gegen den theologischen Liberalismus bilden, muss aus der heutigen Sicht gesagt werden, dass dies, trotz der Reinigung der Hochschule in St. Louis Anfang der 1970er Jahre, nicht gelungen ist.

Der Ungeist der Ökumene hat allgemein immer mehr um sich gegriffen und praktisch alle diejenigen erfasst, die nicht konsequent entweder bibel- und bekennnistreu lutherisch sind oder fundamentalistisch. Etliche der mit Missouri verbundenen Kirchen sind Mitglied im Lutherischen Weltbund oder wollen, wie die SELK, dort Gastmitglied werden und sind durch die nationalen ökumenischen Einrichtungen, wie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) voll in die Ökumene integriert. Der von Missouri dominierte „Internationale Lutherische Rat“ geht immer mehr auf den Lutherischen Weltbund zu.

Die Evangelisch-Lutherische Freikirche, wie sie 1951 noch bestand, ist beinahe ausgelöscht worden. In der alten Bundesrepublik ging sie 1972 in der SELK auf und überlebte nur, wenn auch mit großen Verlusten, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, hat inzwischen auch einige Kreise wieder im Westen. Allerdings hat sie seit den 1990er Jahren die wisconsinische Lehre von Kirche und Amt übernommen und somit den altmissourischen Weg verlassen. Sie spielt momentan im geistlichen Ringen im deutschsprachigen Raum, leider, kaum eine bemerkenswerte Rolle. (Anm. d. Hrsg.)

vorhanden ist, da man niemand ins Herz schauen kann, das im Schwange gehende Wort aber nie an einem Ort ohne Frucht zurückkommt. An der Alleinherrschaft des Wortes in einer Gemeinde und Kirche wird offenbar, dass Christus dort allein regiert und nicht zweierlei Fahnen über solcher Gemeinde, solcher Kirche wehen, zweierlei Gefolgschaft, die Christi und die Belials, dort öffentlich angeworben und zum Kampf eingesetzt wird, dass das Haus nicht mit sich selbst uneins und abbruchreif ist. Soll unsere lutherische Bekenntniskirche in ganz Deutschland, aus den vereinigten Freikirchen bestehend, nicht auch nur eine betonter lutherisch gefärbte Union sein, so darf gerade bei uns das Bekenntnis, die Herrschaft der reinen göttlichen Wahrheit, nicht auf dem Papier stehen.³ Ihr muss nicht nur unbeschränkt die rechtliche Geltung, die Herrschaft de iure, eingeräumt werden, sondern tatsächlich, de facto, muss die Wahrheit herrschen. Kein grundsätzlicher Widerspruch, kein grundsätzlicher Ungehorsam darf geduldet werden, nach den Worten Christi: „Niemand kann zwei Herren dienen. Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich.“ (Matth. 6,24; 12,30)

Soll z.B. die Verkündigung bekenntnistreu sein, so muss auch die Ausbildung der Diener am Wort hierfür, soweit möglich, gewissenhaft Gewähr leisten, so muss die Theologie bekenntnistreu und gegenüber den Widersprechern im Raum um uns herum selbständig sein. Dann muss aber auch die gesamte kirchliche Praxis, das Handeln von Kirchenwegen, von einem Punkt, vom Bekenntnis aus, bestimmt und ausgerichtet sein. Dieses lautere Bekenntnis muss auch bei der Ausbreitung der Kirche nach außen, bei dem Werk der Mission, Kaiserin sein. Hier liegen, von der Vergangenheit her, z.T. noch unklare, dem Wahrheitszeugnis widerstrebende, Schwebezustände vor, die in Zukunft überwunden werden müssen, wenn nicht Union siegen, Konfession oder Bekenntniskirche aber erliegen soll.⁴

Darum sei zwar mit besonderem Blick auf die Heidenmission, aber nicht ohne Anwendung auch auf allerlei sonst mit Missionszielen verknüpften Bünden und Organisationen, dies heute und morgen das Thema der Lehrverhandlungen:

MISSION UND KIRCHE

Dazu das Unterthema: Mission ist Kirchensache und gemeinsame Mission setzt Bekenntniseinheit voraus.⁵

Es sei gestattet, erst alle Lehrsätze zu verlesen:

1. den Auftrag und die Träger betreffend:

³ Genau das, wovon Oesch hier gewarnt hat, ist nun aber in der SELK Realität geworden: Sie ist eine pluralistische Kirchengemeinschaft mit etlichen recht konservativen Kräften, einem starken liberalen Flügel und einer breiten Mittelgruppe, die zwar viel vom Bekenntnis spricht, aber der biblischen Wahrheit, dem Wort Gottes nicht die absolute Herrschaft einräumt, sondern, je nach Neigung, unter allen Umständen die Einheit der SELK erhalten will, oft geprägt mit hochkirchlichen Einschlägen, vor allem aber stark ökumenisch geprägt. Anm. d. Hrsg.

⁴ P. Wilhelm Oesch spielte damit auf die Beziehungen an, die von Seiten der damaligen „alten SELK“, vor allem deren Hermannsburg-Hamburger Diözese, zur Hermannsbürger Mission bestanden, von Seiten der badischen Diözese zu Neuendettelsau und von Altlutheranern zu Leipzig. Tatsächlich sind diese Beziehungen nie wirklich beendet worden. Bis heute gibt es Freundeskreise für Hermannsburg in der SELK und sitzt einer der Hermannsbürger SELK-Pastoren mit in den Missionsgremien. Und die sehr liberale badische „lutherische“ Kirche unterhält Kontakte zu Bleckmar (Lutherische Kirchenmission der SELK), zu Neuendettelsau und zu Hermannsburg. Anm. d. Hrsg.

⁵ Dieser Begriff „Bekenntniseinheit“ darf hier nicht missverstanden werden, sondern geht aus dem Zusammenhang eindeutig hervor: Es muss völlige Übereinstimmung in der Lehre vorhanden sein und Kirchengemeinschaft herrschen, anders ist eine Zusammenarbeit in der Mission ausgeschlossen. Denn formale „Bekenntniseinheit“ bestand ja damals auch mit Hermannsburg, aber eine wirkliche Einheit in der Lehre, Kirchengemeinschaft, war unmöglich. Anm. d. Hrsg.

Der Missionsauftrag der Kirche drängt über die Einzelgemeinde hinaus zu übergemeindlichem, gemeinschaftlichem Werk. Matth. 28,19 f.; Apg. 8,14 ff.; 9,31; 13,1 ff.; Gal. 2,6-10; Eph. 4.

2. die bekenntnismäßige Voraussetzung betreffend:

Gemeinschaftliche Mission setzt Bekenntniseinheit [besser: Kirchengemeinschaft in Lehreinheit, Anm. d. Hrsg.] in Lehre und Praxis voraus, denn Christi Missionswerk überhaupt ist seiner Natur nach kirchlich, d.h. es ist nicht bloß eine Äußerung privater christlicher Frömmigkeit, sondern stets und überall Sache des öffentlichen Bekenntnisses der Wahrheit. Matth. 28,19 f.; Gal. 2; Eph. 2,20.

3. den heutigen gefährlichsten Angriff Satans betreffend:

Gemeinsame Ausbreitung des Evangeliums ohne volle Einigkeit in der Wahrheit ist daher Unionismus, Religionsmengerei. Gal. 1,8 f.; 2. Joh. 10 f.; Gal. 5,9; Röm. 16,17; 2. Kor. 6,14 ff.; 2. Thess. 3,6.14 f.

4. die Anwendung auf Gesellschaften der äußeren Mission betreffend:

Sind rechthgläubige Christen durch ihre Geschichte oder sonst noch mit bloß nominell rechthgläubigen, in Wirklichkeit aber unionistisch gebundenen Missionsunternehmungen verbunden, so ist in einer begrenzten Übergangszeit unter klarer Protesthaltung – Bewährung im status confessionis – alles zu tun, um die Alleingeltung des Bekenntnisses durchzusetzen. Ist dies nicht möglich oder könnte der öffentliche Gewissensprotest (die Treue im status confessionis) gegenüber der Unionsbindung nicht aufrecht erhalten werden oder als solcher wirksam bleiben, und wäre so eine Verleugnung unvermeidlich, so ist das Band zu lösen, bzw. muss der Austritt erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung einer Missionsgesellschaft ist auch nicht nur deren erklärte Stellung zu Schrift und Bekenntnis, sondern zugleich deren Praxis. Arbeitet z.B. eine Missionsgesellschaft im Rahmen der VELKD oder einer Gliedkirche der EKD, so steht sie damit von vorneherein in Unionsbindung und befindet sich in sofern schon in offenkundigem Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis. Folgt aus 2) und 3), verglichen mit Luk. 11,23; 2. Ko4. 10,4-8; 13,8 – Konk.Formel X.

5. die Anwendung auf sonstige Formen und Erscheinungen sogenannter Zusammenarbeit betreffend:

Zwischen gemeinschaftlicher Ausbreitung des Evangeliums und gelegentlicher beschränkter Zusammenarbeit in äußeren Dingen (cooperatio in externis) ist sorgfältig zu unterscheiden. Letztere darf nie falsche Lehre bemänteln oder ihr den Weg bereiten. Echte Liebe steht nur im Dienste Christi und der wahren Einheit der Kirche. Folgt aus 2) und 3), verglichen mit 1. Kor. 5,12 f.; Tit. 3,1 f.14; Joh. 17; Eph. 4 – Konk.Formel X.

I.

Lehrsatz 1 lautet: *Der Missionsauftrag der Kirche drängt über die Einzelgemeinde hinaus zu übergemeindlichem, gemeinschaftlichem Werk.*

Ich beginne gleich mit dem „Missionsauftrag der Kirche“, nicht mit dem des einzelnen Christen. Selbstverständlich soll jeder Christ Missionar sein. Aber wer Christ wird, ist damit schon eingebaut und eingegliedert in den Leib Christi. Einzelchristentum in einem grundsätzlichen Sinn gibt es nicht. Und die Schlüssel des Himmelreichs sind überhaupt niemals einem Einzelnen für sich gegeben⁶. Deshalb beginnen wir mit der Gemeinde.

⁶ Dies ist nicht so zu verstehen, dass nicht jeder Christ mit Taufe und Wiedergeburt die Schlüssel von Christus unmittelbar empfangen hätte, dies unbedingt, wie Joh. 20,21-23 zeigt. Und jeder Christ soll und muss sie auch in seinem Bereich anwenden und macht dies auch, wenn er Familienandacht hält, seine Kinder christlich erzieht, mit den Nachbarn oder Arbeitskollegen über den Glauben spricht. Aber der Auftrag mit der Bevollmächtigung geht

Es ist nun zunächst festzuhalten, dass jede christliche Ortsgemeinde auch für sich Kirche Christi ist, selbst wenn Umstände sie von der Betätigung christlicher Gemeinschaft mit anderen Gemeinden äußerlich völlig abschneiden sollten. Auch dann noch hat sie die Macht, das Predigtamt aufzurichten und alle Gnadenmittel zu verwalten. Christus spricht Matth. 18, 18 ff.: „Sage es der Gemeinde. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein. ... Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Wo Christus ist, ist alle Vollmacht. Wo immer Wort und Sakrament im Schwange gehen, da ist die Gemeinde, bei der Christus selbst ist.

Jede Gemeinde ist als Kirche grundsätzlich Missionsgemeinde, Missionskirche. (Hervorh. d. Hrsg.) Eine Gemeinde, die Wort und Sakrament nur zur Erbauung in der eigenen Mitte und nicht zur Ausbreitung unter Juden und Heiden hätte, kann es gar nicht geben, da es kein an besondere Personen, Orte, Einrichtungen und Mächte gebundenes Wort Gottes gibt. 2. Tim. 2,9 spricht Paulus: „Aber Gottes Wort ist nicht gebunden.“ Der eine Mittler, der sich für alle gegeben hat zur Loskaufung, dass solches zu seiner Zeit gepredigt würde (1. Tim. 2,5), hat bei seiner Erhöhung sein Wort grundsätzlich für alle Welt in Kurs gesetzt.

Das zeigt der große Reichs- und Missionsbefehl am Ende aller Evangelien, sonderlich die ausführliche Wiedergabe desselben Matth. 28,18 ff.. Ich gebe zwei Worte gleich nach dem Griechischen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machtet alle Völker zu Jüngern und taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie (fest- und inne-) halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Bis zum Jüngsten Tag hat die weltweite Sendung, die Mission der Christenheit weiterzugehen. Von allen Christen in allen Gemeinden sollen alle Menschen so angesehen werden, wie Paulus sie 2. Kor. 5,14 ansieht: „Ist einer (Christus) gestorben, so sind sie alle gestorben.“ Also nicht als bloße Nebenmenschen sind die Personen von mir zu betrachten, mit denen ich es zu tun habe, die mich angehen, die mit mir zu erschaffen und erlöst sind, ja alle Welt, sondern als Seelen, für die Christus gestorben ist, denen das Heil im Sohn zu verkündigen ist, sollen sie mir vor Herz und Gewissen stehen. Joh. 20 sagt Christus zu den Jüngern: „Gleich wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Der Vater aber hat den Sohn der Welt, der Menschheit aller Zeiten gesandt. Bei Markus im letzten Kapitel heißt es drastisch: „Predigt das Evangelium aller Kreatur“, sagt's jedem Menschen, den Gott geschaffen hat!

Daraus ergibt sich einerseits, wessen sich die christliche Gemeinde in ihrer Umgebung anzunehmen hat. Für alle in der Umwelt, die nicht mit Wort und Sakrament versorgt werden, ist jede unserer Gemeinden verantwortlich. Das bloße rechtliche und gesellschaftliche Verhältnis zu einer Kirche macht die tatsächliche gemeindelose große Mehrzahl unserer deutschen evangelischen Bevölkerung nicht zu Kirchenmitgliedern. Unseren Gottes reines Wort ausbreitenden Gemeinden gilt inmitten eines großen, meist dem Glauben entfremdeten Volkes der prophetische Zuruf: „Zion, du Predigerin, steige auf einen hohen Berg.“ (Jes. 40,9). Die nähere Missionsadresse ruht aber auf der weiteren: „Gehet hin in alle Welt.“ Die Schuldigkeit, das Wort weiterzutragen, die in nächster Nähe anhebt, dehnt und erstreckt sich bis an die Enden der Erde. Über die Pflicht der Heidenmission brauche ich nichts weiter zu

weiter, weil unter normalen Umständen der Christ in eine Ortsgemeinde eingegliedert ist. Und seine missionarische Aktivität soll mit der Eingliederung in die Eine Kirche Jesu Christi auch zur Eingliederung in die Ortsgemeinde führen. Und einen nicht unbeträchtlichen Teil der Schlüsselgewalt übt der in der Ortsgemeinde aus, in der Berufung der Prediger, Überwachung der Lehre, Mitarbeit in der Arbeit der Gemeinde. Anm. d. Hrsg.

sagen, da es gestern bei Gelegenheit des Missionsfestes vor größerer Versammlung viel ausführlicher geschah. Darum darf entsprechend auch der Träger dieses Auftrages nicht vereinzelt, verengt, örtlich beschränkt gesehen werden.

Die These besagt diesbezüglich: „Der Missionsauftrag der Kirche drängt über die Einzelgemeinde hinaus zu übergemeindlichem, gemeinschaftlichem Werk.“

So unzweifelhaft die einzelne christliche Ortsgemeinde die Hauptzelle bleibt für das gesamte Werk der Mission, so unzweifelhaft die wichtigste Arbeit immer die dem einzelnen Pastor, dem einzelnen Christen vor der Tür liegende Arbeit ist, ebenso gewiss nötigt nun auch das Werk des Herrn rechtgläubige Gemeinden zur Zusammenarbeit gerade bei der Ausrichtung des großen Auftrags. Eine Gemeinde kann für sich allein ja nicht einmal für den Pastorennachwuchs in eigener Mitte richtig sorgen, wie am Tage ist. Christus, ihr Haupt, ist aber zugleich das Haupt der ganzen Kirche: „Gott hat ihn gesetzt zum Haupt der Gemeinde über alles [zum über alles ragenden Haupt der Gemeinde], welche da ist sein Leib, nämlich die Fülle des, der alles in allen erfüllt.“ (Eph. 1,22 f.) Das eine Haupt verbindet alle Glieder zu einem Leibe, ist darum auch nach Eph. 4,16 in ihnen allen wirksam zu gemeinschaftlichem Handeln, den gesamten Leib Christi aufzuerbauen. Gerade bei dem Hingehen in alle Welt, das Christus im Missionsbefehl der Apostel und der Christenheit, jeder Gemeinde und jedem Amtsträger zur Pflicht macht, schon bei ernsthafter Heimatmission, erst recht bei der Heidenmission wird offenbar, dass die räumlich zerteilte Kirche Christi grundsätzlich eine ist, dass die Christen an einem Ort denen am andern Ort helfen müssen, die Netze auszuwerfen und des Sohnes Gottes Beute ans Ufer zu ziehen. Dies Werk ist ein Werk des ganzen Leibes Christi. So war's von Anbeginn. Das zeigte nicht nur der bereits behandelte Missionsbefehl mit seinen Bestimmungen: „in alle Welt“, „allen Völkern“. Das zeigen auch die weiteren Schriftstellen, auf die unser Leitsatz sich beruft, die uns einen Einblick in die Ausführung desselben in apostolischer Zeit gewähren. In Apg. 8,14 ff. wird uns berichtet, dass sich die Gemeinde in Jerusalem der durch den Evangelisten Philippus neugegründeten Missionsgemeinde zu Samaria alsbald annahm, sogar die hohen Apostel Petrus und Johannes dorthin entsandte. Apg. 9,31 ist von einer Kirche oder Gemeinde die Rede mit dem Zusatz „durch ganz Judäa und Galiläa und Samaria“. Die Stelle ist ein unauffälliger, aber klarer, Beweis, dass immer in allen Gemeinden die eine Kirche zu sehen ist, deren Haupt Christus ist, deren Geschick und Werk zusammenhängt. Apg. 13,1 ff. lesen wir, dass die vom Heiligen Geist bestimmten Heidenmissionare, der Apostel Paulus und der Apostelgehilfe Barnabas, obschon hier unmittelbare Berufung vorlag, unter Fasten, Beten und Handauflegen von der Gemeinde zu Antiochien ausgesandt wurden, dass somit die antiochenische Gemeinde gleichsam die Verantwortung einer ersten Muttergemeinde der Heidenmission übernahm. D.h. sie unterzog sich gesamtkirchlicher Verantwortung und Pflicht, wirkte auch hernach mit den neuerstehenden Gemeinden auf dem Missionsfeld zusammen. Gal. 2,6-10 zeigt uns, dass die große Heidenmission des Paulus in brüderlicher Verbundenheit mit der Arbeit an den Juden getan wurde. Denn die beiden hohen Vertreter der beiden Missionszweige gaben sich die „rechte Hand der Gemeinschaft“. Das schloss in der Folge sowohl die persönliche Unterstützung als auch Liebesgabenspenden ein.

Hiermit wäre der erste Teil des Unterthemas „Mission ist Kirchensache“ besprochen.

Der zweite Teil oder Satz des Unterthemas ist das eigentliche Ziel dieser Arbeit und schließt sich dem Vorstehenden wie folgt an: „Da Mission Kirchensache ist, so setzt gemeinsame Mission Bekenntniseinheit voraus.“

Wir kommen also zur zweiten These, die bekennnismäßigen Voraussetzungen betreffend. Zu ihr fügen wir gleich die dritte These hinzu, die den heute gefährlichsten Angriff Satans aufweist.

These 2 lautet: *Gemeinschaftliche Mission setzt Bekenntniseinheit in Lehre und Praxis voraus, denn Christi Missionswerk überhaupt ist seiner Natur nach kirchlich, d.h. es ist nicht bloß eine Äußerung privater christlicher Frömmigkeit, sondern stets und überall Sache des öffentlichen Bekenntnisses der Wahrheit.*

These 3: *Gemeinsame Ausbreitung des Evangeliums ohne volle Einigkeit in der Wahrheit ist daher Unionismus, Religionsmengerei.*

Geht es um gemeinsame kirchliche Arbeit, so muss zunächst etwas darüber gesagt werden, wie die Kirche oder Gemeinde, die ja aus allen Gläubigen, aber nur den Gläubigen, besteht, erkennbar wird. Die Kirche Christi auf Erden ist keine dem diesseitigen Blick zugängliche Größe. „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden“, Luk. 17,20. Wenn daher von der Ausbreitung der Kirche in der Apostelgeschichte die Rede ist, heißt es zu wiederholten Malen: „Das Wort Gottes wuchs“ (6,7; 12,24; 19,20). Der Sieg der Kirche ist Sieg des Wortes, das Neuland einnimmt. Das Wort aber kann man mit Sicherheit äußerlich feststellen, nicht den Glauben.

In dem Augenblick, in dem das Wort Gottes teilweise, aber nicht völlig, verfälscht wird – was Satan geradezu als sein Hauptmittel zur Zerstörung des Reiches Gottes ansieht – entsteht allerdings eine äußerst widerspruchsvolle Lage. Ist z.B. die Taufe noch recht, nämlich dem vernommenen Reichsbefehl entsprechend eine Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, so kann nicht geleugnet werden, dass die so getauften und noch in der Taufgnade stehenden Kindlein im Reich Gottes, in der Kirche sind. Wir schweigen von anderen Stücken des Evangeliums, die da, wo die rechte Taufe ist, auch noch vorhanden sind. Aber welche seelengefährlichen und gotteslästerlichen Irrtümer bestehen z.B. in der römischen Kirche daneben! Welche Werklehre, welche Leugnung der Genugsamkeit des Verdienstes Christi, welche abgöttische Menschenanbetung und Menschenherrschaft! Will Christus, dass wir eine Organisation, in der noch die Kirche vorhanden ist, die aber daneben die Irrlehre vertritt, die der Feind hervorgebracht hat und die das Feindreich baut, auch öffentlich als Kirche, als Schwesterkirche, anerkennen? Ich betone die entstandene Lage: In der Organisation ist noch Kirche vorhanden, weil auch noch Evangelium zu Worte kommt, Sakramente noch da sind und wirken, und die Organisation kann auch noch Kirche genannt werden. Sie heißt falsche Kirche, also bei aller Verfälschung noch Kirche, weil sie noch das Amt des Evangeliums besitzt; doch der Irrtum läuft daneben, schlägt der Wahrheit beständig ins Angesicht, baut das Gegenreich! Will Christus nun, wenn so noch das Dasein der Kirche in betreffenden Haufen durch Wirkung des Heiligen Geistes und der Liebe anzunehmen ist, dass wir trotz öffentlich vertretener Irrtümer, ja Lästerungen (welcher hartnäckige Lehrirrtum wäre keine Lästerung?) die betreffende Organisation als solche kirchlich anerkennen? Täten wir's, so könnten wir nicht umhin, den Irrtum mit anzuerkennen. Das aber ist uns aufs strengste vom HERRN verboten.

Unter unserem dritten Leitsatz sind besonders deutliche Stellen ausgegeben, die dieses Verbot aussprechen und einschärfen. Voraus gehe ihnen die nicht vorgemerkte Stelle Matth. 7,15, wo Christus spricht: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reiße Wölfe!“ Dazu hören wir jene in der Vervielfältigung angegebenen apostolischen Stellen zum dritten Leitsatz: Gal. 1,8 f: „Aber so auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, als das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht! Wie wir jetzt gesagt haben, so sagen wir auch abermals: So jemand auch Evangelium

predigt anders, als das ihr empfangen habt, der sei verflucht!“ Der Apostel der Liebe, Johannes, sagt in den Versen 9-11 seines kurzen zweiten Briefes: „Wer übertritt (weitergeht, Fortschrittler ist) und bleibt nicht in der Lehre Christi, der hat keinen Gott; wer in der Lehre Christi bleibt, der hat beide, den Vater und den Sohn. So jemand zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht, den nehmt nicht ins Haus und grüßt ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßt, der macht sich teilhaftig seiner bösen Werke.“ Gal. 5,9 findet sich dazu, und zwar eindeutig von der Lehre ausgesagt, das inhaltsschwere warnende Wort: „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig.“ Vom Katechismus her ist Röm. 16,17 bekannt: „Ich ermahne euch, liebe Brüder, dass ihr aufsehet (euer Augenmerk genau richtet) auf die, die Zerstreuung und Ärgernis anrichten neben der Lehre, die ihr gelernt habt, und weicht von denselben!“ Die beiden letzten Stellen beziehen sich nicht etwa nur auf die gänzliche, sondern auch auf eine teilweise Verfälschung. Grundsätzlich ist einer stückweisen Verfälschung genauso zu widerstehen wie einer radikalen oder restlosen. Denn jeder Gehorsam ist ungeteilt. Wer ihn teilt oder stückerlt oder anderen das Teilen oder Stückeln freistellt, der hat ihn gekündigt. Endlich weisen wir noch hin auf die große Stelle gegen alle Religionsmengerei, der noch viele andere Weisungen gleichen Inhalts zur Seite stehen, nämlich 2. Kor. 6,14 ff. Die im Bekenntnis wiederholt angeführte Stelle lautet: „Zieht nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß (zu schaffen) mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsternis? Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was für ein Teil hat der Gläubige mit den Ungläubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche (Gleichheit) mit den Götzen? Ihr aber seid der Tempel des lebendigen Gottes, wie denn Gott spricht: Ich will in ihnen wohnen und in ihnen wandeln und will ihr Gott sein, und sie sollen mein Volk sein. Darum geht aus von ihnen und sondert euch ab, spricht der HERR, und rührt kein Unreines an, so will ich euch annehmen und will euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein, spricht der allmächtige HERR.“ Welch eine Vermessenheit, das Verbotene, nämlich das Beieinanderbleiben, das Zusammenarbeiten der Anhänger der Wahrheit und der Anhänger des Irrtums, dennoch zu wagen! Ist das aber nicht gerade beim größten Teil der äußeren Christenheit die selbstverständliche Voraussetzung alles ihres sogenannten ökumenischen kirchlichen Handelns und Tuns geworden? Wir können angesichts dieses frevlen Beginns und Treibens nicht anders, als den HERRN und Meister, der uns erkaufte mit seinem Blut, zu bitten, uns durch den Heiligen Geist in seinem Gehorsam zu erhalten.

(Nachmittagssitzung.) Wir waren, als wir abbrachen, damit beschäftigt gewesen, den zweiten Teil des Unterthemas: „Und gemeinsame Mission setzt Bekenntniseinheit voraus“ zu behandeln. Die Leitsätze 2 und 3 wurden dazu zusammengenommen, und es wurden zunächst die großen Lehrsitze (sedes doctrinae) besprochen, die unter der dritten These stehen. Sie wandten sich gegen die Verfälschung der Lehre Christi und gegen jede Zusammenarbeit mit Verfälschern. Wir fahren fort:

Nicht unwichtig ist aber, was die Schrift über die Art und Weise des Vorgehens gegen Gehorsamsverweigerer sagt. Unser HERR will seelsorgerliche Gemeinde- und Kirchengleichheit, Lebens- und Lehrzucht. Daher kennt die Schrift – um erst ein Beispiel aus der Lebenszucht zu bringen – zunächst noch die Zwischenstufe zwischen dem Ausschluss Unbußfertiger aus der christlichen Ortsgemeinde und der vollen ungestörten Gemeinschaft. 2. Thess. 3,6 und 14 f. lesen wir: „Wir gebieten euch aber, liebe Brüder, in dem Namen unseres HERRN Jesus Christus, dass ihr euch entzieht von jedem Bruder, der da unordentlich wandelt und nicht nach der Satzung, die er von uns empfangen hat.“ Das wird acht Verse weiter wiederholt: „So aber jemand nicht gehorsam ist unserem Wort, den zeigt an durch einen Brief (genau: wenn aber jemand unserm Wort in dem Brief nicht gehorcht, den merkt euch!) und habt nichts mit ihm zu

schaffen, auf dass er schamrot werde; doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern ermahnt ihn als einen Bruder.“ Das entspricht der Weisung und dem Geist von Matth. 18,15 ff. Die Art und Weise des rechten Vorgehens in Lehrsachen entspricht demselben Geist. Selbst wo es um offenkundige grobe Irrlehre geht, heißt es: „Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermals ermahnt ist.“ (Tit. 3,10) Das hindert jedoch nicht, dort gleich öffentlich zu strafen, wo der Widerspruch selbst in aller Öffentlichkeit hervortritt und Gefahr im Verzug ist. Dann befiehlt Gott dem Einreißen des Irrtums frisch und hurtig zu wehren und unverzüglich ein Exempel zu statuieren, und zwar eben wieder aus echter Liebe, der Gemeinde und Kirche wegen. Davon heißt es 1. Tim. 5,30: „Die da sündigen, die strafe vor allem, auf dass sich auch die andern fürchten.“

Aus all den angeführten Zeugnissen geht hervor, dass es dem HERRN Christus mit der Einheit und Reinheit der Lehre und mit dem ungeteilten Gehorsam gegenüber seinem Wort in seiner Kirche ein heiliger Ernst ist. Bei aller seelsorgerlichen Liebe, mit der Gott gegen die Personen vorzugehen gebietet, setzt Gott dennoch sein Entweder – Oder. Denn die Kirche ist „erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“, Eph. 2,20. An diesem Grund ist nicht zu rütteln. Im Reichsbefehl heißt es: „Macht zu Jüngern alle Völker!“ „Lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Obwohl mit Schwachen Geduld zu üben ist, ist Irrlehre und grundsätzlicher Ungehorsam gegen Gottes Wort nicht zu dulden.

Weiter: Weil Christi Reich Wahrheitsreich ist, haben auch Mitteldinge, die Gott weder geboten noch verboten hat, die zur Ehre Gottes, nach der Liebe, zum Heil des Nächsten einmal so und dann wieder anders eingerichtet und geordnet werden können, unter Umständen eine Bekenntnisbedeutung. Sie hören nämlich in dem Augenblick auf, Mitteldinge zu sein, wo sie in den Kampf um die Wahrheit des Evangeliums mit einbezogen werden. So war die Beschneidung im AT geboten. Das fiel mit der Gründung der christlichen Kirche zu Pfingsten weg. Ebenso erging's allen anderen Bestimmungen des mosaischen Zeremonialgesetzes. Sie standen frei. Sie waren aber auch den Christen nicht verboten. Wir sehen Petrus noch die Speisegebote beachten, Apg. 10. Und Paulus lässt sich nach der dritten Missionsreise noch im Tempel reinigen, Apg. 21. Noch auf der zweiten Missionsreise hat er den Timotheus, den er in der Missionsarbeit in dem starb von Juden bewohnten Kleinasien gebrauchen wollte, beschnitten, damit der Arbeit kein unnötiges Hindernis entstehe, Apg. 16,3. – Gal. 2 aber lesen wir (Verse 1 ff.): „Darnach, über 14 Jahre, zog ich abermals hinauf nach Jerusalem mit Barnabas und nahm Titus auch mit. Ich zog aber hinauf aus einer Offenbarung und besprach mich mit ihnen über das Evangelium, das ich predige unter den Heiden, besonders aber mit denen, die das Ansehen hatten, auf dass ich nicht vergeblich liefere oder gelaufen wäre. Es ward aber auch Titus nicht gezwungen, sich beschneiden zu lassen, obwohl er ein Grieche war. Denn da etliche falsche Brüder sich auch eingedrängt hatten und neben eingeschlichen waren, auszukundschaften unsere Freiheit, die wir haben in Christus Jesus, dass sie uns gefangen nähmen, wichen wir denselben nicht eine Stunde, untertan zu sein, auf dass die Wahrheit des Evangeliums bei euch bestünde.“ Und den Galatern, denen ebenfalls die Beschneidung von falschen Lehrern aufgedrängt werden sollte als zur Seligkeit nötig, kann der Apostel Paulus hernach zunächst grundsätzlich zurufen (5,1.2): „So besteht nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat, und lasst euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen“, und die eindeutige Anwendung folgen lassen: „Siehe, ich, Paulus, sage euch: Wo ihr euch beschneiden lasst, so ist euch Christus nichts nütze.“ In seinem Bericht im zweiten Kapitel des Galaterbriefes aber führt Paulus nach dem Handel mit Titus noch ein bedeutsameres Beispiel seines eigenen Verhaltens ein, indem er von Vers 11 an uns sonst Unbekanntes erzählt: „Da

aber Petrus gen Antiochien kam, widerstand ich ihm unter Augen; denn es war Klage über ihn gekommen. Denn zuvor, ehe etliche von Jakobus kamen, aß er mit den Heiden: da sie aber kamen, entzog er sich und sonderte sich ab, darum, dass er die aus der Beschneidung fürchtete. Und mit ihnen heuchelten auch die Juden, also dass auch Barnabas verführt wurde, mit ihnen zu heucheln. Aber da ich sah, dass sie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangeliums, sprach ich zu Petrus vor allen öffentlich: So du, der du ein Jude bist, heidnisch lebst und nicht jüdisch, warum zwingst du denn die Heiden, jüdisch zu leben?“ Am Ende der Rede heißt es: „Ich werfe nicht weg die Gnade Gottes; denn so durch das Gesetz die Gerechtigkeit kommt, so ist Christus vergeblich gestorben.“ (Gal. 2,21) Wir sehen: Die Mitteldinge der Beschneidung und Beobachtung der Speisegebote hörten in dem Augenblick auf, solche zu sein, als man sie für nötig erklärte, als ihre Beobachtung die Geltung des reinen Evangeliums beeinträchtigte. In diesem Augenblick musste auch alle Rücksicht auf die Einstellung anderer Menschen und die Erhaltung des kirchlichen Friedens schwinden. Und Paulus redet hier ganz betont grundsätzlich, und zwar durch den Heiligen Geist. Die Bekenntnispflicht ist höchste Pflicht nach dem ersten Gebot: „Du sollst nicht andere Götter haben neben mir.“ und nach der ersten Bitte: „Geheiligt werde dein Name!“ und auch nach dem zweiten Gebot: „Du sollst den Namen deines Gottes nicht vergeblich führen.“ Dieser Pflicht kann nicht die Liebe zum Nächsten entgegen treten, denn die zweite Tafel steht unter der ersten. Der Nächste ist nicht, wie Gott, anzubeten. Deshalb ist in Mitteldingen zwar immer, wenn es möglich ist und frommt, um der Liebe willen ändern zu weichen. Die Rücksicht auf das Wohl anderer ist über den eigenen Willen zu setzen, wie Paulus einmal sagt: „Ich bin den Juden ein Jude; ich bin jedermann allerlei geworden, auf dass ich allenthalben ja etliche selig mache.“ (1. Kor. 10,20.22) Wenn es aber um die Wahrheit des Evangeliums geht, ist nicht zu weichen. Die Kirche Christi ist ihrem innersten Wesen nach Bekenntniskirche, Leib des Königs der Wahrheit. Diesem ihrem Wesensgesetz kann nichts über- oder auch nur nebengeordnet werden. Ihm dient alles. –

In diesem Zusammenhang werfen Unverständige und Ahnungslose immer wieder die an sich überflüssige Frage auf, ob nicht etwa ein Missionswerk von dieser Forderung, dass das reine Bekenntnis in der Kirche rechtlich und tatsächlich regiere, ausgenommen werden kann. Hinter dieser Frage verbirgt sich der Angriff Satans, der augenblicklich wohl der verschlagenste und listigste ist. Der Wortlaut der Leitsätze 2 und 3 bringt die Antwort.

Die Antwort lautet selbstverständlich: „Nein!“ Die Mission kann in keiner Weise aus der Wesensbestimmung, aus dem Gesetz, unter dem die Kirche steht, herausgenommen werden. Sie ist Ausführung des kirchlichen Werkes überhaupt, keine Sache für sich. Die Kirche ist in allen Dingen bezogen auf das Haupt. Isoliertes, Losgelöstes gibt es nicht. Das ist nun Mission, dass dem HERRN Seelen durch Wort und Sakrament gewonnen und damit um Wort und Sakrament zu christlicher Gemeinde gesammelt werden nach dem Befehl: „Weide meine Schafe! Weide meine Lämmer!“ Christus will aber, dass nicht Gift mit verabreicht wird, dass Wort und Sakrament rein behalten und rein ausgeteilt werden und dass wir uns gegenüber dem Evangelium keiner Verleugnung schuldig machen. Bekenntniseinigkeit und – gebundenheit ist deshalb, wie bei der Versorgung der bereits Gesammelten, so auch bei aller in neue Gebiete vorstoßenden Missionsarbeit zu fordern. Das ganze Werk des Gewinnens und Bewahrens der Seelen ist ein einheitliches und fällt unter den einen Reichsbefehl. Es stellt dar die eine unzertrennlich zusammengehörende Funktion oder Verrichtung der heiligen Kirche, die Gnadenmittel rein zu handhaben, in denen Christus selbst kommt. Das gilt dem Pastor, das gilt dem Missionar, das gilt der

alten, das gilt der jungen Gemeinde, das gilt der Kirchen-, das gilt der Missionsleitung.⁷ Die Auf- und Annahme des ganzen heilsamen Wortes ist alsbald auch neugewonnenen Christen als Wille des guten Hirten vorzustellen. Sie treten ein in des HERRN Volk und Schar. Sein Hirtenwort gilt allen, den Neubekehrten und den Längstgläubigen der Herde: „Meine Schafe hören meine Stimme und sie folgen mir. ... Eines Fremden Stimme aber hören sie nicht.“

Wir weisen einfach nochmals hin auf den Wortlaut des Missionsbefehles nach dem Griechischen: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker und taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie [fest und inne] halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Jeder Christ sieht hier auf den ersten Blick die unauflösliche Verknüpfung des Werkes der Mission mit dem Werk der Kirche überhaupt. Er sieht weiter die Bindung aller Wortverkündigung und aller Sakramentsverwaltung an die von Gott durch die Apostel geschenkte und treu zu bewahrende Reinheit und Einheit dieses Wortes.

Es kann kein Zweifel walten, es ist göttliche Wahrheit, was die beiden berührten Leitsätze aussprachen:

(2) Gemeinschaftliche Mission setzt Bekenntniseinheit in Lehre und Praxis voraus, denn Christi Missionswerk überhaupt ist seiner Natur nach kirchlich, d.h. es ist nicht bloß eine Äußerung privater christlicher Frömmigkeit, sondern stets und überall Sache des öffentlichen Bekenntnisses der Wahrheit.

(3) Gemeinsame Ausbreitung des Evangeliums ohne volle Einigkeit in der Wahrheit ist daher Unionismus, Religionsmengerei.

Zu Letzteren noch ein Wort!

Die zweite Schriftstellenreihe: Matth. 7,15; Gal. 1,8 f.; 2. Joh. 10 f.; Gal. 5,9; Röm. 16,17; 2. Kor. 6,14 ff.; 2. Thess. 3,6.14 f.; Titus 3,10 wurde vorangestellt, als wir oben diese beiden Leitsätze zusammen zu behandeln begannen. Dadurch gewannen wir vom Verbot her einen eindrucksvolleren Zugang zum Gebot der Bekenntnisreinheit und –einheit. Hier brauchen wir nicht die Einzelheiten zum Verbot noch einmal zu bringen. Worin die Sünde des Unionismus, der von Gott verbotenen Religionsmengerei, besteht, ging aus den angeführten und besprochenen Stellen der Heiligen Schrift unwidersprechlich hervor. Eben das ist Unionismus: Dass man das Werk der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der heiligen Sakramente und damit den Bau der christlichen Gemeinde, sei's nun bei der Gewinnung und Sammlung der Seelen, sei's bei der Erhaltung und Förderung derselben, mit denen gemeinschaftlich betreibt, die falsche Lehre verkündigen, die Gottes Wort fälschen. Jedes Zusammenziehen mit Irrlehrern und somit jede grundsätzliche Arbeitsgemeinschaft mit der Irrlehre, also jedes Dulden derselben, ist ein Ziehen am fremden Joch, bei dem man bei aller guten Meinung in Wirklichkeit dem Teufel selbst Vorspanndienste tut, bei der man andere verführt und auch seine eigene Seligkeit gefährdet, sich in eine von Gott verbotene Abhängigkeit vom Widersacher Christi, dem Fürsten der Finsternis, begibt. – Nachträgliche Begriffsbestimmung: Unter Irrlehrern verstehen wir nicht solche, die gelegentlich einmal etwas Falsches sagen oder in einer Lehrfrage aus Schwachheit noch etwas unklar sind, sondern solche, die in einem Glaubensartikel einen Irrtum beharrlich verbreiten, obwohl sie wiederholt aus

⁷ Das macht deutlich, dass jegliches gemeinsame Zeugnis mit solchen, mit denen keine wirkliche Einheit und damit Kirchengemeinschaft besteht, ausgeschlossen ist. Schon allein von daher ist die (gastweise wie volle) Mitgliedschaft in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ oder den „nationalen Kirchenräten“, wie sie in anderen Ländern heißt, von vornherein ausgeschlossen, ebenso auch jeglicher sogenannter „ökumenischer Gottesdienst“ oder sonstige, wie auch immer geartete, Zusammenarbeit in sacris. (Anm. d. Hrsg.)

dem Worte ermahnt und gestraft wurden. Dann vertreten und verfechten sie den Irrtum. Haben sie nun eine ganze Gemeinde oder einen größeren Kirchenverband mit hineingerissen oder sind diese durch geschichtliche Entwicklung allmählich zu Trägern der Irrlehre geworden, so liegt der Fall, der Scheidung gebietet, umso klarer.

Blicken wir zurück, so ist zu sagen, dass unsere These 3 das Ergebnis der Leitsätze 1 und 2 festhält. Die kirchliche Linie wird folgerichtig durchgeführt, zu Ende geführt. Genau so wie die Unterhaltung des heimatlichen Predigtamtes, so ist auch die Mission in aller und jeder Gestalt nichts anderes als „gemeinsame Ausbreitung des Evangeliums“, wie die dritte These es nennt (sei dies nun die Heimat- und Volkszusammen der mit geistlicher Ausrichtung betriebenen Inneren Mission oder Anstaltsmission, auch Schriftenmission, oder sei es die Heidenmission in der Ferne). Geschieht solches Werk zusammen mit Kirchen oder Personen, mit denen man in der Wahrheit nicht ehrlich voll und ganz einig ist, so mengt man die Lehre, praktiziert, was Gott verboten hat, betreibt Unionismus, Synkretismus, zu deutsch: Religions- oder Glaubensmengerei. Die Lunge der Kirche kennt keine Lungenspitzen, in denen dieser Bazillus sich gleichsam mit Gottes Erlaubnis und mit unverletztem Gewissen des Gottesvolkes und verschont von der Durchatmung des Sauerstoffes des reinen Wortes ansiedeln dürfte, wie auch ein gesunder menschlicher Körper nie einen Pestherd dulden darf. Das Schiff der Kirche darf keine Räume führen, die gegen das Ganze, das Innere abgedichtet wären. Hier sind Schotten unmöglich.

Die Lehre selbst ist nun, so weit es das Thema erfordert, aus Gottes Wort erhärtet worden. Wir aber sollen den Willen Gottes nun auch tun. Dazu muss die göttliche Wahrheit recht angewandt werden. In den Leitsätzen 4 und 5 liegt je eine von uns heute geforderte Anwendung vor.

(Zweiter Tag. Vormittagssitzung)

III.

Die erste Anwendung der erörterten, grundsätzlich das Verhältnis von Kirche und Mission regierenden Wahrheit hat es mit Gesellschaften für Heiden- und Judenmission zu tun. Diese Gesellschaften sind meist vor 100 und mehr Jahren zur Zeit des Wiedererwachens des evangelischen Glaubenslebens nach dem Winterschlaf des Rationalismus entstanden. Damals sah man in der ersten Begeisterung darüber, nach glaubensloser Zeit überhaupt wieder Christen im Lande zu finden, die Kirchenfrage meist nicht mehr oder noch nicht deutlich genug. Die Folge war der Sieg der preußischen Union und die Eroberung der vorher rationalistischen Universitäten durch eine Mischtheologie, die Impulse der Erweckung in sich aufgenommen hatte, aber zugleich mit dem großen Abfall paktierte, die auch da, wo sie gegen die offizielle Kirchenunion kämpfte (wie in Erlangen), aus dem Schaukeln zwischen Vernunft und Offenbarung nicht herauskam. Diese Zwitterhaltung setzte sich nun auf über 100 Jahre an den Hochburgen der Theologie fest. Sie stellt gleichsam einen Bund von Vernunftgläubigen und Pietismus dar.⁸ Neben die kirchenpolitische tritt also die theologische Union, die im Grunde noch heute sämtliche Universitäten beherrscht! Die

⁸ Dies ist übrigens auch das Grundproblem der in den 1960er Jahren entstandenen Bekenntnisbewegung sowie auch der neuen Kreise, die sich angesichts der Akzeptanz der Homosexualität in den Landeskirchen erheben. Ihnen fehlt nicht nur die klare konfessionelle Grundhaltung, sondern überhaupt die klare, unverrückte bibeltreue Lehrstellung, besonders in der Lehre von der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift, aber auch im Blick auf Kirche und Amt sowie Kirchengemeinschaft und wohl vieles andere mehr. Dadurch ist es durch diese Kreise auch nie zu wirklicher Gemeindebildung und Trennung von der falschgläubigen Landeskirche gekommen. (Anm. d. Hrsg.)

ersten Missionsgesellschaften, vor allem Basel, vertraten Gefühlsfrömmigkeit der noch weithin „unkirchlichen“ Erweckung. Auch die Missionsgesellschaften, die im Gegensatz zur preußischen Union gerade das bekennnistreue Luthertum pflegen wollten und dazu auch viel beigetragen haben, kamen doch infolge der verweltlichten, zu äußerlicher Sicherheit strebenden Art und Natur aller Staats- und Volkskirchen dieser Spätzeit nicht zu kirchlich echter, das heißt unionsfreier, wahrhaft bekennnisgebundener Gestaltung ihres Werkes. Eine Beimischung von Pietismus, dem das Grundsätzliche dann doch wieder hinter „fromme“ Erwägungen der Liebe zurücktritt, daneben zu große Achtung vor der gerade regierenden Theologie lutherischer Färbung, hinderten meist daran, den Schaden des Indifferentismus und Unionismus zu sehen, bis er durch die Vorstöße des Reformiertentums vom Westen her in den Weltkirchenbewegungen heute schon zu einem weltweiten, weltbedeckenden Krebschaden geworden ist. Auch alle deutschen Missionsgesellschaften (außer Bleckmar) werden immer mehr „lutherische“ Weltbunds- und Ökumene-Missionen und bringen die jungen Kirchen in diese Verbindungen hinein.⁹ Die richtigen Folgerungen in Bezug auf die Heidenmission (an die wir in diesem Vortrag vorzüglich denken) zogen in Deutschland die kleine Bleckmarer Mission und in Nordamerika die lutherischen Synoden des Mittelwestens.¹⁰ Sie übernahmen einfach von Kirchenwegen als Werk der Gesamtkirche, ebenso wie die heimatlich gewordene Auswanderer- und Disaporamissionen, so auch die Heidenmissionen. Die Schwäche und Zerrissenheit des deutschen freikirchlichen Luthertums im 19. Jahrhundert hinderte die einheitliche Lösung, so dass nicht alle Teile desselben sich das Vorbild zu eigen machten, das hier von Bleckmar und in Amerika besonders von der Synodalkonferenz gegeben wurde.

Dass auch die Missionsfrage mit dem Bekenntnis entsprechend gelöst werden muss, dies müssen heute alle freikirchlichen Lutheraner einsehen, soll die vollzogene Vereinigung sich innerlich ganz durchsetzen und Bestand haben. Deshalb unser vierter Leitsatz. Er lautet:

Sind rechthgläubige Christen durch ihre Geschichte oder sonst noch mit bloß nominell rechthgläubigen, in Wirklichkeit aber unionistisch gebundenen Missionsunternehmungen verbunden, so ist in einer begrenzten Übergangszeit unter klarer Protesthaltung – Bewährung im status confessionis – alles zu tun, um die Alleingeltung des Bekenntnisses durchzusetzen. Ist dies nicht möglich oder könnte der öffentliche Gewissensprotest (die Treue im status confessionis) gegenüber der Unionsbildung nicht aufrecht erhalten werden oder als solcher wirksam bleiben, so ist das Band zu lösen, bzw. muss der Austritt erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung

⁹ Das war ja schon das Dilemma der Leipziger Mission fast von Beginn an im 19. Jahrhundert. Obwohl sie doch wahrhaft bibel- und bekennnistreue lutherische Mission sein wollte, hat sie Religionsmengerei am Altar geduldet, hat sie mehr und mehr auch die Gemeinschaft mit solchen Kreisen geduldet, die sich zwar lutherisch nannten, tatsächlich aber in der Union verharrten. Die Altlutheraner haben zwar regelmäßig dagegen verbal protestiert, aber nie eine Trennung vollzogen. Dazu kam der Einbruch des theologischen Liberalismus, bedingt durch die Bindung an die ebenso geprägten Staats- oder Volkskirchen. Das Ringen von Missionaren wie Fritz Zucker oder Carl Manthey Zorn um den Kurs der Leipziger Mission, gerade zur Zeit der Leitung Otto Hardelands, zeigt, wie sehr Leipzig zu einem Gefangenen der Staats- oder Volkskirchen geworden war, so dass nur noch die Trennung von dieser Mission blieb. Inzwischen, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, sind alle Missionsgesellschaften völlig verkirchlicht und der dort herrschenden Irrlehre völlig unterworfen. Dies gilt auch für Bleckmar, das heute offiziell „Lutherische Kirchenmission“ heißt und natürlich die Irrlehren in sich birgt, die in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Hochschule in Oberursel im Schwange sind. (Anm. d. Hrsg.)

¹⁰ Wilhelm Oesch meint hier die Lutherische Kirche – Missouri-Synode (LCMS), sowie die Evangelisch-Lutherische Wisconsin-Synode (WELS) und die norwegisch-stämmige Evangelisch-Lutherische Synode (ELS). Zu denken ist auch an die Missionsarbeit der kleineren konservativen Kirchenkörper, wie Kirche des Lutherischen Bekenntnisses (CoLC), Concordia Lutheran Conference (CLC), Lutherische Kirchen der Reformation (LCR). (Anm. d. Hrsg.)

einer Missionsgesellschaft ist auch nicht nur deren erklärte Stellung zu Schrift und Bekenntnis, sondern zugleich deren Praxis. Arbeitet z.B. eine Missionsgesellschaft im Rahmen der VELKD oder einer Gliedkirche der EKD⁸, so steht sie damit von vornherein in Unionsbindung und befindet sich in sofern schon in offenkundigem Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis.

Folgt aus 2. und 3., verglichen mit Luk. 11,23; 2. Ko5. 10, 4-8; 2. Kor. 13,8; Konk.Formel, Art. X.

Auch die hinter rechtgläubigen Christen und Gemeinde liegende Geschichte stellt keineswegs nur eine Glaubenslinie dar, sondern ist überall mit unendlich viel Sünde und Ungehorsam verknüpft. An all unsere schwache menschliche Geschichte aber bindet sich auch Verpflichtung. So kann es leicht geschehen, dass auch dann, wenn man sich zu allem, was in Lehre und Praxis zu rechtgläubiger Kirchengemeinschaft notwendig ist, grundsätzlich richtig stellt, doch noch gewisse Bindungen von früher bleiben, die nach christliche Treue nicht sofort siegreich geklärt oder abgebrochen werden konnten. Sie müssen aber unbedingt in absehbarer Zeit bereinigt werden, wenn die Glaubenshaltung nicht unglaubwürdig, die Bekenntnisstellung nicht durchlöchert werden soll. Im Raum der lutherischen Freikirchen betrifft These 4 das Verhältnis zu Hermannsbürger und Neuendettelsauer Missionsgesellschaft und zu der unter dem Namen Evangelisch-Lutherischer Zentralverein für Mission unter Israel wieder in Erscheinung getretenen Judenmission.⁹ Sie treiben kirchliches Werk, Evangeliums- und Sakramentsverkündigung und den Aufbau christlicher Gemeinden, ja die Gründung ganzer Kirchen in den Heidenländern und in der Diaspora. Wenn sie auch die Form selbständiger Missionsgesellschaften haben, so stehen in Wirklichkeit hinter ihnen sendende Kirchen, und sie werden im Heidenland eingebaut in junge Kirchen.

Hinter der Hermannsbürger Mission steht seit dem 15. März 1890 mit überragendem finanziellem und kirchlich-theologischem sowie wissenschaftlichem Schwergewicht die hannoversche Landeskirche, neben ihr (wohl im älteren Personalbestand auch dem Missionsfeld immer noch überwiegend) die frühere Hermannsburg-Hamburger Ev.-Luth. Freikirche, jetzt Diözese der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche.¹⁰ Zu Hause haben die Missionare der beiden Sendekirchen keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft untereinander. Gleichwohl aber haben sie in der Heimat eine Mission, eine Missionsgesellschaft und –anstalt, die sie in Schrift und Bekenntnis schult, soweit dies ohne klare Kirchenlinie und bei Umgehung mancher Lehrfragen

⁸ VELKD = Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (Zusammenschluss lutherischer Landeskirchen, die aber zugleich auch in der EKD Mitglied sind, für die es die VELKD offiziell gar nicht gibt). EKD = Evangelische Kirche in Deutschland (unionistischer Zusammenschluss sich lutherisch nennender sowie unierter und reformierter Landeskirchen). (Anm. d. Hrsg.)

⁹ Nicht erwähnt wurde durch Pastor Oesch, weil es damals noch nicht relevant war, der Martin-Luther-Bund, das Diasporawerk der VELKD, mit dem aber inzwischen der „Gotteskasten“, das Diasporawerk der SELK, verbunden ist, als Gastmitglied, und an den auch Spenden von Seiten der SELK fließen. Das heißt, auch in diesem Bereich betreibt die SELK eindeutig Unionismus. Ähnliches gilt für die Mitarbeit in der Deutschen Bibelgesellschaft und anderen Einrichtungen der VELKD bzw. der EKD, z.B. der Liturgischen Konferenz der VELKD. (Anm. d. Hrsg.). Übrigens ist, als innerhalb der SELK 1984 ein Verein für Zeugnis unter Israel gegründet wurde, dieser dann auch mit dem landeskirchlichen Ev.-Luth. Zentralverein verbunden worden und bis zur Auflösung des Vereins auch dabei verblieben. Auch da wurde also eindeutig unionistisch gehandelt.

¹⁰ Gemeint ist hier die sogenannte „alte“ oder „kleine“ SELK, die entstanden war aus dem Zusammenschluss der SELK in Hessen-Darmstadt, der Renitenten Kirche in Hessen (Kurahessen) und der Hermannsburg-Hamburger Freikirche, wozu bis 1966 auch noch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden gehörte. Offiziell sind die Bindungen an die Hermannsbürger Mission zwar gelöst worden, tatsächlich aber sitzt immer noch zumindest ein Pastor der SELK-Gemeinden in Hermannsburg mit im Missionsgremium der Hermannsbürger Mission, die inzwischen durch ihre theologische Haltung die missionarische Arbeit überhaupt in Frage stellt. Auch besteht in der (neuen) SELK immer noch ein Freundeskreis für die Hermannsbürger Mission, das heißt, tatsächlich sind die Verbindungen überhaupt nicht gelöst worden. (Anm. d. Hrsg.)

möglich sein mag, und die sie dann im Namen des dreieinigen Gottes und der evangelisch-lutherischen Kirche aussendet. Auf dem Missionsfeld bilden nun alle direkt einen Missionskörper und damit nichts anderes als eine Kirche unter einem landeskirchlichen und einem freikirchlichen Missionsdirektor.¹¹ Sie steht mit der Hannoverschen Landeskirche, mit der VELKD, mit der Lutherischen Weltföderation¹² in Kirchengemeinschaft. Diese betätigte Kirchengemeinschaft weitet sich unvermeidlich rechtlich und tatsächlich so oder so bis zur EKD und Ökumene hin aus, da das Weltluthertum in der Weltunion als beteiligter, mittragender Körper steht.

Andererseits steht die Hermannsburger Mission in unmittelbarer Kirchengemeinschaft mit besagter Hermannsburg-Hamburger Diözese. Schon tritt man in Südafrika zusammen zu einem „Bund“ evangelisch-lutherischer Missionen, zu der führend gerade die Berliner Mission aus uniertem Raum gehört. Nach dem Willen der Urheber und nach allen Erfahrungen wird dieser Bund immer mehr zu einer föderativen Kirche werden, die nur in weltweiter, stark unionistischer Glaubens- und Kirchengemeinschaft stehen kann. Zu Hause aber ist die Hannoversche Landeskirche unabänderlich gebundene Gliedkirche der EKD, ist selbst Teil einer Unionskirche.

Es liegt auf der Hand, dass die noch bestehende indirekte Verbindung der Hermannsburg-Hamburger Diözese mit der Hannoverschen Landeskirche nicht bestehen bleiben kann. Ob Hermannsburg mit der Mission in Verbindung bleiben kann, hängt von dem Ausgang des Kampfes im „status confessionis“ ab. Wir wären niemals mit der Hermannsburg-Hamburger Diözese (und insofern mit der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche) in Kirchengemeinschaft getreten, wenn die Diözese sich nicht vorher durch feierliche Beschlüsse und durch Kündigung des Abkommens vom 15.03.1890 als verantwortlich im sogenannten „status confessionis“ stehend, als im öffentlichen Kampf gegen diese Unionsbindung begriffen, erklärt hätte. Die Dokumente der Vereinbarung sind seinerzeit allen Gemeinden vor deren Abstimmung zugeleitet worden. Sie sind alle zur Hand und können, soweit erwünscht, verlesen werden. Sie befassen sich vor allem auch mit dem Lehrpunkt, was unter einem gewissenhaft verantworteten status confessionis, das heißt unter einem besonderen Bekenntnisstand aufgrund eines Bekenntniskampfes, zu verstehen sei, stecken die Grenzen ab, inwiefern dabei das Weiterbestehen einer untragbar gewordenen alten Verbindung eine zeitlang noch zu ertragen ist. Das geschieht vor allem in der Anlage III B, deren vollen Wortlaut ich hier auf jeden Fall zu Gehör bringe. [siehe Abdruck am Ende des Referates]

Nun aber müssen folgende Feststellungen in aller Öffentlichkeit gemacht werden:

1) Die Hermannsburg-Hamburger Diözese hat bis heute nicht mitgeteilt, welche Antwort der Hermannsburger Missionsausschuss auf den in Anlage III B erwähnten Vorstoß erteilte. Nach dieser Antwort ist mündlich auf zwei Tagungen der Kirchenleitungen in Hannover gefragt worden.

2) Die Forderung der Diözese an die Missionsleitung, das Abkommen vom 15.03.1890 wegen des formellen Beitritts der Hannoverschen Landeskirche zur allgemeinen deutschen Unionskirche für ungültig zu erklären, bezog sich, wie vernommen, auf eine Veröffentlichung der Missionsleitung vom Jahre 1924 und schlug die damalige Formulierung als bleibende Basis vor. Ich verlese den Wortlaut, der seinerzeit allen unseren Gemeinden mitgeteilt wurde: „„Der Missionsausschuss wolle

¹¹ Nachdem die offizielle Verbindung zwischen SELK und Hermannsburg gelöst wurde, ist die Hermannsburger Mission offiziell ganz und gar eine landeskirchliche (Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Niedersachsen), die nur noch einen landeskirchlichen Missionsdirektor hat. Aber, wie schon erwähnt, die SELK ist immer noch mit im Boot, nur auf andere Weise. (Anm. d. Hrsg.)

¹² jetzt: Lutherischer Weltbund (LWB) (Anm. d. Hrsg.)

die Abmachung mit der hannoverschen Landeskirche vom 15.3.1890 als auf nicht mehr bestehenden Voraussetzungen beruhend zugunsten der Erklärung des Missionsausschusses von 1924 für aufgehoben erklären. – Die Synode bittet den Missionsausschuss um eine öffentliche Erklärung darüber, dass die Hermannsburger Mission aufgrund ihrer in der Verfassung verankerten Bekenntnisverpflichtung weder direkt noch indirekt etwas mit der EKD zu tun haben und keinerlei Weisungen von dort her als für sie geltend annehmen kann.“

Außerdem geht dem Missionsausschuss folgende Erklärung der Synode zu: „Die Synode erklärt dem Missionsausschuss in brüderlicher Offenheit, dass sie in der gegenwärtigen Situation den Missionsausschussmitgliedern und Direktoren auch deshalb ihr Vertrauen entgegen bringt, weil sie die Überzeugung hat, dass diese den Widerspruch zwischen dem lutherischen Bekenntnis und der Grundordnung der EKD erkennen und letzterer in Wort und Tat die Verbindlichkeit bestreiten.“

Die Erklärung von 1924 lautet:

1. Die Hermannsburger Mission ist eine freie unabhängige Anstalt zur Ausbreitung des Evangeliums unter den Heiden.
2. Sie betreibt dieses Werk auf der Grundlage des ev.-luth. Bekenntnisses. Es ist ihr ernster Wille, sich unverworren zu halten mit allen das Bekenntnis erweichenden Strömungen der Zeit und diese gegebenenfalls mit Entschiedenheit zu bekämpfen.
3. Die Mitarbeit der Mission geschieht von landes- wie von freikirchlicher Seite. Beide sind grundsätzlich in der Leitung der Mission, im Ausschuss wie im Direktorium je zur Hälfte vertreten.

Die Kirchenleitungen haben als solche keinerlei Einfluss auf die Führung der Anstalt (vergl. Satz 1), so gern ihnen auch ein Einblick in das Leben gewährt wird.

4. Die Mission nimmt dankbar jede Hilfeleistung hin, die ihr aus beiden Kirchen zuteil wird. Sie fühlt sich andererseits verpflichtet, in beiden Kirchen an der Förderung des kirchlichen Lebens mitzuwirken.
5. Die besonderen kirchlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Teilnahme am Missionswerk in keiner Weise berührt.“¹³

Unsere Kirche hat im Begleitschreiben an unsere Gemeinden mit Wissen und Billigung der Leitung der Selbständigen Kirche¹⁴ und speziell des Superintendenten in Hermannsburg den ganzen Akt der Diözese als öffentlichen Protest gedeutet nicht nur gegen jeden bestimmenden Einfluss der EKD, sondern auch der VELKD und gegen die Hannoversche Landeskirche als Gliedkirche einer Union. Sie hat einen vollen Bekenntniskampf, der natürlich auch den seit langem herrschenden wirklichen (oder de facto-)Zuständen in Lehre und Gemeindeleben gelten musste, als begonnen unterstellt, dem weitere Schritte folgen würden. Dies alle akzeptierte die Leitung der Diözese ohne den von ihr im Fall der Fehldeutung schuldigen und von uns angeforderten Widerspruch. So wurde sie für die Annahme eines echten status confessionis oder nun eröffneten Bekenntniskampfes, für die annahme, die unsere Gemeinden in gutem Glauben zur Bejahung der Kirchengemeinschaft führte, eindeutig verantwortlich.

¹³ aus: Hans Kirsten: Einigkeit im Glauben und in der Lehre. Band 1. Groß Oesingen 1980. S. 251.253. - Auch die Erklärung von 1924, das ist ganz deutlich, ist durch und durch unionistisch und baut auf der Vermischung des Wirkens zweier nicht in Gemeinschaft stehender Kirchen auf. Das Abkommen von 1890 mit der Erklärung von 1924 auszutauschen hätte also gar keine wirkliche Lösung gebracht, da die unionistische Praxis ja weiterhin bestanden hätte. Die Mission hätte sich vielmehr entscheiden müssen, ob sie landeskirchlich oder ob sie freikirchlich sein will. (Anm. d. Hrsg.)

¹⁴ Gemeint ist die sogenannte „Kleine SELK“, die nach dem 2. Weltkrieg durch Zusammenschluss der SELK (Hessen-Darmstadt), der Hannoverschen Ev.-Luth. Freikirche sowie der Hermannsburg-Hamburger Ev.-Luth. Freikirche und – bis 1966 – der Ev.-Luth. Kirche in Baden entstand. (Anm. d. Hrsg.)

3) Die Diözese hat aber seitdem gerade keinen öffentlichen Bekenntniskampf gegenüber der Unionsbindung der Mission geführt. Sie hat es bisher an dem Beweis fehlen lassen, dass sie folgerichtig darauf hinarbeitet, die Hermannsburger Mission schrittweise vor die Entscheidung zu stellen. Die Entscheidung für die Mission kann schließlich nur sein, entweder selbst geschlossen in einen status confessionis oder Bekenntniskampf einzutreten oder aber auseinander zu treten, in den landeskirchlichen Teil, der den Kampf der Tat verweigert, und den freikirchlichen Teil, der, wenn er treu bleibt, ihn führt und fordert, getrennt ihre Wege zu gehen. Stattdessen hat die Diözese durch verschiedene öffentliche Vorkommnisse das Zeugnis, das sie vor Eintritt in die Kirchengemeinschaft mit uns ablegte, abgeschwächt. Nicht ohne ihre Schuld befestigt sich der Eindruck, es werde in Hermannsburg auf dem Papier protestiert, aber man lasse doch alles beim Alten.

Deshalb hat der Bleckmarer Missionsausschuss folgende, nach seiner Neukonstituierung wiederholte, in der Nummer 7/8, 1951, S. 70, des Missionsblattes erwähnte Erklärung den verbündeten Freikirchen übergeben:

Die Stellungnahme des Missionsausschusses lautet:

„Der Bericht von Missions superintendent Johannes hat uns erneut gezeigt, in welcher Weise unsere Brüder in Südafrika die Missionsfrage innerhalb der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche beurteilen.

Sowohl die Pastoren der Freien Ev.-Luth. Synode in Südafrika als auch unsere Missionare vertreten nach wie vor die alte Bekenntnisstellung unserer Mission und lehnen deshalb die kirchliche Gemeinschaft mit der Hermannsburger Mission ab, solange diese mit der Hannoverschen Landeskirche verbunden ist.

Unsere Brüder in Südafrika protestieren fortgesetzt dagegen, dass innerhalb der Selbst. Ev.-Luth. Kirche auch die Bindung an andere Missionen anerkannt wird, die von den Landeskirchen nicht getrennt sind¹⁵. Diese Anerkennung bedeutet eine unerträgliche Verletzung des Charakters unserer Mission als Kirchenmission, denn hinsichtlich der Kirchengemeinschaft und ihrer Grenzen müssen in Südafrika und in Deutschland die gleichen Maßstäbe gelten. Solange innerhalb der Selbst. Ev.-Luth. Kirche in der Missionsfrage einander widersprechende Grundsätze anerkannt werden, wir dadurch die Bekenntnisstellung in der Heimat ebenso wie auf dem Missionsfeld gefährdet. – Deshalb droht die Gefahr, dass unsere Brüder in Südafrika die kirchlichen Verbindungen mit ihrer Mutterkirche nicht mehr aufrechterhalten können.

In dieser Lage wird die Überwindung der bestehenden Unklarheiten zu einer dringenden Pflicht, der sich die Selbst. Ev.-Luth. Kirche nicht länger entziehen darf. Aus diesem Grunde sieht sich der Missionsausschuss zu folgenden Bitten genötigt:

1. Die Selbst. Ev.-Luth. Kirche möge erklären, dass von ihr die Mitarbeit an einer Mission nur dann offiziell anerkannt werden kann, wenn diese Mission die Bekenntnisstellung der vorhandenen ev.-luth. Freikirchen grundsätzlich und praktisch teilt.
2. Die Hermannsburg-Hamburger Diözese möge gemäß ihren wiederholten Versprechungen auch vor ihren Gemeinden immer wieder offen bezeugen, dass ihre eigene Bekenntnisstellung sie zum entschiedenen Kampf gegen die Bindungen der Hermannsburger Mission an die Landeskirche zwingt.
3. Die Pastoren der verbündeten ev.-luth. Freikirchen mögen ihre Gemeinden immer mehr zu der Erkenntnis erziehen, dass lutherische Mission nur als Sache

¹⁵ Es dürfte sich dabei wohl um die Leipziger Mission und die Neuendettelsauer Mission handeln. Die Ev.-Luth. Kirche in Baden steht bis heute, gemeindemäßig unterschiedlich, sowohl mit der Neuendettelsauer als auch der Hermannsburger Mission in Verbindung; vereinzelt auch Gemeinden (Ispringen, Pforzheim) mit der Lutherischen Kirchenmission, wie die Bleckmarer Mission heute heißt. (Anm. d. Hrsg.)

der Kirche betrieben werden kann, und dass die Erhaltung wahrer kirchlicher Einheit nur möglich ist, wenn unsere Freikirchen auch in der Missionsfrage einig werden.“

Ich bitte die ehrwürdige Bezirkssynode hiermit, durch formellen Beschluss dieser Erklärung freudig zuzustimmen.

Unter dieser vierten These müssen wir noch zwei weitere Missionsunternehmungen nennen. Es besteht auch eine personelle Verbindung der badischen Diözese der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche mit der Neuendettelsauer Mission. Letztere steht in uneingeschränkter Kirchengemeinschaft mit der bayerischen Landeskirche. Sie hat mit Wortprotesten gegen die EKD-Unionsbindung mannhafter gekämpft als die Hermannsburger Mission. Aber dass sie als Missionsgesellschaft bereits in status confessionis im Sinne eines grundsätzlich unerbittlichen Bekenntniskampfes der Tat stünde, kann man noch nicht sagen. Als zur Zeit des Kampfes des Herrn Pfarrer Hopf die echte Gelegenheit zum Handeln da war, versagte sie. Es muss hinsichtlich der badischen Diözese dieselbe Forderung wie hinsichtlich der Hermannsburg-Hamburger Diözese erhoben werden.

Endlich ist von der erwähnten lutherischen Mission für Israel folgendes zu sagen: Da Mission Kirchensache ist und gemeinsame Mission Bekenntniseinheit [Kirchengemeinschaft, Anm. d. Hrsg.] voraussetzt, muss auch diese Mission als eine EKD-Mission angesehen werden, sofern sie nicht als Mission in eine offene, ehrliche Protesthaltung eintritt und den status confessionis bejaht und ihm durch Kampf entspricht. Soweit bisher freikirchlich-lutherische Kräfte und Personen mitwirkten, müssen sie von der Erfüllung dieser ihrer Forderungen ihren Verbleib in der Mission abhängig machen, wollen sie im Bekenntnis ehrlich bleiben.¹⁶ Außerdem haben die Freikirchen ganz besonders an diese Mission die Frage zu stellen, ob sie denn auch selbst rechtgläubig lehre. Der dort aufgetauchte Chiliasmus (sogar in der krassen Abart, z.B. auf einer sehr merkwürdigen bildlichen Darstellung)) ist als schrift- und bekenntniswidrig von allen unseren Kirchen vor der Vereinigung abgelehnt worden. Dabei muss es unter allen Umständen bleiben.

Abschließend sei diese erste anwendende These selbst wiederholt und noch auf die beigefügten Belegstellen aufmerksam gemacht:

4. Sind rechtgläubige Christen durch ihre Geschichte oder sonst noch mit bloß nominell rechtgläubigen, in Wirklichkeit aber unionistisch gebundenen Missionsunternehmungen verbunden, so ist in einer begrenzten Übergangszeit unter klarer Protesthaltung – Bewährung im status confessionis – alles zu tun, um die Alleingeltung des Bekenntnisses durchzusetzen. Ist dies nicht möglich oder könnte der öffentliche Gewissensprotest, die Treue im status confessionis, gegenüber der Unionsbindung nicht aufrecht erhalten werden oder als solcher wirksam bleiben und wäre so eine Verleugnung unvermeidlich, so ist das Band zu lösen, bzw. muss der Austritt erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung einer Missionsgesellschaft ist auch nicht nur deren erklärte Stellung zu Schrift und Bekenntnis, sondern zugleich deren

¹⁶ Obwohl dies nie geschah, hatte, wie oben Anm. 9 schon erwähnt, der Verein für Zeugnis unter Israel in der SELK sich diesem Werk angeschlossen, das inzwischen ja die Mission unter Israel verwirft (!) und faktisch nur noch Sozialarbeit veranstaltet. Einzig der Verein in Nordelbien ist der missionarischen Aufgabe treu geblieben, hat sich von diesem Werk getrennt und unterstützt nun die Dänische Israelmission. Als ich 1984/85 einen aus der SELK stammenden Pastor in der Ev.-Luth. Kirche in Baden auf den Umstand ansprach, dass der Verein der SELK sich einer unionistischen landeskirchlichen Einrichtung angeschlossen habe, meinte er nur, der Leiter (damals Pastor Biallas) stünde doch gut. Das heißt: Die von der Schrift her gebotene Haltung im Blick auf Kirchengemeinschaft und Mission wurde überhaupt nicht erkannt. (Anm. d. Hrg.)

Praxis. Arbeitet z.B. eine Missionsgesellschaft im Rahmen der VELKD oder einer Gliedkirche der EKD, so steht sie damit von vornherein in Unionsbindung und befindet sich insofern schon in offenkundigem Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis.

Folgt aus 2. und 3., verglichen mit Luk. 11,23; 2. Ko4. 10,4-8; 2. Kor. 13,8; Konkordienformel, Art. X.

Die Schriftstellen, die zu den im grundsätzlichen Teil behandelten noch hinzuzunehmen und hier zu bedenken sind, sind folgende: Luk. 11,23: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, der zerstreut.“ Dieses Wort gilt gegenüber dem einen großen Propheten, an den des Vaters Stimme uns auf dem Berg der Verklärung mit dem Zuruf weist: „Den sollt ihr hören“, und der Joh. 8,32 spricht: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger.“ Befiehlt nun dieser eine große Prophet, dass wir nicht zusammen mit denen, die das Wort fälschen (die reine und falsche Lehre, Gehorsam und Ungehorsam auf eine Linie stellen), dass wir nicht in Unionsbindung die Kirche bauen, sondern Rechtgläubigkeit und ehrliche, durch Gottes Wort beherrschte Praxis als Bedingung der Kirchengemeinschaft fordern, so haben wir darnach zu handeln. In gottgefälliger Weise müssen wir fleißig sein zu halten die Einigkeit im Geist (nicht im Fleisch). Wir müssen in Treue festhalten an einerlei Sinn und einerlei Meinung (Eph. 4,3; 1. Kor. 1,10). Nicht unwichtig sind für diese uns von Gott vorgeschriebene Gehorsamshaltung die beiden Stellen des 2. Korintherbriefes. Der geisterfüllte große Lehrer der Christenheit sagt zunächst Kapitel 10,4 ff:

„Denn die Waffen unsrer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu zerstören die Befestigungen, damit wir verstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebt wider die Erkenntnis Gottes, und nehmen gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi, und sind bereit, zu rächen allen Ungehorsam, wenn euer Gehorsam erfüllt ist. ... Und so ich auch etwas weiter mich rühmte von unserer Gewalt, welche uns der HERR gegeben hat, euch zu bessern und nicht zu verderben, wollte ich nicht zuschanden werden.“

Nicht anders kann auch heute in der Kirche gehandelt werden. Auch wir, wenn wir das offenbarte apostolische Wort innehalten, aufrechterhalten, dürfen dann mit Paulus drei Kapitel weiter sagen (Kap. 13,8): „Wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit.“

Endlich ist bekannt, dass hier auch eine symbolische [in den Bekenntnissen niedergelegte] Lehrentscheidung vorliegt. Die lutherische Kirche hat nach Luthers Tod die ganze Frage durchkämpfen müssen, ob neben der Wahrheit auch dem Irrtum irgendwie Raum gegeben werden dürfe und wieweit sich das ins Handeln erstrecke. Die ganze Konkordienformel von den Vorreden und dem Summarischen Begriff an bis zum letzten Artikel verneint die Möglichkeit, irgendwann und irgendwie auf beiden Seiten zu hinken, auf beiden Schultern Wasser zu tragen. Der von uns besonders hervorgehobene 10. Artikel nennt am Ende (siehe „Ausführliche Darlegung“, § 31) die Bedingung der Kirchengemeinschaft. Dort heißt es:

„Solchergestalt werden die Kirchen von wegen Ungleichheit der Zeremonien, da in christlicher Freiheit einer weniger oder mehr derselben hat, einander nicht verdammen, wenn sie sonst in der Lehre und allen derselben Artikeln, auch rechten Gebrauch der heiligen Sakramente, miteinander einig, nach dem wohlbekannten Spruch: ‚Ungleichheit des Fastens sollt die Einigkeit des Glaubens nicht trennen.‘“

Nur in Mitteldingen, die Gott an sich weder geboten noch verboten hat, kann in der Kirche Ungleichheit sein; in Lehrfragen und in Fragen gottgegebener Praxis dagegen ist Einhelligkeit erforderlich. Das große Beispiel, dass auch im kirchlichen Handeln in allen irgendwie das Bekenntnis berührenden Fragen die einfältig von der Wahrheit geforderte Linie gefunden und durchgestanden werden muss, liegt im 10. Artikel der Konkordienformel selbst vor. Derselbe entschied den adiaphoristischen Streit, der 1548 durch die Beteiligung Melanchthons und der Wittenberger am Leipziger Interim entstanden war. Letztere waren nach ihrer Meinung nur in Zeremonien den Päpstlichen gewichen. Die strengen Lutheraner unter Flacius' Führung erkannten sofort den feigen Verrat, der auch in gewissen Lehrformulierungen vorlag, nicht minder aber im Zurückweichen vor päpstlichen Forderungen hinsichtlich der sogenannten Kirchengebräuche. Hier gelte nicht, riefen sie, die freie Wahl, die man an sich in Mitteldingen habe, sondern es gehe um die Verpflichtung zu bekennen. Dem pflichtet der 10. Artikel bei. Er entscheidet vor allem die Frage, ob „zur Zeit des Bekenntnisses, da die Feinde Gottes Worte, die reine Lehre des heiligen Evangeliums begehren unterzudrücken“, eine äußere Anpassung in Mitteldingen an die kirchlichen Gegner erlaubt sei. Er stellt fest, dass hierbei die Mitteldinge aufhören, Mitteldinge zu sein und zu Instrumenten des Nachgebens und Verrats werden.

Alle lutherischen Freikirchen haben erkannt, dass durch die Bildung der unionistischen EKD eine große Bekenntnisstunde für das noch freie Luthertum geschlagen hat. In dieser Bekenntnisstunde darf nicht einmal in Mitteldingen eine Anpassung stattfinden. Viel weniger darf zusammengearbeitet werden in der Verkündigung des Evangeliums und im Bau christlicher Gemeinden.¹⁷ Verkündigung und Gemeindebau ist eins – und eben das Werk jeder Mission und jeder Kirche.

Fällt dieses Werk weg, so hört die Kirche auf; wird es verfälscht, so wird die Kirche verfälscht. Um die Kirche geht es, auch wenn das Werk den Sondernamen „Mission“ führt. Nicht einmal den Schein einer verräterischen Zusammenarbeit dürfen unsere Kirchen laut der symbolischen Bücher [Bekenntnisschriften] geben, die sie feierlich angenommen haben, weil sie mit Gottes Wort übereinstimmen.

(Nachmittagssitzung)

IV.

Eine letzte Anwendung der in der ersten These erhärteten Grundsätze in Bezug auf Kirche und Mission liegt in dem abschließenden Leitsatz vor. Er lautet:

5. Zwischen gemeinschaftlicher Ausbreitung des Evangeliums und gelegentlicher beschränkter Zusammenarbeit in äußeren Dingen (cooperatio in externis) ist sorgfältig zu unterscheiden. Letztere darf nie falsche Lehre und Praxis bemänteln oder ihr den Weg bereiten. Echte Liebe steht nur im Dienst Christi und der wahren Einheit der Kirche.

Folgt aus 2. und 3., verglichen mit 1. Kor. 5,12 f.; Tit. 3,1 f. 14; Joh. 17; Eph. 4; Konkordienformel X.

¹⁷ Genau das aber geschieht heutzutage von Seiten der SELK, etwa durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), die ja eben keine freie Konferenz ist, sondern, wie schon der Name sagt, gemeinsam arbeiten will, unter anderem gemeinsame Erklärungen herausgibt, gemeinsame und damit gemischte Gottesdienste abhält. Auch sonst ist die SELK immer wieder an Gottesdiensten mit der Landeskirche und Rom beteiligt, etwa in Marburg am Pfingstmontag zusammen mit der Landeskirche, aber auch an anderen Orten. (Anm. d. Hrsg.)

Es ist gegen fanatische Eiferer zuzugeben, dass in äußeren Dingen, soweit ihnen keine Bekenntnisbedeutung zukommt, und ihnen eine solche auch nicht etwa durch die Umstände gegeben wird, zwischen bekenntnisuneinigen Kirchen eine gelegentliche Zusammenarbeit möglich ist. Die von sich gegenseitig unterstützenden Komiteen der katholischen und lutherischen Kirche Amerikas geführten Verteidigungskämpfe gegen den Ansturm des Freimaurertums und überpatriotischer, chauvinistisch-amerikanischer Kreise, die dort zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Verbot aller Kirchen- oder Gemeindeschulen zugunsten der öffentlichen Schulen (Public Schools) erzwingen wollten, hat oft als hervorragendes Beispiel gedient. Es ist aber auch klar, dass dabei Gottes Wort nicht verkündigt, sondern an die Vernunft der Mitbürger appelliert wurde, ferner, dass das Bündnis nur diesem bürgerlichen Verteidigungszweck diene und darnach aufhörte. Eigentliche kirchliche Zusammenarbeit lag gerade nicht vor. Sie ist bekenntnismäßigen Kirchen nach Gottes Wort nie und nirgends möglich.

Da Christus seiner Kirche nach dem Reichsbefehl am Ende sämtlicher Evangelien nun aber überhaupt keine weltlichen, bürgerlichen Unternehmungen befohlen hat, die Waffen unserer Ritterschaft geistlich sind, wie wir aus 2. Kor. 10,14 hörten, so handelt bei solcher Zusammenarbeit die lutherische Kirche als solche überhaupt nicht, nicht anders, als wenn Paulus der Rechtsverletzung gegenüber auf sein römisches Bürgerrecht sich berief, oder wenn eine unserer Gemeinden als eingetragene Korporation einen Eigentumsvertrag mit Hilfe eines Rechtsanwaltes durchführt. Der Rechtsanwalt bleibt dabei in weltlicher Funktion, die Gemeinde tut um des Evangeliums willen im weltlichen Beruf ein fremdes, weltliches Werk. Folglich, tut sie solche äußeren Dinge ohne Not, so fällt sie damit schon aus ihrem Beruf heraus, Braut Christi zu sein, der der Heiland sein Werk aufgetragen hat, und vergeht sich gegen ihren HERRN. Ein grobes Beispiel als Beigabe: Baut eine Gemeinde ein Kirchengebäude oder ein Pfarrhaus, so tut sie das fremde Werk des Bauens um des Evangeliums willen, innerhalb ihres Berufs. Gründet sie dagegen ein Baugeschäft, eine Ziegelei, eine Schreinerwerkstatt und betreibt das Bauen forthin um des Gewinns willen, so ist sie aus ihrem Beruf herausgefallen, so baut sie damit das Reich Gottes nicht auf, sondern ab, vermengt die Reiche gegen Jesu Worte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ (Joh. 18,36). „Wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt? (Luk. 12,14) und ähnliche Stellen, die der 28. Artikel der Augsburgerischen Konfession anführt.

Nur in den engen Grenzen dessen, was direkt um des kirchlichen Dienstes willen nötig ist, kann die christliche Kirche ihr an sich nicht aufgetragene weltliche Werke tun, muss sie fortlaufend tun, und bei diesen rein äußerlichen Werken kann gelegentlich mit falschen Kirchen eine äußere Berührung stattfinden, die aber auf bürgerlichem Gebiet liegt.

Bürgerlich arbeiten Christen ohnehin beständig zusammen mit den Unchristen und Falschgläubigen, sollen und müssen es im Reich zur Linken tun. Sie sollen nach 1. Kor. 5,10 f. die Welt eben nicht „räumen“, nach Tit. 3,1 f.14 „zu allem guten Werk bereit sein“, jedermann behilflich, „wo man ihrer bedarf“, aus ernstlicher Nächstenliebe oder allgemeiner Liebe. Die Liebe, die ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan ist, die für den anderen da ist nur um Christi willen, der nicht kam, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene, diese Liebe fließt aus dem Glauben, Gal. 5,6.

Der Glaube selbst aber ist und bleibt ein freier Herr aller Dinge und niemand untertan, wie Luther in der gleichen Schrift von der „Freiheit eines Christenmenschen“ betont. Denn der Glaube lebt unmittelbar aus Gott und seinem Wort. Dass ich den anderen in Liebe diene, z.B. ein frommes Dienstmädchen

ungläubigen Herrschaften willig und unermüdlich zur Hand geht, bedeutet keineswegs die Herstellung einer Glaubensgemeinschaft zwischen Herrschaft und Dienstbote. Christliche Liebeswerke, z.B. die Tätigkeit christlicher Diakonissen, begründen nicht Kirchengemeinschaft mit denen, die sich den äußeren Dienst der Liebe gefallen lassen. Noch viel weniger kommt Glaubens- und Kirchengemeinschaft zustande durch das, was nicht einmal ein Liebesdienst, sondern eine äußerliche bürgerliche Gefälligkeit darstellt. Die „Einigkeit im Geist“ kann nur da anerkannt und bekannt werden, wo ein Leib und ein Geist ist, man sich über einerlei Hoffnung der göttlichen Berufung freut, ein HERR, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller ist, Eph. 4. Da man niemand in's Herz sehen kann, kann nur da, wo das Bekenntnis lauter und rein ist und in der Kirche und Gemeinde regiert, die Einigkeit im Geist bei der anderen Seite vorausgesetzt und von uns öffentlich anerkannt werden. Gerade die größte Stelle von der Einheit der Kirche, Joh. 17, das hohepriesterliche Gebet unseres hochgelobten HERREN und Heilandes, zeigt das. Da ist die Einigkeit und Einheit gebunden an das Wort. „Heilige sie in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit“, das ist der Grundton.

Wird nun die äußere Zusammenarbeit (cooperatio in externis) zu dem Zweck geübt, um dadurch die innere Einheit herzustellen, so wendet man ein verkehrtes Mittel an und verrät dabei das rechte Mittel, das Wort Gottes, durch das allein Gott selbst die Einigkeit herstellt. Man verrät Gottes Werk; man will durch selbsterwähltes Menschenwerk das Werk des Heiligen Geistes, der durchs Evangelium wirkt, ersetzen. Arbeitet man aber äußerlich zusammen, um eine Bekenntniseinheit vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht besteht, so lügt und trügt man bei Gottes Namen gegen das 2. Gebot und die 1. Bitte.

Folgende Organisationen sind unter dem Gesichtspunkt dieser These genau zu prüfen:

- 1) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche, soweit freikirchliche Mitbeteiligung vorliegt oder etwa beim Siedlungsprogramm uns neu vorgeschlagen wird.¹⁸
- 2) Der Martin-Luther-Bund, in dem die beiden anderen Freikirchen vertreten sind.¹⁹
- 3) Die Lutherische Weltförderung, die auch Missouri und uns an sich heranziehen möchte.²⁰

Wollen wir der Wahrheit des Evangeliums, die uns anvertraut worden ist, treu bleiben, so müssen wir alle unklaren Übergänge, bei denen das gute Gewissen nicht

¹⁸ Das gilt folgerichtig dann für die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der EKD als der entsprechenden Nachfolgeorganisation, aber auch der Einrichtung „Brot für die Welt“. (Anm. d. Hrsg.)

¹⁹ Gemeint sind die Evangelisch-lutherische (althlutherische) Kirche und die alte oder „kleine“ SELK. Heute ist die SELK insgesamt mit dem Martin-Luther-Bund verbunden, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ebenso, und arbeitet an den verschiedensten Projekten mit. Hier liegt eindeutig eine Zusammenarbeit vor, die weit über die äußeren Dinge hinausgeht, hier wird also tatsächlich Unionismus betrieben. Das gilt übrigens auch im Blick auf die Kooperationsverträge, die die SELK mit osteuropäischen Kirchen, etwa derjenigen in Lettland, abgeschlossen hat, ohne dass Kirchengemeinschaft vorliegt. (Anm. d. Hrsg.)

²⁰ Daraus ist dann der Lutherische Weltbund geworden (LWB), gegenüber dem Missouri und die verbündeten Freikirchen eindeutig „Nein“ sagten, da er tatsächlich mehr sein will als eine freie Konferenz, andererseits aber sich weder zur Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift bekennt, noch die absolute Verbindlichkeit des lutherischen Bekenntnisses betont und einfordert, auch entsprechend keine Lehrzucht übt und damit eine durch und durch unionistische Vereinigung ist, der ja mit der Pommerschen Kirche auch eine Unionskirche angehört (dass sie inzwischen die Union glücklicherweise verlassen hat, hat mit dem LWB gar nichts zu tun), ebenso die sich „lutherisch“ nennenden Landeskirche in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl sie durch die EKD, und dann die Arnoldshainer Thesen und die Leuenberger Konkordie alle zu Unionskirchen geworden sind, als Gastmitglied auch die unierte Evangelische Kirche in Baden. Auch die SELK hat ja eine Gastmitgliedschaft angestrebt, die aber bislang nicht erreicht wurde, da der LWB sie nur gewähren will, wenn Kirchengemeinschaft angestrebt wird, die die SELK aber nicht erklären will, obwohl sie diese, etwa über die ACK, bereits vielfältig übt. (Anm. d. Hrsg.)

bestehen kann, in denen das Gewissen sich die volle unbelastete Freiheit zum Wort- und Tatzeugnis für die Wahrheit nicht sichern kann, zu vermeiden und ganz ehrlich zu handeln. Wir müssen sowohl unserer engeren Kirche wie auch in unserer weiteren freikirchlichen Gemeinschaft auf die Einhaltung dieses 5. Satzes und Grundsatzes dringen. Er sei abschließend wiederholt:

5. Zwischen gemeinschaftlicher Ausbreitung des Evangeliums und gelegentlicher beschränkter Zusammenarbeit in äußeren Dingen (cooperatio in externis) ist sorgfältig zu unterscheiden. Letztere darf nie falsche Lehre und Praxis bemänteln oder ihr den Weg bereiten. Echte Liebe steht nur im Dienst Christi und der wahren Einheit der Kirche.

Gott gebe, dass unsere Freikirche, ja alle unsere Freikirchen, diese entscheidungsvolle Zeit nicht versäumen, dass bei ihnen in der Theologie und in den Werken der Mission und in aller Berührung mit anderen Kirchen nicht die Konfusion, sondern die Konfession regiere zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen, der wahren Liebe entsprechend! Es sei uns stets gegenwärtig und lenke unsere Herzen und Sinne, dass wir der göttlichen Ermahnung durch Paulus, 1. Tim. 6,11-16, entsprechen:

„Aber du, Gottesmensch, flieh solches! Jage aber nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem Glauben, der Liebe, der Geduld, der Sanftmut. Kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, dazu du auch berufen bist und bekannt hast ein gut Bekenntnis vor vielen Zeugen. Ich gebiete dir vor Gott, der alle Dinge lebendig macht, und vor Christus Jesus, der unter Pontius Pilatus bezeugt hat ein gut Bekenntnis, dass du haltest das Gebot ohne Flecken, untadelig, bis auf die Erscheinung unsers HERRN Jesus Christus, welche wird zeigen zu seiner Zeit der Selige und allein Gewaltige, der König aller Könige, und HERR aller Herren, der allein Unsterblichkeit hat; der da wohnt in einem Licht, da niemand zukommen kann; welchen kein Mensch gesehen hat noch sehen kann: dem sei Ehre und ewiges Reich! Amen.“

S. D. G.

DIE LEHRE VON DEN NOTAE ECCLESIAE [Kennzeichen der Kirche] IN IHRER BEDEUTUNG FÜR KIRCHENBEGRIFF UND KIRCHENGEMEINSCHAFT

Thesen von Wilhelm Oesch, D.D. +
1971

(Über die Kirche kann nicht unabhängig von den Gnadenmitteln Gottes, durch die Gott sie baut und erhält, gelehrt werden, noch unabhängig vom Glauben an Christus, den Heiland der Welt und Haupt der Kirche, der sie durch Wort und Sakrament weidet und regiert. Wo recht von der Kirche gelehrt wird, da tritt Gottes ganze Lehre in Gesetz und Evangelium deutlich hervor, da strahlt hell das Evangelium, das Zentrum der Schrift, auf dem aller Schwerpunkt liegt, die frohe Botschaft von der Rettung des Sünders durch Christus.

So hat, wie wir im Folgenden anhand eines thesenartigen Abrisses zur Kirchenlehre

sehen werden, P. Wilhelm Oesch, D.D. wahrhaft gelehrt und sich so hierinnen als rechter biblisch-lutherischer Theologe erwiesen. Anm. d. Hrsg.)

Ekklesia, Ekklesiai [Kirche, Kirchen]

(In der ersten These stellt Oesch die Universalität der Kirche heraus, der wahren Kirche als dem Volke Gottes, der Gemeinde der wahrhaft an Christus Gläubigen, die sich finden in allen Denominationen, in denen das Evangelium noch im Schwange ist.

Er grenzt dabei die Bibellehre deutlich ab gegen die Schwärmer, indem er hervorhebt, daß die wahre Kirche, die Versammlung der an Christus Gläubigen, eine verborgene Gemeinschaft des Glaubens ist (Luk. 17,20.21), nur Gott bekannt (2 Tim. 2,19), es keine sichtbare, äußerliche Versammlung der Reinen oder Gläubigen geben kann, sondern nur durch Wort und Sakrament feststellbar ist, wo Kirche ist, aber nicht, wer dazugehört. Das ist ebenso auch gegen Rom gerichtet, das seine äußerliche Gemeinschaft als DIE Kirche, die Heilsgemeinde hinstellt. Und es ist schließlich auch gegen alle kongregationalistischen Irrtümer gerichtet, die Ortsgemeinde total zu setzen, zu meinen, eine Verbindung von Ortsgemeinden sei eine bloße Ansammlung von Ortskirchen, so, als ob es dann mehr als einen Leib Christi gebe: sondern es ist der eine Leib Christi, wie er in der Gemeinschaft der Ortskirchen wahrzunehmen ist. Anm. d. Hrsg.)

Das Neue Testament kennt nur *eine* Kirche, das aus der verdammten und untergehenden, aber von Christo teuer erkauften Welt vom Heiligen Geist durch Wort und Sakrament herausgerufene Volk Gottes, den einen Leib Christi, den er droben in Herrlichkeit darstellen wird. Diese eine Kirche besteht aus den wahrhaft an die Frohbotschaft von Christi Verdienst für alle Sünder Gläubigen, die dadurch die Gerechtfertigten und von daher auch trotz aller noch anklebenden Schwachheit die Geheiligten sind. Sie kann als solche nicht mit dem Auge erkannt oder in ihrem zahlenmäßigen Umfang und wahren Wesen sinnlich festgestellt werden, sondern sie ist empirisch, örtlich nur an Wort und Sakrament als an ihren "Kennzeichen" fixierbar. Denn wie sie aus den Gnadenmitteln geboren ist und von den Gnadenmitteln lebt, so sind ihr auch principaliter et immediate [grundsätzlich und unmittelbar, Anm. d. Hrsg.] die Schlüssel des Himmelreichs (die nach innen und außen zu verwaltenden Gnadenmittel) aufgetragen - (NOTAE per se PURAE [die für sich reinen Kennzeichen]). Die Kirchen in der Mehrzahl (ekkesiai) [wie der Begriff im Neuen Testament anzutreffen ist, Anm. d. Hrsg.] stellen nicht Kirchen anderer Art dar als die ekklesia, sondern sind die Eine Kirche, wie sie am jeweils genannten Ort besteht und in ihrer Weise dort wahrgenommen wird.

Verbum et Sacramenta - quomodo ad ecclesiam relata [Das Wort und die Sakramente und wie sie mit der Kirche verbunden sind]

(Die zweite These hebt deutlichst hervor, woraus die Kirche erwächst: aus dem Evangelium in Wort und Sakrament allein; und sagt daher - mit 1 Kor. 1,18 ff.; 1 Kor. 2,2 ff. - nein zu dem Versuch der Reformierten, Gesetz und Evangelium auf eine Ebene zu stellen (obwohl das Gesetz doch auch die Heiden haben; das Evangelium allein ist das proprium der Kirche); mit Luk. 16,29; 1 Kor. 1,18 ff. auch nein zu allen Versuchen, die Kirche an irgendetwas anderes als dem Evangelium erkennen zu wollen bzw. sie durch irgendetwas anderes als das allein wirkkräftige Heilswort und Sakrament Gottes

bauen zu wollen. Die Verführungen und Versuchungen gerade in diesem Bereich sind heute vielfältig: die einen wollen die politische Befreiung (Befreiungstheologie), die anderen Moral, wieder andere geben sich fromm, trauen aber Wort und Sakrament Gottes nicht alles zu und meinen, mithelfen zu müssen, etwa durch psychologische Beeinflussung (Musik, Theater), durch Kirche als 'Unterhaltung', durch besondere Methoden, die den Glauben, die Erweckung herbeiführen sollen, so, als ob Gott dies in unsere Gewalt gegeben und nicht sich selbst vorbehalten hätte (Gemeindewachstumsbewegung, Evangelikale, Pfingstler, Charismatiker), durch Appelle an den natürlichen Menschen, bis hin zu Aufrufen zur 'Entscheidung', alles letztlich immer verbunden mit tatsächlicher Verkürzung von Gesetz und von Evangelium.

Wilhelm Oesch aber stellt das eine heraus, das Gott uns gegeben hat: sein wirkmächtiges Wort (1 Petr. 1,23; Joh. 6,63; 2 Tim. 3,14; Jes. 55,10.11). Hier wird so deutlich, was die von Gott verordnete äußerliche Versammlung (Apg. 2,42.47) wahrhaft ist: Versammlung um Wort und Sakrament, Versammlung, in der Gottes Wort rein gepredigt und die Sakramente schriftgemäß verwaltet werden. Das ist die Aufgabe der Kirche; alles andere soll eben dies unterstützen. Was damit nichts zu tun hat, gehört auch nicht zu dem Amt der Kirche und ist bereits ein Irrweg (etwa politische Betätigung; soziale Betätigung ohne eindeutige missionarisch-diaconische Akzentuierung). Daran erkennen wir auch, wie Kirche und Predigtamt zusammengehören: denn durch das von Gott eingesetzte, verordnete heilige Predigtamt, das die Kirche weitergibt, in das sie beruft, das unterschieden ist vom allgemeinen Priestertum, übt die Kirche ihr Amt öffentlich in erster Linie aus, nämlich als durch die Predigt des Evangeliums, wodurch Gott Menschen bekehrt, rechtfertigt, selig macht. Anm. d. Hrsg.)

Die einzigen Kennzeichen, aus denen *mit Gewißheit* das Vorhandensein der einen Kirche an einem Ort feststellbar ist, sind örtlich im Schwange gehendes Wort und Sakrament (Predigt von Gesetz und Evangelium; Reichung der Taufe und des Abendmahls). Infolge der *vis dativa et effectiva* [gegebenen und wirkenden Kräfte, Anm. d. Hrsg.] aller Gnadenmittel (in denen Christus sich selbst als Versöhner und Heiland anbietet und bringt) sind Wort und Sakrament allerorts, wo sie in Übung stehen, der Same der Kirche, der nicht gänzlich ohne Frucht bleibt, das Fundament der Kirche, durch welches sie auf dem Eckstein Christus gebaut ist, der eine Auftrag der Kirche, durch dessen Ausführung der Heilige Geist sie selbst erbaut und andere hinzu rettet, demgemäß auch *der* Betätigungsgegenstand des einen Amtes der Kirche, endlich das eine Regiermittel der Kirche, nach dem sich in ihr alles bestimmt. Es gibt noch mancherlei Kennzeichen des Einbruchs der einen Kirche als eines aeternums [Ewigen, Anm. d. Hrsg.] in die Geschichte (Luther in "Von den Conciliis und Kirchen"), aber unfehlbare Kennzeichen der an sich nicht sichtbaren [d.i. verborgenen, Anm. d. Hrsg.] einen Kirche, durch die sie jeweils am Ort oder an Orten faßbar wird, sind nur das hörbare Evangelium (in seinem beständigen Bezugsverhältnis zum Gesetz) und die sichtbaren Sakramente.

Arcessiti adversus vocatos [Die Herausgerufenen im Gegensatz zu den Berufenen]

(Dem Wirken Gottes durch sein Wort kann aber widerstanden werden und wird widerstanden und widerstrebt, bis hin zur Verfolgung. Auch das ist eine Reaktion auf Gottes Wort, Joh. 15,18 ff.; 1 Kor. 1,18 ff. Das Wort vom Kreuz ist den Juden ein Ärgernis und den Griechen eine Torheit, d.i. der natürliche Mensch, der ja nichts

vernimmt vom Geist Gottes, 1 Kor. 2,13, da sein verfinsteter Verstand, Eph. 4,8, gar nicht verstehen, begreifen kann, der ärgert sich am Wort von der Sünde, daran, daß er nicht allein sich rechtfertigen kann, daran, daß er abgrundtief verdorben ist. Dieses Ärgernis darf die Kirche nie versuchen zu umgehen oder abzuschwächen, wenn sie anders nicht Gottes Lehre in ihren Fundamenten zerstören will. Genau das aber geschieht ja heutzutage dort, wo die Kirche meint, besonders 'professionell' zu sein, und nach wirtschaftlichen Werbemethoden die Menschen zu erreichen sucht, es umgehen will, anzuecken, den Menschen Negatives zu sagen, und ihnen so nach dem Munde redet, der Menschen Knecht wird, das klare Bekenntnis wegläßt, dafür Unterhaltung, Problemlösung anbietet, anstatt von unserer Verlorenheit und der durch Christus geschehenen, in der Taufe und dem Evangeliumswort zugeeigneten Errettung zu sprechen.

Dabei aber müssen wir unbedingt auch mit Ablehnung rechnen, ja, mit Feindschaft und Verfolgung. Wir können auch nicht von uns aus sagen, wie es die Gemeindegrowthsbewegung macht, wo Menschen bekehrt werden werden und wo nicht - das alles steht bei Gott und ist uns verborgen. Diese Scheidung und Unterscheidung ist unbedingt wichtig, denn sie betrifft gerade auch das rechte Verständnis der Kirche, betrachtet als die äußerliche Versammlung um Wort und Sakrament, in der eben auch Heuchler und Scheinchristen dabei sind und die deshalb nur synechdoche, nur im übertragenen Sinne, überhaupt Kirche heißt, nämlich um der Gläubigen willen in ihrer Mitte, also der wahren Kirche oder verborgenen Versammlung der an Christus wahrhaft Gläubigen. Das drückt Dr. Oesch dann auch in der vierten These aus. Anm. d. Hrsg.)

Obschon im Neuen Testament die Getauften grundsätzlich erscheinen als cum effectu [d.i. als solche, die auch die Gnade durch die Taufe im Glauben empfangen haben, Anm. d. Hrsg.], d.h. in Christum hineingetauft (Gal. 3,26 f.), die durchs Wort Berufenen grundsätzlich als arcessiti, electi [Herausgerufene, Erwählte, Anm. d. Hrsg.] (Röm. 8,28 ff.), die Abendmahlsgäste grundsätzlich als der "eine Leib" Christi (1 Kor. 10,17), so zeigt doch das Neue Testament klar am Beispiel des Ananias und der Saphira (Apg. 5,3 ff.), des Simon Magus (Apg. 8,9 ff.) und vieler anderer, daß der Wirkung der Gnadenmittel widerstanden werden kann und von einem größeren oder kleineren Teil der im Sinne von Matth. 22 Berufenen auch widerstanden wird (Matth. 22,14; 23,37; 1 Kor. 10; Hebr. 3 f.), so daß im Blick auf jedes einzelne der Gnadenmittel und auf sie alle zusammen der Schluß, "omnes vocati sunt vere in Christum credentes" [alle Berufenen sind wahrhaft an Christus Gläubige, Anm. d. Hrsg.] und also wirkliche Glieder der Kirche, falsch ist (CA VIII). Manche halten sich von Anfang an nur zum Schein zu den Gnadenmitteln, andere fallen als Zeitgläubige (Luk. 8,13) wieder ab.

Una sancta adversus coetum vocatorum [Die eine heilige Kirche im Gegensatz zu der Versammlung der Berufenen]

Entsprechend ist der coetus vocatorum [die Versammlung der durch das Wort Berufenen, Anm. d. Hrsg.] zwar immer der Ort, da das Wort nicht leer zurückkommt (Jes. 55,10; Luk. 8,8). Aber da der Glaube von den Gnadenmitteln leben muß und sich in ihrem Gebrauch betätigt, so besteht der coetus vocatorum nie aus einem staatskirchlichen "Polizeirevier" [also Kirchengemeindebezirk, Anm. d. Hrsg.] oder sonstigem Stratum [Teil, Anm. d. Hrsg.] menschlicher Gesellschaft, soweit äußerlich festgestellt, in dem alle wenigstens baptizati [getauft, Anm. d. Hrsg.], vielleicht auch confirmati [konfirmiert, Anm. d. Hrsg.] und in die Kirchenbücher Eingetragene oder etwa Kirchensteuer Zahlende sind, sondern nur aus den media salutis amplectentes

[d.i. den die Gnadenmittel Gebrauchenden, also regelmäßigen Kirchgängern und Sakramentempfängern, Anm. d. Hrsg.]. Und stets muß auch unter letzteren mit der Anwesenheit eines (vielleicht großen) Teiles von admixti mali et hypocritae [untergemischten Bösen und Heuchlern, Anm. d. Hrsg.] gerechnet werden. Deshalb ist der coetus vocatorum am Ort, in seiner empirisch faßbaren Gesamtheit betrachtet, nur synekdochisch ekkleesia, nicht einfach als solcher. Weil die *eine* Kirche allerorts "creatura verbi" (Luther) [Schöpfung durch das Wort, Anm. d. Hrsg.] Werk, Werkstätte und Werkzeug des durch die Gnadenmittel wirkenden Heiligen Geistes ist, so befindet sich die eine Kirche nie außerhalb, sondern stets *innerhalb* des coetus vocatorum am Ort in *der* Weise, daß *vor* Gott die admixti sowenig dazugehören wie der Dreck zum Wagenrad, der Grind und Aussatz zum Körper.

Notae, usus notarum [Die Kennzeichen und ihr Gebrauch]

(Darum: wer zur Kirche als der verborgenen Gemeinschaft des Glaubens gehört, das kann allerdings nicht gesagt werden, da der Glaube im Herzen verborgen ist, Luk. 17,20.21, Christi Reich kein irdisches, sondern ein geistliches Reich ist, Joh. 18,36. Aber wo die Kirche zu finden ist - das ist ja unendlich wichtig für uns: und das können wir nirgend anders erkennen als eben an den Kennzeichen der Kirche, Wort und Sakrament, durch die Gott die Kirche baut, sie trägt und erhält, durch die sie ihr Amt ausübt, wie wir schon gesagt haben, nämlich daß die Lehre und rechte Verkündigung des Wortes und schriftgemäße Verwaltung der Sakramente DAS Amt, DER Auftrag der Kirche sind. Sie sind Kennzeichen, daß dort die Kirche, die verborgene Gemeinschaft des Glaubens, vorhanden ist, da Gott durch diese Mittel Menschen wiedergebärt. Was die äußere Versammlung angeht, so sind sie deren Wesensmerkmal. Und diese äußerliche Versammlung als 'Kirche' anzusprechen, etwa wenn der Pastor sie in der Predigt als 'Gemeinde' anredet, das ist völlig legitim, trotz der Ungläubigen, die daruntergemischt sind, denn das ist der biblische Sprachgebrauch. Die wahre Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, Erwählten, ist gar nicht anders als eben in der sichtbaren Ortskirche, der äußerlichen Versammlung um Wort und Sakrament, ansprechbar. Es ist Schwarmgeist, wer dies ablehnt und eine sichtbare Gemeinde der Gläubigen bauen will, etwa auch faktisch allen, etwa außerhalb des evangelikalen Lagers, den Glauben abspricht. Anm. d. Hrsg.)

a) Die notae ecclesiae sind demgemäß die Kennzeichen, an denen die *eine* Kirche Christi, die sich als geistliches Volk dem Auge entzieht, am Ort erkannt wird.

b) In Hinsicht auf den äußerlichen coetus vocatorum stellen die notae *nicht eigentlich dessen "Erkennungszeichen"* dar (als empirisch erkennbar braucht er keine heuristischen Kennzeichen), sondern der tatsächliche Gebrauch der Gnadenmittel *umgrenzt* den coetus vocatorum, das heißt, die als Kirche *anzusprechende* sichtbare Versammlung.

c) Da diese konkret in die Geschichte hineinragende Gemeinde aber nur als Gemeinde Gottes, als congregatio sanctorum i.e. vere credentium [Gemeinde der Heiligen oder wahrhaft Gläubigen, Anm. d. Hrsg.] himmlisch berufen und mit dem Glauben beschenkt ist, auch nur als Leib Christi, nicht als corpus mixtum, den Auftrag Christi hat, sein Werk zu treiben, so kann der coetus vocatorum oder die sichtbare Ortskirche legitim nur als die *eine* Kirche handeln (d.h. so, daß diese ecclesia particularis [Lokalkirche, Anm. d. Hrsg.] gerade nicht als ein dem Reich zur Linken unterworfenener Sektor der menschlichen Gesellschaft, des Staates, der "community" usw., sondern *als* Una Sancta handelt).

Antithesen

Es muß daher verworfen werden:

a) Jede *Materialisierung* der Kirche als antievangelische Vergesetzlichung, wenn z.B. Rom lehrt, die Kirche sei ein aus Guten und Bösen bestehender, sichtbarer Rechtsverband unter den Bischöfen und dem Papst, und damit zugleich auch jede Lehre, die die Kirche primär als sichtbare "Heilsanstalt" ausruft [so vielfach in den 'lutherischen' Landeskirchen des 19. Jahrhunderts, auch in der Breslauer und der Hessischen Freikirche, Anm. d. Hrsg.] (und erst sekundär, wenn überhaupt, als congregatio sanctorum, i.e. vere credentium) oder die rechtliche Elemente (Verfassung, Dependenz der Ortsgemeinde von größerem Verband, umgekehrt: Pflichtcharakter der de-facto-Independenz, Amtspersonen als solche) [wie wir es bei den reformierten Gruppen finden, die von neutestamentlicher Gemeindeverfassung sprechen; bei den Kongregationalisten oder Independentisten, die die Unabhängigkeit der Ortsgemeinde überziehen, Anm. d. Hrsg.] in das Wesen der Kirche mengt; darum auch ein Luthertum, da offen oder versteckt die baptizati mali [die getauften Bösen, Anm. d. Hrsg.] zu der *einen* Kirche zählt oder die *sichtbare* lutherische Kirche als die Una Sancta proklamiert [erstes etwa bei Franz Delitzsch, letzteres bei Grabau, in Ansätzen auch bei Huschke, Anm. d. Hrsg.].

b) Jede *spiritualistische* Auffassung, die die *eine* Kirche als congregatio sanctorum bzw. electorum nicht als notwendigerweise an die Gnadenmittel gebunden und von daher erkennbar ansieht (Genfer Katechismus: nec signis dignoscitur [nicht durch die Zeichen zu wissen, Anm. d. Hrsg.]).

c) Jede *ethizistische* bzw. perfektionistische Auffassung, die unter Verleugnung der Rechtfertigung die eine Kirche jederorts so oder so zur sichtbaren Gemeinde der Heiligen deklariert [so in vielen evangelikalischen Freikirchen, auch im Pietismus, Anm. d. Hrsg.].

d) Jede Hilflosigkeit, die *zwei Kirchen* erfindet, eine unsichtbare der unmittelbaren Gnade oder Erwählung und *daneben* eine sichtbare, diesseitige oder halbdiesseitige Kirche, die neben Wort und Sakrament auch noch Gewalten, Ansprüchen, Beauftragungen, Sendungen auf der Ebene des aion houtos [dieser Zeit und Welt, Anm. d. Hrsg.] unterworfen ist, sei das Verhältnis zum Reich zur Linken nur das des *Übergeordnetseins* (als Kirchenstaat, Theokratie) oder das des *Eingeordnetseins* (als Staats-, Volks-, Gesellschaftskirche oder sonstwie benannter Sozialfaktor). [Das ist die Lehre der Reformierten und all ihrer Abkömmlinge, wie wir sie in der Lehre von den konzentrischen Kreisen (Bürgergemeinde und Christengemeinde) anstatt der Zwei-Reiche-Lehre finden, bei Calvin wie auch bei Barth; ebenso findet sich das wieder in all den Spielarten der 'politischen Theologie' und des Volkskirchengedankens. Anm. d. Hrsg.]

e) Überhaupt jede *Kompromißlösung*, die die eine Braut Christi an der Treue hindert, nur Christi [eigen] zu sein und nur Christi eines Werk zu treiben, in dem sie nämlich die alleinbestimmende Bezogenheit der ecclesia late dicta [Kirche im weiteren Sinne, d.i. äußerliche Versammlung um Wort und Sakrament, Anm. d. Hrsg.] zur Una Sancta verleugnet.

Notae purae, ecclesia orthodoxa adversus ecclesias heterodoxas [Die reinen Kennzeichen, die rechtgläubige Kirche gegenüber den falschgläubigen Kirchen]

[Es ist anhand eben dieser Kennzeichen der Kirche und ihres Gebrauches, daß wir

die von Gott in seiner Schrift so unbedingt geforderte Unterscheidung zwischen rechthgläubiger (orthodoxer) und falschgläubiger (heterodoxer) Kirche vorzunehmen haben, damit auch festzustellen, ob Gemeinschaft besteht oder ob Trennung da ist. Anm. d. Hrsg.]

a) Nur die notae *purae* [unverfälschten, reinen Kennzeichen, Anm. d. Hrsg.] die reine Predigt von Gesetz und Evangelium und die nach Christi Einsetzung verwalteten Sakramente, weisen die eine wirkliche Kirche Christi jeweils am Ort aus, stellen den Bezug der *ecclesia particularis* [Teilkirche oder regionale Kirche, Anm. d. Hrsg.] zum Werk des Heiligen Geistes und demgemäß zu Christus als dem einen Haupt der Kirche dar. Deshalb sind auch, einerlei, was das kirchenrechtliche oder organisatorische Verhältnis als bloßes Mittelding sein mag, alle Ortskirchen reiner Kennzeichen in Wirklichkeit *eine* orthodoxe Kirche, zu gegenseitiger Gewährung der Kirchengemeinschaft (die stets ungeteilt ist) mit allen ihren Konsequenzen verpflichtet und ist zwischen ihnen jegliche Verweigerung der Kirchengemeinschaft schwere Sünde - Schisma.

b) Jede tatsächliche *Verfälschung* der Botschaft Christi, d.h. der Schrift (auch in der Form wesentlicher *Verkürzung*), läßt eo ipso, da es kein Drittes gibt, eine *Gegenbotschaft* gleichberechtigt und übermächtig werden, nämlich die der natürlichen Religion, d.h. des zur Selbstrechtfertigung mißbrauchten Gesetzes, bzw. erkennt neben Christo einen anderen Herrn, einen Götzen, an.

c) [*Nicht jede falschgläubige Kirche ist Synagoge Satans im Vollsinn, nämlich nur noch Verführerin, nicht mehr Kirche, sondern da, wo Gottes Evangelium noch irgendwie im Schwange ist, da werden auch noch Menschen wiedergeboren durch dieses Evangelium in Wort und Sakrament, da ist diese Gemeinschaft wohl eine Sekte, nach der falschen Lehre betrachtet, aber auch noch Kirche, nach denen gewiß in ihr vorhandenen Gläubigen an Christus. Anm. d. Hrsg.*]

Jegliche Heterodoxie [Falschgläubigkeit, Anm. d. Hrsg.] und notwendigerweise auch aller Unionismus - da er das *damnamus* [Verdammungsurteil, Anm. d. Hrsg.] gegenüber falscher Lehre einschränkt oder abbaut - setzen *neben* die notae der *einen* Kirche Gottes die notae der vielgestaltigen Synagogen Satans. Sie bekämpfen die eine Kirche Christi.

d) Heterodoxie und Unionismus richten hinsichtlich des *Begriffes der synekdochischen Kirche*, d.h. Kirche Christi, sofern sie als *coetus vocatorum* [Versammlung der Berufenen um Wort und Sakrament, Anm. d. Hrsg.] *in Erscheinung* tritt, heillose Verwirrung an. Sobald Irrlehre oder Unionismus sich grundsätzlich eingenistet haben, ist die Möglichkeit aufgehoben, den betreffenden *coetus vocatorum* für die *ekklesia tou theou* [Kirche oder Gemeinde Gottes, Anm. d. Hrsg.] am Ort zu halten (unter Abrechnung der *admixti* [d.i. der darunter gemischten Heuchler und Scheinchristen, Anm. d. Hrsg.]). Denn im Hinblick auf die unreine *publica doctrina* [öffentliche Lehre, Anm. d. Hrsg.] ist derselbe *coetus* öffentlich zugleich als *coetus vocatorum diaboli* [Versammlung der Berufenen des Teufels, Anm. d. Hrsg.] etabliert. Und wenn das, was an *media salutis Dei* [Gottes Gnadenmittel, Anm. d. Hrsg.] noch vorhanden ist, auch die eine Kirche Christi am Ort noch gebären kann und sie bei der unendlichen Barmherzigkeit und Treue Gottes und der unauflöselichen Verbindung des Heiligen Geistes mit den Gnadenmitteln auch ins Leben ruft und in gewissem Umfang erhält, so gebiert doch zugleich der Irrtum, dem das erbsündliche Verderben aller Menschen entgegenkommt, mit absoluter Konsequenz die Synagoge Satans. Nennt man einen heterodoxen *coetus* "Kirche", so geschieht das nicht nur synekdochisch [im übertragenen Sinne, Anm. d. Hrsg.], sondern zugleich dialektisch, *acquivoce*, *cum reservatione oppositi* [sozusagen einbeziehend das Gegenteil, Anm. d. Hrsg.], indem man den Selbstwiderspruch dieses *coetus* nicht zum Ausdruck bringt. Nennt man ihn

"Sekte" oder häretischen Verband, so drückt man nicht die auch noch vorhandene Ortsgegenwart der einen heiligen christlichen Kirche aus. Es bleibt dogmatisch zur umfassenden Charakterisierung keine andere Wahl, als den Ausdruck *falsche* oder *heterodoxe Kirche* zu gebrauchen, im Sinn nicht der Leugung jeglichen Vorhandenseins der einen Kirche, sondern der Verneinung der legitimen Feststellung und Darstellung der einen Kirche am Ort.

e) *[Es gibt einen biblischen Befehl zur Trennung von falschgläubiger Kirche, Röm. 16,17.18; 2 Kor. 6,14-18, schon um Gottes, seines Wortes, seiner Majestät willen. Denn wo falsche Lehre ist, da ist immer auch die Seligkeit in Gefahr. Das gilt insbesondere, wo jemand wohl die falsche Lehre erkennt, auch weiß, er müßte eigentlich sich trennen - und es dennoch nicht tut.*

Dabei gilt auch zu bedenken: nicht der verursacht Trennung, der hinausgeht aus falschgläubiger Kirche, sondern wer falsche Lehre aufbringt und behält, denn der hat sich längst von Gottes Wort und seiner rechthgläubigen Kirche getrennt. Er ist der Verursacher der Spaltungen, die kommen müssen, 1 Kor. 11,18.

Wie die Kirchengemeinschaft, so betrifft auch die Trennung alle Äußerungen des kirchlichen und Glaubenslebens, also z.B. Predigt, Abendmahl, Gebet, Mission, Diakonie, Musikarbeit, Schularbeit.]

Die Kirche der *notae purae* (und die von ihr bestimmte orthodoxe *ecclesia late dicta* [rechthgläubige 'Kirche im weiteren Sinne', also Versammlung um Wort und Sakrament]) kann Heterodoxie und den stets die Heterodoxie involvierenden Unionismus nur zunächst mit *elegmos* [strafender Zurechtweisung, Anm. d. Hrsg.], dann, im Fall der Hartnäckigkeit, mit *damnamus* [Verdammen, Anm. d. Hrsg.] beantworten. Unter dieses Urteil fallende Personen in der eigenen Mitte schließt sie aus. Da infolge der Heterodoxie oder des Unionismus abgöttische Zwiespältigkeit, ja Rebellion gegen Christus bejaht und gutgeheißen werden *müßte*, *würde* man anders in einer so zweifelhaften *ecclesia late dicta* gleichwohl die eine Braut Christi öffentlich begrüßen und anerkennen, so bleibt - nach den Weisungen der Schrift gegenüber Irrlehre - keine andere Wahl, als bei diesem Zustand des Zwiespalts und des öffentlichen Selbstwiderspruchs zwar um die Möglichkeit und Wirklichkeit der einen Braut Christi in diesem babylonischen Gefängnis zu *wissen*, *aber* eben deshalb mit dem verirrtten Babylon keine Gemeinschaft zu pflegen, sondern von ihm auszugehen, kurz, das *damnamus* lehrmäßig gegenüber der Irrlehre und den Irrlehrern so anzuwenden, daß mit der *ecclesia heterodoxa koinoonia* [Gemeinschaft, Anm. d. Hrsg.] im Sinne von betätigter Glaubensgemeinschaft und entsprechender *cooperatio* ausgeschlossen ist.

DIE LEHRE VON KIRCHE UND AMT IN DREI KAPITELN

von P. Prof. Wilhelm Oesch DD

I. Kapitel

Die Lehre von Christi königlichem Amt im Stande seiner Erhöhung

These 1:

(Zweiteilung der Christus übergebenen Herrschaft) **Geht man von dem Christus nach Auferstehung und Himmelfahrt aus, dessen menschliche Natur zum beständigen und völligen Gebrauch der mitgeteilten göttlichen Majestät und zum Präsidium über das All und alle Geschichte erhöht wurde (Mt 28,18 par; E 1,20-23; 4,10) so ist festzuhalten, daß dies auf Grund seines Erlösungswerkes geschah (Ph 2,5-11), daß also sein Königtum nicht einfach trinitarischer Natur ist - die Hoheitsstellung der zweiten trinitarischen Person an sich, so daß sich nie etwas änderte -, sondern vielmehr das messianische Priesterkönigtum (L 1,32f par - Ps 110 Is 52,13 - 53,12; Zch 6,13; 9,9; 13,7; H). Beachtet man hierbei die unleugbare Tatsache, daß Christus Herrschaft über das All (Ps 8,7; 110,1 und Dn 7,14 par; Mt 11,27; Mc 1,27) dabei ganz anderer Art ist (Kol 1,16f. 18 f; H 1,3f. 2,17 par) als seine Herrschaft über die Seinen in seinem Heilandsreich (J 10,12ff; 15,15 par), so liegt auf jeden Fall eine Zweiteilung hinsichtlich der Regierweise vor, nämlich die Unterscheidung (Luthers Ausdruck gebrauchend) des Himmelsreiches "zur rechten Hand", des Herzstückes der Herrschaft Christi und Gottes, und des sog. Weltreiches Gottes und Christi "zur linken Hand", das dem ewigen Hauptreiche dienen muß. Dabei ist zu beachten, daß "Theokratie" im NT völlig entfällt.**

(Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf Lutherbelege, die "Theokratie"frage und die Regierung der Menschheit "zur linken Hand".)

1. Anm.: Vgl. Luther (WA ?, 301f.) W² XVIII 1025: "Herr aller Dinge", jedoch "Haupt

allein der frommen, gläubigen Christen"; im Blick auf Mt 5-7 sogar bei den Gläubigen zu unterscheiden "Christianus per se" resp. "in relatione" W² VII, 346 ff; Belege über "rechte, linke Hand" bei Harald Diem, "Luthers Lehre zu den beiden Reichen ...", S. 108; beachte weiter F. Lau, "Luthers Lehre von den beiden Reichen" (Serie "Luthertum"), bes. S. 82ff.

2. Anm.: Zur völligen Ablösung der "Theokratie", des Gottesstaates des AT, im NT vgl.

Mt 5 20,25ff; L 12,13f; J 18,36; G 4,8ff. 21-31; Kol 2,16f; H 8,6ff; 10,1ff; CA XXVIII, bes. 59.

3. Anm.: (Machtherrschaft über Menschheit durch bürgerlichen Gesetzesgebrauch). Obschon die Macht Gottes und Christi (Ps. 2,4f. 8f) die Interimsordnung kennzeichnet, die den verordneten Rahmen für den gesellschaftlich-politischen Bereich der Menschheit einschließlich seiner mancherlei Unterabteilungen bis zum Jüngsten Tag abgibt (Gn 3,16ff; 8,21f; 9,1-6; Mt 22,21; R 13; 1 P 2,13 - auch Is 10,5. 15; 45,1; Jr 29,4; Dn 5 par), so redet Gott doch auch dabei die Menschen auf Grund des Restbestandes von Gesetzeserkenntnis im gefallenem Menschen (R 1,18ff; 2,14ff) verantwortlich von (Ps 33,15ff; 14,3,4), zugleich auf B u ß e hinzielend (R 2). Auch abgesehen von Gottes Lenkung aller Geschehnisse (Mt 10,29f; R 11,36), von der Macht der gestifteten Institutionen (Ehe, Familie, Wirtschaft, Staat) und der unerbittlichen Todesschranke (Gn 2,17; R 5,12 par) hält Gott mitten im rätselhaften Lauf der Geschichte mit ihren Abgründen die Menschheit mittels eines unsichtbaren Bandes fest. Es ist das unausrottbare Wissen um böse und gut, um gegenseitige, ja schließlich um letzte Verantwortung und um Schuld. Aliquo modo erreicht Gott inmitten der Lasterfluten einen schwankenden Grad

der *iustitia civilis* (CA XVIII par, bes. Ap IV 21-27), von daher auch Anwendung sittlicher Maßstäbe seitens irdischer Machthaber und im Urteil über sie (*usus civilis seu politicus Legis* Die *secundum rationem* - d.h. anwendbar für das sittliche Bewußtsein auch der geistlich toten Menschen und nicht von der Kirche dem Linksbereich einfach vorzuschreiben "nach der Schrift").

4. Anm.: (kein Rechtfertigungs- oder Heiligungswert der *iustitia civilis irrogenitorum* an sich). Bürgerliche Gerechtigkeit in der Welt mindert nicht im geringsten die Herrschaft der Schuld und Satans in den Herzen, trägt zur *iustitia coram Deo* nicht das geringste bei (Mt. 21,31; Ph 3,5-11; Luthers Heidelberger Disp.) und läßt den letzten Gotteszorn unverändert bevorstehen (R 2,12f; 3,20; graphische Darstellung des *hemisphairion infimum*). Darf selbst bei den Christen die äußere Gerechtigkeit vor den Menschen, die doch unabdingbar zur nötigen Glaubensfrucht gehört (1 T 3,12; 5,7f), nicht in die Rechtfertigung aus Gnaden um Christi willen durch den Glauben eingemengt werden, so ist erst recht die *iustitia irrogenitorum* auf anderer Ebene auch nicht zum geringsten Teil der aus der *dikaiosyne theou* und aus der Rechtfertigung fließenden Heiligung, dem neuen Liebeswesen der Christen, mag diese auch von Schwachheit verdeckt sein, gleichzusetzen (R 14,23; G 5,6). Somit ist jeder nivellierende Ausgleich zwischen den Ebenen äußerer Werkerei und innerer Glaubensgerechtigkeit, auch zwischen gesellschaftlich-staatlicher Ordnung und der heiligen Kirche, ausgeschlossen, mag apologetisches oder pädagogisches Interesse einen Generalnenner auch unablässig gesucht haben und suchen (Apologeten der frühen Kirche, Scholastiker des Mittelalters, Kulturtheologie des Protestantismus, Karl Barths Einebnung "von oben her", usw.).

These 2 A:

(Unterteilung "zur Rechten"). **Selbst bei der einen eigentlichen Herrschaft, dem als *aion mellon* unbeweglichen *regnum Christi exaltati* (H 6,5; 12,27f vgl. mit Mt 25,34), muß die Art und Weise der Erscheinung nach Zeit und Ewigkeit nüchtern von uns unterschieden werden,- ob nämlich Christus hienieden mit vollendeter Gnade unter Trübsalen durch Mittel (in *regno cruce tecto vel ecclesia militante per media salutis*) oder dereinst droben mit vollendeter, aufgedeckter Herrlichkeit herrscht (*basileia epioranios* 2 T 4,18, in *regno revelato, in ecclesia triumphante*).**

(Die drei ersten Anmerkungen gehen ein auf den Sprachgebrauch von "Reich" Gottes; 4 und 5 auf die Vollkommenheit der Gnade bzw. der Herrlichkeit - ohne "Zwischenreich")

1. Anm.: *basileia* Herrschaft, Reich, als Heilsbegriff: Mc 1,15 par; L 4,43; 9,2 par Mt 16,19; R 14,17 ("Reich" tritt in den Episteln zugunsten spezifischerer Heilsausdrücke zurück).

2. Anm.: *basileia* als gegenwärtig: Mt 12,28; *entos hymon* L 17,21; dazu 3,3. 5 par.

3. Anm.: *basileia* als zukünftig: Mt 5,3ff; 7,21; 8,11usw; Act 14,22; E 5,5f par; 2 T 4,18 (überwiegender Sprachgebrauch in den Episteln).

4. Anm.: (Gnade hier schon vollkommen) Die im Evangelium zugesprochene, vom

wagenden Glauben ergriffene Gerechtigkeit Christi anstelle unserer Blöße gilt im Blick auf das Jüngste Gericht (J 3,18; 5,24; R 8,31-39). Die aus der Rechtfertigung fließende Lebensheiligung ist ihrerseits auch nicht nur eine sich wiederholende Transitusbewegung, sondern hat

Pregressus-, Wachstumskraft zum Jüngsten Tag, zur Vollkommenheit droben hin (1 C 15,58; Ph 1,9ff; 1 Th 4,1 usw.).

5. Anm.: (Herrlichkeit erst droben vollkommen: 1 C 13,12) Die Einzelheiten des Herrlichkeitsreiches fallen in den locus de novissimis und sind hier nicht vorwegzunehmen. - Abzuweisen ist hier aber der Chiliasmus, der ecclesia militans und triumphans vermischt, was die Schrift verbietet (Apokalypsen, vgl. "Einigungssätze" Kap. IV, bes. Bel. 16ff. zur bleibenden Kreuzgestalt des Reiches Christi auf Erden).

These 2 B:

(Mögliche Dreiteilung der Herrschaftsweisen Christi) **Ist selbst innerhalb des geistlichen Reiches Christi mit besagten zwei Stufen zu rechnen, so läßt sich die seit Joh. Gerhard (gest. 1637) verbreitete Dreiteilung auch nicht von vornherein abwerten, wenn sie nur die erste Hauptunterscheidung nicht abschwächt. Sie ergibt folgendes Schema: (I) Das Machtreich umfaßt alle Menschen und das ganze Weltall und wird durch die Allmacht und das Gesetz im 1. Brauch regiert; (II) das Gnadenreich ist, was den Gebietsumfang oder die Personen betrifft, identisch mit *ekklesia tou theou*, denn zu ihm gehören alle Gläubigen, aber auch nur die Gläubigen, und es wird gesammelt, belebt und regiert vom Heiligen Geist durch die Wirkung des Evangeliums in den Herzen; (III) das Reich der Herrlichkeit oder das Ehrenreich ist die ewige Fortsetzung und Vollendung des Gnadenreiches, in welchem Christus die Seinen seine aufgedeckte Herrlichkeit sehen und diese an ihr teilhaben läßt.**

(Die Anmerkungen hierzu betreffen: Verhältnis zur ekklesia; Rolle des Hl. Geistes und der Gnadenmittel; Widerstand I; Liebesreich; Widerstand II; prophetische Monarchie; damnatorum; Einheitlichkeit.)

1. Anm.: (regnum gratiae et ecclesia) Die apostolische Enzyklika über die Kirche, der Epheserbrief, setzt vom 1. Kap. an voraus, daß alle Gläubigen, aber auch nur die Gläubigen zu ihr gehören, daß diese aber (lt. 2,1ff) von Gott mit Christus auferweckt und in das himmlische Wesen gesetzt - wieder parallele Kolosserbrief (1,13) sagt, versetzt - worden sind "in das Reich des Sohnes seiner Liebe".

2.Anm.: (Hl. Geist, Gnadenmittel)

Das Werk des Heiligen Geistes nach dem 3. Artikel erhellt aus J 14-16; R 5,5; 1 C 12 und E. Ohne den Geist des Vaters und des Sohnes würde weder das Gesetz Erschrecken über die Sünde (J 16,8; 2 C 3,16f) noch das Evangelium in seinen drei Gestalten Glauben an den Heiland wirken und erhalten (J 3,6; 1 C 12,3; E 1,12 f). Jedoch wirkt der vom Erhöhten gesandte Beistand, in dem dieser selbst kommt (J 14,16ff). ordentlicherweise nur durch die zum zuwendenden Abschluß des Erlösungswerkes eingesetzten Mittel, Wort und Sakrament (J 17,20; 2 C 5,18-21; Mt 28,19; Mt 26,26ff). So werden die lebengebenden Wirkungen des Geistes, des Wirkers, daneben direkt von den Gnadenmitteln ausgesagt (J. 6,63; 1 P 1,23; Jc1,18,21; Ti 3,5f; 1 P 3,20f; 1 C 11,25).

3. Anm.: (Widerstand I)

Da Christus und sein Geist in der Sammlung, Belebung und Regierung des Gnadenreiches noch nicht "von Angesicht zu Angesicht", sondern durch Mittel wirken, kann der rettenden Gotteskraft (R 1,16) widerstanden werden. Christi "Ihr habt nicht gewollt" (Mt. 23,37f; vgl. Act 7,51; 13,46) bezeugt die Schuld derer, die verlorengehen trotz der gratia universalis (SD XI 28 f). Dabei ist uns verwehrt, das "cur alii prae aliis?" zu erfassen, das Gnadenwunder zu durchschauen, inwiefern uns selbst der Glaube geschenkt und erhalten wird (E 2,8f; 1 P 1,5), die wir doch von uns aus im Vergleich mit den Verlorenen um kein Haar besser sind (L 18,9ff; R 9-11; SD XI 60).

4. Anm.: (Liebesreich)

Obschon das errettende Wirken ein allmächtiges ist (E 1,19, Kol. 2,12), herrscht Christus über die Seinen nie mit Zwang, sondern nur durch die Liebesmacht, durch die der Gute Hirte die Herzen an sich band und fort und fort bindet (J 13,34; 14,23; R 12,1ff - dazu W² XII 318f - 1 C 13; 2 C 8 und 9). (alle Paränesen im NT)

5. Anm.: (Widerstand II)

Daß in den Christen der Alte Mensch den Widerstand nicht aufgibt (G 5,17 par), das Gesetz sogar gegen ihn steht (R 7,14ff), um dem neuen Menschen zu helfen, ändert nichts am Liebesreich. Denn nur durch den Geist der Kindschaft töten die Christen des Fleisches Geschäfte (R 6 - 8,17); und was nicht aus Glauben und Dank hervorgeht, ist Sünde (R 14,23). Trotz der zuzudeckenden großen Schwachheit sind die Glaubenswerke der Seinen Siege des Erhöhten (2 C 4,7ff; E 2), Früchte der Gerechtigkeit (Ph 1,11; 2 P 1,3ff), Vorschmack des Endsieges (R 5,1ff; 1 J 5,2ff).

6. Anm.: (prophetische Monarchie)

Der König ist der LOGOS, der Prophet (J 1,1.18; Dt 18,15 par). Es ist nicht zu übersehen, daß sein Liebesregiment durchs Wort monarchisch ist (Mt. 23,8; J 10,27f; 18,37). Auch der Heilige Geist bringt dasselbe Wort (J. 16,13f). Der König duldet Konkurrenzwort weder beim fremden Werk des Gesetzes noch beim eigenen Werk des Evangeliums (Mt 5,18f; 15,1ff; 28,18ff; J 8,31f; 10,4f; G 1,8f; 1 T 4,1ff). Sein Wort aber hat der König an den Mund der Apostel (und der Propheten vor ihnen) gebunden und uns dadurch an die Schrift als einzige Quelle und Norm gewiesen (Mt. 5,17; L 10,16; J 17,20; 2 C 5,20; 13,3; 2 T 3,14-17; 1 P 1,11f; 2 P 1,15-21). Durch das Wunder des Heiligen Geistes ist die - mit dem nun abschließend gegebenen Wort übereinstimmende - Verkündigung heute sachlich noch das eine apostolisch-prophetische Christuswort.

(Reichsbefehl). (Über die vis vere divina, die dem Offenbarungswort in je verschiedener Weise als Gesetz und als Evangelium eignet, wird im zweiten Kapitel sub notis ecclesiae genügend gesagt werden.)

7. Anm.: (*pou damnatorum*)

Die Tatsache eines *pou damnatorum* mit ewiger Strafe für die Ungläubigen, die bei der Lehre von den letzten Dingen zu erhärten ist, beeinträchtigt nicht die ewige Liebe im Ehrenreich, mögen wir es jetzt auch nicht fassen, und bietet keine Veranlassung für die Nebenordnung eines vierten und negativen Reiches Gottes und Christi.

8. Anm.: (Einheitlichkeit)

Indem alle drei Reiche von dem König Jesus Christus nach zusammenstimmendem Plan regiert werden, sind sie nur nach der Weise des Regierens und der Beschaffenheit der Untertanen verschieden (Mt. 28,18ff; E 1,17ff. 20ff; J 17,15ff; R 8,24f; 1 C 13,12), nicht aber in der letzten Zielsetzung der Ehre Gottes und dem Heil der Auserwählten, somit nach seiten des wirklichen Königseins Christi nur ein Reich. Es ist nichts mit der "Abwesenheit", gar dem "Verschwundensein" des KYRIOS. - sei es irgendwo im All, sei es je in Zeit oder Ewigkeit.

These 3:

(usus practicus, scil. officii regii Christi in statu exaltationis) **Das uns rettende, über alle Feinde triumphierende Regiment des zu preisenden KYRIOS ist Gegenstand des Glaubens und des Hoffens der Christen, ihnen deshalb auch zur Ermunterung unermüdlich auf Grund der Schrift einzuschärfen. Indem Christus seine Erhöhung in allen Ämtern zur Zueignung und Ausbreitung des in der Erniedrigung den Menschen erworbenen Heils dienen läßt, ist sein Heilswerk von einer das geschaffene All überbietenden Größe, dazu von bleibender Geltung und ewigem Bestand (Umwandlung der Christokratie in vollendete ewige Theokratie am Ende).**

(Die Anmerkungen beziehen sich auf die Reichsüberlegenheit, das getroste Warten und die Antithesen.)

1.Anm.: Zur Überlegenheit des Reiches Christi vgl. auch Dn 2,44; J 16,33; E 1,10;

Kol.1,19f; 2 P 1,19fr; 2 P 1,11; 2 T 2,17ff; Apc 11,15; zur Umwandlung in die Endtheokratie 1 C 15,24-28 (Franz Pieper, Christliche Dogmatik II, Anm. 1088).

2. Anm.: Zum Wachsen in getrostem Warten als der Normalhaltung der Christenheit vgl. die ev. Apokalypsen Mt 24 par; 1 C 1,7f; 15; Ph 3,20f; Ti 2,13; W2 IX 930 ff.

3. Anm.: In der Antithese zur Reichszuversicht steht einmal jede Einschränkung des totalen

tetelestai, das die Antwort darstellt auf "Cur Deus homo?"; sodann sowohl jede Verzweiflung an den rein geistlichen Mitteln, nämlich "Wort und Sakrament", mit dem bei Abwendung von den rechten Mitteln sofort ausgelösten Greifen nach anderen Mitteln, als auch die dem allen unweigerlich folgende Zulassung von Menschenherrschaft in der Kirche an Stelle der Alleinherrschaft Christi durch sein Wort.

II. Kapitel:

Die Lehre von der einen Kirche Christi in ihrer Bezogenheit auf Christus in reinem Wort und Sakrament

A) Ortsbestimmung der Kirchenlehre (die nirgends zu trennen ist vom König christus und vom Werk des Heiligen Geistes)

These 1 A: Die bereits in Kap. I (de officio regio Christi in statu exaltationis) behandelte Gleichsetzung des Gebiets (d. h. der Personen) des regnum gratiae Christi und der ekkleesia auf Erden schließt eo ipso in sich, daß alles, was dogmatisch vom Beginn der Verheißung im Paradiese an über die Kirche zu sagen ist, seinen Ort hat in dem rettenden Kampf des Heils- oder Christusreiches mit der Satansherrschaft über die gefallen Menschen (Schlink, "Theol. ...", VI, Absätze 1 und 2).

These 1 B: Auf den neutestamentlichen Befund gesehen, ist im einzelnen zu sagen: Die ekkleesia tou theou en Christo Iesou ist ^{a)}, als der kahal oder die Gottesversammlung der Erfüllungszeit ^{b)}, ganz und gar keine vom Diesseitsdenken bestimmbare Größe, sondern schlechthin das pneumatische Gottesvolk ^{c)}. Indem dasselbe in allem auf den menschengewordenen und nunmehr erhöhten Gottessohn bezogen ist, ist dasselbe, als *soma kai pleroma tou Christou*^{d)}, mitten in der Zeit schon endzeitlich herausgehoben ^{e)}.

(Die Buchstaben a-e in der These 1 B sind so angeschlossen, daß der Inhalt der sechs Anmerkungen dadurch bestimmt ist - wobei nur noch die Zusammenfassung von a) und b) unter dem Begriff "Gesamtverständnis" hinzukommt.)

ad a): (neutestamentlicher Sprachgebrauch)

Mt 16,18f; 21,41ff; 1 P 2,3ff. - Is 38,10; 22,22

1 C 12,27f. vgl. mit 1 T 2,15; E (Universalgemeinde)

- Mt 18,17 (ekkleesia örtlich gesehen); Act c.2 (47b vgl. mit 41ff.); 8,1 usw.;

Anreden der Gemeindebriefe; vgl. Konkordanz.

ad b): (alttestamentlicher Hintergrund) EKKLEESIA -

Hintergrund: der Weibessame (Gn 3,15); der Abrahamssame (Singular und Kollektiv: Gn 12,1ff; 22,18 vgl. mit R 4,1 ff; 9,7ff; G 3,16.28ff); das theokratisch-völkisch umschlossene Eigentumsvolk (Ex 19,5ff; 29,44ff vgl. mit G 3,17f; 1 P 2,9; Kol. 2,16ff); der "Rest" (z. B. Is 10,22f vgl. mit R 9,27f; 11,5ff); der verheißene Endzeitbund (Jr 31,31ff vgl. mit Mt 26,26;

1 C 11,25; H 8,8ff par). Darüber hinaus ist die ganze Heilsgeschichte im AT vorausgesetzt. Beachte nach Lankisch insbesondere im AT Luthers Übersetzung "Gemeinde".

Zusammenfassend zu a) und b):

(Gesamtverständnis des Sprachgebrauchs; TWNT III wird nur mit Ziffer für Seite angegeben):

(a) Die aramäischen Wörter *lehala* und *kebischtha*, die Jesus Kt 16,18; 18,17 benutzt haben mag (528f), haben gegenüber den hebräischen und griechischen Vokabeln kein Eigengewicht, entsprechen vielmehr dem Gebrauch von *ekklesia* und *synagohgeh* in der LXX (519f, 530ff) und werden von dem sie gebrauchenden Jesus ebenso "erfüllungszeitlich" gefüllt wie der term.t. *ekklesia* sonst im NT.

(b) Bezeichnete einst *ekklesia* als wichtigste *kahal* -Übersetzung der LXX das alttestamentliche Gottesvolk, das als erwählt und vor Gott versammelt gedacht ist (504, 510, 522 usw.), so bezeichnet *ekklesia* im NT die endzeitliche Heilsgemeinde - als die Erfüllung der Verheißung (vgl. Mc 1,15; Mt 5,17; J 19,30). Die Wendung zum "Rest Israels" und zur Heidenschaft schwingt dabei lebhaft mit (529f).

(c) Dabei ist zunächst anzumerken: Gegenüber der *ekklesia* hat der alte *kahal* nunmehr seine Bedeutung verloren (Mt 16,13ff; G 4,21-31; 5,4ff). Jede Volksversammlung, auch die des verbleibenden leiblichen Israels, ist nun auf der Ebene des "Reiches zur Linken" ausgesiedelt worden (vgl. unsere Thesen zum Reiche Christi), wobei der Heils- und Offenbarungsanspruch jedweder derartigen menschlichen Versammlung oder Instanz von vornherein negiert wird (518ff). Erst recht ist das andere zu betonen: Die *ekklesia* ist keineswegs nur als Ablösung des theokratischen *kahal* zu verstehen, vielmehr ist sie in erster Linie Fortsetzung des Volkes der Verheißung, das seit Protevangelium und Protoplastenglaube kontinuierlich da war. Vgl. hierzu neben den ad b) genannten Stellen (z. B. R 4) und neben H 11 vor allem R 9-11 (9,6ff. 22ff; 11,1ff. 16-24.25ff - recht zu verstehen). Allerdings hat die Judensynagoge nicht das geringste Recht, neben der christlichen Kirche zu bestehen; ihr gilt der Anspruch der christlichen Mission genau so wie den Heidenvölkern (Mt 28,18ff; Mc 16,15ff; Act 1,8; G 2,7ff). Der, der Christ wird, borgt nichts vom leiblichen Judentum, sondern ist Erbe der ganzen Verheißung und hat alles direkt in Christus (Kol. 2,9ff). Aber: der *Christos*, auf den die *ekklesia* totaliter bezogen ist (s. unten ad d), stammt nicht nur *kata sarka* leiblich von Abraham und David ab (R 9,4f), sondern eben diese (lt. Verheißung fürs Heilswerk zuvorbestimmte) Person der Dreieinigkeit war von Anfang an der Logos, das Licht und das Leben (J 1,11ff), dessen Tag Abraham sah (J 8,56ff), der geistliche Wasserspender in der Wüste (1 C 10,5), der Herr Zebaoth, den Jesaias anbetete (J 12,39f), eben der, den der ganze Opferdienst zur Rettung verkündigte und dessen Verdienst im voraus galt (Lv 17,11; *paresis* R 3,23 par).

Im Bündel der Verheißungen (so rätselhaft er unserem historischen Auge bleibt) erfaßte bereits der Glaube derer, die seit Adams Fall selig wurden, den verheißenen Heiland und das Heil. Der Erschienene läßt sagen, daß er nicht nur in der *ekklesia* das Israel *kata sarka*

fortsetzt, sondern daß er dabei auch den mit ihm von Abraham Abstammenden die weiter zugesagte Treue hält, sie als die natürlichen Zweige des Ölbaums ansieht (R 1,16b par; 11,15ff; 15,7ff) und sämtliche dem Volk der Wahl (R 11,28ff) gegebenen Verheißungen im ursprünglichen (nicht "nationalistischen") Sinne einst zum Ziele führen wird.

(d) Der der Näherbestimmung *kahal Jahwe* entsprechende Genitiv *ekklesia tou theou*, gfs. zusätzlich *en Christo (Iesou)* (G 1,22; E 3,21; 1 Th 1,1; 2,14), in R 16,16: *tou Christou* nennt den, der die Heilsgemeinde erwarb, von Anfang an allein setzte und fortlaufend setzt und vor sich versammelt. Gemeint ist GOTT als der aller Welt und Zeit Überlegene, der aber im Fleisch erschienen ist, ja (u.U. einfach =) der Messias als der erschienene Jahwe (*mou* : Mt 16,18; Act 20,28 nach Ps 74,2 - S. 506ff).

(e) K. L. Schmidts Artikel im TWNT verliert durch folgende Defekte: er geht nicht auf die Feststellbarkeit der *ekkleesia* an Wort und Sakrament, nicht auf die nicht gläubigen admixti ein, und er verwirrt - zu E [Kol - Christus und seinen Leib (512f).

(f) Vermöge der Erfüllung ist die *ekkleesianie* eine vom Diesseitsdenken erfassbare, übersehbare, quantitative Größe, sondern besitzt vom ganzen Heil her einen unteilbaren Qualitätsgehalt (507). Qualität, nicht Quantität bestimmt sie, da der Anschluß an das Haupt ausschlaggebend ist! Dem Wesen nach sind daher Gemeinden (*ekkleesiai*), wo immer sie sind, die eine Erfüllungs- oder Heilsgemeinde (*ekkleesia*), wie sie jeweils hier und dort, an diesen und anderen Orten im Kreis der *media salutis* amplexentes vor und in Gott versammelt ist (1 C 1,2; 2 C 1,1; G 1,13 vgl. 1,22; 1 C 10,32 vgl. 1 C 11,16; S. 506ff). Der eine Leib Christi ist immer an Orten, da er ja aus den an das Evangelium Glaubenden besteht, und erscheint deshalb auch als Versammlung im Wort und Sakrament an ganz bestimmtem Ort, also mit Genitiv, Lokativ.

ad c):(pneumatisches Gottesvolk nicht mehr unter theokratischem Joch)

Vgl. zunächst die erwähnten Thesen zum regnum Christi, außerdem Mt 12,28; Mc 1,15;

J 3,3ff; 1 C 2,8ff; 12,2ff; 1 P 2,5ff; Ap VII 12-15. Obschon der *aion houtos poneros* noch nicht abgelaufen ist (1 J 5,19b), gilt G 1,4. Es schiebt sich der *aiohn mellohn* mit der *basileia ton ouranon* und mit *he ano Ierousalem* "herein" (H 9,26; 6,4f; vgl. 12,26ff und 1 C 15,20ff; G 4,21-31). Die Wirklichkeit Gottes im Rettungskampf mit dem *poneros* sprengt die deistischen Begriffe seit Cartesius und Kant von angeblich absoluter Zeit und absolutem Raum. Deus Actuosissimus verbürgt die ewige Überlegenheit Christi, des Heiligen Geistes und der *ekkleesia* - was freilich erst in der *apokalypsis* des Eschaton offenbar wird (*aion* usw. - in LXX für *olam* usw.; TWNT I).

ad d): (totaliter Christus-bezogen, (a); *soma kai pleroma tou christou* (b).

(a) Die Kirche ist ein Begriff von Person zu Personen und somit ein Verhältnisbegriff konkretester, persönlichster Art. Sie ist so auf den menschgewordenen Gottessohn, den König des ewigen Reiches, bezogen, daß über die Kirche keine Aussage möglich ist, die nicht von Christus ausgeht und der Christus nicht wesensbestimmend gegengeordnet ist (vgl. zu Abschnitt A: Dn 7,13ff entspricht 7,27; dem Herrscher von 2 S 7,13ff und Is 9,5ff entspricht sein Volk Mt 1,21; L 1,32; J 1,11ff; dem ersten Adam folgt der zweite mit "Tholedhothsetzung" R 5,12ff; 1 C 15,21f. Deshalb kann einmal auch "Christus" per synekdochen für "Gemeinde" stehen 1 C 12,12, die von Mt 16,18 her außer ihm "nichts weiß", 1 C 2,2; G 6,14; Kol 2,3).

(b) R 12,5; 1 C 12; E 1,15-23 (*soma ... pleroma*) in Kol 2,9ff - vgl. mit 1,16ff entfaltet); E 2,14ff; 4,15ff; 5,25ff. 31 (Hohes Lied im AT). Luthers Lied: "Sie ist mir wert".

ad e): (in der Zeit endzeitlich)

Vgl. d): das Verhältnis des *soma* zu Welt und Zeit entspricht dem seines Hauptes (nur daß das Haupt - das auch in den Tagen seines Fleisches von keiner Sünde wußte - schon erhöht ist): Christi Ekkleesia ist "in der Welt", aber nicht "von der Welt" (J 17,11ff); (2 C 5,17 par); aber freilich noch im Streit mit dem satanhörigen eigenen Fleisch (R 7,14ff; G 5,17 par) und bedrängt von der Feindmacht (L 14,26ff; J 16,33 par; E 6,11ff; 1 P 5,8f), gleichwohl als harrende Jenseitsgemeinschaft des Sieges und der Herrlichkeit gewiß (R 5,1ff; 8; Ph 3,20f).

Nachbemerkung zu These 1:

Da es nur *to pleroma* der Sache nach gibt und demgemäß Teile nicht abgetrennt werden können, sind alle neutestamentlichen sakralen Ausdrücke, für die man *ekkleesia* einsetzen kann, volle Synonyma (immer Gottes auserwähltes Volk und Eigentum; im neuen ausschließlichen Sinn: "Israel", die "Beschneidung" - Ph 3,3 - die *adelphotes*; Gottes Haus, Tempel, königliche Priesterschaft; Christi Braut, Reben; usw.). (Ausnahme 3 J 10)

Abteilung B

Begriffsbestimmung unter Berücksichtigung der "nizänischen" Eigenschaften

These 2 A: Das NT kennt nur die aus allen Völkern ^{a)} vom Heiligen Geist ^{b)} durch den Zuruf des Evangeliums um das Haupt Christus versammelte ^{c)} Gemeinde oder Kirche, nämlich die UNA ^{d)} SANCTA ^{e)} CATHOLICA ^{f)} APOSTOLICA ^{g)}, die Kirche aller Gerechtfertigten ^{e)}, d. h. aller, die den Trost des Evangeliums annehmen, also an Christi Allein- und Vollverdienst glauben; wer nicht glaubt, ist draußen, selbst wenn er getauft ist (Nic., CA VII sq. par ^{f)}).

These 2 B: (Wortlaut B zwecks Übersicht vorgerückt und zunächst ohne literae, darum später in anderem Druck)

Diese Kirche ist aber keine platonische Idee. Sie ist in Raum und Zeit, hin und her, an reines Evangelium und recht verwaltete Sakramente angebunden und steht dadurch in der Gestalt der Menschen, die an dies Geschehen angeschlossen sind, konkret und faßbar da. Dies aber so, daß auf der einen Seite alle Ungläubigen, die sich mit um die Gnadenmittel sammeln, ihr nur beigemischt sind und so auch ihre Vollmacht nicht zerstören oder mindern, und daß auf der anderen Seite wahre Gläubige, die in sündlicher Schwachheit äußerlich mit in Sektenbildungen abseitsgeführt worden sind, in einer überdeckten Weise noch zum reinen Wort und Sakrament gehören, indem sie den Anschluß über den nicht durchschauten Selbstwiderspruch hinweg besitzen.

Es folgen die Anmerkungen zu These 2 A:

(Vom Einsatz bei der Erfüllungszeit und beim Werk des Hl. Geistes her ergeben sich drei Anmerkungen; vom Nizänum her sind es vier weitere, wobei der ursprüngliche und reformatorische Hauptton auf *hagia* , also auf ^{e)} fällt.)

ad a): ("aus allen Völkern"):

dies in Übereinstimmung mit dem in Aussicht gestellten Universalismus der messianischen Zeit (Gn 12,2f; Is 49,6 par); vgl. J 10,16; 11,52; 12,32; vgl. das Pfingstfest und die Ausweitung zur Heidenkirche in der Apg; R 9,24ff und E 2,13ff. 19ff; 3,6.

ad b): ("vom Hl. Geist"):

neben These 1 c vgl. J 3,6b; 16,8ff.14; Act 2; 1 C 12,3.13 par.

ad c): ("durch den Zuruf des Evangeliums um das Haupt Christus versammelte"):

(a) Beachte die Vorrangstellung von *dabar* und *logos* sowie *rema* von J 1,1 an vgl. mit Mt 16,13-19; Abendmahlsstiftung mitsamt Reichs- und Taufbefehl; Weise der Gründung, Erhaltung und Ausbreitung der *ekklesiai* und *ekklesia* in Act und Briefen, bes. Act 6,7; 12,24; 19,20 ("das Wort Gottes wuchs").

(b) Der Zuruf, als wirksamer gedacht, ist es, der die *ekklesia* (also auch die *ekklesiai*) konstituiert: evangelische *kleesis* (R 9,22 ff; E 4,3; 1 P 2,9), *baptisma* (G 3,26ff; E 4,5; 5,26 par; *kyriakon deipnon* als "neues Testament" 1 C 11,23ff.

(c) im einzelnen vis dativa des Evangeliums R 1,17; 10, 5-17 par.

(d) im einzelnen vis effectiva evangelii R 1,16; 1 P 1,23ff par.

(e) beide Funktionen auch zwecks Glaubenserhaltung: J 8,31; R 6; 1 P 3,21; Jc 1,18.21; auch Stellen unter (b), (c), (d)

ad d): (UNA):

(a) numerisch eine, somit einzige (*unica*), da nur ein Haupt ist, E 1,23; 4,3ff. Alle nicht-gläubigen Juden und Heiden, auch alle Abgefallenen, sind "draußen" 1 C 5,12f; Apc 22,15; alle Gläubigen sind drinnen, so daß zunächst für uns auf dem ganzen Erdenrund und heute (sagen wir horizontal) nur diese eine Versammlung Gottes in Betracht kommt.

(b) durch die Geschichte hindurch, also wie Gott steht, dem von Anfang bis Ende alles präsent ist (sagen wir vertikal), wiederum eine (*semper eadem, perpetuo mansura*) Mt 16,18; G 4,26; H 12,27f.

(c) *una indivisa* J 17; 1 C 1,10; 10,16f; c 12; E 1,23 *pleroma*; 2,14f; 4,1-16.

ad e): (SANCTA):

(a) Nur Gott ist *kadosch, hagios* in sich; und gegenüber der aus seiner Gemeinschaft entfallenen Sünderwelt ist er es "in Gericht und Gerechtigkeit", indem der unbegreifliche Gnadenbund dem Verdammungsurteil entgegentritt, also ist er der *Hagios* in "Gesetz und Evangelium". Darum ist vor allem sein Name, sein Offenbarungswort "heilig" (L 1,49ff; 1 P 1,15 par),

(b) *hagiazein* ist das dem Namen entsprechende Tun Gottes. Es schließt als Grundlage ein das Urteil der strafenden Gerechtigkeit, die zu vollem Vollzuge kommt, und - entscheidend - die die Gnadenverheißung erfüllende stellvertretende Genugtuung des theandrischen Messias (R 3,

19-28; E 5,25f). Das *hagiazein* erreicht in dem zueignenden Werk des Heiligen Geistes rettend den (bzw. die) in Christus erwählten Menschen (E 5,26; 1 P 2,9 vgl. mit 1,1f; 2 Th 2,13f. - Heiligung, wie in der Überschrift des 3. Artikels, "im weiteren Sinne" verstanden). Dem Gotteswerk entspricht in sekundärer Weise auch ein menschliches *hagiazein*, nämlich die von Herzen kommende Anerkennung dieses göttlichen Namens und Tuns, womit der "neue Mensch" in entsprechendem willigen Tun gesetzt ist (1. Bitte; 1 P 3,14 par).

(c) Die so in Gottes ewige Gemeinschaft zurückgebrachten Menschen heißen selbst *kletoi hagioi* (so gerade auch entsprechend dem *Chasidim* des AT); sie sind der wirklich "heilige Rest" (Is 6,13 par), die heilige Kirche. Dies in einem doppelten Sinne: Einerseits haben sie durch das im Glauben an Christus angenommene Rechtfertigungsurteil Anteil an der Heiligkeit Gottes (1 C 6,11), einen Anteil freilich, der ohne die fortlaufende Vergebung keinen Augenblick bliebe (5. Bitte; E 1,7; 1 J 1,7; 2,2). Andererseits wird die noch anhängende Sünde, das ganze entgegenstehende alte Wesen durch den Hl. Geist mittels Gesetz und Evangelium zunehmend überwunden. Dies geschieht aus dankbarer Liebe in eigenem blutigernstem Heiligungskampf - ohne den der Glaube verleugnet und vertan würde (Bergpredigt; J 15,1f; R 6-8; G 5,17ff; H 12,14). Diese "Heiligung im engeren Sinne" kommt erst am Ende, also droben, zur Vollendung, und zwar mit einem Schlage (R 8,10f; 1 C 13,12; Apc 21,8ff).

(d) Nicht Dinge, keine Anstalt, kein Regiment - sondern erlöste Menschen sind nach E 5,25ff Objekt des *hagiazein* - und Christi Braut. Demgemäß darf auch "communio sanctorum" - Zusatz zum Romanum - bei aller nötigen Betonung von Wort und Sakrament nie einseitig so gedeutet werden, daß schließlich "heilige Dinge" die heiligen Personen (die in Christus alles miteinander teilen) verdrängen und äußerliche Teilnahme an den Gnadenmitteln alles bestimmt.

(e) Die Versammlung und Sammlung, von der allein gesagt wird, daß sie Christi Leib ist, ist die aller Gerechtfertigten, d. h. aller den Trost des Evangeliums Annehmenden, an Christi Allein- und Vollverdienst Gläubigen, keiner anderen Personen (*pisteusantes, sozomenoi, pisteuontes* ab Act 2; *kletoi hagioi* par in Briefanreden; R 4 par).

ad f): (CATHOLICA):

katholike betont - von litera 'a' aus - die allgemeine Kirche so, daß, wer zu Christus gehört (deshalb im Mittelalterlichen und Reformatorischen: "christliche"), wo immer er sei, ohne weiteres vollberechtigt zu ihr gehört. Dies gilt gegen alle Sonder- und Sonderungsansprüche, sei es des jüdischen Partikularismus, sei es derjenigen, die jeweils von ihrem Schisma, oder gar von ihrer Häresie ausgehen (gegen letztere steht sogleich *apostolike*).

ad g): (APOSTOLICA)

Apostolizität von J 17,20; Mt 28,18ff par; G c. 1 und 2 par; E 2,20 par; Apc 21,14 her - involviert heute die Bindung der Kirche an die "prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments" (de reg. Ep § 1; SD § 3), und zwar als de facto - im Sinne von

CA VII § 1 c - regierend (in Abs. C und E gegenüber dem Gegensatz weiter zu behandeln).

Nachbemerkung zu These 2 A:

(a) Es ist zu beachten, daß die lutherischen Bekenntnisstellen an sich schon einen großen, umfassenden Gegenwurf darstellen - vor allem gegen Roms Behauptungen de ecclesia, die es mit brachialer Gewalt durchzusetzen suchte (N-R §§ 340ff; Denz. §§ 468f), daneben aber auch gegen zwei schwärmerische Meinungen von der Kirche, nämlich:

1. Gleichsetzung der allerdings nur aus Heiligen bestehenden Einen Kirche mit einer sichtbaren "Gemeinde der Heiligen" (Heiligungssekten).
2. Aufspaltung des Begriffes der Kirche in einen auf unmittelbare Wirkung des Heiligen Geistes zurückgehenden coetus electorum einerseits, und in eine gesetzlich verfaßte, mit christlich regiertem Staat fast zusammenfallende sichtbare Kirche andererseits (Calvinismus).

(b) Vgl. CA VII/VIII; Ap VII; KK und GK: 3. Art. (s. GK II §§ 42.51-56); AS 2, IV §§ 1.9;

3 VII § 1; 3 XII; Tract § 24 SD X 31; XII; auch das Ekklesiologische in den Vorreden und Einschaltungen zur FC und im Sum. Begriff.

(c) Es sei nachgebracht eine auf Th. 2A und B bezogene Aufgliederung von ApVII (Verteidigung des biblisch-reformatorischen Verständnisses der 4 nizänischen Bestimmungen zu *ekklesia* in CA VII/VIII); A (§§1-29) SANCTA CATHOLICA APOSTOLICA

1. (§§1-8) Das einschränkende Verständnis von S A N C T A - Versammlung lediglich aller "Gläubigen" - wird gegen die falsche fleischliche, völkerumfassende Weite der Confutatio aufrechterhalten, und zwar ohne falsch spiritualisierende Preisgabe der echten "notae externae" ("in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta") und der damit notwendig gegebenen "societas externa", indem der grundsätzlichen Beschränkung zum Trotz lt. Mt 13,24ff.36ff "in hac vita" (CA VIII) mit der Anwesenheit von Heuchlern, auch im Lehrstand, wenn nicht gar der von mali, stets gerechnet wird, durch die gleichsam "hindurchzuschauen" ist.
- 2.
3. (§§9-19) C A T H O L I C A wird (geistlich im Sinne von "Versammlung aller Gläubigen" verstanden) gerade so gegenüber dem nicht minder weltweiten Satansreich in genuiner Weite gewahrt, wodurch die römische gesetzliche "Veranstaltung" unter dem Papst als falsche Enge, ja antichristlicher Partikularismus, zurückgewiesen werden kann.
- 4.
5. (§§ 20-29) Auch APOSTOLICA, ecclesia als columna veritatis - neben SANCTA das entscheidende Epitheton - kommt so zum Ziel. Das entspricht der Schiedsrichterstellung, die die Augsburgischen Näherbestimmungen "pure" und "recte" (in CA VII, § 1 c) dem Herrn der Kirche selbst kraft der prophetischen und apostolischen Schrift, nicht aber einer institutionellen Lehrspitze der Kirche eingeräumt hatten. Es geschieht so, daß abgrenzend auf die Gnadenmittelgabe von oben, auf die unverfälschten notae der ecclesia, auf puram doctrinam evangelii et rectam administrationem sacramentorum, allein gesehen wird. Dies tritt in Gegensatz zu dem in Rom voll ausgebildeten Zerrbild mit Vermischung von Gesetz und Evangelium, Himmelreich und Weltreich, freilich auch zu sonstigen schwärmerischen Gestaltungen vermöge menschlicher Eigenwilligkeit und Apostasie. (Im Hintergrund steht die Bulle "Unam Sanctam" und das kanonische päpstliche Recht.)

B (§§30-50) U N A A P O S T O L I C A E C C L E S I A

Konzentrierung auf das Einheitsproblem

1. (§§30-37) In Fortführung des Vorherigen (speziell unter Rückgriff auf "una ... perpetuo mansura" und unter Unterordnung der "externa societas") werden "vera unitas ecclesiae" und ihre richtige äußere Wahrung nach CA VII, bes. § 2ff verteidigt.
- 2.
3. (§§38-46) Zusätzliche Abfertigung der von der Confutatio hochgespielten "apostolischen Universalzeremonien". (Im Hintergrund steht der Anspruch des ganzen hierarchischen Überbaus und Rechtes.)
- 4.
5. (§§47-50) Der UNA APOSTOLICA entspricht dabei folgendes: Meiden der "antichristi" und ihres Anhangs, nicht aber Schisma wegen priesterlicher Lebensgebrehen, die ja nie die efficacia mediorum salutis, die Basis der Feststellung der *ekklesia* und ihrer Einheit, affizieren.

J e t z t e r s t k o m m t 2 B z u r B e h a n d l u n g .

These 2 B: Diese Kirche ist also keine platonische Idee. Sie ist in Raum und Zeit hin und her an reines Evangelium und recht verwaltete Sakramente angebunden^{h)} undsteht dadurch in Menschen, die an dies Geschehen angeschlossen sind, konkret daⁱ⁾. Dies aber so, daß auf der einen Seite Ungläubige, die sich mit um die Gnadenmittel sammeln, ihr nur bei gemischt sind^{j)} und so auch ihre Vollmacht nicht zerstören oder mindern, und daß auf der anderen Seite wahre Gläubige, die in sündlicher Schwachheit äußerlich mit in Sektenbildungen abseitsgeführt worden sind, in einer überdeckten Weise doch noch zum reinen Wort und Sakrament gehören, indem sie den Anschluß über den nicht durchschauten Selbstwiderspruch hinweg besitzen^{k)}.

ad h): ("angebunden")

Vgl. Th. 2 Ac und Abschnitt C

ad i): ("konkret da")

Vgl. neben Th. 1 Anmerkung ad a) und b), auch noch Act 4,32; 1 C 10,16f; 12,13; Ap VII 3-5, 10.20ff. und im einzelnen wieder Abschnitt C, auch D.

ad j): ("beigemischt sind")

Vgl. CA VIII; W² V, 1234f; Ap VII, 1ff. 13 - 19.

Zur Kirche als der "Versammlung der Gläubigen" gehört:

(a) kein Verächter der Gnadenmittel; Mt 10,14; 22; H 4; L 7,30; J 8,47;

(b) kein den Grund umstürzender Irrlehrer, auch kein mutwilliger Verteidiger irgendeiner Irrlehre, kurz, kein Rebell gegen Christi konkretes, durch die Apostel und Propheten gegebenes Wort, J 10,26f; 2 Th 2,3-12; Ti 3,10; 1 J 2,18-23;

(c) keiner, der in Sünden wider das Gewissen lebt, auch der Lebensheiligung nicht nachjagt: Lasterkataloge; sedes de excommunicatione; vgl. Th. 2 Ae;

(bb) und (cc): kein wegen (b) oder (c) in den Bann Getaner: Mt 18,15ff; J 20,23; 1 C 5,1ff par; (d) keiner, der nicht von Herzen an seinen Heiland glaubt. Christus hat so wenig "tote Glieder", als er einen toten Leib hat: Mt 25,1-13; Th. 2 Ae.

ad k): ("zum reinen Wort und Sakrament" "gehören in einer überdeckten Weise" usw.): - Über Mc 16,16 par und 1 T 3,15 hinaus vgl. Abschnitt E.

Nachbemerkung zu These 2 B:

Das äußere Versammeltsein um die Gnadenmittel des Heiligen Geistes, das an sich noch nicht zu Mitgliedern der Einen Kirche Jesu Christi macht, ist keineswegs nebensächlich, sondern gehört zum Weg, auf dem das innere, vom Heiligen Geist gewirkte Versammeltsein zustande kommt, bestehen bleibt und sich dauernd äußert (s. die folgenden Thesen). Die Glaubenskirche ist umfassen von der "Wort- und Sakramentskirche" (der auch Heuchler und Böse äußerlich angehören), so wie der Baum in seiner Rinde wächst. Von der *societas fidei et spiritus sancti in cordibus* ist in dieser Zeit untrennbar die *externa societas signorum ecclesiae* (CA VII § 1c; VIII; Ap VII 3,5 par), der *coetus vocatorum* (Einstieg zur *ecclesia* in den *Loci Melanchthons* seit 1535).

Der Beleg liegt im Verhältnis der *ekklesia* zu den *ekklesiai* (da erstere nie ohne letztere ist, und letztere nie abstrakt, nur ideemäßig da sein können.

Vgl. Diagramm: Eckpfeiler Christi *media salutis in operatione*; Rechtwinkel *societas externa* unter ihnen; Kreis *congregatio vere credentium*; *ch* = Christus.)

[Gnadenmittel Christi]

Abteilung C

Sonderbehandlung des *punctum saliens*, der hörbar-sichtbaren Wortbezogenheit in der tief verborgenen Glaubenskirche (*notae, per se purae*)

These 3: Der Eine Leib des erhöhten Hauptes Christus wird vom Heiligen Geist nur durch das eine Evangelium (in jeweiliger, auch sakramentlicher Form) gesammelt und auch nur so unaufhörlich im Glauben vor ihm versammelt ^{a)}. Allein der Kirche Christi - dieser freilich, wo immer sie ist - ist die Predigt des Evangeliums anvertraut worden. D. h.: ihr

sind die Schlüssel des Himmelreichs vom Herrn anvertraut worden ^{b)}, und zwar einerseits zur uneingeschränkten Handhabung nach innen, gerade auch durch ihr geistliches Amt ^{c)}; andererseits zum Missionsdienst nach außen ^{d)}. Als pneumatische Größe inmitten der Geschichte ist die *ekkleesia* (unbeschadet aller ihrer Ausstrahlungen in die Lebensführung, ja in die Welt) stets nur an den örtlich im Schwange gehenden reinen Gnadenmitteln mit Gewißheit zu erkennen ^{e)}.

ad a): ("durch das Evangelium berufen")

(a) R 10,14f.17; E 5,26; 1 P 2,2ff.9; alle *kalo-* und *akouo-* Stellen - dauerndes Hören nötig: J 8,31; Jc 1,18ff;

(b) *Vis dativa mediorum salutis*: J 8,51; R 10,5ff - et effectiva: Is 55,10f par; L 8,1ff; J 3,3 ff; 1 P 1,23; Jc 1,18;

(c) Es geht um das wahre, eine, nämlich das uns durch die Apostel und Propheten in der Hl. Schrift gegebene Wort Gottes (J 17,20; 2 T 2,14-17); in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium geht es um das eine Evangelium (G 1,8f) als das Gnadenmittel in allen Gnadenmitteln; so sammelt und erhält der Hl. Geist auch die ganze Christenheit auf Erden, "bei Jesu Christo im rechten einigen Glauben" (*mia pistis* E 4,5). Einzelheiten folgen im Abschnitt E.

ad b): (*ekkleesia* die Schlüsselträgerin)

Mt 16,19 vgl. mit 18,18; J 20,22f vgl. mit 14,12; Mc 16,15 vgl. mit 16,17; Mt 18,18f vgl. mit V. 20 - G 4,26ff; E 4,7-16; GK II 42.51ff; Tract §§ 24.67ff; AS 3 VII 1.

ad c): ("gerade auch durch ihr geistliches Amt")

Das die Kirche bauende, direkt von Gott gestiftete Amt (Act 20,28; 2 C 5,18.20) ist zugleich Geschenk an die Kirche, sagen wir in diesem Sinn ein *ekkleesia-* Charisma (R 12; 1 C 3,21ff; 12,28f; E 4,7-16; 1 Th 5,12-14). Die admixti hypocritae et mali heben die Wirksamkeit der Gnadenmittel nicht auf, selbst wenn sie, wie Judas, Diener am Wort sind (CA VIII par). Wie die Kirchentätigkeit in der Amtstätigkeit kulminiert, werden die Amtsthesen weiter klarstellen.

ad d): ("zum Missionsdienst nach außen")

Der Reichs- und Missionsbefehl Mt 28,18ff par gilt der Kirche über die Zeit der einmaligen Apostel hinaus bis zum jüngsten Tage gegenüber der ganzen verlorenen Menschheit - 1 P 2,9 par; 1 T 2,4.

ad e): (die funktionierenden Gnadenmittel des Hl. Geistes sind die einzigen zuverlässigen Erkennungszeichen der tief verborgenen *ekkleesia*)

(a) L 17,20; 2 T 2,19; Ap VII 19f; Schmid ⁷, S. 436ff;

(b) vgl. ad a, (): Act 6,7; 12,14; 19,20; 2 C 2, 15f par;

(c) Die der Einen Kirche wesenseigene Apostolizität kann auch zu Zeiten nicht sichtbar festzustellen sein (Schmid § 56 n 17).

Abteilung D

ekkleesiai (ecclesiae simplices et compositae hier besonders behandelt).

These 4 A: Die örtliche *ekkleesia tou theou* im NT entspricht wesensmäßig dem Gesamtbegriff der *ekkleesia tou theou* (Die Verbindung mit dem einen Haupt Christus erzwingt qualitative oder Wesensidentität. Dies ist trotz quantitativer Diskrepanz die Meinung des jeweiligen Genitivs bzw. Lokativs.)

These 4 B: Da die, die selig werden, zur Einen Kirche gehören, und es neben ihr keine andere gibt, so ist auch die Kirche am Ort, sofern sie - unbeschadet der Zufälligkeiten gesellschaftlicher Einfügung - Kirche und nicht eine diesen Namen usurpierende soziologische Erscheinung ist, eben diese Kirche, und zwar so, wie sie am Ort als vorhanden festgestellt, d.h. in örtlicher Funktion gesehen wird. Demgemäß ist die vom Heiligen Geist durch die Gnadenmittel bestimmte Ortskirche nicht ihrem Wesen nach eine historische diesseitige Größe, sondern sie ist Einbruch der einen überweltlichen Kirche an dem betreffenden Ort. Unbeschadet aller admixti besteht auch sie nur aus Gläubigen. Ungeachtet ihrer sichtbaren Versammlung, auch der inneren Qualität ihrer Amtspersonen, des Zeitraums ihres sichtbaren Bestandes, der Gebäude, des Rechtsstandes, usw. ist auch sie allein erkennbar am im Schwange gehenden wahren Wort und Sakrament Jesu Christi.

(Die Anm. 1 - 11 behandeln, mit Sprachgebrauch ¹ beginnend, nacheinander Größe ², Geistlichkeit³, Feststellbarkeit ⁴, *synekdoche* im Blick auf die Personen ⁵, media salutis amplectentes ⁶, Schlüssel- ⁷, Dependenzfrage ⁸, Organisation ⁹, Schwergewicht der Feststellbarkeit ¹⁰, definitiones der Loci Melanchthons und Gehards¹¹.)

1. Anm.: Zum Sprachgebrauch von *ekkleesia* und *ekkleesiai* studiere man die Konkordanzanzen und vergleiche Cremer-Kögel unter *kaleo* sowie das ThWNT III 502ff (505/508f/512f/515f/519ff/ 522ff/531ff). Man übersehe auch nicht die vielen synonymen Bezeichnungen für das neutestamentliche messianische Gottesvolk.

2. Anm.: Das einzige, was über die Größe der Ortsgemeinde gesagt werden kann, ist, daß sie versammelbar und irgendwie von einem Ort aus bedienbar ist (Act 14,27f; 15;1 C 14,23.35 usw.). Im übrigen umschließt mit Ortsbezeichnung das NT sowohl Hausgemeinden, meist wohl Unterabteilungen von Stadtgemeinden (R 16,5; 1 C 16,19; Kol 4,15; Phm 2), als auch Erweiterungen über eine einfache Ortsgemeinde hinaus (1 C 1,2b; 2 C 1,1b). Bei der modernen Beweglichkeit der Bevölkerung empfiehlt es sich, dem Ausdruck *ecclesia simplex* den Vorrang

vor *ecclesia localis* zu geben. Im NT kann der partikulare Gebrauch von *ekkleesia*, *ekkleesiai* Orte gegen Orte stellen (2 C 11,8; 12,13; Ph 4,15 usw.), im Sg. über verschiedene Orte unter Verwendung von Provinznamen mit *kata* hinweggleiten (Act. 9,31 nach bester Lesart) oder dem Pl. Provinz Genitive beifügen (G 1,1.22; 2 C 8,1 usw.), was alles die Unterordnung des quantitativen unter ein qualitatives Denken beinhaltet, wie wir sie von Anfang an betonten.

3. Anm.: Zum pneumatischen (auf *vere credentes* beschränkten) Charakter auch der Ortsgemeinde vgl. nochmals die *pisteuontes- sozomenoi*- Stellen in der Apostelgeschichte und die Anreden der paulinischen Gemeindebriefe und der katholischen Briefe (1 P 1).

4. Anm.: Da niemand sehen kann, ob der andere glaubt, sind Umfang und Grenzen der Einen Kirche am Ort nie sichtbare Gegebenheiten, vielmehr ist die Gewißheit ihres Dortseins nur durch die untrügliche Verheißung der Gnadenmittelwirksamkeit gegeben (Beweis in Th. 3). Die nur aus den NOTAE erkennbare Kirche - das schließt die Ortskirchen ein - ist also nicht sichtbar wie die Republik Venedig (Bellarmin, De ecclesia militante, lib. III c II § 9). Sie ist aber auch nie und nirgends ein freischwebender *coetus electorum*, welcher *nec signis dignoscitur* (Calvin, Cat.Gen.I, Collectio Niem. p 36). Die Kirche ist in diesem Äon *abscondita und doch* örtlich faßbar. Die vom "common sense" geprägten Begriffe diesseitiger Sichtbar- und Unsichtbarkeit müssen sich pneumatischem Denken einfügen, ehe sie irgendwie verwendbar sind.

5. Anm.: [*Synekdoche* im Blick auf die Personen]

Ein Cave, das folgt: Aus diesem *discrimen personarum* bei widerstehbaren Gnadenmitteln (Mt 23,37) und verlierbarem Glauben (L 8,5f), aus der Begrenzung der Kirchengenossenschaft auf offenbar Unbußfertige (Judas; Mt 18,15ff; 1 C 5 - indirekt auch Mt 13,24ff), desgl. aus dem realistischen Bild der apostolischen Gemeinden ist es offenbar, daß *admixti hypocritae et mali als socii, ja als membra ecclesiae secundum externam societatem signorum ecclesiae (hoc est, verbi, professionis et sacramentorum ... externarum rerum ac rituum, Ap VII 3ff)* nicht nur immer vorkommen werden, sondern daß der Versuch reinlicher Scheidung der Geduld Jesu Christi widerspricht. Auch am Ort ist demgemäß die *ekkleesia* nicht Seh-, sondern Hörartikel. Das empirisch abgrenzbare *corpus mixtum* trägt den Kirchennamen nach Gottes Willen *synekdochisch* (unter dem Vorbehalt von 1 J 2,18f; R 8,9), d. h. so, daß die Benennung von der eigentlichen Kirchenqualität (Wort und Glaube) her erfolgt und nur die wirklichen *sancti* die Träger des kirchlichen Auftrages sind (Luther, WA 40,1,S.68f; W² IX,42ff; Gerhard, ed. Preuss, 1. de eccl. XXII § 65.79.151).

6. Anm.: Den Namen *ecclesia* über den Kreis der *media salutis amplectentes*

(Melanchthon) auszudehnen im Sinne eines grundsätzlichen Volkskirchentums, verstößt gegen die Zusammenhänge von R 10,14-17, ja des ganzen NT. (Vgl. neben Abschnitt C das Buch von Vicedom "Das Dilemma der Volkskirche" 9).

7. Anm.: Wie der einen Kirche überhaupt, so sind (ohne daß Gott dabei die *admixti mali* beachtete) eben der einen Kirche am Ort die Schlüssel des Himmelreiches in vollem Umfang und in jeder Hinsicht anvertraut, und zwar zur Verwaltung nach innen und außen, in Kultus und Mission (Mt. 18,15-20; 1 C 5; 2 C 2; Ortskirche als Leib Christi: R 12; 1 C 12; "Einigungssätze" II A These 2 B) [Luth. Rundblick 1970 S. 12f.].

8. Anm.: Die Behauptung einer iure divino notwendigen Dependenz funktionsfähiger Ortskirche von anderer (oder anderen) Partikularkirche(n) oder vom hierarchisch

übergeordneten Amt, welches das ökumenische Amt der Apostel direkt fortsetze, ist mit der qualitativen Einheit der Einen Kirche und der grundsätzlichen Gleichheit ihrer Diener (ministri) unvereinbar (AS 2 IV 1.9; Tract 1ff; 67ff).

9. Anm.: Was an Organisationsform a priori von Christus vorgesehen ist, ist durch die Stiftung der Schlüssel und des öffentlichen Predigtamtes (2 C 5, 18-20; Act 20,28) und durch die Weisungen zwecks Ordnung 1 C 11; 13 und 14,40 und die nie aussetzende Bindung an die Liebe angezeigt. Alles Weitere ist sachgemäßer freier Entfaltung anheimgegeben (CA VII,2ff; Ap VII,30ff; CA XIV; V; XXVI; XXVIII).

10. Anm.: Die örtliche Feststellbarkeit der Kirche ist nicht ein bloßer gebotener Rückschluß, sondern hat folgendes Schwergewicht: Der Getaufte, Gläubige ist zum ewigen Heil der einen Kirche eingefügt, und dies gerade am Ort (daher das Gewicht der örtlich verwalteten Schlüssel, Mt. 18,18); die eine Kirche dient ihm, und er dient der einen Kirche sogleich am Ort (vgl. 1 C 12; R 12; auch E 4,16 "das alles in der Liebe; 1 T 3,15); die pneumatisch-leibhaftig funktionierende Ortsgemeinde "repräsentiert" nicht nur die Una Sancta, als sei sie nur der Saum des Gewandes der Herrin, sondern sie ist die Eine Braut Christi am Ort und steht (sofern orthodoxa) eindeutig in der traditio spiritus sancti, in dem kontinuierlichen Werk des Hl. Geistes durch Gnadenmittel und Glauben (Mt. 18,20; 1 C 3,21-23, usw.).

11. Anm.: (definitiones der Loci Melanchthons und Gerhards)

Aus dem gemischten Zustand der örtlich gezeichneten Kirche ergibt sich die Möglichkeit, mit Melanchthons Loci (ab 1535) gegen die widertäuferische "sichtbare Gemeinde der Heiligen" zu sagen: "Wenn wir an die Kirche denken, sollen wir immer die Versammlung der Berufenen vor Augen haben, die die sichtbare Kirche ist, und sollen die Erwählten nur in dieser sichtbaren Versammlung suchen wollen."

So kann man mit Gerhard (L.Th. XI 81, ed. Preuss, Bd. V p 307 1. XXII § 69) die Definition der Kirche gleichsam "von rückwärts" beginnen, indem man beim corpus mixtum externum einsetzt, um zum corpus spirituale, der Braut Christi und Schlüsselträgerin selbst, zu kommen. Gerhard beginnt: "Der Name 'Kirche' wird zuweilen allgemein (generaliter) gebraucht [für den gemischten Haufen, in dem alle, die nach ihrem äußerlichen Bekenntnis zum Hören des Wortes und zum Gebrauch der Sakramente sich versammeln, für Glieder der Kirche gehalten werden], zuweilen wird er aber auch besonders (specialiter) und eigentlich (proprie) für die Schar der wahrhaft Wiedergeborenen und Erwählten in jenem Haufen gebraucht, die allein Gott, dem Erforscher der Herzen und Sinne, bekannt sind." Aber Gerhard (loc.cit.) stellt sofort klar: "Nequaquam introducimus duas ecclesias sibi invicem oppositas, ita ut visibilis et invisibilis ecclesiae sint species contradistinctae, sed unam eandemque ecclesiam respectu diverso visibilem et invisibilem esse dicimus" - wobei die Unterscheidungen large und proprie nebeneinander genauer wären. Vertreter der lutherischen Reformation der Kirche halten stets konsequent am proprie von CA VIII und Ap VII, 10ff fest. Angesichts der alles überflutenden de-facto-Gleichsetzung von Kirche und Welt im röm. und griech. Katholizismus und im entarteten Protestantismus und angesichts der drohenden Zeichen der letzten Zeit ist es weise, mit dem NT und mit Luther die Definition von der eigentlichen Kirche aus zu beginnen. Dies dient zur besseren Überwachung der sonstigen Begriffsbildung von der einmaligen ekklesia-Qualität aus.

These 5: Infolge des einen Hauptes ist, sofern das gleiche reine Wort und rechtverwaltete Sakrament regieren, koinonia und kirchliche Zusammenarbeit der Ortskirchen untereinander von Gott her gegeben (Act 8; 11; 15; 2 C c 8 und 9; E 4, 3-6). Dabei ist freilich freiwilliges organisatorisches Ineinander und sogar Dependenz möglich, meist sogar ratsam, manchmal erforderlich, aber die bloße Ordnung ist nie das für die kirchliche Qualität und für die Einheit Entscheidende (SD X,9; AS 2, IV,9; CA XXVIII, 21-28).

(Die Anmerkungen 1 - 6 behandeln nacheinander: koinonia bei NOTAE PURAE zwischen ekklesiai selbstverständlich ¹, sonst Schisma ², mancherlei rechtliche Verhältnisse möglich ³, Doppelbezug zu Gnadenmitteln entscheidend ⁴, keine rechtliche Dependenz in spiritualibus gottgesetzt ⁵, Generalmonitum ⁶.)

1. Anm.: Nur die NOTAE PURAE, d. i. die reine Predigt von Gesetz und Evangelium und die nach Christi Einsetzung verwalteten Sakramente weisen die Eine wirkliche Kirche Jesu Christi jeweils am Ort genügend aus, stellen den entscheidenden Bezug der ecclesia particularis zu dem Einen Heiligen Geist und zu dem einen Haupt der Kirche sicher. Deshalb sind, einerlei wie das kirchenrechtliche oder organisatorische Verhältnis zueinander als bloßes Mittelding gestaltet oder nicht gestaltet sein mag - wenn nur die Liebe waltet -, alle Ortsgemeinden reiner Kennzeichen in Wirklichkeit eine orthodoxe oder apostolische Kirche. Sie sind zu gegenseitiger Gewährung der Kirchengemeinschaft - die unter dem Vorzeichen der Einen Kirche stets ungeteilt ist - mit allen ihren Konsequenzen verpflichtet.

2. Anm.: Zwischen rechtgläubigen Ekklesien ist jegliche Verweigerung der Kirchengemeinschaft Schisma und damit schwere Sünde (1 C 1,10; 12,13 - 13,7; 3 J 9f; CA VII 2f).

3. Anm.: Findet die Zusammenarbeit in sacris rechtlichen Ausdruck, so entstehen kirchliche Großraumgebilde, die den primären Gemeinden, ecclesiis simplicibus, beigeordnet oder auch iure humano übergeordnet sind. Sofern sie selbst als Dachorganisationen nicht regelmäßig um Wort und Sakrament zu versammeln sind, sind sie den primären Versammlungen gegenüber sekundär und würden ohne jene regelmäßigen Versammlungen um des Heiligen Geistes Gnadenmittel des Ausweises als Kirche ermangeln.

Der gewissenhafte Theologe hat demgemäß gegenüber dem kirchlichen Anspruch aller Größeren kirchlichen Gestaltungen besonders wachsam zu sein, einerlei, ob es sich um selbständige ecclesiae compositae oder um "Bünde" (foedera) zusammenwirkender Kirchen handelt. Es ist nicht nur schwer, für große Zusammenschlüsse geeignete Organisationsformen zu finden - weshalb in dieser Hinsicht im lutherischen Raum eine bunte Vielfalt der Kirchenverfassungen und -ordnungen je und je bestand und noch besteht -, sondern die größeren Raumverhältnisse stiften infolge der Unübersichtlichkeit leicht auch Verwirrung, dies gerade hinsichtlich des Bezuges zum Schlüsselauftrag. Auch bieten sie dem Machtstreben der admixti mali und des alten Adams einen entsprechend stärkeren Anreiz. Gerade der Einbruch von Irrlehre geschieht besonders leicht von unübersehbarem Großraum aus. Grundsätzlich muß ganz abgesehen von Tendenzen stets gefragt werden: Wird seitens des Großverbandes die eine Kirchenqualität respektiert, wie sie auch an jedem Ort vorliegt, wo man sich regelmäßig um die media salutis versammelt? Ferner: Kann ich als Christ gewiß sein, daß die kirchliche Größe, die auf mich und meine Ortsgemeinde einwirkt, hierzu in dem jeweils nötigen Umfang die Schlüsselvollmacht besitzt - sei es nun durch klare Übertragung seitens eindeutiger Ekklesien,

oder sei es durch Verhältnisse, die einen wirklich gemeinsamen, an allen Orten Wort und Sakrament verwaltenden, "Oberhirten" gestatten, also durch noch gegebenen eigenen unmittelbaren Kirchencharakter? Falls mehr als Zweckverband vorliegt und Zusammenwirken bei den Schlüsseln gegeben ist, lautet die Frage: Herrscht im Großraum das Bekenntnis de facto?

4. Anm.: Aus der bisherigen Darlegung ist klar ersichtlich, daß die Kirche Christi örtlich - sowohl als simplex als auch als composita - festgestellt und als handlungsfähig ausgewiesen wird durch einen doppelten Bezug auf die Gnadenmittel. Die Christen versammeln sich um dieselben einerseits, um aus diesem Gnadenquell selbst geistlich zu leben, und andererseits nicht weniger zu dem Zweck, um den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente aufzurichten. Dies ist der Doppelsinn des Relativsatzes CA VII § 1 c: In qua ... (vgl. auch These 3). Dies muß auch bei den größeren ecclesiae particulares festgehalten werden.

Staatliche oder staatsähnliche Organisationen besitzen demgemäß als solche nie Kirchencharakter; ebensowenig sozial bestimmte Clubs, Vereine usw., ganz einerlei, ob wahre Christen in ihnen die bestimmenden Personen sind und welchen frommen Nebenzweck sie verfolgen. (Von Notfunktionen ist hier allerdings abgesehen.)

5. Anm.: Klar ist aus dem Wesen der einen *ekklesia tou theou en Christo Iesou*, daß der größere Verband oder ein Amt in ihm die Schlüssel nicht in rechtliche übergeordneter Weise besitzen kann (da dies der Verbindung der Kirche an jedem Ort mit dem ungeteilten Evangelium widerspricht, Tract. § 67f). Ferner ist selbstverständlich, daß das stets örtlich gegebene Verhältnis des eingestifteten öffentlichen Predigtamtes in und zur *ekklesia tou theou* auch im weiteren Rahmen einer zwischen- oder übergemeindlichen Tätigkeit intakt bleiben muß (Ap. XXVIII, 14.18-20; Tract. 8.11). Zum ganzen Leitsatz vgl. auch "Einigungssätze" III B § 3, ferner im Blick auf die Vereinbarungen mit der hessischen Diözese das "Dokumentararchiv, Erste Folge" (aus Luth. Rundblick 1954, S. 94-109; - jetzt: 1/1970, S. 8.11-16; 20-44).

6. Anm.: (Allgemeines Monitum)

Da die örtlich begrenzte Kirche, sei sie kleineren oder größeren Ausmaßes, stets nur durch die Eine Kirche in ihr Kirche ist, so handelt sie kirchlich gültig nur als die an ihrem Ort oder an ihren Orten versammelte und tätige Eine Kirche. Nur striktes Una Sancta-Handeln ist kirchlich. Weltliche Rechtsvollmacht ist dabei belanglos. Damit sind grundsätzlich ausgeschlossen

a) sowohl Caesareopapismus, alle Übergriffe des Weltreichs auf die Kirche, sie einzuebnen und dienstbar zu machen, als auch

b) Papocaesarismus, alle Übergriffe sogenannter Kirche auf die Sphäre zur linken Hand - wenn diese METABASEIS EIS ALLO GENOS damit natürlich auch nie aus dem Geschichtsablauf ausscheiden. Weicht eine ecclesia particularis ab von der ano kleisis, ihrem Ruf und Beruf von oben her und nach oben hin, so bedeutet das tiefe Verderbnis - außer bei "gelegentlichem Versehen" besonders auf Grenzgebieten. (Vgl. CA XXVIII par, auch "Einigungssätze" III B, 3 C, bes. Belege 101-104 und 120-122.)

These 6: Die Verwaltung der Schlüssel involviert stets und überall die evangelistische und missionarische Tätigkeit nach außen (vgl. den apostolischen Urberuf an Paulus, Act 26, 16-18; 2 C 5,14f vgl. mit Vers 20, R 15,19ff; 1 T 2,1-7, ferner Christi letzten Reichsbefehl, nicht nur an die Apostel und an die Diener am Wort, sondern an alle Christen gerichtet, sowie Mt 5,13-16; 1 P 2,9). Christen, Gemeinden, Pastoren, Kirchenkörper, die nicht Missionare sind, sind contradictiones in adiecto, verleugnen den Weltheiland, vergraben ihr Pfund (L 19,11-27 - vgl. oben Thesen 3,d; 4, Anm.7; 5, Anm.4).

(Die drei Anmerkungen betreffen die Frage, wo die Mission immer freie Bahn hat ¹, wo jedoch eingriff in fremdes Amt zu vermeiden ist ², und die sog. "Durchdringung der Welt mit den Kräften des Evangeliums" ³.)

1. Anm.: Keine kirchliche Organisation hat ein Recht, solche Personen, die sie gar nicht geistlich versorgt, die bei ihr keine amplexentes media salutis sind, gegen christliche Mission zu schützen, einerlei welcher Vorwand etwa der Priorität oder der territorialen Abgrenzung vorgebracht wird.

2. Anm.: Keine Gemeinde oder Kirche hat das Recht, sich über das gottgesetzte seelsorgerliche Verhältnis, das bei wirklichen amplexentes media salutis bereits besteht, hinwegzusetzen. (Näheres in der Pastoraltheologie unter dem Begriff des "Eingriffs in ein fremdes Amt".)

3. Anm.: Die legitime "Durchdringung der Welt mit den Kräften des Evangeliums", wofür das Sauerteiggleichnis (Mt 13,33) gern herangezogen wird, geschieht nicht so, daß kirchliche Organisationen direkt als politische Gegebenheiten auftreten und Druck ausüben, mit denen Regierende oder im öffentlichen Raum Mächtige rechnen müssen (und je nach ihrer Einstellung es so oder so auch tun), sondern sie besteht in dem sauerteigartigen Einfluß der Christen, der, vermöge ihrer aus PISTIS fließenden AGAPE, auf die Umwelt ausstrahlt. Dazu kommt das "non possumus" der Christen, die sich weigern, gegen Gottes Gebot zu handeln, und das öffentliche Zeugnis der Kirchen gegen Vergewaltigung des Gewissens. (Vgl. "Einigungssätze" III A, 3 C, bes. die Belege 117-199 auf S. 66f der Vollaussgabe, 1/1970, S. 143.)

These 7.: Wo immer die Kirche an des Heiligen Geistes lauterem Gnadenmitteln festgestellt wird - ob in einer ursprünglichen oder in einer abgeleiteten, erweiterten, eine Reihe von Ortsekklesien zusammenfassenden ecclesia particularis - ist *koinonia* coram Deo zu glauben, nämlich daß die Gläubigen, indem sie von Christus her und zu Christus hin leben (E 4), dadurch miteinander unter Christi Herrschaft und in seinem Dienst in innigster Liebe verbunden sind (R 12; 1 C 12; 3 J). Daraufhin ist *koinonia* auch gegenseitig zuzuerkennen und in Wort und Tat zu üben - d. h. in jedem Normalfall unter dem Vorzeichen der ECCLESIA APOSTOLICA (s. unten E). Nach der Liebe ist dabei jeder Mitbekenkende für einen Christen zu halten, solange er nicht das Gegenteil beweist (und dadurch eo ipso Anlaß zu einem Kirchenzuchtsverfahren gibt). Die gegenseitige brüderliche Anerkennung geschieht normalerweise in und zwischen örtlichen Gemeinden (Einzelbegegnungen, die sich als solche gleichwohl auf volle kirchliche *koinonia* zuspitzen, bleiben stets ein Sonderfall) und ist als Kirchengemeinschaft ungeteilt, ohne Grade. Diese aus dem Himmel stammende "Wir"-Haltung muß gegen den Alten Adam mit seinen Lüsten im Kampf der Heiligung durchgehalten werden, ist auch gemeinsam gegen die Versuche willkürlicher öffentlicher Entscheidung zum Tragen zu bringen.

Anm.: Gerh. Ed. Preuss V, 1 XXII §§ 86.126 nennt die reinen Gnadenmittel die gestaltende forma der Kirche; Hollaz, Examen, p 1300, nennt die Verbindung oder unio der materia (der gläubigen Personen) mit dem Haupt und miteinander die gestaltende forma derselben; - die beiden Formulierungen ergänzen sich.

Abteilung E

Beharrlich pseudokirchliche Evangeliumsverfälschung - captivitas Babylonica schwacher Gläubiger in ecclesiis heterodoxis

These 8: Die normale Glaubensentscheidung, ja -verpflichtung, die um Wort und Sakrament sich versammelnde Gemeinde als die Eine Kirche Christi am Ort zu verstehen und dementsprechend aus ihr und für sie zu leben, setzt immer die am Ort waltende Apostolizität voraus (s. These 2g). Alle Ortsgemeinden (einschließlich der compositae, der größeren Kirchenkörper), in denen die apostolische Wahrheit regiert, gehören vor- und überorganisatorisch zusammen als eine ecclesia late dicta orthodoxa.

Axiom: Communio ecclesiastica propter unam ecclesiam unius Christi per definitionem una est (cf CA VII, § 2ff). Da die Eine geglaubte Kirche nicht nur alle Gläubigen umfaßt, sondern - sei's gleich metalogisch - auch apostolisch ist und dem "pure" und "recte" von CA VII § 1 entspricht, so tritt die Pflicht der Trennung von einer Ortskirche, auch von größeren Kirchen, dann und dort ein, wo der Einen Offenbarung, Wahrheit und Lehre grundsätzlich und beharrlich widersprochen wird. Verschafft sich der Irrtum Duldung, etabliert sich Koexistenz, dann verschwindet zwar nicht alsbald Kirche überhaupt - die Barmherzigkeit und Treue Christi hebt die Verbindung seines Heiligen Geistes mit den Gnadenmitteln nie und nirgends auf -, wohl aber entsteht babylonische Gefangenschaft der örtlichen Kirche, um die Bezeichnung der Lutherschrift von 1520 zu übernehmen. Alle Christen sind verpflichtet, aus solchem Babel zu weichen, die gefangenen Christen und Gemeinden aber zu befreien, soweit Gott dazu Gnade und Auftrag schenkt.

(Die Anmerkungen 1-14 berühren: una doctrina ¹, Pflicht des Weichens von Irrlehrern und Anhang ², heterodox überfremdete Gemeinden haben noch das Predigtamt ³ (Luther dazu ⁴, die Orthodoxie und ihre Nachfahren dazu ⁵), Symbole als Nota notarum ⁶, Lehrautorität und discrimen ⁷, Gegenbotschaft und ihr Ausweis ⁸, Unterschied zwischen auftretender Bedrohung der Rechtgläubigkeit und eingetretener heterodoxen Überfremdung ⁹, der persönliche große Antichrist ¹⁰, Kirchengemeinschaft nicht Sache der Privatwillkür ¹¹, Natur des Synkretismus oder Unionismus ¹², das lutherische Bekenntnis als Museumsstück ein Betrug ¹³, Stadien des Lehrabfalls und des Synkretismus ¹⁴.)

1. Anm.: (una doctrina divina)

Die Voraussetzung bestehender Apostolizität am Ort ist nicht, daß der Heilige Geist überhaupt dort noch wirkt, sonder daß sein Mittel - das solenne apostolisch-prophetische Offenbarungswort, das uns kraft der unverbrüchlichen Schrift erreicht (J 10,34f; 2 T 3,14-17) - dort im Rahmen der grundsätzlichen Unterscheidung und tatsächlichen Anwendung von Gesetz und Evangelium regiert (CA VII). Mit anderen Worten: Es muß *paradosis, paratheke, typos, hypotyposis, martyrion* als *didache, didaskalia* innerhalb der Verwaltung der gestifteten Gnadenmittel (s. Konkordanz) gehört und weitergegeben werden und als *homologia* gegen den Irrtum gesetzt werden, wobei die stiftungsgemäß verwalteten Sakramente mit dem Wort Hand in Hand gehen.

(Vgl. den Beginn von CA I par, ferner FC, de regula, auch die Vorrede und den Beschluß des Konkordienbuches; auch zu *omologia*.)

2. Anm.: Die Pflicht der Trennung bezieht sich zunächst auf beharrliche Irrlehrer - Mt 7,15;

R 16,17ff; G 1,8f; 5,9ff; Ph 3,2; Kol 2,8; 1 T 1,20; 4,1ff; 6,3ff. 20f; 2 T 2,16f; Ti 1,9ff. 3,10; 2 P 2,1ff; 1 J 2,18ff; 4,1ff; 4,21; 2 J 9ff; Jd; Apc; W² IX 642 (zu G 5,9) par. Es ist aber bei der keine Schranken duldenden einheitlichen Art der neutestamentlichen Kirchengemeinschaft nicht möglich, Irrlehrer zu meiden innerhalb einer externa societas verbi, professionis et sacramentorum, die sie duldet. Es bleibt im Gehorsam der Wahrheit deshalb keine andere Wahl, als die betreffenden ecclesiae particulares, weil häretisch überfremdet, ebenfalls zu meiden, Act 19,9; 1 C 10, 18,21; 11,19; 2 C 6,14-18; 1 J 2,18f; Apc 2,4ff; 20ff; 18,4 par; Tract 41ff; FC X par; "Einigungssätze" III A 3 mit Belegen [1]1970 S. 14f.] (auch Gebote 1 und 2 nebst 1. Bitte).

3. Anm.: (heterodox überfremdete Gemeinden haben noch das Predigtamt)

Während die Schrift hartnäckige Irrlehrer als Gottlose ansieht, scheint sich die Separatexistenz von Gemeinden, die sich der apostolischen Lehre in irgendeinem Punkte nicht mehr grundsätzlich und tatsächlich unterwerfen, erst gegen Ende der Lebenszeit des Johannes anzukündigen. Außerdem zeigt die Weissagung 2 Th 2 par, daß der Antichrist in der äußeren Kirche sitzen und so auch Gläubige vergewaltigen werde. Deshalb sind häretisch überfremdete Gemeinden zwar zu meiden, aber nicht als durchgängig ungläubig zu bannen und Amt und Amtshandlungen in ihrer Mitte nicht als ungültig anzusehen, sofern die trinitarische Taufe und das Evangelium in substantialibus in ihrer Mitte noch in Übung stehen. Vorrede zum Konkordienbuch (M 16f; G 11).

4. Anm.: Luther hat in der Beurteilung Roms für die nachapostolische Entwicklung überhaupt das Richtige getroffen in de captivitate Babylonica ecclesiae W² XIX 4ff, besonders auch in "Wider Hans Worst", XVII, 1311, 1337 ff und "An zwei Pfarrherren..." 2191 ff. (Bärengleichnis.). Vgl. "Luth. Rundblick" 1962, S. 153 ff.

5. Anm.: Die spätere Orthodoxie, die im allgemeinen an der richtigen Lehre von der Kirche festhielt (Schmid⁷ § 56, n 12-17), kam aber bei der Amtslehre durch ihre drei Stände (Nr. 3: Obrigkeit) in der Kirche in mancherlei Lehrnot. Außerdem gelang es ihr im allgemeinen nicht, die NOTAE PURAE energisch genug als NOTAE der einen Kirche festzuhalten. (Vgl. Baier pars 3, c. XIII; ganz am Ende, § 28, erst der NOTAE-Begriff; auch bei Schmid erst am Ende von § 56).

Im 19. Jahrhundert verfiel der Kirchenbegriff der lutherischen Erweckung weitgehend einem übertriebenen Begriff des "geschichtlich Gewordenen", wodurch die Konfession(en) neben den Begriff der einen Kirche trat(en). Heute sieht man das eher ein, was das Neue Testament über *ekklesia* und *ekklesiai* sagt, als das, was es über den Bekenntnischarakter der Kirche und die Abgrenzung von der Irrlehre sagt.

6. Anm.: Zu rechtgläubigen Bekenntnisschriften als *NOTA NOTARUM PURARUM* vgl.

"Einigungssätze" III A 2C, bes. Belege 105ff, ferner "Luth. Rundblick" 1962, S. 63ff: Bekenntnis und Bekenntniskirchen.

7. Anm.: (Lehrautorität und discrimen)

Die Lehrkontinuität, an der die Apostolizität hängt, ist nie bloß rechtlich, gesetzlich. Innerhalb der unentbehrlichen Maßstäbe (*norma normans; norma normata* mit *quia*) liegt die beständig zu vollziehende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium. Ohne sie kann Christus nicht erkannt, die Rechtfertigung allein durch den Glauben nicht verkündigt werden (G 3, 10-14,21f). In den geltenden Normen ruht die im *discrimen legis et evangelii* lebendige Verkündigung wie in schützenden Hüllen. Umgekehrt sind im Evangelium selbst bereits die Normen impliziert, denn es hat verpflichtenden Charakter, gilt ewig, und es gibt kein "anderes" (G 1,8). Doch kraft seiner Geltung macht es frei von der vernichtenden Gesetzesforderung (R 10,4-8) und macht eben dadurch ganz neu, Gottes Willen in Liebe zu erfüllen (2 C 5,17f; H 8,10; 1 J 2,7 f; 4,7ff). Zwischen *fides quae* und *qua* besteht letzten Endes ein chalcedonensisches Verhältnis; erst beides zusammen ist die *mia pistis* von E 4,5. Stets dient in der Kirche das fordernde Gesetz dem schenkenden Evangelium, das die *mathetas* gewinnt und in alle Wahrheit leitet. Die Gemeinde rühmt sich nicht intellektualistischer Selbstherrlichkeit oder "akademischer Freiheit" (J 18,37, ist vielmehr christologisch und eschatologisch frei (J. 8,34-36; Verse 31f; G 4,26).

8. Anm.: (Gegenbotschaft und ihr Ausweis)

Jede tatsächliche Verfälschung der Botschaft Christi, d. h. konkret: jede Emanzipation von der Schrift - das schließt auch wesentliche Verkürzung ein - läßt eo ipso, da es kein tertium gibt, eine Gegenbotschaft gleichberechtigt und übermächtig werden, nämlich das zur Selbstrechtfertigung mißbrauchte und dazu verstümmelte Gesetz. Die Abweichung erkennt neben Christus einen anderen Herrn, einen Götzen an (G 3,3; 5,4; 6,12ff). Wie der Ausweis der Apostolizität das *asy(n)gchytos* und das *achoristos* ist, welches Rechtfertigungsbotschaft (*solus Christus* in *discrimine legis et evangelii*) und Schriftgeltung (Christus durch Propheten und Apostel der autoritative Verkündiger) verbindet, so ist der Ausweis der Häresie die Verletzung eben des Material- und Formalprinzips, die untrennbar sind (Mt 4,4ff; 5,17-19; R 6,17; 1 C 15,1ff. - *TINI LOGO* -, Apc 22,18f nach Dt 4,2; vgl. "Einigungssätze" Kap. I).

9. Anm.: (Unterschied zwischen Bedrohung der Rechtgläubigkeit und heterodoxer Überfremdung)

Der Tatbestand der Heterodoxie eines Kirchenkörpers ist noch nicht gegeben durch Schwachheiten, sei's "beginnender" Erkenntnis oder überhaupt der Darstellungskraft, ebensowenig durch gelegentliche Abweichungen, bei denen man Zurechtweisung annimmt (12 Männer, ferner Apollos Act 18,24f; 19,1ff; Petrus G 2,1ff. - Ti 3,10b). Nach der Praxisseite ist zu unterscheiden zwischen Schwächen kirchlichen Handelns (die bei dem "simul" des Gerecht- und Sünderseins der Glaubenden - um von den "beigemischten" Heuchlern und Bösen nicht zu reden - die fehlen werden) und einer die Wahrheit Gottes umstoßenden Praxis, bei der die

theoretisch geltende reine Lehre vor häretischer Überfremdung in Koexistenz zurückweicht (G 2,4ff. 11f; FC X).

10. Anm.: Der babylonische Charakter falscher Kirche kann sich bis zum persönlichen Sitzen des einen großen Antichristen im Gottestempel, der ecclesia late dicta, steigern, was beim Papsttum der Fall ist, obschon sich auch unter ihm noch ein Rest oder "Ausbund" frommer Christen befindet (2 Th 2 par" AS s IV 10-14; "Einigungssätze" IV; 3; Bel. 181-187).

11. Anm.: (... nicht Sache der Privatwillkür)

Die zu pflegende Kirchengemeinschaft, wie die Hl. Schrift sie fordert, ist nicht etwa eine Angelegenheit zwischen Privatpersonen (was Glieder am Leibe Christi als solche nie sind!). Vielmehr ist sie stets gegenseitige öffentliche Anerkennung der Gemeinschaft in der UNA SANCTA, wie sie an den NOTAE PURAE erkannt wird. Koinonia ist von ekklesia nicht zu trennen und findet ihren gewiesenen Raum demgemäß innerhalb der Ortsekklesien (ecclesiarum simplicium) und zwischen denselben bzw. zwischen Großkirchen, ecclesiis compositis. Die glaubensbrüderliche Anerkennung, die ein Verhalten zueinander erfordert, wie es innerhalb des Leibes Christi vom Haupt her gegeben ist, ist dabei souverän unabhängig von äußeren Ordnungen, die für das Verhältnis Christus indifferent sind (Ap. VII 30ff.). Sie ist jedoch gebunden an das consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum. Hiervon allein hängt also auch alles glaubensbrüderliche Zusammenwirken und alle öffentliche Bezeugung der Bruderschaft ab. Dabei muß es als Not um Christi willen getragen werden, wenn einerseits "orthodoxe" Heuchler (da sie als admixti nicht unterschieden werden können) mitanerkannt werden, während andererseits den wahren Christen, die in heterodox geführte ecclesiae particulares versprengt sind, diese Anerkennung versagt bleibt. Der Heterodoxie sind sie allerdings trotz rechtlicher Unklarheiten dann nicht mehr sichtlich anhängig, wenn sie in Statu confessionis den Irrtum mit Wort und Tat zurückweisen oder in anderer Weise von demselben abgesetzt sind (in eindeutigen Notlagen wie im pericule mortis usw.), was alles unter der Regel der "Una communio" bleibt. An den Schwierigkeiten öffentlicher koinonia wird offenbar, daß ekklesia sich hienieden im Interim befindet.

12. Anm.: Als Synkretismus oder Unionismus bezeichnet man den Versuch, persönliche Rechtgläubigkeit und gewisse Grenzen rechtgläubiger Kirche zu wahren, dabei aber gleichwohl kirchliche Gemeinschaft mit heterodoxen Personen und heterodox überfremdeten ecclesiae particulares nicht durchgängig aufzuheben ("Einigungssätze" III A3, Bel. 133-138). Durch das antilutherische reformierte Bestreben seit Zwingli, den mystischen Humanismus seit Coortherd in Holland, die Aufklärung (Lessings "Nathan") die Preußische Union (eingeleitet 27.9.1817), die Evangelische Allianz, die Anglikaner, Amerikas "Social Gospel", pietistische Organisationen der Weltmission und vor allem die moderne Ökumenische Bewegung - mit Anlehnung von Karl Barth - ist diese Haltung leider bis in die lutherischen Kreise hinein zur Selbstverständlichkeit geworden. Aber sie streitet gegen G 1,8; 2 C 6,14ff par; CA VII und FC X, SD §§ 10ff. 31. Selbst gemäßigter Unionismus setzt folgende Ungereimtheiten voraus:

1. daß es den Unterschied zwischen reiner und falscher Lehre auf Grund klarer autoritativer Schrift entweder nicht gibt, oder daß solche Unterschiede für die Verkündigung keine Bedeutung haben. (Die moderne historisch-kritische Behandlung der Hl. Schrift hat von selbst diese Folge, und alle pseudo-ökumenische Lehrnivellierung, deren Herd Genf ist, pflegt sich ausdrücklich von daher zu legitimieren.)

- 2.
3. daß irgendwie alle lehruneinigen Kirchen - abgesehen von sog. "Sekten des Verderbens" - miteinander die Una Sancta konstituieren. (Diese ist jedoch nach der Schrift der eine pneumatische Leib Christi, der allein an den reinen Kennzeichen festzustellen ist.)

Da Indifferentismus ("Gleichberechtigung der Richtungen" bzw. "Fraktionen" und Unionismus (Kirchengemeinschaft der Lehruneinigen) als Vorentscheidungen jede göttliche Lehre im Prinzip preisgeben, stellen sie nicht die Minimal-, sondern die Maximalform der Häresie dar, wo immer sie herrschend werden, es geschehe dies de iure oder de facto (s. Beleg und Anfang). Synkretismus im größten Sinn, Anerkennung heidnischer Religionen oder antichristlicher Philosophien, folgt auf dem Fuße nach - und ist längst Kennzeichen der Genfer Ökumene.

13 Anm.: (Das lutherische Bekenntnis als Museumsstück ein Betrug)

Da ein Museumsstück nicht retten und mit Christus verbinden kann, so weist eine bloße "de iure-Geltung" der rechtgläubigen Symbole das Vorhandensein apostolischer Kirche am Ort nicht nach, sondern der Ausweis liegt nur in entsprechender öffentlicher Lehre und Sakramentsverwaltung vor (vgl. 6. Anm.). Es kann geschehen, daß häretisch überfremdete "lutherische Kirchen" noch weiter von Apostolizität entfernt sind als ernste Kirchen mit teilweise häretischen Symbolen. Die historisch-morphologische Auffassung rechtgläubiger Konfession, die seit 130 Jahren zur Rechtfertigung und zur Verbindung der mancherlei "Luthertümer" benutzt wird, muß abgelehnt werden.

14. Anm.: [Die Stadien des Lehrabfalls und des Synkretismus weisen etwa diese Reihenfolge

auf: Vernachlässigung des discrimen legis et evangelii und Leugnung der wörtlichen Schriftgeltung; Gleichgültigkeit gegen sog. kleine Lehrabweichungen; Stufen in der Kirchengemeinschaft, gradus communionis vel communicationis in sacris; ein historisch-morphologischer Begriff "rechtgläubiger Konfession"; "selective fellowship" (d. h. Auswahl von Personen oder Gemeinden zur KOINONIA unter Nichtbeachtung des Hindernisses ihrer dabei bestehenden bleibenden heterodoxen oder unionistischen KOINONIA); dann Endstadium: Zerfall jeglicher Lehrzucht, schließlich Verbrüderung mit allen Religionen.]

Abteilung F

Kirchenantithesen [ergänzt durch Amtsantithesen am Ende des Dritten Kapitels]

These 9: Im Gegensatz zur rechten Lehre von der Kirche stehen die nachfolgend skizzierten Lehren mit ihren Spielarten und Querverbindungen [dabei gilt folgendes: nach der Vorentscheidung über diese Antithesen in "A" schließt sich die Aufteilung unter "B" und "C" im Ausdruck an CA VII § 1a bzw. b an; "D" aber heftet sich an beide Teile dieses Augsburgischen Satzes]:

Antithese A. (Vorentscheidung)

Zunächst gehören in die Antithese die grundstürzenden Irrlehren, die keinen Raum für die Kirche lassen, sondern unter diesem Namen ein religionsgeschichtliches Gebilde setzen (z. B. die Gemeinschaftsbetätigung "pantheistisch-religiös bewegter Seelen" bei Schleiermacher; das ethisch-theologische Reichgottesgebilde Ritschels; der punktuelle Zusammenhang des vom "Kerygma" angeregten Selbstverständnisses bei den theologischen Existentialisten; die "Kirche" aller Religionen sowie der religionsgeschichtlichen, auch freimaurerischen Toleranz, usw. usw.).

Antithese B. (zu CA VII § 1a, nur bis zum "in qua"-Satz)

Hierhin gehören dann die Lehrtypen, die die eine *ekklesia* Gottes nicht primär *congregatio sanctorum*, "Versammlung aller Gläubigen" (CA VII § 1a) sein lassen, sondern sie

1. grundlegend zu einem "Regiment" zu machen versuchen, zu einem "Institut" etwa von pneumatisch-amtlicher "Wundermacht" oder mit "juristischer Vollmacht" iure divino (gegen E 5,25f),

1. sei es, daß dann auf den Fall die Klerisei die eigentliche Kirche ist, die in den Amtsträgern kontinuierlich sichtbar ist,

b) sei es des weiteren, daß dazu auch alle angeblich durch die Taufe mit character indelebilis Versehenen oder sonst kirchlich Abgestempelten ipso facto als Una-Sancta-Mitglieder gelten, ob sie glauben oder nicht, fromm oder gottlos leben. - In der Regel taucht diese "verkirchlichte Welt" sogleich im Rahmen einer dem Klerus angegliederten sichtbaren Theokratie auf (unter Ausschluß höchstens der formell Exkommunizierten aus dem so konstituierten sichtbaren Christusreich).

2. Der andere Versuch, die eine Kirche sichtbar zu machen und sie gegebenenfalls nicht minder zur Theokratie auszugestalten, ist der,

1. von einer angeblich eindeutig erkennbaren, ja organisierbaren Herzensfrömmigkeit auszugehen (Heiligkeitskirchen anabaptistischen oder reformierten Ursprungs, meist ebenfalls mit dem Anspruche gottgebotener Verfassung) oder aber

b) einen zwar einerseits als völlig unfeststellbar in Gottes absolute Freiheit gerückten coetus electorum unmittelbar wirkender Gnade zu lehren und ihm dann doch andererseits als Komplement eine sichtbare, göttlich verfaßte "Christengemeinde" zur Seite zu stellen, die, praktisch auf der Ebene der "Bürgergemeinde" stabilisiert, das Reichgotteswerk zu besorgen und dabei vor allem nach Gottes Gesetz diese "Bürgergemeinde" unter Kontrolle zu halten hat (typisch reformierte Richtung, Calvin, Karl Barth usw.).

3. Als weitere unter B fallende Antithese kommen die Verirrungen in Betracht, die

a) eine ecclesia orthodoxa (etwa auch die sichtbare lutherische Konfessionskirche) numerisch gleichsetzen wollen mit der Una Sancta, oder aber,

b) die alle sichtbaren Konfessionen und Denominationen zusammengezählt und möglichst verschmolzen die UNA SANCTA darstellen lassen (das Ziel aller Ziele in der modernen Ökumene).

Antithese C. (zu CA VII § 1 b und seiner Verbindung mit a)

Umgekehrt steht auch in Antithese alle Lehre, die den Relativsatz in CA VII § 1 b: "in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta" von der vorher definierten Glaubenskirche ablöst.

1. Sie träumen von einem coetus electorum oder auch von einem Glauben, der unabhängig von der vis dativa et effectiva der Gnadenmittel ist, oder

2. sie rauben der einen Kirche, ob universell oder örtlich aufgefaßt, zugleich den Schlüsselbesitz und -vollzug und somit die Muttereigenschaft (Gal. 4,26f; Tract. § 24), lassen sie meist dabei auch individualistisch aus Einzelbekehrungen erst entstehen, während doch der Heilige Geist, ebenso wie er sich primär von Christus her zu Christus hin bewegt, so nun auch von der einen *ekklesia* her zu ihr hin versammelt, G 4,26; E 4,7,7-16. Oder

3. sie schließen irrtümlich: weil alle Gläubigen zur Einen Kirche gehören, deshalb kann die Eine Kirche trotz ihres Gebundenseins an Wort und Sakrament doch nicht "Säule und Grundfeste der Wahrheit" in dem Sinne sein, daß das "pure" und "recte" von CA VII buchstäblich gilt. Sie schwächen entweder diese in Schrift und Bekenntnis gegebenen Nomina und Adverbia ab, so daß nur ein heilsnotwendiges Lehrminimum gemeint sein soll, oder sie streichen sie von vornherein als unmöglich und unnötig ganz weg. Auf jeden Fall ergibt sich, daß Häresie und Unionismus nicht mehr als Widerspruch gegen die Apostolizität der Una Sancta erscheinen, selbst wenn die zu verkündigende Wahrheit feststellbar und nicht nur ein privates hic-et-nun -Ereignis sein sollte, sondern es liegt für diese Anschauung bei Lehrverstoß höchstens doch nur ein Mangel an Gehorsam, etwa wie ethische Schwachheit vor. Es wird eisern gefolgert, daß deshalb zwischen allen, die man irgendwie für Christen halten könne, volle *koinonia* und *cooperatio in sacris* geboten sei (Grundforderung der heutigen "Ökumene"-Einstellung, speziell auch von den mitlaufenden noch gläubigen Pietisten vertreten).

Antithese D. (Zum ganzen ersten § von CA VII)

In der Antithese stehen endlich auch alle die Doktrinen oder Lehrdarstellungen, die den metalogischen Charakter der einen Kirche verkennen (*nexus indivulsus* von "*congregatio sanctorum, ... vere credentium*" und "*in qua evangelium pure / recte ...*"). Sie reißen EKKLEESIA und EKKLEESIAI grundsätzlich auseinander und setzen trotz anderer Absicht zwei Kirchen: eine Una Sancta, im Geist vor dem Herrn versammelt, und doch zugleich eine irgendwie mit göttlichem Patent ausgerüstete *ecclesia repraesentativa* daneben, die von vornherein als *corpus mixtum* in Betracht kommt. Dies verstößt gegen die Schrift, einerlei wie man dabei das die Schlüssel besitzende *corpus mixtum* näher bestimmt, ob man als Trägerin die Ortsgemeinde in engen geographischen Grenzen oder irgendeine Großkirche oder gar das Amtsinstitut darin herausstellt. Das Resultat ist: Die Nebenkirche, sie sei *simplex* oder *composita* oder Amtsinstitut, trägt dann das ganze Kirchenwerk, ist Christi Braut - nicht die Una Sancta!

Nachbemerkung: zu den Thesen und Antithesen über die Kirche:

Vorstehende Gesamtdarstellung zieht nur das grundlegende Verständnis und die dogmatischen Weichenstellungen in Betracht, nicht aber das, was die PRAKTISCHE THEOLOGIE

zusätzlich auf Grund der Schrift über die Betätigung der Liebe zueinander und miteinander in Gemeinde und Kirche einschärfen muß.

III. K A P I T E L

Die Lehre vom öffentlichen Predigtamt der Kirche Christi

(Gekürzte Darlegung)

Vorbemerkung

Das Amt wird in der Praktischen Theologie ausführlich behandelt. Durch den Gegensatz, in dem die entstellte Kirche der Priesterherrschaft und des mechanischen Sakramentvollzuges zur Wort- und Glaubenskirche stand, wurde der Amtsbegriff zu einem Brennpunkt im Befreiungskampf der Reformation. Die allmählich einsetzende Entwicklung zur Staatskirche hin, die das Aufklärungsgefälle des Beamtenstaates erst recht gefährlich machte, und der seit 1918 gespannte Rahmen eines vagen Volkskirchentums gestalteten das Amt zu einer empfindlichen Achillesferse der deutschen und skandinavischen Kirchentümer, in denen das Gegenüber der Gemeinde weithin fehlte, während die Amtsträger schon seit drei Jahrhunderten die Rolle der ecclesia repraesentativa übernahmen. Es erschwerte die Lage, daß sich mit abnehmender Bekenntnisbindung bei der Ausbildung und Berufung der Pfarrer die öffentliche Hand in gefährlicher Weise einmischte (bzw. noch einmischte). Seit der Aufklärung tritt eine Beurteilung nach der wissenschaftlichen bzw. pseudowissenschaftlichen Qualifikation an die Stelle der Frage, ob der zu Ordinierende den Glauben predigen und vorleben kann.

Von einer anderen, mehr antiinstitutionell-individualistischen Seite her bedroht reformiert-demokratisches Schwärmertum die Amtslehre. Umso hilfreicher sind die Darstellungen, die den erneuten Durchbruch des neutestamentlichen EKKLESIA-Begriffs in seiner organischen Verbindung mit Christi Dienstamt (DIAKONIA) während der Reformation kenntlich machen und den Ertrag festhalten. (Vgl. neben Luthers Schriften die Bekenntnisstellen, z. B. auch Haustafeln, 4. Gebot in GK). Als Quellennachweise kommen hier in Betracht: W (C.F.W. Walther "Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt"), N (= Anders Nygren "Ein Buch von der Kirche" 1957), B (= Wilhelm Brunotte "Das geistliche Amt bei Luther" 1959), Li (= Hellmut Lieberg "Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, 1962); außerdem ist zu verweisen auf ES (= Einigungssätze"). Da wir die Lehre von der Kirche ausführlich behandelten, genügt bei der von ihr abhängigen Amtslehre eine etwas kürzere Darstellung, die auf Entfaltungen am anderen Ort, z. B. im Bekenntnis und in den ES verweist. Historisch beachte noch F (= Holsten Fagerberg "Bekenntnis, Kirche und Amt in der deutschen konfessionell. Theol. des 19. Jhd.", 1952).

These 10:

"Wo die Kirche ist, da ist je der Befehl, das Evangelium zu predigen". "Tribuit igitur [Christus] claves ecclesiae principaliter et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet ius vocationis" (Tract 67.24).

Der Messias der Zeitenfülle, der das zermonialgesetzliche Schattenwesen mitsamt eingebauter Theokratie persönlich ablöste, belehnte seine pneumatische Kirche alsbald mit allen Gütern, Rechten und Pflichten des neuen Bundes (und entmündigte sie in keiner Weise durch eine neben ihr und über sie eingesetzte, sich selbst fortpflanzende, privilegierte Instanz zum Zweck "einer primär standesamtlichen Handhabung der Himmelreichsschlüssel).

1. Anm.: Sedes: Mt. 18,18-20 vgl. mit 16,18; 20,25ff; 23,8ff; L 24,36ff; J 20,20ff; 1 C

3,5.21ff; G 3,28; E 1,22f; 4,15f; 1 P 2,9. - W I § 4 (S. 34ff); B S. 83 n 63f.

1. Anm.: Der Abschnitt C des zweiten vorhergehenden Kapitels erarbeitete unter ad b) und ad c) bereits die Grundlage dieser These 10.

These 11 A:

Damit die SOTERIA die Menschen erreiche, stiftete Christus den öffentlichen Dienst der Versöhnung (2 C 5,18ff). Jedoch setzte er diesen nicht nur als Gemeindeauftrag der geistlichen Priester ein, bei dem alles ehrlich und ordentlich zugehen soll (1 C 14,1ff. par 40), sondern zugleich auch als klar umgrenztes Dienstant herausgestellter Personen, als ministerium ecclesiasticum in concreto (CA XIV) ^{a)}. Dasselbe nahm mit dem "gemeinen Beruf der Apostel" (Tract 10) seinen Anfang und soll im Besitz eines besonderen mandatum Dei bis zum Jüngsten Tage fortdauern (Ap XIII, 11).

- a. rite vocatus nicht mehr als: vocatio rata.

These 11 B:

Bereits die Augustana (XXVIII, 5.21 par) redet, Vorstehendem entsprechend, von einem "mandatum Dei" und "ius divinum" des öffentlichen Kirchenamtes, das, ausschließlich dem Gnadenmittlung zugewandt, weder selbst weltlich regieren noch Eingriffe weltlicher Obrigkeit dulden soll. Ap XIII und XIV sowie XXVIII und spätere Bekenntnisstellen dienen der Erhärtung des in der CA über diese gnädige Stiftung Gottes Gesagten. Unter dem Gesichtspunkt der Funktion, von der der Glaube abhängt, und nicht dem der Abhängigkeit des Glaubens und der Kirche von vorgeordneten Personen, war diese Schenkung Gottes bereits in CA V herausgestellt worden.

These 11 C:

Zusammenfassend: Die beiden Pole der Ellipse des Amtes werden im Bekenntnis einerseits in Tract § 24, andererseits in Ap XII, 12 (lat.) unmißverständlich sichtbar.

Die Anmerkungen 1 - 8 verfolgen nacheinander die Schriftstellen zu dem konkreten Dienstamt ¹, Bekenntnisstellen ², Verhältnis der Schlüssel zur *ekklesia* und zum Apostelkollegium ³, *schelochim*⁴, *syn*⁵, neutestamentliche Weiterentwicklung des mit den Aposteln gestifteten öffentlichen Predigtamtes ⁶, die vom Erstandenen direkt berufenen *apostoloi* bleiben sui generis ⁷, Vor-, Mit-, Nachordnung ⁸.)

1. Anm.: (ad a: sedes)

S. die Stellen in der These selbst, ferner die sedes bei Mt, Mc und L über die Berufung der Apostel und den Reichsbefehl, sodann J 21,15ff; Act 20,28; R 10,15; 1 C 4,1ff; 12,27ff; E 4,17ff; Ph 1,1; Kol 4,17; Phlm 2; 1 T 3,1ff; 2 T 2,2; Ti 1,3ff; 1 P 5,1ff; Jc 3,1.

1. Anm.: (ad b: Bekenntnis)

CA XXVIII, 5-28; Ap XIII 9ff; Tract 10 f; AS 3, VII § 1.

3. Anm.: (Verhältnis der Schlüssel zur *ekklesia* und zum Apostelkollegium)

Die Schlüssel des Himmelreichs hat der Herr der *ekklesia* principaliter, immediate, dem Amte aber als Dienstauftrag übergeben (Mt 16,16ff. par vgl. 18,15 par). Dem Apostelkollegium (Mt 16,18; 28,18ff. par) wurden sie zunächst zugesprochen sowohl als neutestamentlichem *kahal* als auch als Christi Amtsträgern. Die Schlüsselübergabe beinhaltet dabei Übertragung der Vollmacht, im Reiche des Herrn das Reichswerk zu tun. Das Bild des Schließens tritt zurück, dafür tritt in beiden Kapiteln anschließend ein noch machtbezogeneres Bild ein. Zu *dein* und *lyein* vgl. Mt 23,8 in Verbindung ThWNT II 59f., vor allem mit J 20,21ff. Der Vorwegnahme des Reichsbefehls vor dem Leiden folgt der endgültige Auftrag des Erstandenen. Er wird von L, Mc und Mt nach verschiedenen Seiten spezifiziert (*matheteusate* verdeutlicht zugleich intendierte Gemeindebildung). Von nun ab sind die in der Kreuzesstunde fahnenflüchtigen 11 Jünger die "Zeugen der Auferstehung", die bestätigten *schelochim* (Act 1,21f. par), denen die Fülle des Geistes auch gerade für ihr Amt zugesagt und dann zu Pfingsten gegeben wird (J 14,26; 15,26; 16,8ff. vgl. mit 17,20; 20,21).

Bei Paulus treten eindeutig hervor: sowohl die einmaligen Besonderheiten des schelochim-Amtes (G 1,1f. par) als auch die generelle Seite, die Dauerstiftung des einen neutestamentlichen Amtes, die in die *apostole* eingebunden ist (1 C 4,1 vgl. mit 1,1; 3,4; 2 C 3,5-11; 5,18ff).

Letztlich aber ist es Christus selbst, der in seinem prophetischen Amt bis zum Jüngsten Tage lehrt und predigt (Mt 17,5; 23,8ff).

4. Anm.: Zu den *schelochim* vgl. Dt 18,15ff.; H 1,1f. als Ausgangspunkt; zur Parallele gegenüber den Propheten des Alten Bundes vgl. aber E 2,20; 3,5f; 2 T 3,14-17; 1 P 1,10-12; 2 P 12-21; 3,16 (s. ferner ThWNT I 397ff; IV 943ff. 110f. 113ff.; N S. 118ff).

5. Anm.: zu Tract § 10 ("daß das Predigtamt vom gemeinen Beruf der Apostel herkommt") vgl. das *syn* in Kol 4,17; es ist involviert auch in 1 C 4,1ff. par; 1 P 5,1ff; 2 J 1; 3 J 1; usw.

6. Anm.: (neutestamentl. Weiterentwicklung des mit den Aposteln gestifteten öffentlichen

Predigtamtes)

(a) Ganz offenkundig haben sich die Apostel Schritt für Schritt sowohl für das Wort mitverantwortliche Evangelisten als auch örtlich verantwortliche "Pastoren" [meist Mehrzahl] angegliedert bzw. letztere "eingesetzt", ohne dabei die überquellenden gemeindlichen Wortcharismen oder gar die generellen Dienste des allgemeinen Priestertums zu verdrängen (L 1 4,10f. par). - Die Didache kennt merkwürdigerweise, soweit man sehen kann, dabei nicht einmal die Gepflogenheiten, die sich im Unterschied von früherer Zeit (Korintherbriefe) in gewissen Gebieten (Kleinasien, Kreta) bereits z. Z. der Pastoralbriefe fest herausgebildet hatten.

(b) Ohne das einmalige Apostolat selbst fortzupflanzen, ließen sich die Apostel in Gehorsam gegen des Herrn Stiftung die Sorge für Nachfolger gerade auch nach ihrem Tode im öffentlichen Wortamt in mannigfaltiger Weise (Act 6; 14,23; !Pastoralbriefe, bes. 2 T 2,2; 1 P 5,1ff) angelegen sein.

7. Anm.: Die vom Erstandenen (Act 1,2f) unmittelbar berufenen (G 1,1) Apostel bleiben sui generis. Sie sind die einmaligen Vertreter Christi. Als solche sind sie Offenbarungsträger, die die prophetische Linie fortsetzen und als die Christusboten sie abschließen, so daß die Kirche "erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist" (E 2,20). Diese ihre Stellung im solennen Offenbarungsgeschehen und -gefälle ist unübertragbar und erstreckt sich in gar keiner Weise auf sonstige Diener am Wort. Die Kirche ist also nicht auf die nachapostolischen geistlichen Amtsträger erbaut, sondern diese selbst sind zusammen mit der Kirche "creatura verbi". Dabei ist die auf den Fels gegründete Eine Kirche selbst von größerer Bedeutung und steht fester da als alle ihr zum Dienst gesetzten Amtspersonen (1 C 3,21ff; Tract. 11).

8. Anm.: (Überblick über Vor-, Mit-, Nachordnung)

(a) Von Christus im prophetischen Amt her (H 1,2; 2,3) ist das Wort Gottes [nicht nur das von ihm mit eigenem Munde gesprochene, sondern auch das durch die Propheten und Apostel vorher und nachher gegebene] vor der Gemeinde da als Same, Nahrung und auch Fundament der Kirche (1 P 1,21ff. par); es ist vorgegeben und bewahrt eine ANTE- und EXTRA NOS-Stellung (lt. CA V).

(b) Dagegen erfolgte die Stiftung des Apostolats gleichzeitig mit der beginnenden Aussonderung des neutestamentlichen Gottesvolkes. Und da im Apostolat auch die allgemeine Amtsstiftung mit enthalten war, wird man dem Einen Propheten Jesus Christus und seinem Offenbarungswort allein die Priorität lassen müssen, die Gründung der neutestamentlichen Gemeinde und die Stiftung eines konkreten Amt des Evangeliums in ihr aber als gleichzeitig ansehen müssen.

(c) im Unterschied dazu setzt die mittelbare neutestamentliche Amtsbestellung (vocatio mediata Novi Testamenti) immer schon berufende Kirche oder Gemeinde voraus. Hier waltet ein "nach". Dies gilt sogar dann, wenn durch die sammelnde Tätigkeit eines Missionars oder Reisepredigers neue Gemeinden entstehen; denn hinter ihm steht irgendwie bereits *he ekklesia*.

(d) Durchgängig aber ist das Amt ein dem "Knecht des Herrn" nachgeformter Dienst an der Gemeinde, was eindeutig auch vom Apostolat galt (Mt 20,25 par; Tract. § 7ff).

These 12:

Das nachapostolische öffentliche Wortamt ist *diakonia tes katallages*, 2 C 5,18ff vgl. mit 2 C 3,6ff.

A) Des näheren ist das Eine neutestamentliche Amt, was die außerapostolische Betätigung betrifft, in vielen Formen möglich. Es handelt sich im NT um einen Dienstberuf, der uns unter folgendem Namen entgegentritt: *euangelistai, presbyteroi, episkopoi, didaskaloi, hegoumenoi*, vor allem *poimenes*, die alle zusammen mit den Aposteln auch *hyperetai Christou kai oikomenoi mysterion theou* heißen. In gewisser Weise sind hinzuzurechnen *prophetai* und *angelloi*.

B) Die Bestallung bindet jeweils an eine bestimmte Herde, die zu weiden ist, sei diese nun klein oder groß, sei sie von einem oder von mehreren Dienern am Wort zu versorgen (Act 20,28; 1 P 5,1ff. par), seien diese an *ecclesia simplex* oder *composita* gewiesen.

C) Die Berufung *cum titulo*, an eine bestimmte Herde, ist jedoch nie "introvertiert", oder unmissionarisch zu verstehen. Da die *Una Sancta* selbst Missionskirche ist, demgemäß auch jede Ortsgemeinde; da zudem das heutige Amt in *concreto* selbst durch die ausgesprochen missionarische *apostole* eingeleitet wurde, darf die missionarische Verpflichtung des Amtes an keinem Ort außer acht gelassen werden. Wie das Evangelium, so ist auch das Amt des Evangeliums immer zugleich für Menschen drinnen und draußen da, sogar dann, wenn feindliche Weltmacht die Ausbreitung des Worts und der Kirche unter Todesstrafe verbietet. (Es versteht sich von selbst, daß diese Gesamtverpflichtung der Gemeinde sowohl als auch jeder ihr geschenkten besonderen Amtsperson von entscheidender Bedeutung bei der Frage von Stellenwechsel ist.)

(Die 5 Anmerkungen berücksichtigen, unbeschadet der Einteilung in A, B und C, nacheinander: Einzelheiten zum neutestamentlichen Sprachgebrauch ¹, Stiftungsnachweis ², in *unitate diversitas* ³, mit dem Linksreich unverworren ⁴, nur eine *hypakoe*⁵.)

1. Anm.: (Einzelheiten zum neutestamentlichen Sprachgebrauch)

Die griechischen termini sind an Hand der Konkordanzen und Wörterbücher zu studieren. Sie sind synonym, außer beim "Evangelisten", was meist den Hilfsmissionar und Legaten eines Apostels bezeichnet, und den beiden letzten (verschiedene *prophetai; angelloi* sonst Engel). *presbyteroi* und *episkopoi* werden gleichgesetzt (Act. 20,17; Tit 1,5f einerseits - vgl. mit Act 20,28; Tit 6-9 andererseits). Der Begriff der *Proistameno*i kommt zu den genannten Begriffen hinzu, aber nur adjektivisch (zunächst in der Frühstelle 1 Th 5,12ff.; sodann *proestotes presbyteroi* mit Zusatz zur Heraushebung der lehrenden Ältesten (1 T 5,17). *presbyterion* als Kollegium wird 1 T 4,14 erwähnt, wodurch deutlich wird, daß monarchischer Episkopat noch fehlt. *episkopoi* werden dabei deutlichst von karitativen *diakonoi* unterschieden (Ph 1,1; 1 T 3,1ff. 8ff); auch Phöbe gehört zu letzteren (R 16,1)). Act 13,1 kennt ""Propheten und Lehrer". *etheto* und *edoken* (in 1 C 12,28 und E 4,11) leiten Charismenlisten ein, die mit den Aposteln beginnen, darauf das "allgemeine Wortamt" so oder so sich anschließen lassen und mit "allgemeineren oder sporadischen Begabungen" enden. Seelsorgerische Verantwortung tritt H 13,17 besonders hervor (vgl. v. 7).

2. Anm.: (Stiftungsnachweis für das generelle, bis zum Jüngsten Tag bleibende

neutestmentliche Amt)

Entscheidend für die Tatsache, daß ein mit der *apostole* beginnendes, mit ihr zugleich gestiftetes Wortamt weiterläuft (wenn auch nicht unbedingt begleitet von einer ununterbrochenen Kette von am Weiterreichen beteiligten Amtspersonen), ist der an die mittelbar Berufenen ergehende, die Apostelbeauftragung weiterführende Weide- und Lehrauftrag (J 21,15f; Mt 28,19f vgl. mit Act 20,28; 1 P 5,1ff. par; Ti 1,6-9). Auch die Bestimmung, daß ebenso wie die Apostel auch sonstige hauptamtliche Wortverkündiger durch die freien Liebesgaben der Gemeinde zu erhalten sind, im Normalfall mit ihrer Familie, schlägt hier zu Buche (G 6,6; 1 C 9,6-14, zu vgl. mit Mt 10,8ff.; L 10,7 - 1 T 3,1f. 4 par). Schließlich überschreitet auch eine gegen Anfechtung von innen oder außen ausweisbare "Ordinationsgewißheit", wie dieses Amt sie fordert, die Grenzen vorübergehender Beauftragung (1 P 5,1ff; 1 T 1,18; 6,13ff; 2 T 1,6; Kol 4,17).

3. Anm.: (in unitate diversitas)

Die *diakonia* des NT (2 C 3,6) besteht als das Eine Wortamt (Act 6,2) ihrem Wesen nach unverändert bis zum Jüngsten Tage. Die örtliche amtliche Tätigkeit kann aber doch sehr wohl von etlichen Personen kollegial geführt werden. Der Zerlegung in spezialisierte Dienste (z. B. Kinder-, Jugend-, Missions-, Diakonie-Pfarrer, theologische Lehrer als betonte *didaskaloi*) steht auch nichts im Wege. Dies gilt aber nur, so lange grundsätzlich - wenn auch nicht in der nach menschlichem Recht vereinbarten Ausübungssphäre - Vollverantwortung für Gesamtwortverkündigung festgehalten wird. Das hat im Notfall sofort die Folge, daß der erst iure humano beschränkte Dienst nun alles Nötige einbezieht. Die Mannigfaltigkeit der Benennungen, auch die Einreihung der Apostel selbst und aller Amtspersonen unter den mancherlei gottgegebenen Charismen (1 C 12,28ff; E 4,11ff), verbietet dabei von vornherein kurzschlüssige Beschränkung auf irgend eine Monopolform.

4. Anm.: (mit dem Linksreich unverworren)

Da Christus die Schlüssel des Himmelreichs nur seiner *ekklesia*, aber keiner Instanz des "Reiches zur Linken" übergab, so kann sich das Wortamt nicht von weltlichem Auftrag herleiten und darf auch nicht von da her Instruktionen annehmen (ES III A, 2 C, Bel 117f).

Wie die Kirche nur den einen Auftrag der Evangeliumsverkündigung hat (der das "Regieren zur Linken" nicht unter seine Obhut nimmt, es trotz der absoluten Gültigkeit der Gottesgebote doch nicht dem allgemeinmenschlichen Urteil entzieht), so hat auch das Kirchenamt keinerlei politische Aufgaben (ES IIIA, 2 B, Bel 101-104 - gegen Rom, Genf, die verweltlichte Moderne, Karl Barth).

5. Anm.: (nur eine entscheidende *hypakoe*)

Da das geistliche Amt es ausschließlich mit Wort und Sakrament zu tun hat, dabei aber selbst nicht "Schöpfer des Wortes" ist, so daß nur einer Herr ist, indem alles Herrschen von Christus selbst durch sein prophetisches Wort in rechter Unterscheidung von Gesetz und Evangelium geschieht, so sind sich Hirte und Herde allerorts grundsätzlich einig in der einen *hypakoe* gegen das Wort.

These 13:

Ist die "Una Sancta Ecclesia, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta", selbst *soma*, ja *pleroma tou Christou* (E c.1 und c.4 vgl. mit 1 C 12,12f), und somit unaufteilbare (indivisa, indivisibilis), so ist das neutestamentliche Daueramt weder Haupt neben dem Haupte noch Leib neben dem Leibe. Infolge der eindeutigen gestifteten Bezogenheit dieses Amtes auf die Kirche und ihr Wort bleibt auch keine Möglichkeit, es als einen Fremdkörper daneben oder als bloßes Anhängsel zu betrachten. In dieser ganzen Sache ist das allmächtige königliche Haupt (von dem her der Leib im Heiligen Geist durch das Evangelium lebt und zu dem hin er evangelischen Dienst tut) selbst zur Stelle. Er trägt Kirche und Amt.

Man beachte als grundsätzliches Ergebnis: Christus stellt seinem priesterlichen Volke zur Erhaltung des geistlichen Lebens und zur Verrichtung des geistlichen Dienstes inmitten einer wogenden Charismenfülle das vornehmste und bleibende Charisma zur Verfügung. Er verpflichtet dabei dies sein Volk in Güte und Treue, sich zu verantwortlichem Gebrauch dieses gestifteten Dienstantes nach der mitgegebenen Dienstanweisung anzunehmen. So bewegt sich dies Amt unbeschadet begleitender Ordnungselemente wesensmäßig auf pneumatischer Ebene.

Damit fällt zweierlei von vornherein weg. Es entfällt auf der einen Seite juristische Beamtenherrschaft über das Gottesvolk, als ob dieses nicht reichsunmittelbar und selbst mit den Schlüsseln ausgestattet wäre. Auf der anderen Seite ist aber ebenso entschieden ausgeschlossen ein bloßes äußerliches Angestelltenverhältnis, das gekündigt oder zeitlich befristet werden könnte; denn das würde voraussetzen, daß der Diener am Wort nicht von Christus selbst durch Ortsekklesia berufen und innerhalb seines Dienstes öffentlicher Mund Christi wäre.

(Die 3 Anmerkungen verteilen sich auf *repraesentatio Christi*¹, die nur der Liebe weichende Freiheit in Mitteldingen², höchster Dienst³.)

1. Anm.: (*repraesentatio Christi*)

(a) Die Tatsache, daß die Kirchendiener Gottes Wort und Sakrament nicht fabrizieren, sondern lediglich verwalten und somit nur Diener des Evangeliums sind, das alle königlichen Priester haben und das sie hat, mindert ihre Autorität als öffentliche Wortverkündiger und Sakramentsverwalter nicht im geringsten, sofern sie nur das apostolische Wort bringen. In der Predigt tritt ja Christus selbst auf (J 20,21; 2 C 5,18ff; L 10,16; H 13,17), Christi Schafe hören seine Stimme. In der Verkündigung des Wortes steht der Gesandte an des Senders Statt. Obwohl der Glaube die Frohbotschaft "hat", bleibt *to euangellion* zugleich dem Glauben das rettende "Gegenüber" (R 10,8 vgl. mit v.14ff), während das Gesetz von Gott her strafend dem Alten Adam entgegentsteht.

(b) Demgemäß ist zu wiederholen: Das ANTE und EXTRA des Wortes fällt keineswegs in eins zusammen mit der Stellung des amtlichen Verkündigers. Urschlüsselträgerin ist die *ekklesia* aller Gläubigen, bleibt es auch. Dienstlicher, öffentlicher Schlüsselträger ist allerdings das Wort- und Sakramentamt. Das beseitigt aber nicht die Schlüsselverantwortung und -betätigung (richtig verstanden) jedes Laien. Im äußersten Notfall repräsentiert auch der das Wort sagende Laie einem ganzen Konzil gegenüber den Herrn Christus.

2. Anm.: (die nur der Liebe weichende Freiheit in Mitteldingen)

Geistliche Wortautorität darf nicht zu cäsarisch-bürokratischer Beamtenherrschaft mißbraucht werden (CA XXVIII 20ff. 30ff. par). Alle Mitteldinge werden unter Christen in Freiheit nach

der Liebe geordnet und geschlichtet. Solange und soweit nötig, werden so getroffene Arrangements natürlich auch wirklich ehrlich durchgeführt (CA XV par).

3. Anm.: (höchster Dienst)

Das Predigtamt, durch welches Christus öffentlich redet, ist der höchste Dienst in christlicher Gemeinde (W II, § 8ff), doch ist dies keine Relation nach Weltart. Demgemäß ist zu wiederholen:

(a) Es ist unmöglich, aus dem Diener Christi (1 C 4,1) je einen Menschenknecht zu machen (G 1,10f).

(b) Dies hebt die Mitverantwortlichkeit der Gemeinde für seinen gesamten Dienst nicht auf. (Überall werden die Schafe einerseits ermahnt, das Wort zu prüfen, damit nicht ein Wolf sie weidet, obwohl es ihnen andererseits zur Pflicht gemacht wird, mit ihren Gaben und Gebeten allen öffentlichen Wortdienst zu tragen.)

These 14:

Von der Amtsübertragung lehrt CA XIV, "daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf [nisi rite vocatus]". Da die direkt berufenen Apostel der Grund der Kirche und völlig einmalig sind, setzt das Amt so wenig durch direkte eigene successio geweihter, die Weihe von sich aus weitergebender Personen fort, daß es vielmehr jeder nachapostolischen Amtsperson nur durch "rata vocatio ecclesiae" verliehen wird.

(Die 7 Anmerkungen weisen folgendes Gefälle auf: Ekklesienausweis der Instanz nebst assensus nötig ¹, "Bischofseigenschaften" ², modi vocationis ³, "Übertragung" ⁴, durch die Gemeinde von Christus selbst berufen; demgemäß ...⁵, Versetzung - Absetzung ⁶, "Handauflegung" - "Ordination" ⁷.)

1. Anm.: (Ekklesienausweis der Instanz nebst assensus nötig)

(a) Wenn wirklich die an den in Übung stehenden Gnadenmitteln ausgewiesene *ekklesia tou theou* handelt, so handelt Christus durch sie (E 1,21ff. par).

(b) Steht rata vocatio fest, so kann die Bestallung äußerlich je nach Umständen und Gepflogenheiten in sehr verschiedener Weise zustande kommen, wie schon die Beispiele im NT zeigen. Doch darf dabei nie der assensus der zu weidenden Herde fehlen (1 T 3,7 par), da örtliche Umstände zu berücksichtigen sind, auch pneumatische *ekklesia* nie *ekklesia* vergewaltigt.

2. Anm.: ("Bischofseigenschaften")

Die für die Berufung getaufter, bekennender männlicher Gemeindeglieder in das öffentliche Predigtamt geltenden Voraussetzungen sind in den Katalogen der "Bischofseigenschaften" hervorgehoben (1 T 3,1ff; Ti 1,3ff. zu vgl. mit 2 T 2,2). Sie schließen Frauen aus. Der Hintergrund, mit stärkster Betonung weiterzureichende reine Lehre, ist in diesen Briefen nicht zu übersehen!

3. Anm.: (modi vocationis)

(a) Die Gemeinde Gottes (die nach der Schrift, 1 C 11; 1 T 2, durch ihre volljährigen männlichen Mitglieder handelt) vollzieht die Berufung normalerweise *adhibitis suis pastoribus* (Tract 72), da es gegen Gottes Willen ist, daß der leitende Dienst des göttlich gestifteten Wortamtes ohne zwingende Not bei so wichtiger Handlung ausgeschaltet wird.

(b) Die Gemeinde oder Kirche kann (trotz der eminenten Gefahren für das Verantwortungsbewußtsein der *ekklesia* am Ort) auch einer auswärtigen Instanz den Vollzug der Berufung übertragen; in Fällen, in denen eine größere *ecclesia composita* beruft, läßt sich eine beauftragte Dienststelle nicht umgehen.

(c) Zur Not kann auch ein Teil der im Regelfall immer aus Lehrenden und Hörenden zusammentretenden Kirche für den anderen Teil mit handeln. (Beispiele: unselbständige junge Kirchen einerseits, durch Katastrophe von allen Mitchristen abgeschnittene Laiengemeinde andererseits.)

(d) Die Ordnung, wie die *vocatio* am Ort im einzelnen zustande kommt, ist - trotz des hochbedeutsamen Beispiels Act 6 - in keiner Weise vorgeschrieben. Sie hat sich jeweils nach Gepflogenheiten und Umständen unter Leitung des Hl. Geistes zu ergeben.

4. Anm.: ("Übertragung")

Wenn auch eine "Übertragungslehre" im Sinne Friedrich Höflings verworfen werden muß, wie Wilhelm Brunotte zeigt (B 140, vgl. aber 156), so gelingt es doch letzterem nicht, der Bedeutung des allgemeinen Priestertums für das Amt im Sinne des NT und Luthers gerecht zu werden. Ein Moment der Übertragung liegt im Verhältnis des SACERDOTIUMS zum MINISTERIUM tatsächlich vor (das genau erfaßt werden will, wozu B 138f und W 320ff, besonders 323f und 326f dienlich sind; vor allem vgl. Li 69ff. 82ff.).

Dabei ist es wichtig zu beachten: Das Priestertum des einzelnen Christen ist kein Urbesitz des gläubigen Individuums als eines isolierten "ich", sondern es ist eine Teilhaberschaft jedes Christen an Christus zusammen mit seiner Kirche. Jedwedes Christen Priester-Sein ist durch den Glaubensanschluß an das Haupt selbst sofort eingebettet in seine Una-Sancta-Mitgliedschaft, in seine Gliedschaft im Gesamtleib (B 91 f. vgl. 169 n 84). Dementsprechend ist die Übertragung letztlich immer von Christus und seinem Leib her und nicht einfach von so und so vielen gläubigen Individuen her zu verstehen, Li 77f.

5. Anm.: (durch die Gemeinde von Christus selbst berufen; demgemäß...)

(a) ein Doppeltes steht nunmehr fest. Einerseits ist das Amt kein Stand, der sich selbst fortpflanzt - ohne verantwortliche Mitwirkung der priesterlichen Gemeinde, der er dienen soll. Andererseits ist der so örtlich berufene Hirte Diener Christi, der örtliche Hirte, den der Erhöhte Herr dem coetus loci gesandt hat (1 C 4,1ff; 1 P 5,1ff).

(b) Ist *ekklesia* immer Leib des einen Christus, ist jeder Träger des einen Amtes immer letztlich von Christus berufen, so liegt jedem örtlichen Verhältnis ja immer ein überörtliches zugrunde. Wie die Ortsekklesia von der *ekklesia* nicht zu isolieren ist, so auch der Ortshirte nicht. Demgemäß ist er durch sein örtliches Amt zugleich auch Kirchendiener überhaupt, Diener der Una Sancta geworden und steht in einem mindestens latenten Verhältnis auch zu anderen Gemeinden (GK II 54ff).

6. Anm.: (Versetzung - Absetzung)

(a) Der örtlich Berufene unterliegt in keiner Weise der Versetzung durch Menschenwillen, sei's den eignen, sei's durch den anderer. Er kann nur durch einen anderen göttlichen Beruf mit seiner Gemeinde vor die Frage gestellt werden, ob Gott ihn versetzen will. Erst recht kann er nur aus vor Gott stichhaltigem Grunde, nämlich wegen gottlosem Leben, abgesetzt werden. Zur Illustration: während Eheleute bis zum Tode aneinander gebunden sind, sind Pastor und Gemeinde durch den ergangenen und angenommenen konkreten Beruf des Erzhirten solange aneinander gewiesen, bis Christus selbst dazwischentritt, der das Haupt nicht nur der *ekklesia*

am Ort, sondern allerorts ist.

(b) Die Gemeinde darf bei einem göttlichen Beruf von außen friedliche Entlassung nicht eigenwillig versagen, der Hirte aber darf nicht ungehorsam wegstreben, wenn die Gemeinde göttliche Gründe hat, ihn festzuhalten.

(c) Wie der Pastor mittelbar (mediate) von Gott berufen wird, so kann er von Gott auch, falls nötig, in mittelbarer Weise abgesetzt werden. So wie die Gemeinde ihn normalerweise *adhibitus suis pastoribus* [beauftragte oder benachbarte Pastoren hinzuziehend] beruft, so hat sie erst recht die Pflicht, wenn sie dem Pastor wegen hartnäckig festgehaltener falscher Lehre oder gottlosem Leben oder auch Infamie gegenüber der Umwelt das Amt abzuerkennen hat, dies wiederum unter mitverantwortlicher Beratung und Führung des geistlichen Amtes zu tun, sofern *force majeure* dies nicht unmöglich macht. Es kann die Aberkennung des Amtes durchaus in geordnetem Verfahren durch eine Instanz der *ecclesia composita*, der die *ecclesia localis* angehört, geschehen (wird bei Lehrfragen meist so geschehen müssen), doch kann die betreffende *ecclesia localis* nie von der Mitverantwortlichkeit entbunden werden. Sie muß mit handeln selbst auf die Gefahr der Spaltung.

(d) Christus kann auch in elementarer Weise zwischen Hirten und Gemeinde bei bestehendem Beruf treten, nämlich so, daß entweder die Gemeinde, die berief, verschwindet (wie oft bei Katastrophen), oder daß die zur Amtsführung nötigen Kräfte schwinden, jedenfalls ein zu großer Mangel sich hierin offenbart, oder der Tod der Amtsperson dazwischentritt. Nebenbei: (War bei einem "Berufenen" eine für das Daueramt ausreichende Befähigung nie da, so war die *Vocation* nicht *rata*.)

7. Anm.: (Handauflegung - Ordination")

(a) Die aus Israel kommende Handauflegung ist weder von vornherein nur ein "pastoraler Akt (1 T 4,14 vgl. mit 5,17), noch ist sie auf die öffentliche Amtsbestellung beschränkt (Act 8,17), noch von vornherein und immer mit besonderer Verheißung verbunden. Von einer der Hirtenordination zuzuschreibenden dringlichen Übergabe des Heiligen Geistes mit amtlichem Charakter *indelebilis* als Folge steht im NT kein Wort. (G 3,2.14!)

(b) Da der *ekklesia* allerorts, wo die Gnadenmittel sie ausweisen, *PLEROMA*-Charakter eignet, und da kein ausdrücklicher Befehl der Handauflegung vorliegt, wird an sich das Amt durch gültigen Beruf und Annahme desselben übertragen, ohne daß je ein bestimmter Ritus zur *conditio sine qua non* erhoben werden könnte.

(c) Demgemäß ist im Notfall auch ein nur von "Laien" berufener und eingeführter Hirte im Vollsinn als "rite vocatus" anzusehen (ES II B,2; "Dokumentararchiv, Erste Folge" S. 9ff).

(d) Im reformatorischen Sprachgebrauch ist ordinare Synonymum von vocare. Beide Ausdrücke bezeichnen zunächst das Ganze des Vorgangs, nicht etwa nur Anfang oder Ende (AS 3 X). Entscheidend ist die gültige Vocation, die angenommen wurde, selbst wenn force majeure einen öffentlichen Ordinationsgottesdienst als Abschluß des Bestallungsvorgangs verhindern sollte (W 289ff). Wie die Reformation auch Ordinationsgottesdienst allmählich wieder festlegte, so ist er auch heute nicht zu unterlassen. Auch ist er keineswegs nur die öffentliche Bestätigung des rechtmäßig Berufenen, sondern hat auch durch Gottes Wort und die speziellen Gebete sein eigenes Gewicht (ES III B, Th. 2, Bel. 145f. 149-152; Dokumentararchiv Erste Folge, Dokument C, b: "Anlage II B" Li 223ff). diese Eigenbedeutung ist aber nicht dahin zu verstehen, als würde durch die Ordination seitens eines Amtsträgers oder seitens der Vertretung einer ecclesia composita die örtliche vocatio erst rata und wirksam (vgl. in der besonderen Thesenreihe KIRCHE, PREDIGTAMT, BERUFUNG DER PREDIGER, die Th. 15ff).

These 15 A:

Da die Reiche "zur Rechten" und "zur Linken" auf getrennten Ebenen liegen und die Kirche nur den Auftrag der Evangeliumsverkündigung (der Gesetzes- und Gnadenpredigt, der Erbauung der Gemeinden durch Wort und Sakrament) hat, Christus auch nur den Binde- und Löseschlüssel und nicht noch einen usus civilis-Schlüssel stiftete, so fällt das öffentliche Predigtsamt ganz und gar unter das dem Christus eigene Werk (2 C 5,18ff) als das einzige Genus, obschon es örtlich und zeitlich bedingte species aus sich heraus setzen kann. Alles Äußerliche ist dabei nur Akzidenz.

These 15 B:

Dem öffentlichen Predigtamt als dem höchsten geordneten Dienst in der Kirche können freilich besondere Hilfsämter "zureichende Dienste" leisten (1 T 3,8ff. par). Wie gesagt, kommen für das öffentliche Predigtamt selbst (nach den Katalogen der "Bischofseigenschaften", besonders aber nach 1 C 14,34; 1 T 2,11ff) weibliche Personen nicht in Betracht, wohl aber bedient sich Gott ihrer Charismata für die "zureichenden Dienste" und natürlich auch für das "öffentliche Zeugnis im Notfall", das jenseits der Ordnungen steht.

These 16 A:

Was das gegenseitige Verhältnis der Diener am Wort und der mit ihnen verbundenen Ortsekklesien betrifft, so hat Luther dafür die einprägsamsten Formeln in AS 2 IV 1 u. 9 geboten. In Wirklichkeit wird in allen Ekklesien die ekklesia durch die Sammlung um die reinen Gnadenmittel faßbar (vgl. These 4. und 5., Anm. 1). Deshalb ist für EKKLESIIEN gegenseitige Anerkennung, gemeinsame Verantwortung der einen Wahrheit und Hilfsleistung untereinander bei dem einen Werk des Herrn vorgegebenes URDATUM (iuris divini). Keineswegs aber sind Über- und Unterordnungsverhältnisse, wie sie sich jeweils - manchmal sehr zu Recht - gestaltet haben, dauernd verpflichtend. Es liegt nie

mehr als ius humanum vor, das von außen nicht aufgezwungen werden kann (ES III B 3, besonders Belege 158-161).

Übrigens übersehe man in ES III B 3 nicht die Bemerkung: "Auch bei diesem kirchlichen Zusammenwirken [der Gemeinden] kommt das Weiden und Regieren mit dem Worte Gottes dem öffentlichen Predigtamt als dem eigentlichen und höchsten Amt der Kirche zu."

These 16 B:

Ist ministerium loci oder ecclesia particularis nachweislich häretisch überfremdet, so entfallen damit alle Pflichten der brüderlichen Anerkennung und Zusammenarbeit (vgl. das erste Kapitel Abschn. E).

These 17:

(Antithesen zur Lehre von der Kirche im Blick auf das Amt)

Vorbemerkung:

Wie bei der Lehre von der Kirche wird von vornherein abgesehen von dem, was seiner Anlage nach extra ecclesiam ist. So werden weder die "Sekten des Verderbens" noch die Theologien des Verderbens, denen Jesus nichts als ein Mensch ist, einbezogen. Wo die Eine Heilige Christliche Kirche per definitionem ausgeschlossen ist, kann von einem Amt im Sinne des Neuen Testaments nicht mehr die Rede sein. Das gilt auch vom konsequenten Existentialismus in der Theologie: wo Kirche nur "wird", fehlt die Basis für ein Amt der gesandten und sendenden Kirche. Es handelt sich beim Gerede vom Amt dann nur noch um Ersatzbegriffe. Diese strömen vom Verhältnis zur Welt, im Grunde aus dem, was per difinitionem außer und gegen den Christus des 2. Artikels ist, herbei. Es geht nunmehr darum, der "mündigen Welt die neutestamentliche Botschaft so zu "interpretieren", daß der Christus von Schrift und Bekenntnis dabei verschwindet und ein Pseudoamt der humanistischen Weltverbesserung und der Politik dient. Mit vollsäkularisiertem oder bizzarem Gegenüber sollen sich die nachfolgenden Antithesen, die die zur Kirche gestellten ergänzen, nicht abgeben. Sie wollen vielmehr einerseits negativ der Abwehr der großen historischen (demgemäß subtiler auftretenden) Irrtümer in der äußeren Christenheit, andererseits aber positiv der vollen lehrmäßigen Ausgeglichenheit und Balance bei Kirche und Amt dienen.

I. Folgende Antithesen haben es mit den größten Irrtümern in der äußeren Christenheit

zu tun:

A. Ein den Grund antastender Irrtum, eine Abgötterei, die das Verhältnis zu Christus und zu seinem Worte verkehrt, liegt vor, wenn man

1. die Kirche neben Christus zur Heilsmittlerin macht, sei es

a) in Maria als Mitmittlerin und in den Heiligen als "Fürbittern", sei es

b) im Opferdienst der Priester (Messe), sei es

c) durch "überschüssige gute Werke" heiliger Personen (usw)

2. Wenn man aus der Kirche als dem Geschöpf und der Tochter des Worts *creatrix et mater Verbi Dei*, also Offenbarungsquelle und -norm, macht, sei es

a. daß man diese Rolle der ganzen *Una Sancta* als der mystischen Braut Christi oder aber

einer sichtbaren Kirche (im Blick besonders auf Rechtgläubigkeit oder auf

gottgesetzte Verfassung) zuweist, oder sei es genauer,

b. daß man nur der "lehrenden Kirche", dem Lehrstand, den Bischöfen (ordinariis),

speziell dem römischen Papst, diese Vollmacht einräumt, wobei man dann

c. endlich eine so oder so neben die Schrift tretende "traditio" (der Vergangenheit oder

auch der Gegenwart) zu gottgesetzter Norm erhebt, ja sie in solchem Gefälle zur

"proxima norma" macht; sei es

3. wenn man die Leitung dieser hierarchischen Kirche zur äußeren Herrschaft über die Gesellschaft, die Staaten, usw., antreten läßt.

B. Irrtum, der den Grund antastet, liegt auch vor, wenn man das von Christus gestiftete Amt

ganz abschafft oder es grundsätzlich weltlicher Macht unterordnet. Folgende Spielarten der Säkularisation "zur Linken" treten etwa hervor:

1. daß man nur einen von innen, vom einzelnen Christen oder von einer christlichen Kommune her redenden Christus gelten lassen und die Externität von Wort und Sakrament nicht wahrhaben will;

2. daß man die angeschlossenen Christen für derart sichtbar bestätigt hält, etwa durch nachweisbaren Bekehrungsakt oder Erwachsenentaufe, daß nun alle in gleicher Weise mit- und nebeneinander die Verkündigung und die Seelsorge ausüben sollen [indem man die Amtsstiftung leugnet] und können [indem man die göttliche Lehre auf ein Minimum, meist äußere Ethik, reduziert];

3. daß man zwischen den Reichen zur Rechten und zur Linken eben nicht unterscheidend gesellschaftlichen und politischen Gewalten einen direkten Anspruch auf die Kirche einräumt, damit das Amt irdischen "Cäsaren" (einerlei wie auftretend) unterstellt und Christus das einzige Haupt des *soma*, der *ekklesia*, absetzt.

(Dies ist das Übliche in Gebieten des Staatskirchentums und seiner Folgeerscheinungen, aber nicht minder da, wo man eine zur Welt hin "offene" (nicht durch die NOTAE ECCLESIAE abgegrenzte) "Kirche" fordert. Wo das Wesen des Christentums noch nicht völlig preisgegeben ist, ist der verführerische Appell dabei immer der missionarischer Breitenwirkung und befohlener Weltumgestaltung. "Heraus aus dem Ghetto".

II. Abgesehen von solcher offenkundigen Säkularisierung sind alle Behauptungen irrig, die das richtige Verhältnis zwischen Tract 24 und Ap XIII 12 stören (beachte Li 235ff: "Die Zweipoligkeit von Luthers Amtslehre"). Hierhin zählen auf der einen Seite

A. alle Lehren, die das "tribuit igitur [Christus] claves ecclesiae prinzipaliter et immediate"

(Tract 24) vergewaltigen, indem sie

1. ein Monopolamt errichten dadurch, daß sie

a) die *ekklesia* nicht kraft des Rechtfertigungsverhältnisses zum Haupte dessen *soma* und *pleroma* sein lassen, sondern die Amtsträger als Mittler oder "Direktautorität" einschieben (I A),

b) nur dem Amt den ursprünglichen und unmittelbaren Besitz und die gesamte *dosis* der Gnadenmittel zuerkennen,

c) das neutestamentliche Amt sich eigenständig fortpflanzen lassen,

oder indem sie

1. doch so viel aus 1. übernehmen, daß das ursprüngliche Verhältnis zu den Schlüsseln des Himmelreichs nicht auf dem Einssein mit Christus durch die Rechtfertigung beruht, sondern daneben von Ordnungs- oder Rechtsbedingungen abhängt, also von vornherein nur einem ständisch gegliederten Organismus zuerkannt wird, der immer bestehen muß

(a) aus menschlichem (n) Unterhirten und

(b) aus entsprechender (n) Herde (n).

(Die daraus entspringenden irreführenden Ordinationslehren sind hier nicht nochmals zu beachten.

B. Jedoch sind auf der anderen Seite nicht minder alle Behauptungen zu verwerfen, die das

"ecclesia habet mandatum Dei de constituendis ministris" (Ap XIII 12) und das "iure divino" der Amtsvollmacht der berufenen Diener Christi (CA XIV; XXVIII § 20f. par) antasten:

1. Solche "gleichmacherischen" Lehren pflegen im Prinzip - manchmal von einem falsch verstandenen Prinzip - manchmal von einem falsch verstandenen "principaliter et immediate" her - das Predigtamt als einen "bloßen geschichtlichen Ausfluß" des geistlichen Priestertums aufzufassen und es unter

diverse, von der Kirche in ihrer geschichtlichen Entwicklung getroffenen Einrichtungen einzureihen. Sie stempeln damit die Kirchendiener zu bloßen "Angestellten", geradezu Handlangern des Kirchenverbandes, der kirchlich zusammengeschlossenen Menschen.

2. Sie äußern sich nicht selten nur indirekt und versteckt, etwa in demokratistischen

Auswüchsen, wenn z. B. der Versuch gemacht wird,

- a. einer eigenwillig auf Mitwirkung eines Amtsträgers verzichtenden sog. "Laiengemeinde" die Pfarrwahl oder etwa das Bannverfahren oder andere bindende Handlungen vorzuhalten, ferner
- b. wenn man beim öffentlichen Werk der Kirche dem Amt die unmittelbare Verantwortung Christus gegenüber abstreitet oder doch das Amt von vornherein selbstherrlich einengen und an menschliche Instruktionen binden will.

III. Eine mit "zu eng" und "zu weit" arbeitende Antithesenübersicht diene nicht eigentlich

der Einführung neuer Momente, sondern schließe sich an II an im Sinne systematischerer Übersicht: Alle Amtslehren sind irrig, die das neutestamentliche Daueramt statisch einengen und einschnüren, es in zeremonialgesetzliche Formen zwängen, oder aber es seiner Unterscheidungsmerkmale berauben und dadurch umgekehrt zu locker, zu flüchtig und weit fassen, es vom *ministerium ecclesiasticum in abstracto* nicht mehr in concreto abgrenzbar sein lassen. Im einzelnen

A. Zu eng und statisch wird das Amt gefaßt, wenn man es

(1) unter allen Umständen gesetzlich nur einer *ecclesia simplex* (vielleicht sogar im simpelsten Verstand) zuordnen will und damit die Ausformung von *species* innerhalb des *genus* "Hirtenamt" mehr oder weniger überhaupt für illegitim erklärt, oder wenn man

(2) die *diakonia tes katallages* zeremonialgesetzlich so (meist von der *ecclesia composita* her) vergewaltigt, daß man innerhalb des einen Amtes von Gott vorgeschriebene Amtsstufen ausruft, so daß nicht alle Diener am Wort grundsätzlich dasselbe Amt haben (entsprechend dem, daß qualitativ *ekklesia* sich immer gleich ist.)

(3) Hierhin gehört auch die reformierte Auffassung, daß das Neue Testament eine fertige kirchliche Verfassung mit verschiedenen Ämtern vorschreibe.

B. Zu locker und weit aber wird das Amt gestreckt (d. h. es wird zu mehr verdünnt und seiner besonderen Obliegenheit und Verantwortlichkeit beraubt), wenn man die Grenze zwischen *ministerium ecclesiasticum in abstracto*, der ganzen *ekklesia* jeglichen Ortes befohlen, und *ministerium ecclesiasticum in concreto*, das der Herr hinzugestiftet hat, aufhebt, einebnet, undeutlich macht, sei es, daß man

1. den spezifischen, allen anderen Beauftragungen und Charismen in der Gemeinde gegenüberstehenden, göttlichen Beruf, der in das öffentliche Seelsorgeramt setzt, verflüchtigt, oder daß man

2. es gar wagt, gegen die klaren Weisungen und Verbote der Schrift weibliche Personen in das Hirtenamt Christi zu berufen (vocatio non rata), oder daß man
3. das Berufungsrecht (ius vocationis) solchen Gruppen innerhalb der Kirche zuspricht, die sich nicht durch den im ersten Kapitel unter den Abschnitten C und E ausgeführten doppelten Bezug zu den Gnadenmitteln als selbständig handlungsfähige Ekklesien ausweisen, oder
4. wenn man diesen Beruf nicht grundsätzlich auf Lebenszeit ausgestellt sein läßt und demgemäß temporäre Berufe auf Zeit in das heilige Predigtamt duldet, oder endlich
5. wenn man dies spezifische Amt des Wortes und der Sakramente mit den "zureichenden Diensten" auf eine Stufe stellt, auch die letzteren (etwa das karitative Diakonenamt) als ebenso von Gott gestiftet und zum geordneten Kirchsein notwendig erklärt, wie das heilige Predigtamt.

C. Generalnenner für alle hartnäckigen Abweichungen ist, daß man Abschnitt C des ersten Kapitels, also die zweipolige Ganzheit von CA VII § 1, nicht geistlich erkennt und durchhält.

GULLIXON-BRIEF ZU KIRCHE UND AMT

Prof. W.M. Oesch, D.D.,
Dornbachstr. 13,
6370 Oberursel,
16.Jan. 1978
B.R.D.

Oberursel, den

Herrn
Pastor George Gullixon,
RI,
Box 103, Lawler, Iowa 52154
USA

Lieber Bruder Gullixon:

Die Karte, die ich Dir zu den Festtagen sandte, teilte Dir mit, dass ich dankbar war für Deinen Brief. Ich danke Dir auch sehr für die Materialien, die Du beifügest, und die die theologischen

Positionen darlegten zu einem Aspekt DE ECCLESIA, für die man sich in der ELS entschieden hat¹, und deine Reaktion. Am 29. Dezember sandte ich Dir eine Zwischenantwort.

Ich will mich nun anstrengen, Deiner Anfrage mehr im Detail zu begegnen. Ich werde jedoch mich nicht dazu hinreißen lassen, vielleicht zu schnell Position für eine Seite zu beziehen. Vielmehr werde ich, wie schon im Voraus angemerkt, einen ausreichenden grundsätzlichen Punkt in den Vordergrund stellen, in der Hoffnung, dass dies eine direkte persönliche Erwiderung ziemlich unnötig macht. Darüber hinaus hat ein Kollege eine ausführliche Übersicht in Englisch erbeten. Es ging darum zu beschreiben, wie das Konzept von der örtlich vergewisserten EKKLESIA, wenn auch nicht streng gebunden, von der Reformation an weitergegangen ist, aber bald in politische Bereiche abglitt. Auch diese Bewertung zeigt, wie die lehrmäßige Bedeutung des Fortschritts durch C.F.W. Walther [gegenüber dem Staats- bzw. Landeskirchentum, Anm. d. Übers.] zu beurteilen ist – ich will eher sagen: zurück zu Luther – in einem Land, in dem die Regierung sich nicht einmischt, der jedoch dennoch in der Zeit der großen Ausbreitung der MISSOURI Synode falsch verstanden wurde [nämlich was das Verständnis von Ortsgemeinde und Synode als ekklesia angeht, Anm. d. Übers.]. Du wirst in einigen Tagen dazu einen Anhang erhalten, genannt A STUDY (eine Studie).

Schon in dem Schreiben Ende 1977 verwies ich Dich auf Professor Kurt Marquarts Buch „The Anatomy of an Explosion“. Prof. Marquart hat, wie Du gesehen hast, unsere STELLUNGNAHME DES ÜBERSEEEKOMITEES² im ANHANG B veröffentlicht.

Diese unsere Darlegung wurde den Repräsentanten der vier die damalige SYNODALKONFERENZ konstituierenden Kirchenkörper³ unterbreitet, die sich im April 1961 versammelten. Die vier Synoden⁴ hatten uns (die von ihren Kirchen auf den verschiedenen Kontinenten als ihre Repräsentanten bestimmt worden waren) zu Reisen in die Vereinigten Staaten auf ihre gemeinsamen Kosten eingeladen, Reisen, die 1960 begannen. Die Synoden forderten uns auf, unser Bestes zu tun, „um den toten Punkt der Synodalkonferenz zu überwinden“. Wir kamen also 1960, 1961 und im April 1962 hinüber. So trafen wir uns also mit den vier Gruppen eine nach der anderen selbst nach dem Bruch der WELS mit Missouri noch einmal. Unsere Antwort, wie Prof. Marquart sie wieder abgedruckt hat, wurde in Thiensville⁵ übergeben und mit jeder Gruppe 1961 ab dem 25. April diskutiert.

Wir stellten eine vor allem theologische Analyse vor, die aber von ihrem Inhalt her weit davon entfernt war, abstrakt zu sein, und legten den Schwerpunkt darauf, dass das Konzept der

¹ In der Evangelical Lutheran Synod (ELS) gab es damals eine Diskussion über die Lehre von der Kirche. Im Jahr 1980 verabschiedete die Synodalversammlung der ELS dann ein theologisches Papier zu diesem Lehrartikel, das die Stellung der ELS darlegt. Obwohl in dieser Stellungnahme keineswegs die Linie der Wisconsin Evangelical Lutheran Synod (WELS) in allem übernommen wird, ist sie doch zumindest für diese Linie offen und hat die Grundaussagen von Oesch, wie sie in dem hier übersetzten Brief dargelegt sind, nicht umfassend aufgegriffen. (Anm. d. Übers.)

² Diese Stellungnahme ist im Anhang I zu diesem Brief auf S. 31 zu finden. Zu dem Begriff „Überseeische“: „Die Evangelisch-Lutherische Synodalkonferenz von Nordamerika“ umfasste als wirkliche Mitglieder nur die nordamerikanischen Synoden Missouri, WELS, ELS sowie die Slowakische Synode. Die auf den anderen Kontinenten („Übersee“) mit ihnen verbundenen Kirchen waren nicht direkte Mitglieder der Synodalkonferenz, hatten aber Kontakt mit ihr und waren vor allem in der Spätphase, als die theologischen Auseinandersetzungen innerhalb der Missouri-Synode und mit ihr immer heftiger wurden, sehr engagiert, um zunächst ein Auseinanderbrechen der Synodalkonferenz zu verhindern und mittelfristig dieselbe zu einer weltweiten bibel- und bekenntnistreuen lutherischen Konferenz umzubauen. (Anm. d. Übers.)

³ Dies waren: The Lutheran Church – Missouri Synod (LCMS), die WELS, die ELS, die Slovak Evangelical Lutheran Church (die sich nach dem Ende der Synodalkonferenz der LCMS anschloss). (Anm. d. Übers.)

⁴ „Synode“ meint im US-amerikanischen Verständnis nicht eine zeitliche Versammlung („convention“), sondern einen Kirchenkörper oder Kirche, im Deutschen auch als „Synodalverband“ bezeichnet. (Anm. d. Übers.)

⁵ In Thiensville war damals das theologische Seminar der WELS; heute ist es in Mequon, das in direkter Nachbarschaft von Thiensville liegt. (Anm. d. Übers.)

„Kirchengemeinschaft“, besonders der „Gebetsgemeinschaft“ nicht isoliert werde vom notwendigen neutestamentlichen Hintergrund im Blick auf EKKLESIA, besonders die offenbarten GNADENMITTEL.

Dieser Hintergrund bestimmt in der lutherischen Lehre und Bekenntnis zwei Aspekte äußerst sorgfältig. Alles gründet auf der EKKLEESIA stricte dicta [Kirche im engeren Sinne, Anm. d. Übers.] aller Gläubigen; die handelnde EKKLEESIA aber, wieder nur aus Gläubigen bestehend, muss örtlich verstanden werden unter Beachtung der Personen, die hier und da mit den GNADENMITTELN verbunden sind. Solche Gruppen von WORT-Empfängern und WORT-Unterstützern⁶, die die EKKLESIA zu einer örtlichen göttlichen Gewissheit machen, gegenwärtig in den Gläubigen und einbezogen in die von Christus angeordnete EKKLEESIA-Tätigkeit, normalerweise mit ihren berufenen Pastoren, erlauben nie einen eindeutigen Rückschluss. In dieser Hinsicht sind sie „ungenau bezeichnete Kirchen“ aufgrund der Heuchler, die in kleiner oder großer Zahl zu ihr gehören, usw., usw., auf Latein „ECCLESIAE LARGE DICTAE“ [Kirche im weiteren Sinne, Anm. d. Übers.] Was bevorstehende Tätigkeiten angeht, ist es unbedingt erforderlich, damit die eindeutige Unterscheidung zu verbinden zwischen Christi Reich (oder Regierungsweise) zur sogenannten rechten Hand oder erlösenden Seite und dem zu des aufgefahrenen Königs linker Hand, dazu bestimmt, diese Welt am Laufen zu halten. Oder, indem wir andere Begriffe Luthers verwenden: Der „Christianus per se“ [der Christ für sich, oder: im Reich zur Rechten, Anm. d. Übers.], wie in der Bergpredigt, scheint auf den ersten Blick in eine andere Person verwandelt zu sein, wenn er gefordert ist, als „Christianus in relatione“ [als Christ in Beziehungen, oder: im Reich zur Linken, Anm. d. Übers.] zu handeln. Da sieht er sich Geboten Christi gegenüber, die von ihm allerdings das gleiche Herz verlangen, jedoch nicht die direkten rechte Hand –Handlungen, sondern vielmehr, wie in der Familie, in der Wirtschaft oder im Staat, Reaktionen vorschreiben, wie sie unter Menschen, einschließlich aller Christen selbst, üblich und der Vernunft unterworfen sind, Torheit und Faulheit entgegenstehend. Hier erbittet Gott die Liebe bei jeder Gelegenheit; nichtsdestotrotz antwortet sie hier ohne viel Aufhebens auf die zahllosen Bedürfnisse der sündigen Menschheit, damit sie in den Schranken der äußeren Ordnungen Gottes auf den Tag des Gerichts bewahrt wird. Lies dazu bitte Luther über Matth., Kapitel 5-7.

Ich war aufgefordert, die vier großen Synoden persönlich zu treffen. Als jemand, der in Amerika geboren und aufgewachsen ist, wusste ich doch ein wenig über die Situationen. So wusste ich zum Beispiel, dass MISSOURI, einst Walthers Synode, seit Jahrzehnten darunter litt, dass falsche Lehren sich in seiner Mitte ausbreiteten, was schlussendlich nur dahin führen konnte, den großen Kirchenkörper in babylonische Gefangenschaft zu führen. Ich hatte ja Dr. Behnken von London aus über 100 Seiten bereits 1936 geschrieben und dann den „Crucible“ 1938/1939 versandt; und in den vielen Kontakten nach dem zweiten Weltkrieg habe ich nie aufgehört, die führenden Männer zu ermahnen.

Über das hinaus hatte ich in geschichtlichen Dimensionen wahrgenommen, dass von der Wende zum 20. Jahrhundert an, nennenswerte Missourier mehr und mehr das EKKLEESIA-Konzept veräußerlicht hatten, sobald es um die örtliche Gestalt ging (von der zu sprechen nur möglich ist über die KENNZEICHEN – und zwar die REINEN). Sie glitten in ein Konzept über, das zu nah an der weltlichen Demokratie ist, ja, rühmten davon. Das musste Stück für Stück die Arbeit berühren, die nach Matthäus 18 und 28 und vom Schlüsselamt zu tun ist, letzteres in seiner umfassendsten Bedeutung genommen. Dann bemerkte ich, dass sie bei der Veräußerlichung die Ortsgemeinde als die „primäre Einheit“ (so auch WELS) so weit von der normalen nächsten

⁶ Was Oesch mit „Wort-Empfängern“ (word receivers) und „Wort-Unterstützern“ (word supporters) meinte, lässt sich nicht mehr eindeutig klären. Ich selbst vermute, dass er damit die Hörer und die Prediger des Wortes beschrieb. (Anm. d. Übers.)

Stufe trennten, besonders wenn rechthgläubige Gemeinden gemäß göttlicher Verpflichtung zusammenarbeiten, d.h. dann eine neue Einheit [Synode, Anm. d. Übers.] bilden, dass solch einer „Synode“ in ihren Augen [der Missourier des 20. Jahrhunderts, Anm. d. Übers.] die Eigenschaft der EKKLESIA ermangelte, um vor Gott und den Menschen zu bekennen. Deshalb konnten die neuen leitenden Herren bei Missouri, trotz Missouris eigener ursprünglicher Verfassung und C.F.W. Walthers „Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt“ nicht Lehrzucht ausüben und hörten bald ganz damit auf. Ja, da gab es noch die Kurze Lehrdarstellung, erneut bestätigt in San Francisco 1959 (was man 1962 damit machen würde, davon hatten wir keine Ahnung). Aber ich war darüber informiert, dass Neu-Missouris eigenartiges Opus Magnum, die „Theologie der Kirchengemeinschaft“ in der Mache war. Einige St. Louiser Theologen waren dabei, die große Lücke zu öffnen, durch die sie, frei von Forderungen, zu schriftwidrigem Unionismus eilen konnten und dem PANLUTHERANISMUS, LWB, ÖRK, usw. die Hand reichen⁷. Zur gleichen Zeit hatten sie sich dafür entschieden, etwas mehr von der reformierten Theologie anzunehmen und waren entschlossen, die Kirche Christi zu zwingen, sich allen Arten von Forderungen der Gesellschaft, Politik, Militär usw. dieser Welt zu beugen⁸.

Nun soll ich wechseln. Ich darf mich nicht nur mit dem ziemlich großen Fall beschäftigen, Neu-Missouri. Schon in jenen Jahren hatten mich meine geschichtlichen Forschungen davon überzeugt, dass überall im machtvollen amerikanischen Luthertum einige Grundlagen nicht sorgfältig im Blick behalten wurden. Trotz aller ernsten Proteste von Männern der Synodalkonferenz und tapferen Handlungen von Seiten der kleineren Körper, gab es sowohl auf Seiten von Dr. Behnken und derer, die eine sehr positive Auffassung in Missouri hatten, als auch selbst von Seiten der Wauwatosa/Thiensville-Fakultät ein Defizit, eine dogmatische Verkürzung, die viele Jahre zurück begann. Da war eine nur mangelhafte Klarheit und Achtsamkeit darüber, dass die NOTAE (per se PURAE) eine nicht austauschbare umfassende Schiedsrichterrolle ausüben. Sie sind es, die alle Einzelheiten in der Frage der Kirchengemeinschaft entscheiden, von der Seite her, wo Offenbarung und Gnade ständig zu uns herunterreichen, und so von dem wahren Wesen der EKKLESIA herkommen. Daher sind Röm. 16,17 und alle Parallelstellen neutestamentliche Mandate für die Kirche, die das Reich zur Rechten verpflichten und verteidigen, wie es durch die GNADENMITTEL gebaut wird, was Christi grundlegende Handlung repräsentiert. Was mich 1960 und 1961 betrifft, so habe ich Gott gepriesen für den mutigen Widerstand, den die WELS für Jahrzehnte unter großem Aufwand mit Geduld aufgebracht hat gegen die Veräußerlichung im größeren Kirchenkörper und dem unter Deckmänteln um sich greifenden Modernismus. Als dann aber die Sitzung in Oakland unter der Leitung von Dr. Hans Kirsten, Oberursel, die Synodalkonferenz dahin brachte, die ÜBERSEEISCHEN Brüder einzuladen, und als es danach dann hauptsächlich meine Aufgabe war, zusammen mit Dr. Norman Nagel (damals in Cambridge, England) die Darlegung von 1961 für den Druck vorzubereiten, stellten wir gemeinsam fest, dass es über die gesamte amerikanische Szene verstreut einen Typus von Kurzsichtigkeit gab im Gegensatz zu Walther, wenn auch die Grade und Auswirkungen variieren mochten. Es war ein gefährlicher

⁷ LWB = Lutherischer Weltbund; ÖRK = Ökumenischer Rat der Kirchen. Damit zusammenhängende Einrichtungen sind die Nationalen Kirchenräte bzw., in der Bundesrepublik Deutschland, die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK). (Anm. d. Übers.)

⁸ Das ist letztlich dann das Konzept des „sozialen Evangeliums“, das ein Stückweit auch vom derzeitigen LCMS-Präses (Matthew Harrison) vertreten wird (vgl.: Thomas Nass: The Church and Its Ministry. S. 21. <http://www.wlssays.net/files/NassChurch.pdf>), indem er nicht nur die Verwaltung der Gnadenmittel gemäß Matthäus 28 als göttlichen Auftrag der Kirche sieht, sondern ebenso, gleichwertig, auch die diakonische Tätigkeit. Das Gleiche hat in großem Umfang auch den evangelikalen Bereich erfasst, schon auf der Lausanner Konferenz für Weltmission (Hans Lutz Poetsch hatte in seinem Bericht daran schon Kritik geübt, s. Evangelium Gospel, 13. Jg. 1/1975, S. 23 f. 34), dann auch im Manila-Manifest der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA), und nun in entsprechenden Aktivitäten der WEA zusammen mit den Vereinten Nationen, in der 58er-Bewegung, in der Ideologie der Emerging Church mit ihrer „Gesellschaftstransformation“. (Anm. d. Übers.)

Umstand, dass einige „Kongregationalisten“ des 20. Jahrhunderts aus der Missouri-Synode in gewisser Weise dagegenhalten konnten damit, dass die lästigen Protestierer, die die Wisconsin-Synode repräsentierten, auch Veräußerlicher waren, nur nicht nach außen, sondern nach innen. Sie erlaubten, in gewisser Weise, Missouris Ausflucht, nämlich die Kirchengemeinschaft festzumachen, ohne die KENNZEICHEN (per se PURAE) als die bestimmende Kraft einzufordern, und hatten in schriftgemäßem Widerstand gegen die falsche „Amerikanisierung“ zeitweilig sich für eine zu lokale Exegese entschieden. Traurig, dass man es sagen muss, aber auch die Männer der WELS hatten sich in ein gewisses Dilemma hineinmanövriert. Wir bemerkten das auf dem Höhepunkt der Verhandlungen. Röm. 16,17 wurde zum EINHEITSKONZEPT erklärt, um den Irrtümern in der Kirchengemeinschaft beizukommen. Dies wurde getan, ohne klar und eindeutig die Anwendung auf die Dinge des Reiches zur Rechten, das der Apostel im Sinn hatte, einzuschränken. Man darf nicht zuviel als selbstverständlich voraussetzen. Die ungenaue Verwendung des Wortes „Gruppen“ für alle Arten von Gruppen von Christen, bis hin zum Chor und zur Frauenhilfe, verursachte auch Aufregung. Sie verhindert göttliche Gewissheit im Blick auf die EKKLESIA als örtlich vergewissert durch die KENNZEICHEN und damit ermächtigt, einen Pastor zu berufen. Paulus will in Texten wie Röm. 16,17 nicht direkte Anwendung hinsichtlich der Familie, der Arbeit, Regierungspositionen usw. Bedenke auch, wie unmöglich es ist, des Paulus „Meidet sie“ auch nur auf einen Heiden anzuwenden als Ehemann oder Ehefrau oder Geschäftspartner oder Offizier oder Soldat in der Armee der Cäsaren. Wie ergeht es da dann einem wirklich Gläubigen, aber Schwachen, nicht in der Rechtgläubigkeit Geschulten, in diesen Situationen des Lebens? Obwohl die WELS alles evangelisch meinte und in der Praxis Fälle hinzufügte, so gab doch die zu enge Argumentationsweise der anderen Seite die Möglichkeit für „Retourkutschen“ auch in der Theologie der Kirchengemeinschaft. Das Gegenargument war dann in der Luft: „Seht doch, sie wollen Separatismus, wenn immer sie uns des Unionismus beschuldigen; wir aber sind für den Mittelweg.“

Lieber Bruder Gullixon, ich hoffe, dass Du beachtet hast, dass ich mich hauptsächlich auf das Datum 1961 beziehe. Ich hatte allerdings auch von einigen weiteren Entwicklungen in der LCMS Notiz nehmen müssen, denn die offizielle Fassade, die sie uns zu jener Zeit sehen ließen, war teilweise trügerisch. Aber ich gebe keine Bewertung ab über den weiteren Weg der WELS, weder dazu, dass sie die Beziehungen zur Missouri-Synode beendet, noch dazu, dass sie sich von der Synodalkonferenz zurückzogen hat, noch zu ihrer folgenden synodalen Lehrausführung, mit der sie ernstlich versucht, die Lehre von der EKKLESIA zu packen. Im Zentrum dieses Briefes soll nur eine Sache alle unsere Aufmerksamkeit fesseln, die Antwort der ÜBERSEEISCHEN zu „Kirchengemeinschaft im notwendigen Kontext der Lehre von der Kirche“, die alle vier Synoden ermahnt, ihre neuere Entwicklung von neuem zu überdenken und ihre Beziehung zu einander, indem sie die NOTAE (per se PURAE) anwenden, wie der Gründer der Missouri-Synode das einst zur Grundlage gemacht hatte in strenger Übereinstimmung mit Luther.

Aber nun zu unserer Aufnahme 1961. Ich erinnere mich dankbar, wie die Repräsentanten deiner feinen Evangelical Lutheran Synod sofort unsere Herzen erfreuten, warmherzig annahmen, was wir vorbrachten gegenüber den viel größeren Körpern, Missouri und Wisconsin. Nur kurz darauf bestätigte eure nächste ELS-Synodalversammlung sehr dankbar die Zustimmung ihres Komitees, wenn auch, wie ich mir einbilde, sie über die Anmerkungen, die wir nach den Thesen selbst zur „Gebetsgemeinschaft“ angefügt hatten, urteilten, dass sie nicht detailliert und eindeutig genug seien gegenüber Missouris unionistischem Weg, der sie jeden Tag konfrontierte. Die WELS hat später ebenfalls unseren Thesen zugestimmt, mit Einschränkung im Blick auf unsere Erklärungen und allgemeinen Anmerkungen. Die Mitglieder des Lehrkomitees der Missouri-Synode schienen sogar im Großen und Ganzen zuzustimmen, so

dass wir kaum streiten konnten. Aber die wirklichen Unterhändler von Missouri heuchelten unverschämt, und jagten in völligem Widerspruch den Zielen „aller Lutheraner in der Welt“ für die nächste Zukunft nach. Dr. Behnken wollte ohne Zweifel die Synodalkonferenz retten und brachte etwas ein, was an sich eine feine Sache war. Die pausierende Versammlung der schon ordentlich zusammengetretenen Synodalkonferenz empfahl ein wenig später das Dokument der ÜBERSEEISCHEN den vier Kirchenkörpern und erkannte an, dass es ihre eigene historische Position vertrete – die Resolution wurde zumindest ohne Gegenstimme angenommen (siehe die entsprechenden Seiten in den „S.C. Proceedings“ von 1961). Dr. F.W. Behnken hoffte ohne Zweifel immer noch, die Verbindung mit der WELS zu retten, von der die entscheidenden Professoren in St. Louis gerne los geworden wären. Er schätzte aber gleichzeitig das Ausmaß nicht ein, das unser Rat mit sich brachte in der Bedeutung der NOTAE (per se PURAE) gegen die neumissourische Abweichung. Ich hatte ja darauf gesehen, dass die Thesen und Erläuterungen den Kurs von Dr. Behnkens Kirchenkörper angriffen, der, und zwar unter seinen Augen, in Zeitschriften, im Osten, im Englischen Distrikt usw. revoltierte. Ihr Streben nach Weltlichkeit und Synkretismus wuchs von schlecht zu schlechter. Unter den ÜBERSEEISCHEN gab es natürlich Unterschiede über solche Wahrnehmungen und Einschätzungen.

Erlaube mir einen Sonderabschnitt: Wie auch immer, so erreichte ich, als Vertreter von uns Deutschen, ein Jahr später das offizielle Versprechen (allen ÜBERSEEISCHEN gegeben, die kommen würden), mit uns im kommenden Jahr in St. Louis zu tagen und uns dort ausreichend Gelegenheit zu geben, all die Fakten zu nennen, die ihren zwischenkirchlichen Kurs angingen, von dem wir ihnen ja vorwarfen, dass er auf den Unionismus zulief. Aber dieses Versprechen wurde auf schlaue Weise umgekehrt. Missouri schob vielmehr eine Internationale Theologische Konferenz in den Vordergrund, in der auch alle ihre überseeischen Missionen vertreten waren, denen St. Louis die Fahrkarten bezahlte; und selbst die Europäer mit Ausnahme von Finnland kamen. Während die WELS abwesend war, wurde das erste Treffen in Cambridge, England, veranstaltet, auf dem diejenigen, die einen Eintritt in den Lutherischen Weltbund befürworteten, anfangen, mit denen zu debattieren, die dagegen waren. Diese Internationale Konferenz, die in festen Abständen und an verschiedenen Orten der Welt (z.B. Porto Alegre) bis heute tagt, sah mit an, wie eine Missionskirche der Missouri-Synode nach der anderen dem LWB beitrug.⁹ Diese sind nunmehr für unabhängig erklärte Kirchenkörper, die aber weiter mit der MISSOURI-SYNODE in Gemeinschaft stehen und auch Hilfgelder empfangen. Entschuldige bitte, dass ich wollte, dass diese historischen Details, wie ich sie sehe, auch irgendwo festgehalten sind.

ZWEITER TEIL

⁹ Daran hat sich leider bis heute (2013) nichts geändert, obwohl der geistliche Verfall des LWB mit Händen zu greifen ist, nicht nur in der Ablehnung der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift, dem Fehlen jeglicher Lehrzucht, der Anerkennung der Frauenordination und der Homosexualität in den meisten der „westlichen“ Kirchen, der Aufrichtung der Kirchengemeinschaft unter allen Mitgliedskirchen. Soweit dem Übersetzer bekannt, sind wohl folgende Kirchen, die auch mit dem Internationalen Lutherischen Rat verbunden sind, zugleich Mitglied des LWB: Evangelisch-Lutherische Kirche in Kenia (die allerdings nicht aus der Arbeit Missouris hervorging), Lutherische Kirche Nigerias, Lutherische Kirche Australiens (assoziiert), Evangelisch-Lutherische Kirche Indiens, Japanische Lutherische Kirche (assoziiert), Lutherische Gutnius-Kirche Papua-Neu-Guinea, Lutherische Kirche der Philippinen, Lutherische Kirche Koreas, Lanka Lutherische Kirche. Außerdem ist die LCMS mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche des Ingermanlandes verbunden, die beide ebenfalls Mitglieder des LWB sind. Die Selbständige Ev.-Luth. Kirche in Deutschland hat ja versucht, assoziiertes Mitglied des LWB zu werden, was aber bisher nicht geglückt ist. Es ist nur zu verständlich, dass die Dänische Ev.-Luth. Freikirche deutlich erklärt hat, dass es unvertretbar ist, Mitglied im LWB zu sein und daher seine Mitgliedschaft im ILR ausgesetzt hat, damit die missourischen Kirchen, die im LWB sind, die Gelegenheit bekommen, ihre LWB-Mitgliedschaft aufzuheben. (Anm. d. Übers.)

Was zählt, ist der Inhalt der überseeischen Erklärung von 1961. Sie war darum zentriert, die Kirchen der Erde in ihrem Wesen an die Eine heilige allgemeine apostolische Kirche zu binden und so der Veräußerlichung, fromm verkleidetem Individualismus und Unionismus zu entkommen. Die überseeischen Delegierten hoben den biblischen Hintergrund hervor gegen das abgenutzte Schlagwort „Kirchengemeinschaft“. Obwohl von den vier Kirchenkörpern keine Verwerfung kam, so gab es auch kaum ein tiefer gehendes Studieren.

Lass mich annehmen, dass Du trotz der irgendwie trockenen Sprache des Produkts des Komitees und der Zusammenfügung von Schrift- und Konkordienbuchbelegstellen Du es doch geschafft hast, eine nähere Bekanntschaft mit dem Dokument von 1961 zu gewinnen. Ich werde in diesem zweiten Teil die heutige Bedeutung dieses Instruments ohne zusätzliche Belegstellen unterstreichen. Hinsichtlich der Bibel und der Bekenntnisse, wie sie zitiert sind, werde ich in Punkten nach dem Alphabet die Gesamtkonzeption der EKKLESIA, sowohl universal als lokal genommen, betonen. Dies schließt die zweiseitige Gemeinschaft nach innen und nach außen ein, wie sie abgegrenzt und geschützt wird durch die NOTAE (stets per se PURAE).

Hier folgen nun meine verschiedenen Punkte:

a) Zuerst halten wir fest, dass die Gnadenmittel, die in der neutestamentlichen Kirche wirken, auch in ihrem Gebrauch als Kennzeichen der EKKLESIA, eine EINHEIT darstellen, und zwar in ihrer Dimension EXTRA NOS. Für sich selbst gesehen oder PER SE sind sie ein natürliches Ganzes, überall verbunden mit der vollen Offenbarung CHRISTI, die die Eine heilige Kirche empfangen hat und immer verkündet. Aufgrund dieser innewohnenden Einheit und Reinheit sind Wort und Sakrament wirkmächtig, Sünder zu erretten, wenn nur so viel trotz der zuweilen zahllosen Gegenmaßnahmen Satans hindurch kommt, dass Christi Verdienst für alle Sünder und Gottes Vergebung und ewige himmlische Verheißung dadurch von einigen innerlich angenommen wird und der Heilige Geist so einige Seelen rettet und sie in die UNA SANCTA einfügt. Das ist Jesu barmherziges Wirken nach außen. Auch wenn das Jesus-Wort nur in wesentlichen Teilen wirksam ist¹⁰, hebt dies nicht auf, dass es alles zusammenhängt. Aber die Verfälschungen gefährden und eventuell zerstören das Ganze und sind immer ein Grund der Schwachheit.

b) Die treu verwendeten Gnadenmittel sind die Unterscheidungsmerkmale der Christen gegenüber ihren beobachtenden Mitmenschen; das natürlich zusammen mit den Beweisen eines wiedergeborenen Lebens. Sie sind das auch dann, wenn in einigen Fällen alles christliche Predigen, Lehren, Versammeln per Gesetz verboten ist, wie in China, und die Gnadenmittel bieten diesen Beweis auch in dem Fall, wenn nur das Wesentliche, das einst von der rettenden Botschaft gehört wurde, im Herzen behalten wurde; oder wenn in äußerster Einsamkeit der Glaube sich an die Bibel oder wesentliche Teile von ihr klammert. Daraus folgt in allen normalen Fällen das Verlangen, das Wort mehr und mehr zu hören, und zwar gemeinsam. Diese Verbindung mit den Gnadenmitteln ist das Zeichen der Christen, selbst wenn Heuchler äußerlich das gleiche Erscheinen darstellen können.

c) Selbstverständlich ist es wahr, dass der gemeinsame Gebrauch des Wortes (nicht des Abendmahls, aber, wenn isoliert, der Taufe) Christen charakterisiert im normalen Familienkreis und in allen Arten von Gruppen. Aber einzig durch die Mittel kann der gemeindliche Gebrauch beschrieben werden, damit wir göttlich gewiss werden über die Weise der Versammlung

¹⁰ Oesch sagt das im Blick auf falschlehrende Kirchen, in denen nicht mehr alle Worte Jesu eindeutig gelehrt werden, aber immerhin noch die Fundamentalartikel in dem Umfang, dass Menschen zum Glauben kommen können. (Anm. d. Übers.)

(Sammlung, EKKLEESIA), die Gott für den öffentlichen Gebrauch und die Austeilung der Gnadenmittel in all ihren Aspekten eingesetzt hat.¹¹ (Das schließt immer auch die notwendige Verkündigung des Gesetzes mit ein und erfordert normalerweise einen rechtgläubigen Diener am Wort für die gemeinsame öffentliche Ausübung von all dem.) Es ist wahr, dass wir hier eine gegenseitige Sache haben, wobei A B möglich macht und umgekehrt B A möglich macht; aber alles sind Hilfseinrichtungen für Christus in seinem prophetischen Amt, seiner apostolischen Grundlage und dem Wirken seines Heiligen Geistes. In dieser Hinsicht ist auch das heilige Predigtamt a priori, aber nicht in dem Sinne, dass ohne einen Pastor im Wirken eine Gemeinde nicht entstehen könnte¹². Wenn nötig, wäre es auch in Ordnung für Christen, die auf unterschiedliche Weise zum Glauben gekommen sind, eine Gemeinde zu gründen und aus ihrer Mitte einen Pastor zu berufen.

d) Die göttliche Gewissheit, dass eine neutestamentliche Gemeinde an Ort und Stelle ist, resultiert von der Regelmäßigkeit [der Zusammenkunft]. Eine fehlgeleitete Angst vor „Gesetzlichkeit“ darf diese Bestimmung nicht geringschätzen. Eine einzige Predigt kann leicht vorübergehen, ohne dass auch nur eine Seele bekehrt wird. Wenn aber der Samen regelmäßig über das Feld ausgestreut wird, dann wird wenigstens ein Viertel des Ackers ewige Frucht tragen (Luk. 8,8 ff.; Jes. 55,10, usw.)

e) Eine gläubige Einzelperson hat jedes Recht, anderen Gesetz und Evangelium zu sagen, ja, sie muss es tun. Sie mag sogar von Gott gedrungen sein, laut nach einem entsendeten Missionar der Kirche zu rufen, dass er kommen soll, oder selbst ein Missionar werden, der vielleicht für eine gewisse Zeit nichts anderes macht und dann als Pastor berufen wird. Aber ein Gläubiger, der für sich allein handelt, kann nie förmlich einen Pastor ins Amt berufen, jemanden ausschließen usw. Auch wenn das Evangelium das erste Mal gepredigt wird (wie auf den Reisen der Apostel, als ein Apostel zunächst auch zur Aufsicht blieb), so soll doch der örtliche Dienst so bald wie möglich eingerichtet werden. Dies setzt voraus, dass die NOTAE ECCLESIAE in Gebrauch sind und daher eine Gemeinde vorhanden ist, wie es Texte wie Tit. 1,3-5 bezeugen. Die vielen Gemeinden, die das Neue Testament uns beschreibt, werden alle dadurch charakterisiert, dass es den Christen möglich war, zusammen zu kommen und dies regelmäßig zu tun (wenn es auch, wie in 2. Kor. 1,2, Randsiedler gegeben haben mag, die nur gelegentlich bedient werden konnten oder Gottesdienste, die in getrennten Häusern stattfanden). Der Gebietsumfang einer Gemeinde wird mehr oder weniger dadurch bestimmt, wie viel ein Pastor oder Pastoren bearbeiten können. Eine Gemeinde kann sich auch mit anderen Gemeinden einen

¹¹ Oesch spielt hier an auf die „Gruppenlehre“ der WELS, nämlich dass jede Gruppe von Christen, die in Jesu Namen oder um das Wort sich versammelt, ekkleesia sei, unter anderem damit auch eine theologische Kommission, eine Schulkommission usw. Richtig ist, was auch Oesch bestätigt, dass natürlich Christen sich um das Wort versammeln, das gehört zu ihrem Christsein dazu. Und in sofern können wir auch bestätigen, dass allerdings da, wo ein Kreis sich regelmäßig um Gottes Wort versammelt, gewiss auch die Una sancta vorhanden ist. Die andere Frage aber ist, in wiefern wir eine äußere Versammlung als ekkleesia bezeichnen können, nämlich mit der vollen Kirchenvollmacht, die Christus seiner Kirche verliehen hat. Und in der Hinsicht sagt Oesch vom Neuen Testament her, dass dies nur solchen Versammlungen zukommt, die alle Gnadenmittel verwalten, unabhängig davon, ob sie alle direkt oder indirekt verwalten. Dies darum, damit wir in Anlehnung an die Schrift die volle göttliche Gewissheit haben, dass wir wahrhaft ekkleesia in der Weise haben, wie Gott sie gewollt hat. Damit ist die äußere Gestalt der Versammlung selbst noch in keiner Weise festgelegt. Wichtig ist nur, dass die Frage nach der ekkleesia allein an die Gnadenmittel gebunden wird. Hier liegt der Unterschied zu Wisconsin, das auch im Blick auf die äußere Versammlung immer wieder davon spricht, dass um der Christen in der Mitte der Versammlung willen diese eine ekkleesia sei und die volle Kirchenvollmacht habe, auch wenn sie diese aus Rücksicht auf andere Versammlungen nicht völlig gebrauche. Die Problematik, die damit zusammenhängt, hat übrigens auch Pastor Alfred T. Kretzmann, der von der LCMS zur WELS übergetreten ist, gesehen und auch kritisch angesprochen. (Anm. d. Übers.)

¹² Oesch will damit sagen, dass in Christus und seinem Wirken das heilige Predigtamt schon vorgegeben ist, das er ja auch eingesetzt hat, dass es aber nicht notwendig ist, damit eine Gemeinde entstehen kann. Vielmehr ist es so, dass erst die Gemeinde da ist, die dann in das von Christus geordnete Predigtamt beruft.

gemeinsamen ersten Pastor teilen, wie C.F.W. Walther in St. Louis, und so fort. Es gibt viele Möglichkeiten – über das hinaus, woran wir gewohnt sind. Es ist jedoch ein entscheidender Punkt der Lehre, dass auf uns nur ein Amt nach dem Abgang der Apostel gekommen ist, da ihnen keine neuen APOSTEL folgen sollten, und doch ihre allgemeine Aufgabe weitergehen musste. Siehe die lutherische Dogmatik über die gesamte Lehre vom Amt.

f) Nun zur EKKLEESIA in ihrer zweiten Bedeutung als dem grundsätzlichen neutestamentlichen Begriff für die örtliche Gesamtheit der Gläubigen und für ihr regelmäßiges Versammeln und Wirken, normalerweise zusammen mit einem eigenen Pastor oder mehreren.

Es muss sofort im Sinn behalten werden, dass die UNA SANCTA hinunterreicht von einer Erhabenheit nicht nur über den Ort, sondern auch über die Zeit (Gal. 4,26-27; Hebr. 12,22-24) und dass der Begriff, einzigartig in diesem wahren Sinn, aber örtlich angewandt, sich nur auf die Glieder der UNA SANCTA bezieht, also auf gläubige Herzen, die an einem Platz zusammenkommen (deren absolute persönliche Identität aber einzig Gott kennt).

Was nun aber nichtsdestoweniger die Handlungen angeht, so spielt auch die EKKLESIA late dicta [Kirche im weiteren Sinne, Anm. d. Übers.], die gesamte äußere Ortsgemeinde, eine Rolle. Gott will ganz offensichtlich, dass der gleiche Begriff EKKLESIA auch in einem örtlichen Gebrauch verwandt wird, der vom Hauptgebrauch sich unterscheidet, nämlich im Blick auf alle diejenigen Menschen, die regelmäßig zu Christi Versammlungen zusammenkommen (wobei einige jedoch verhindert sind durch Kindheit oder andere ausgeschlossen sind, vielleicht nur faktisch – wobei eine Mehrheit, die tatsächlich heidnisch ist und die angebotenen Gnadenmittel nicht gebraucht, mit Ausnahme als eine gelegentliche kulturelle „Marke“, ganz und gar nicht unter den Schirm der Kirche gehört, was stimmt für 95-97 % der Menschen in den europäischen Staats- und Volks-„Kirchen“). Um der Auserwählten willen gesteht Gott jenen, die regelmäßig zusammenkommen, die Fülle der Vollmacht zu, als Kirche zu handeln, normalerweise zusammen mit dem örtlichen Predigtamt. Es ist völlig falsch, alle dosis (Griechisch für die Vollmacht, die Gnadenmittel zu verwalten) dem heiligen Predigtamt zuzusprechen, wie es die Hochkirchler tun, die nur den Papst nachäffen, und auch falsch, wenn zumindest behauptet wird, dass die Vollmacht, Menschen zum Glauben zu führen, ganz abhängt von der Zusammenarbeit mit dem Amt, das dann als sich selbst fortpflanzend gedacht wird.¹³

Es wird hier natürlich vorausgesetzt, dass solche Handlungen mit den Gnadenmitteln von Seiten derer, die regelmäßig zusammenkommen, mit Gesetz und Evangelium der Schrift übereinstimmen, und dass auch in ihrer äußeren Ausführung Gottes allgemein vorgegebene gute Ordnung im Blick auf Geschlecht, Alter, göttlichem Ruf beachtet wird.

g) Über das allgemeine Priestertum – tatsächlich eine Schlüsselwahrheit

Nicht eine Silbe darf zurückgenommen werden von der heiligen Lehre, dass alle diejenigen, die an Christus glauben, allein die neutestamentlichen Priester sind, und dass sie durch die Taufe und den Herzensglauben bevollmächtigt sind zu jedem heiligen Dienst, ausgenommen dem, der „öffentlich“ ausgeführt, der die Zustimmung der repräsentierten Personen erfordert. Der setzt normalerweise einen Ruf zum Amt auf Lebenszeit voraus, der, wenn auch in einer göttlich abgewandelten Weise, dennoch die Verbindung aufrecht erhält mit Christi Berufung der

¹³ Oesch sagt hier, dass der Begriff EKKLESIA gemäß der Bibel nicht nur für die universale verborgene Schar aller Gläubigen verwendet wird, auch nicht nur für die örtliche verborgene Schar der Gläubigen, sondern eben auch für die örtliche äußere Versammlung um Wort und Sakrament (ecclesia simplex oder Ortsgemeinde), der, und zwar um der Gläubigen in ihrer Mitte willen, all Vollmacht zukommt, die Christus seiner Kirche anvertraut hat. Diese Vollmacht haben also die Gläubigen, nicht nur die Inhaber des heiligen Predigtamtes. Und die Christen können auch unabhängig vom Amt Menschen zur rettenden Glauben führen.

Apostel. Was nun die zu wählenden Personen angeht, so setzt dies stets die notwendige charismatische Befähigung zum Amt voraus, genau wie Luther und C.F.W. Walther dies lehrten. Das allgemeine Priestertum wird in seiner rechten Ausübung in keiner Weise aufgehoben oder eingeschränkt durch die Berufung ins Predigtamt, sondern vielmehr erhöht und stellt die hauptsächliche Grundlage dar, auf welcher die Berufung ins Predigtamt und zu aller Arbeit, die folgt, fußt. In solch einer Berufung aber trifft es [das allgemeine Priestertum, Anm. d. Übers.] zusammen mit Christi allgemeiner apostolischer Anordnung als einer weiteren Stiftung. Das ist die allgemeine Weise der öffentlichen christlichen Verwaltung, die bis zu Christi Wiederkunft bleiben soll. Bei ihrer Ausübung muss überall 1. Kor. 3,21-23 von jedem Pastor oder offiziellen Diener in Erinnerung behalten werden. Die ganze Überzeugung und auch die Herausforderung der Reformation, sei es gegen die Papstherrschaft, oder, auf der anderen Seite, gegen staatliche Gewalt über die Gewissen, wurde uns weitergegeben in kurzer Zusammenfassung in den Schmalkaldischen Artikeln (besonders dem Tractatus, Par. 24 und 67 ff.).

h) Ich versprach dir allerdings auf S. 1 EINE STUDIE zu Einzelheiten. Aber da ich mit beträchtlicher Verzögerung zu kämpfen habe, werde ich einen historischen Bericht einfügen, der sich mit unserem Thema beschäftigt und eine Lücke füllt, die sich oft aufdrängt für die Zeit nach C.F.W. Walthers Tagen und dann die Missouri/WELS-Situation berührt.
Behalte im Gedächtnis, dass bis zum Buchstaben i) alles eine Einfügung ist.

Dr. Martin Luthers nicht nur zeitweilig auftretende Betonung der Gnadenmittel und des rettenden Glaubens haben ihm noch nicht ermöglicht, verantwortliche Gemeinden im Unterschied zu politischen Einheiten in Deutschland aufzubauen (siehe die großen Schriften, die er von 1521 bis 1523 schrieb). Der Bauernkrieg durchkreuzte unabhängige Einheiten von 1524 an, und die Bedrohung der Auslöschung durch römisch-katholische politische Macht erforderte es weiterhin, dass lutherische Fürsten selbst ihre Staaten riskierten (obwohl Luther nie verlangte, dass sie das tun sollten). So kamen die Konsistorien auf und folgten der Initiative durch Moritz von Sachsen von 1539, obwohl Luther sofort erklärte: „Wir müssen die Konsistorien wieder in Stücke reißen, denn wir sind nicht gesinnt, erneut zu akzeptieren, dass der Papst und die Juristen Häupter in der Kirche sind.“ Die Konsequenz der Konsistorien, die allmählich die Pastoren einer halb-politischen Kontrolle unterwarfen, hatte noch eine andere Seite. Es bedeutete, dass die örtlichen Kirchgeher sich irgendwie beherrscht fühlten und ihren Pastor als einen halbpolitischen Faktor ansahen. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass nach religiösen Linien die gesamte Bevölkerung in diesen Ländern die Reformation ziemlich ernsthaft angenommen hatte. Und über alles war ja die öffentliche Unterweisung, einschließlich der Universitäten, in Händen der neu reformierten Kirchen, vor allem den Theologen übergeben. Wenn die lutherischen Bekenntnisse, einschließlich der Konkordienformel von 1577, für eine lange Zeit in den Ländern nicht angegriffen wurden, so war die Situation hinsichtlich des allgemeinen Standes der Predigt bewundernswürdig. Die großen Dogmatiker (allgemein Doktoren der Theologie genannt), gingen alle in eine Richtung, und die großen lutherischen Choräle überfluteten das Land, und all das ging auch während des Dreißigjährigen Krieges so weiter, in dessen Verlauf die Hälfte [nach anderen Quellen: zwei Drittel, Anm. d. Übers.] von Deutschlands Bevölkerung verkrüppelt oder getötet würde.

Dann kam es zu einer Änderung. Im Jahr 1613 war die Berliner Hohenzollern-Dynastie zum reformierten Bekenntnis übergegangen, um durch Erbschaft ein rheinisches Gebiet zu erlangen. Im Jahr 1666 setzte der berühmte [Kurfürst] Friedrich Wilhelm den Pastor Paul Gerhardt ab, der der ganzen Berliner Bevölkerung so lieb war, weil Paul Gerhardt nicht von vornherein versprechen wollte, niemals namentlich die calvinistischen Häupter anzugreifen. Danach folgten auch andere Regierungen, auch das Beispiel Ludwig XIV. wirkte stimulierend, dass sie über den lutherischen Bekenntnissen stünden, und die Pastoren wurden so in untertänige

Werkzeuge verwandelt. Um der Frömmigkeit in der Wahrheit willen kam der Pietismus auf in ziemlich enger Verbindung mit Adel und Herrschern. In seiner allgemeinen Linie führte er zu einer neuen Vergewisserung des Glaubens und richtete Konventikel ein für die notwendige Unterstützung der Gläubigen, ohne aber die Gemeinden zu unterstützen. Schon kaum ein Jahrhundert nach 1666 kam der Rationalismus durch alle Tore herein und stürzte den Glauben der gebildeten Volksteile um. Glücklicherweise jedoch brachte die Erweckungsbewegung, die vielfach auf Napoléon ab 1830 folgte, der Zeit des frühen Wilhelm Löhe, auch ein weit verbreitetes Neu-Luthertum hervor. Aber das gesamte protestantische Deutschland blieb gefangen in den Schranken der Staatskirche, und die auferstandene lutherische Theologie erhob sich nicht über dieses höchst unglückselige Erbe der Fürsten. Ziehe dabei in Betracht, dass in dieser Hinsicht schon die großen lutherischen Theologen (Doktoren der Theologie) einen Pfad fremdartiger Anpassung gingen, wenn es um das ganze örtliche Kirchtum ging, *ecclesiae particulares*. (Ich schlage vor, dass Du Heinrich Schmidts ziemlich brauchbares Kompendium von 1830 zum Vergleich nimmt, übersetzt von Charles Hay und Henry E. Jacobs, das 1963 durch das Augsburg Publishing House in Neuauflage veröffentlicht wurde als „The Doctrinal Theology of the Evangelical Lutheran Church“, besonders die Seiten 608-619). Es ist ganz offensichtlich, dass die gewaltige DEBATTE ÜBER DIE KIRCHE im Neu-Luthertum, die die ganze mittlere Periode des letzten [19., Anm. d. Übers.] Jahrhunderts vor sich ging, nie klar die territorialen und gemeindlichen Bindungen an den Staat untersuchte.

Dies erklärt die beiden Richtungen, in die die DEBATTE ging. Die neulutherischen Schreiber wandten sich zu zwei Extremen, als sie eifrig waren, den verlorenen Einfluss der Kirche wiederherzustellen (denn um 1800 hatte das Volk zu einem großen Teil aufgehört, die Gottesdienste zu besuchen, und an den Universitäten hatte die Philosophie den Platz der Theologie eingenommen).

Die eine der beiden machtvollen Gruppen (die in einem Sinne auch Wilhelm Löhe einschloss), war unverfroren hochkirchlich – ähnlich dem, was in England vor sich ging.¹⁴ Für sie pflanzte sich das Amt selbst direkt fort, und Gott habe es beauftragt, die volle Kontrolle über alles zu haben, was in der Kirche vor sich geht, die Laien hätten nur *leopsis* [griechisch eigentlich: Einnahme, hier wohl: Hören; Anm. d. Übers.], nicht *dosis* [griechisch: Gabe, Ausrüstung bzw., in Anknüpfung an *leopsis*: Ausgabe; hier wohl: Vollmacht, Anm. d. Übers.]. Für sie schien die schreckliche Krankheit, unter der die Institution, genannt Kirche, durch die offenkundig Ungläubigen litt, eingeschränkt werden zu können, wenn hinzukommend zu der äußeren Hilfe des Staates nur die Geistlichkeit regieren würde, auch wenn etliche noch Rationalisten waren.¹⁵

Der entgegen gesetzte Teil, geführt von lutherischen Professoren der Universität Erlangen, war mehr auf Seiten der Kirchenglieder. Sie bewegten sich zu einem gewissen Grade im Kielwasser von Friedrich Schleiermacher und hofften, die gesamte nun öfter zur Kirche kommende Bevölkerung zu erfassen und verließen sich somit zu sehr auf das öffentliche religiöse Gefühl. Ein Führer dieser zweiten Partei, einer, der näher an den Wegen des großen lutherischen Erbes war als die anderen, war J.W.F. Höfling. Er schrieb „Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung“, Erlangen 1850, und starb kurz nach der im Jahr 1853 erschienenen dritten Auflage. Dieses Buch stand im Zentrum der Debatte wegen seiner historischen Tiefe und seines

¹⁴ Oesch spielt damit an auf den Traktarianismus, der durch Pusey ins Leben gerufen wurde, und dessen extrem anglikanischer Flügel um Newman dann auch zur römisch-katholischen Kirche überlief. Bis heute kommen die Übertritte zu Rom hauptsächlich aus diesem Bereich. In diesem Umfeld gab es auch so etwas wie einen „hochkirchlichen Pietismus“, s.: Dieter Voll: Hochkirchlicher Pietismus. München 1960. (Anm. d. Übers.)

¹⁵ Dies muss zur Ehre Löhes immerhin gesagt werden, dass er die Staatskirche sehr kritisch sah und sich durch die Ereignisse von 1848 eigentlich die Trennung von Kirche und Staat erhoffte, die allerdings nicht eintrat. (Anm. d. Übers.)

Materials. Es ist nahe bei C.F.W. Walther, wenn es die Ansprüche der rivalisierenden „Geistliche allein“-Partei völlig zurückweist durch die Schrift, Luther und die Bekenntnisse. Jedoch ist es nicht in der Lage, den beherrschenden Einfluss des Staates richtig zu beschreiben, und schlägt daher am Ende nur einige Verbesserungen vor. Wenn man annimmt, dass Höfling Walther 1853 kannte, so hat er sicher nicht mit dem zweiten Teil der Thesen Walthers über Kirche und Amt übereingestimmt, denn für ihn [Höfling, Anm. d. Übers.] ist das Kirchenamt nur ein Produkt einer mehr historischen Entwicklung, wenn sie auch unter Gott abläuft.¹⁶ Diesem Faktor liefert er „idealistisch“ die Kirche aus und polemisiert stets gegen das „Zeremonialgesetz“ in einer schon antinomistischen Art und Weise. Dieses Höfling'sche Buch beeindruckte mehr als anderes das neue Wauwatoso-Seminar, wo J.P. Köhler und August Pieper zu einem „kirchlich-historischen“ Weg aufbrachen, wobei der gelehrte Köhler nicht sehr weise die Theologie einer „historisch“ bedingten Exegese unterwarf, die vom kontinentalen Denken bestimmt war. Die Wirkung dieses Studienunternehmens, um einigen späteren missourischen Vereinfachungen (Gesetzlichkeit) zu entgehen, war gewiss in einigen Dingen nützlich. Aber, traurig, es sagen zu müssen, es wurde durchgeführt mit nur unzureichender Erforschung der tödlichen Kirche-Staat-Bedingungen in dem alten Land. Es scheint mir, dass wir auf der Hut sein müssen vor der „Wauwatoso Einfügung“ (Wauwatoso Insert) in die Geschichte der WELS, von 1900 bis wenigstens 1930/70, und es ernst nehmen, wie Köhler selbst es beschreibt in der von Leigh D. Jordahl posthum und mit einem Vorwort versehenen englischen Ausgabe der „Geschichte der Wisconsin-Synode“, die von Köhler für „Faith-Life“ überarbeitet und vollendet worden war (siehe die Veröffentlichung der Protes'tant Conference von 1970).¹⁷

Aus zwei Gründen zitiere ich dieses „letzte Wort“ von Köhler. Du hast hier überall Köhlers Überdosis von „Geschichtlichkeit“, ohne dass er einen Schutz eingerichtet hätte gegen das Ziel, dem deutsches universitäres Lernen mit seinem „historischen Denken“ zu dienen beabsichtigte. Was nun August Pieper angeht, Köhlers engen Mitarbeiter von 1902 an für einige Jahre, der auch der Autor der 1917 erschienenen ausgezeichneten gelehrten Aufzeichnungen zur Jesaja

¹⁶ Hier zeigen sich durchaus Parallelen zu Aussagen in der wisconsinischen Lehre von Kirche und Amt, wenn es dort im Blick auf die äußere Gestalt von Kirche und Amt – durchaus richtig – nicht nur heißt, dass sie aus menschlicher Übereinkunft kommt, sondern dann auch, dass sie dem Willen Gottes entspricht (obwohl ja tatsächlich es dafür kein Schriftwort gibt) und ja unter der Leitung des Heiligen Geistes zustande komme (was zu behaupten aber ohne Schriftwort sehr gewagt ist; denn so sehr wir glauben, dass der Heilige Geist die Gläubigen leitet, so geschieht dies doch durch das Wort. Darüber hinaus von einer „Leitung durch den Heiligen Geist“ zu sprechen entzieht solche menschlichen Einrichtungen geradezu aller Kritik). Allerdings unterscheidet die wisconsinische Lehre nach J.P. Köhler immerhin zwischen göttlicher Einsetzung (für den genus von Kirche und Amt) und diesem „Schaffen durch den Heiligen Geist“, das durch ein „göttliches Leiten“ der Menschen vor sich gehen soll. (Anm. d. Übers.)

¹⁷ Die Protes'tant Conference entstand in den 1920er Jahren, nachdem es am Seminar der Wisconsin-Synode zu Vorfällen unter den Studenten gekommen war, deren für nicht wenige unzureichende Aufarbeitung durch die Verantwortlichen für viel Unruhe sorgte. In diese Unruhen platzte ein Papier von P. Beitz, der in diesem Blatt zu einer Bußbewegung aufrief, dabei aber sehr stark Gesetz und Evangelium vermengte und den Schwerpunkt von der Rechtfertigung auf die Heiligung, vom Glauben auf das Leben verschob. In der Folge wurde ein Lehrzuchtverfahren gegen ihn eingeleitet, in das auch J.P. Köhler verwickelt wurde. Er versuchte zwischen den Richtungen zu vermitteln, isolierte sich dadurch aber immer stärker in der Fakultät selbst. Die Pastoren um P. Beitz wurden von der WELS von ihrem Amt suspendiert, lösten sich von der WELS und bildeten die Protes'tant Conference der Wisconsin-Synode. Auch Professor Köhler gab schließlich sein Amt auf und schloss sich der Protes'tant Conference an, obwohl er ihr gegenüber ähnlich kritisch war wie gegenüber der WELS. (vgl.: Edward C. Fredrich: *The Wisconsin Synod Lutherans*. Milwaukee, Wisconsin 1992. S. 154-163) Die Protes'tant Conference besteht bis heute. Alle Versuche einer Wiedervereinigung sind bisher gescheitert. Wenn man sich die Internetseite der PC ansieht, kann man unschwer auch erkennen, wie tief inzwischen der Graben zwischen ihr und der WELS ist. Die PC kann ohne weiteres als eine pietistische Gruppierung bezeichnet werden. Dogmatisches, biblische Lehre kommt auf ihren Seiten praktisch gar nicht vor. Es geht fast nur um Schriftauslegung und christliches Leben. (Anm. d. Übers.)

II¹⁸ ist, so denke ich, dass es keine bessere Zusammenfassung seiner Lehre vom Kirchenamt gibt, nämlich aus seiner mittleren, Wauwatosa-Zeit, die im Gegensatz zu Missouri steht, als die auf den inneren Spalten auf den Seiten 236 und 237; diese vergleiche bitte. Als Franz Pieper schon gestorben, aber sein Bruder August noch tätig war, einigten sich MISSOURI und WISCONSIN auf die „Thiensville-Thesen“, die auch in dem oben erwähnten Buch auf S. 239 abgedruckt sind.¹⁹ Sie sind keine wirkliche Lösung. Sieh nur, wie sie den örtlichen Ausschluss aus der Gemeinde nur als örtlich darstellen. Die Debatte hat die NOTAE (per se PURAE) umkreist [aber damit eben umgangen, Anm. d. Übers.]. Höflings Art eines pietistischen „Auswegs“ gegenüber den Schwierigkeiten der Staatskirche hat ihren Einfluss behalten, obwohl Köhler die WISCONSIN SYNODE verlassen hat.²⁰ Höfling hat in seiner Auseinandersetzung mit dem Hochkirchentum nie die NOTAE genügend zum Bezug auf die Ortsgemeinde gebracht und auf den ererbten deutschen Koloss, der sich über ihr auftürmt. WISCONSINS Adolf Hönecke setzt sich in seiner posthumen „Evangelisch-Lutherischen Dogmatik“ hart mit beiden einander gegenüberstehenden neulutherischen Teilen auseinander, besonders auch der Erlanger Sichtweise (siehe zum Beispiel die Seiten 175-177 über das heilige Predigtamt). In unseren Tagen, mehr als ein Jahrhundert nach der neulutherischen Debatte, sind die Landeskirchen Deutschlands und die Staatskirchen Skandinaviens so verfallen, dass, während nur noch eine Handvoll zur Kirche gehen, dennoch alle in Skandinavien und in Westdeutschland, die nicht römisch-katholisch sind, „dazugehören“, und, um „Herrn Jedermann“ (Luther) zu gefallen, kann praktisch jeder Geistliche predigen und lehren, was er oder die Leute wollen.

Was nun die große vorausgegangene Debatte unter den Lutheranern angeht, mögen Amerikaner, die interessiert sind, bitte den 1932 in Uppsala erschienen Band vergleichen „Bekenntnis, Kirche und Amt in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts“ von Holsten Fagerberg, der beide Positionen im Detail beschreibt und auch diejenige von Julius Stahl. Fagerberg ist einer der wenigen Männer, die festgestellt haben, dass C.F.W. Walther zu keiner der beiden Seiten gehörte (S. 111 f.), aber als staatskirchlicher Schwede meint er, Walther sei vermittelnd.

Wie auch immer, ich habe auf meine Kosten ein Exemplar bestellt, das an Dich geschickt wird, Bruder Gullixon. Gib es dann freundlicherweise zum Guten weiter an das Seminar in Mankato. Mir scheint es, dass nur dann, wenn die heutigen amerikanischen lutherischen Theologen dieses ganze europäische Kirchendrama recht in Betracht ziehen, sie in der Lage sein werden, den neuen Sieg der Wahrheit Gottes voll zu würdigen, der in der frühen Missouri-Synode mehr als ein Jahrhundert zurück erreicht wurde. Gott brachte dies zu Wege auf einem neuen Grund, unter einer Regierung, die nicht in die Kirche eingriff, und verwendete zu diesem Zweck die schmerzhaft gezüchtigten Sachsen in Perry County und besonders C.F.W. Walthers Altenburger Antwort und sein 1852 in Erlangen erschienenes Buch „Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt“.²¹

¹⁸ Wenn hier für die Kapitel 40-66 von Jesaja der Begriff „Jesaja II“ verwendet wird, so wird damit in keiner Weise behauptet, dass es zwei Jesaja oder einen „Deuterojesaja“ oder gar noch „Tritojesaja“ gegeben hätte. Vielmehr war es damals so intendiert, dass Georg Stöckhardt die ersten 39 Kapitel des Propheten auslegen sollte und August Pieper die weiteren 27. Aufgrund des frühen Todes von Stöckhardt konnte dieser aber nur die ersten 12 Kapitel bearbeiten. A. Pieper dagegen konnte seine sehr umfangreiche Arbeit fertig stellen. (Anm. d. Übers.)

¹⁹ siehe Anhang II, S. 33 f. (Anm. d. Übers.)

²⁰ Die Wisconsin-Synode bekennt sich bis heute zur Wauwatosa-Theologie und will in ihrer Tradition weiterarbeiten. (vgl. dazu: Mark Braun: The Wauwatosa Gospel. In: Charis, Winter 2004, SD. 21, http://www.charis.wlc.edu/publications/charis_winter04/braun.pdf; Martin Westerhaus: The Wauwatosa Theology: The Men and Their Message. In: The Wauwatosa Theology. Ed. By Curtis A. Jahn. Milwaukee 1977. Bd. 1, S. 82, in: Braun a.a.O., S. 12. (Anm. d. Übers.)

²¹ s. die Thesen im Anhang IIIA und IIIB, S. 34 ff. (Anm. d. Übers.)

In Übereinstimmung mit der lutherischen Reformation hat C.F.W. Walther zwei Teile: Die „Kirche“ zuerst, als Grundlage, aber dann das „Amt“, das mit der Kirche als ein spezielles charisma [Gabe, Anm. d. Übers.] verbunden ist, aber in keiner Weise eine cäsarenähnliche, sich selbst ergänzende Schöpfung, vielmehr eine „Stiftung“ Christi (siehe die erste These von Walthers zweitem Teil der Thesen). Dann, im ersten Teil, beachte, wie die UNA SANCTA alles bestimmt. Wenn jedoch die Kirche in Betracht kommt an Plätzen auf der Erde (ecclesia particularis), werden die Gnadenmittel, die die Eine heilige Kirche aufrichten und erhalten, in den Vordergrund gerückt als die einzigen festen Kennzeichen. Damit wurde das Staatskirchentum völlig ins Abseits gedrängt; aber auch der Individualismus des neuen freien Landes und die Demokratie stimmten damit in keiner Weise überein. Der herrschende Humanismus misstraut, sich vor einer höheren Macht zu beugen, die schon von vornherein alle gläubigen Individuen inkorporiert hat, und sie nun mit Wort und Bekenntnis regiert, ohne die Menschen einzeln oder durch Mehrheit entscheiden zu lassen, was die Wahrheit ist und was rettet. Beachte bitte die Abfolge der ersten Thesenreihe 4 bis 6. Sie beginnt damit, dass sie die Himmelreichsschlüssel aufstellt, die alle Gnadenmittel umfasst und genau den Ursprung der UNA SANCTA repräsentiert und arbeitet in den sichtbaren Kirchen durch die Gläubigen, dazu gegeben, dass sie [die Gläubigen, Anm. d. Übers.] durch diese [die Gnadenmittel, Anm. d. Übers.] leben und handeln. Diese Thesen schützen den vollen Gebrauch der Gnadenmittel, wenn nur zwei oder drei Gläubige in der Ortskirche sind, und sie betonen auch die örtliche Pflicht, die Gnadenmittel als Gottes reine Gabe frei zu halten von Verschmutzung. Die NOTAE PURAE können nicht mit der Heterodoxie zusammen sein. Nichtsdestotrotz bleibt jeder wahre Gläubige in Christus, wenn er äußerlich mit falschgläubigen Vereinigungen verbunden ist, in den Armen der UNA SANCTA, und die Himmelreichsschlüssel bleiben auch in solchen örtlich verdorbenen Kirchen, wenn Christi Stimme noch durchdringt und sich Gläubige unter den Irreführten an Christi Verheißungen klammern. Dr. Dau hat die Thesen zusammen mit den Beweistexten aus der Schrift und [Anm. des Übers.: den Zeugnissen aus] dem Konkordienbuch übersetzt. Schade, dass Missouri nicht weiter fortgefahren ist mit Daus Übersetzung, um auch die gewaltige Dokumentation von früheren Schreibern, vor allem Luther, zu präsentieren. Der große Apparat an Zitaten hätte eine ausgezeichnete Gelehrsamkeit erfordert, die auch all die antiken und europäischen historischen Verbindungen kennt und sie dem heutigen Pastor frei weitergibt und in erstklassigen Fußnoten ihn geschickt leitet.

Ich mache weiter mit dem Bericht über die Auseinandersetzung. Eine frühere Rückbesinnung auf Walther hätte vielleicht die spätere Halb-Atomisierung durch die Missourier verhindert, der WISCONSIN richtig widersprach und noch widerspricht. Mit der Jahrhundertwende [vom 19. ins 20. Jahrhundert, Anm. d. Übers.] scheinen einige in der großen Synode angenommen zu haben, dass es nicht so etwas wie eine handelnde sichtbare rechtgläubige Kirche gäbe über die primäre Einheit hinaus, deren Gegenwart zweifellos bewiesen ist durch den regelmäßigen Gebrauch der Gnadenmittel. Dies geschah, obwohl Walthers These VI von der rechtgläubigen sichtbaren Kirche als einer Einheit auf Erden spricht, von der es „Abteilungen“ gibt. Diese Vorgehensweise Walthers stimmt ganz offensichtlich überein mit dem Bestehen Walthers, wie auch Luthers, von der ersten Vorstellung der Reformation an, darauf, dass nur die Gnadenmittel in regelmäßigem örtlichen Gebrauch, als die NOTAE per se PURAE, zweifelsfrei gewiss machen können, dass die UNA SANCTA gegenwärtig ist.

Was nun Missouris pseudo-demokratischen Wirbel angeht, nämlich die Spitzenstrukturen umzusetzen, die in einigen Distrikt-Präsides so tief eingewurzelt sind, so wird daraus zu viel gemacht. Es gibt allerdings einen Freiwilligkeitsaspekt, der jedem übergeordneten Kirchentum, also Synode, eigen ist, wenn es kein Papst sein soll, der direkte Nachfolge von den Aposteln behauptet und ihre universale Rolle übernimmt. Namentlich können alle übergemeindlichen

bloßen Geschäftssachen in überraschend vielen unterschiedlichen Weisen getan werden. Siehe Paragraph 2 von Artikel VII des AUGSBURGER BEKENNTNISSES. Was die „Moderaten“ in der LCMS vergessen, ist gerade dort im AUGSBURGER BEKENNTNIS angeführt und wird korrekt wiederholt in der Konkordienformel, Ausf. Darl., Art. X, 31. Es ist der absolut bindende Charakter der Gemeinschaft, die auszuüben ist auch zwischen allen rechthgläubigen örtlichen EKKLEESIAI, die in Reichweite von einander sind, gemäß den NOTAE per se PURAE. Dies ist auch möglich, ohne dass alle in einer Synode sind, aber es öffnet auch die Tür zu einer Synode, um dort gemeinsam in geistlichen Dingen mit vollem Gewicht zu arbeiten, wie es C.F.W. Walthers Kirchenkörper sofort in den 1850er Jahren machte, und wiederum im Gnadenwahlstreit und tatsächlich täglich, wenn die Grenzen der Kirchengemeinschaft festgelegt werden, und man glücklicherweise wieder zu demonstrieren wagte in New Orleans 1973 mit The Declaration. Aber das Missverständnis über das Wesen der Synode, das August Sueflow im CONCORDIA JOURNAL, Sept. 1977, S. 261-269, anführte, muss beachtet und die Ausdrucksweise in Ordnung gebracht werden, denn Schlampigkeit charakterisierte selbst die neue Version der Synodalverfassung von 1920, und ich vermute, dass auch Anhänge entfernt werden müssen. Im dritten Band der „Christlichen Dogmatik“, am Ende des Abschnittes über die „Kirche“, direkt vor dem Abschnitt über das „öffentliche Predigtamt“, ist sich selbst Franz Pieper zu sicher über Missouri und schon an dieser Stelle zu verschwommen, was das Recht der Synode angeht, Gottes Lehre angesichts eines Angriffs für die Gemeinden verbindlich zu machen. Jedoch, wenn es um Ordnung in allen praktischen Dingen geht, kann niemals alles vollkommen sein. Lass solche, denen Gott große Weisheit gegeben hat, helfen.

Bruder Gullixon, entschuldige bitte, dass die voraussichtliche Verzögerung von „THE STUDY“ mich zu einem so langen Ersatz zwang.

(ENDE DER EINFÜGUNG)

i) Ich kehre nun zurück zur Hauptlinie, zu meinen alphabetischen PUNKTEN, und das Folgende bezieht sich auf einen selbstverständlichen Nebeneffekt des Gehorsams zu den NOTAE PURAE.

Wenn die Arbeit von Christi priesterlichem Amt und von seiner EKKLEESIA gemeinschaftlich, zusammen von Gläubigen als das höchste Gut, was es gibt, angenommen wird, als die Leben spendende Quelle und das gemeinschaftlich unterstützte Werk Christi, dann wirkt diese Erfahrung zurück auf die Herzenshaltung und hält diese heiligen Seelen fest in Verbundenheit und geistlicher Gemeinschaft. Überall in dieser Armee Christi, die örtlich in Reih und Glied marschiert, stützt die gesamte Gemeinschaft dies, dass jedermanns Talent und jedermanns Gabe bis zum äußersten Verwendung findet, ohne die geringste Uniformität durch vorgebliche „Zeremonialgesetze“. Diese grundsätzliche Einheit in geistlichen Dingen zeigt, wie echt sie ist durch die fortgesetzte Hilfe, die Christen einander im äußeren Leben geben. Die „brüderliche Liebe“ oder einfach „Liebe“ (die der erste Brief des Johannes als die andere Seite des Glaubens beschwört) geht über alle menschlichen Möglichkeiten hinaus. Die Dankbarkeit der AGAPE für Gottes unverdiente und ewige Liebe ist immer im Aktion, auch gegenüber ungläubigen Nachbarn, und sie unterstützt selbst heimlich die Aktivitäten des Gläubigen, um die ganze Außenwelt am Laufen zu halten in den Wegen des REICHES ZUR LINKEN. Dass die NOTAE (PURAE) so immer das Licht widerspiegeln – gemäß dem vorigen Buchstaben b) – das ist die große öffentliche Werbung der Heiligen Kirche Christi. (Denke nur, das ist die EKKLEESIA, die wahrhaft gegenwärtig ist, wie sehr auch verdeckt und trotz all des Widerstandes der drei großen Übel, dem Teufel, der Welt und dem alten Adam – die nicht aufhören, Gottes heilige Gemeinden grob zu entstellen, aber immer wieder zurückgetrieben werden durch die Soldaten Gottes.)

j) Einige zusätzliche Punkte hinsichtlich gemeinsamer Treue zu den NOTAE PURAE, an jedem Ort beachtet – hier den zwei Schlussproblemen vorangehend, die unter k, l und m aufgeführt sind.

Einfach den NOTAE per se PURAE innewohnend ist die Unterscheidung zwischen Gottes beiden Reichen, Seinem rettenden zur Rechten und dem scheinbar weltlichen zur Linken (namentlich um zu bewirken, dass die Welt von Ungläubigen und Gläubigen in Gottes Machtordnungen einhergeht). Diese eindeutige Unterscheidung schließt offensichtlich weltliche Menschen aus dem Konzept wahrer Gemeinden aus, die unter den Regeln des Reiches zur Rechten arbeiten.

Daher schlossen schon die vielfältigen menschlichen Manipulationen, die von der Reformation an in den folgenden Zeiten die lutherischen Kirchen in den mittel- und nordeuropäischen Staaten erfahren mussten Ungehorsam und selbst einen Angriff ein. Unter keinen Umständen wurde durch die NOTAE sanktioniert, dass die freundliche Hilfe der Fürsten (das nach dem Bauernkrieg erbetene „Notbistum“) dazu degenerierte, offenbare Weltmenschen, besonders aus den höheren Ständen, in den Gemeinden zu halten, bis dann später die grobe Anarchie diese einfach in Polizeireviere (Sasse) umwandelte. Ebenso wenig erlauben die NOTAE in irgendeiner Weise den weltlichen Herrschern oder dem Staat, die Kirche zu regieren. Genauso wenig dulden Gottes reine Kennzeichen in unseren Tagen, dass irgendwelche Pflichten des Reiches zur LINKEN (welches Gottes Treue in seinem ERSTEN ARTIKEL am Laufen hält um der ganzen Menschheit willen und wozu Gott gewisse äußere Ordnungen bereitet hat, die unabhängig vom Glauben gültig sind) mit der Heiligen Kirche Gottes verbunden und ihr aufgedrängt und selbst pflichtschuldig von der Gemeinde als solcher als aktive oder positive kirchliche Pflichten anerkannt werden. Das schließt natürlich die ursprüngliche Absicht von Martin Luther Kretzmans „Mission Affirmations“ von 1965 ebenso aus wie die „Social Ministry Affirmations“ von 1971 (besonders gegen Schluss). Sie in Teilen zu verwenden ist nicht weise. Wenn wir uns nun schließlich der eigentlichen Innenseite des treuen gemeindlichen Lebens zuwenden, so hat die geistliche Dominanz der Gnadenmittel als NOTAE PURAE die große grundlegende Wirkung, ein Leben jenseits der Verweltlichung zu ermöglichen. Die Gemeinde wird damit gebaut als eine, die aus Gläubigen besteht, wenn auch in diesem Leben (Augsburger Bekenntnis VIII und Apologie VII, 3) Heuchler immer mit untergemischt sind. Daher ist sie eins mit der gesamten UNA SANCTA. Als eine Einheit innerhalb ihrer [Gesamt-]Kirche ist die [Orts-]Gemeinde herausgefordert, in Christi Reich zur Rechten zu leben und zu handeln und so auch bei Tag und Nacht seine Missionsarmee zu sein.

Genau aus diesem Grund kann die wahre christliche Gemeinde sich nicht abfinden mit offenbar gottlosem Leben in ihrer Mitte. „Lebenszucht“, auch der Ausschluss, wenn sie auch wieder und wieder Gegnerschaft leiden müssen, dürfen nie aufgehoben und gestrichen werden, und noch weniger darf Christi treues Volk jemals Wahrhaftigkeit in der Lehre und entsprechende Zucht in der Kirche verlassen. Es darf nicht erlaubt werden, dass der Irrtum neben der Wahrheit einhergeht.

Um der Sicherheit willen füge ich zum Preis der Freiheit hinzu: Wir würden das wunderbare Szepter von Gottes geistlichen Priestern verleugnen, wenn wir den Anschein gäben, als würde die Gemeinde Gottes aufhören zu existieren, wenn sie gezwungen würde durch äußere Umstände, unter äußerem Zwang zu leben. Innerhalb der Umarmung durch die spätere Staatskirche und ihren gleichzeitigen zivilgemeindlichen Strukturen bleiben lutherische Gemeinden und ihre lutherischen Pastoren an der Arbeit. Wir haben schon gesagt, dass selbst in falschgläubigen Kirchen, in reformierten oder anderen Sekten oder in Roms

Untereinrichtungen die handelnde christliche Kirche erhalten bleibt, solange die grundlegende rettende Wahrheit durchkommt. Wie viel mehr, wenn die volle Wahrheit gehört wird. Wenn wir über all das hinausgehen, muss festgestellt werden, dass angesichts der atheistischen Verfolgung, ohne einen ausgebildeten Pastor für weit mehr als eine Million deutschsprechender Christen, die zurückgeblieben sind in den östlichen und südöstlichen Teilen der Sowjetunion, es viele, viele tausend gibt – die oft entfernte Verwandte in Gemeinden der Missouri-Synode haben – die zusammenkommen, auch in einer Anzahl „nichtregistrierter“ Gemeinden.²² Zu sagen, dass sie leipsis [nehmen, hören, Anm. d. Übers.] und dosis [Gabe, Anm. d. Hrsg.], Wesen und heiliges Amt der Kirche ermangeln würden, wenn sie einfache Älteste ohne höhere Bildung für die heilige Arbeit des Predigens, Lehrens, Tröstens, Ermahnens wählen, eine Arbeit, die in halbgeheimer Weise weitergeht, hieße, anrennen gegen Matth. 18,20 und die Linie aller lutherischen Bekenntnisse (z.B. APOLOGIE VII). Vielmehr betonen die Bekenntnisse von der Schrift her die Freiheit der Kirche und ihrer Gemeinden als Gottes Wille.

k) Was nun den letzten Schwerpunkt angeht: „Irrtum kann nicht zusammen mit der Wahrheit wandeln“ – was im besonderen Gott auch dann verbietet, wenn Gemeinden in Synodalverbänden verbunden sind – so lass mich hier einfach die Worte der DENKSCHRIFT DER ÜBERSEEISCHEN GLIEDER zitieren, entnommen aus KIRCHENGEMEINSCHAFT IN IHREM NOTWENDIGEN ZUSAMMENHANG IN DER LEHRE VON DER KIRCHE.

These 6 am Ende: „Wo die Herrschaft der notae purae der Kirche verworfen wird, ist die („auf Erden sich zeigende“) Gemeinschaft zerbrochen. Ein Bruch der Gemeinschaft aus irgendeinem anderen Grunde ist unzulässig. Die Wiederherstellung einer zerbrochenen Gemeinschaft muss durch den Gebrauch der notae purae der Kirche geschehen, die die Unreinheit beseitigen. Anm.: Es ist selbstverständlich, dass die Kirche Maßnahmen aufgrund des ihr von Christus verliehenen Schlüsselamtes ergreift.“ (Der Begriff „Schlüsselamt“ ist hier im weitest möglichen Sinn verwendet für jeden Umgang mit dem Wort, auch des Gesetzes, und der Sakramente.)

These 10: „. In diesem Fall muss zwischen sporadischem Widerspruch und ständiger Billigung und Tolerierung des Widerspruchs unterschieden werden. Im letzteren Fall ist das offizielle Bekenntnis, ganz gleich wie vortrefflich es sein mag, unwirksam geworden.“

These 11 am Ende: „Beachte, dass die im Konkordienbuch reichlich vorhandene Polemik sich zu einem Drittel gegen ein Pseudo-Luthertum richtet.“

These 8 hat unabweisbar festgemacht: „Die Reinheit der notae wird durch die Bekenntnisse geschützt.“

Beachte: Wie angedeutet kannten wir aus der Ferne 1961 ohne weiteres all die Schliche der offiziellen LCMS-Machtzentren, z.B. die Machenschaften der Streitkräftekommission (Armed Service Commission), die gegen die vorstehenden Prinzipien handelte; und außerdem waren die zwei südamerikanischen LCMS-Bezirke in unserer Mitte vertreten.²³ In der Folge erscheinen die endgültigen Stellungnahmen im Blick auf MISSOURI optimistisch, obwohl sie in sich regiert werden von den NOTAE.

These 12: „In welcher Weise sich die durch Wort und Sakrament gewirkte Gemeinschaft auch immer zeigt, alle sichtbaren Gemeinschaftsbezeugungen müssen wahrhaftig und in

²² Viele der lutherischen Brüdergemeinden, durch die hauptsächlich die lutherische Kirche in der ehemaligen Sowjetunion überlebte, waren nichtregistrierte Gemeinden, das heißt, sie waren nicht staatlich eingetragen. Dies geschah oft bewusst, da eine staatliche Registrierung auch staatliche Überwachung der Gottesdienste und ihrer Besucher mit sich gebracht hätte, ebenso wie das Verbot der Kinder- und Jugendarbeit. Viele lutherische Christen haben sich dem bewusst entzogen; andere wollten sich registrieren lassen, bekamen sie aber nicht von staatlicher Stelle. Was Oesch hier herausstellt, ist die Freiheit, die Gott seinen Christen gegeben hat, wie sie zusammenkommen, welche Gestalt christliche Versammlung und der Dienst an Wort und Sakrament äußerlich, in der Zeit, annimmt. (Anm. d. Übers.)

²³ Oesch bezieht sich hier auf die Gespräche in den USA, von denen S. 1 die Rede ist, und das in diesem Zusammenhang 1961 übergebene Memorandum der überseeischen Kirchen, die in Gemeinschaft mit den Kirchen der Synodalkonferenz standen. (Anm. d. Übers.)

Übereinstimmung mit den übergeordneten Forderungen der notae ecclesiae sein. Die Gnadenmittel sind die „sacra“, und allein auf dem Weg über sie wird irgendetwas anderes ein „sacrum“.“

These 13: „Das Gebet gehört nicht zu den notae ecclesiae und sollte daher nicht mit Wort und Sakrament gleichgesetzt werden, als wenn es von gleicher Art wäre wie diese. Als Antwort auf das göttliche Wort ist es ein Ausdruck und eine Frucht des Glaubens und, wenn in der Öffentlichkeit gesprochen, ein Bekenntnis desselben. Als ein Glaubensbekenntnis muss es in Übereinstimmung mit den notae ecclesiae sein und ihrer Kontrolle unterworfen werden.“

These 13 fügt an ihrem Ende hinzu: „Diese Darlegung bringt einmal zum Ausdruck,

- a) dass die Gliedkirchen der Synodalkonferenz die eben aufgezeigten Prinzipien in ihren Dokumenten über Kirchengemeinschaft nicht mit der nötigen Deutlichkeit und Folgerichtigkeit ausgesprochen und durchgeführt haben, und
- b) gibt andererseits zu verstehen, dass das Ziel der ganzen Lehrauseinandersetzung innerhalb der Synodalkonferenz allein auf der traditionellen Hauptstraße der Lehre von der Kirche zu erreichen ist. Da das vorschnelle Abweichen in die Nebenstraße der Fragen der Koinonia in eine Sackgasse geführt hat, scheint es das Beste zu sein, zu allererst auf die Hauptstraße zurückzukehren und auf ihr fortzufahren unter der alleinigen Anleitung der notae ecclesiae.“

These 13, mit der angefügten Schlussfolgerung, verlangt hohe Aufmerksamkeit. Während sie nicht die gesamte „ökumenische“ Übernahme umfasst, die die geheimen Herrscher in St. Louis dabei waren, der Lutherischen Kirche – Missouri-Synode aufzuzwingen, so hat sie doch der „Gebetsgemeinschaft“ ernste Aufmerksamkeit zugewandt. Die ÜBERSEEISCHEN, die die Punkte a) bis d) (II,2) der australischen „Einigungsthesen“ einfügten, unterstellten, dass ihre Qualifikationen gewertet werden könnten als „direkt aus den angesprochenen Grundsätzen kommend“. Ihr lieben ELS-Theologen könnt uns vielleicht helfen. Damals 1961 ward ihr dagegen, über klare NOTAE-Forderungen hinaus zu gehen, und wolltet in keiner Weise zu viele Glaubensbezüge an die Stelle des „EXTRA NOS“ [außerhalb von uns, Anm. d. Übers.] setzen. Es schien, als spürtet ihr die Gefahr, die in zu einfachen Formulierungen lauert, die alle und jegliche Gemeinschaft gegenüber Christen ausschließt, die unbeabsichtigt auch einige Gegenkennzeichen des organisierten Babylon tragen. Betrachte noch einmal den Schluss von These 13, um zu sehen, ob der Philadelphia, der Bruderliebe, der UNA SANCTA, aber auch der völligen Zurückweisung jeglicher synkretistischen Verführung durch die Eine Kirche, das rechte Gewicht gegeben wurde, oder ob vielleicht, in der Gegenwart der weltweiten Verblendung und des Taumels mit zahllosen synkretistischen Taschenspielertricks, Du einen weiteren Absatz vorschlagen würdest – vielleicht an mich und Dr. Roensch oder dem FORUM eurer beiden Synoden. Ich persönlich habe die Sätze vier und fünf von „A Reaffirmation“, das am 25. Februar 1949 Dr. Behnken als Präses vorgestellt wurde, mit vielen und berühmten Namen versehen, immer als etwas angesehen, das einen entsprechenden Schutz anbietet:

Vier: „Dass die [zuvor angeführten, Anm. d. Oesch] Stellen aus Gottes Wort, die Kirchengemeinschaft mit Falschgläubigen verbieten [alle zuvor angeführt, Anm. d. Oesch], uns aufrufen, jedem zu sagen, der eine andere Lehre vertritt: ‚Wir können nicht länger miteinander gehen. Folglich können wir auch nicht länger öffentlich zusammen beten (Synodalbericht der Missouri-Synode, 1881, S. 31), da fortgesetztes Hängen an falscher Lehre oder einem sündigen Leben eine Schranke aufrichtet gegen gemeinsames öffentliches Gebet (Synodalbericht des Oklahoma-Distrikts, 1937). Röm. 16,17; 2. Thess. 3,6.“

Fünf: „Dass alle Kirchengemeinschaft durch Beteiligung in öffentlicher gemeinsamer religiöser Arbeit und Gottesdienst mit solchen, die falsche Lehre vertreten und unterstützen, Unionismus ist, 1. Kor. 1,10; Röm. 16,17, auch wenn keine Leugnung der Wahrheit oder Annahme eines Irrtums mit ausdrücklichen Worten geschieht“, sondern durch bloße Duldung.

Mache hier bitte eine UNTERBRECHUNG und füge in deine Kopie der Unterlagen der ÜBERSEE-Delegierten die KORREKTUREN von 1962 zu ihren Darlegungen von 1961 ein, die Prof. Kurt Marquart noch nicht zur Hand hatte, als er die Thesen abdruckte, da sie im „Bericht der Synodalkonferenz“ von 1961 fehlten:

Mitschrift, Freitag, 13. Juli 1962

Der Sekretär wurde gebeten, die Korrekturen aufzuzeichnen, die durch die überseeischen Brüder in ihren Thesen in den Mitschriften der Konferenz gemacht wurden.

Die Korrekturen sind:

In den Referenzstellen unter Paragraph 3 sollen die Worte „Eph. 5,25.27“ heißen „Eph. 5,25-27“.

Die letzten beiden Zeilen der Referenzstellen unter Paragraph 5 sollten unmittelbar nach Paragraph 6 eingefügt werden, vor den anderen Referenzstellen. Im gleichen Paragraph sollte „die Gemeinschaft ist zerbrochen“ lauten „diese Gemeinschaft“ usw. In den [weiteren, Anm. d. Oesch] Referenzstellen unter Paragraph 6 „Schmalk. Art., Teil. II, 11,10“ sollte es heißen „Schmalk. Art., Teil II, IV, 10“. „Tractatus 38, 41, 42, 71“ sollte heißen „Tractatus 38, 41, 42, 71 f.“, und „Apologie IV,231 (110)“ sollte heißen „Apologie IV, 231 (110 ff.)“.

In Paragraph 9 sollten die Worte „zur Schrift und zur Lehre“ eingefügt werden nach „Zugang“ in der ersten Zeile.

Bedenke außerdem die großen Anstrengungen der WELS, die Verhandlungen mit den ÜBERSEEISCHEN Repräsentanten fortzusetzen anhand dessen, dass sie 1962 deren Reise nach Thiensville bezahlten. Dort waren die Mitglieder des Doctrinal Unity Committee von MISSOURI zunächst stille Beobachter, bis wir danach mit ihnen eine private Unterredung hatten. Wir baten dann alle, dass sowohl die WELS wie auch die ELS offizielle Beobachter im folgenden Jahr nach Cambridge schicken sollten. Auch in diesem Fall wussten wir Deutschen wieder nicht, dass MISSOURIS Gegenmaßnahmen unsere uns versprochenen persönlichen Sondierungen in St. Louis zunichte machen würden und dass MISSOURIS Hauptrepräsentant in Cambridge der Unionist Dr. Carl A. Graebner sein würde, der für einen Eintritt in den LWB [Lutherischer Weltbund, Anm. d. Übers.] plädierte.

Die BEIDEN PROBLEME, die ich für den Schluss meiner DARLEGUNG aufgehoben habe, betreffen nicht direkt Aufgabe und Papier von uns ÜBERSEEISCHEN. Das eine wurde deutlich, vor allem nach dem allgemeinen Niedergang der Staats- oder Volkskirchen, im neuen lokalen Bereich. Das andere folgte direkt, als die Walther'schen Gemeinden auf die Frage der Synoden, heute sogar Super-Synoden, trafen.

1) Lass uns mit Nr. 1 beschäftigen:

Umherirrende Christen, und auch umherirrende rechtgläubige Christen, stellen für uns das Problem dar, wie sie in das Bild hineinpassen vom gegenseitigen leepis und dosis, Nehmen und Geben, als der gemeindlichen Form. Beispiele werden das klar machen, brauchen aber auch Raum.

Nimm einen früheren Missionar der Missouri-Synode, der zu einer strikt heidnischen Bevölkerung kommt. Er wurde dahin entsandt durch eine aus vielen Gemeinden zusammengesetzte Kirche. Wenn einige der Menschen bekehrt wurden, dann wirkte er, der

Missionar, unter ihnen als ein Pastor, der ihnen geliehen war, und sie stellten für einige Zeit eine Art von Tochtergemeinde dar, die an die Heimatkirche des Missionars angebunden war. (Dieser Vorgang stellte keinen Rassismus dar, wie der ÖRK vorgibt, sondern einen legitimen Schritt vorwärts.) Diese Konstruktion ging weiter, bis die Gemeindeglieder des Missionars ganz auf eigenen Füßen stehen und, als ihren eigenen Pastor, entweder ihn oder jemand anders berufen konnten – wobei die Einzelheiten variieren konnten.

In deinem Amerika des letzten Jahrhunderts [gemeint ist das 19. Jahrhundert, Anm. d. Übers.] lösten die Sprache und die Forderungen nach Rechtgläubigkeit ähnliche Entwicklungen hin zum vollen Gemeindestatus aus. Wenn, sagen wir etwa vor hundert Jahren, Menschen aus Mittel- und Nordeuropa in überraschenden Zahlen hauptsächlich in den US Mittelwesten und Westen auswanderten, war es die vorgegebene Pflicht der lutherischen Synoden, ihnen Gottesdienste in ihrer jeweiligen Sprache anzubieten. Wenn man auf diese Neuankömmlinge zuing, so war im Blick auf die dosis, das Geben, schon ein zweifacher kirchlicher Hintergrund tätig. Der eine war derjenige der Synode des Reisepredigers. Der andere war derjenige der Kirchenkörpers der Ankömmlinge, selbst wenn es sich zu Hause um eine Staatskirche handelte, der die Familien getauft und unterrichtet hatte. Allmählich wurden sie zu einer Gemeinde gesammelt, die ihren eigenen Pastor berief. Normalerweise war damit gleichzeitig eine Entscheidung verbunden zur reinen Lehre. Ich denke an meinen eigenen Vater Joseph Oesch, einen Bayern, der 1886 in Springfield seinen Abschluss machte. Er wurde dann von der Missouri-Synode als „Reiseprediger“ berufen und ordiniert und dann nach Tuma, Colorado, entsandt, mit der Aufgabe, ein großes Gebiet zu übernehmen, das sich bis nach Nebraska und Kansas hinein erstreckte. Sein „Reisepredigerberuf“ zwang ihn nicht, je mehr Deutsche sich auch niederließen, sich an irgendeine der vielen Gemeinden, die sich entwickeln würden, zu binden, sondern vielmehr den Weg zu bereiten für andere Kandidaten, damit sie berufen wurden. Seine Arbeit ging so acht Jahre weiter. Atheisten oder Sektenleute oder reformierte Einwanderer wurden nicht angesprochen, einer wirklich lutherischen Gemeinde sich anzuschließen, es sei denn durch Bekehrung oder Änderung des Bekenntnisses. Seine Pflichten umfassten nicht nur predigen, taufen und die Kinder konfirmieren, sondern auch, die Erwachsenen ordentlich zu unterweisen, bevor das heilige Abendmahl ausgeteilt wurde – und das alles neben dem ständigen Reisen auf dem Pferderücken oder in einem Schlitten. Eine Kerngemeinde würde allmählich anwachsen durch regelmäßig kommende Erwachsene, bis sie ihren eigenen Ortshirtern berufen konnte. Was nun die leipsis- und dosis-Beziehung, Nehmen und Geben, angeht, so geht dieser Prozess der allmählichen Entwicklung wieder konform mit der Beziehung zu den NOTAE, betontermaßen PURAE. Es sei hinzugefügt, dass mein Vater 1894 aus der Reisetätigkeit „entlassen“ wurde und „Ortspastor“ wurde in Westcliffe, Colorado, einer Gemeinde weit oben in den Rockies.

Die Forderungen dieses Jahrhunderts [20. Jahrhundert] an die Evangelisation, um rechtgläubige lutherische Gemeinden inmitten der gleichgültigen Stadtbevölkerung zu gründen, folgten den gleichen Wegen in den Städten der USA und auf anderen Kontinenten, selbst in der Arbeit unserer Freikirche hier. (Ich hätte es begrüßt, wenn C.F.W. Walthers nächstes Buch, „Die rechte Gestalt einer vom Staat unabhängigen evangelisch-lutherischen Ortsgemeinde“ am Anfang noch deutlicher die NOTAE in ihrer doppelten Tätigkeit betont hätte, wenn nur die interessierten Pastoren dem eifrigen Autor ein wenig mehr Zeit gelassen hätten, bevor das Buch in den Druck ging.)

m) Wir schreiten fort zu dem drängenderen Problem, zu dem Konzept der größeren Territorialkirche, *ecclesia particularis composita*. Hier begegnen wir nun direkt, auf der einen auf diese Welt bezogenen Seite, dem beengenden päpstlichen oder Staats-, dann Volkskirchentum, auch dem Modell der Spitzenorganisierer, dass „das größere Ding alles am

Laufen hält“, und, auf der anderen Seite, dem Individualismus, der das EXTRA NOS, die KENNZEICHEN oder NOTAE, schwächt, der im 20. Jahrhundert weitverbreiteten Veräußerlichung, die auch ganz offensichtlich in die Missouri-Synode eingedrungen ist. Wir werden außerdem konfrontiert mit den fragwürdigen Formulierungen von Köhler und Aug. Pieper, die auf Höflings pietistischen Ausführungen beruhen. Alles fließt zusammen. Die betroffenen dogmatischen und praktischen Wahrheiten scheinen am besten bewahrt zu werden durch sechs Hilfspunkte:

- 1) Wiederholung: Wo die NOTAE regelmäßig da sind, da ist ein Teil der UNA SANCTA am Wirken mit der vollmächtigen Kraft für alle öffentliche geistliche Arbeit, und, wenn die Kennzeichen rein sind, da hat die Stimme des Einen HERRN oberste Herrschaft (trotz der Heuchler).²⁴
- 2) Diese vollmächtige örtliche Befähigung und Autonomie ist vollständig bedingt durch die Abhängigkeit von der Einen Stimme Christi. Diese paradoxe Freiheit kann nicht im geringsten Grade berufene Gläubige stören. Denn die rechtgläubige „ecclesia particularis“ ist doch auch überörtlich, durch die ganze Welt, und besteht in ihrem Wesen aus Gläubigen. In diesen Teilen wirkt die UNA SANCTA selbst in der örtlichen „ecclesia large dicta“ [Kirche im weiteren Sinne oder äußere Versammlung um Wort und Sakrament, Anm. d. Übers.].
- 3) Daraus folgt, dass, wenn babylonischem Angriff und Gefangenschaft nicht erlaubt wird, Fuß zu fassen und falsche Lehre in diese gemeindlichen Einheiten einzustreuen, der Vorrang der UNA SANCTA alle jene gemeindlichen Einheiten umspannt und in eins wickelt, so dass in allem Handeln, das eins ist mit Gottes Wort und gegen Babylon gerichtet, auch eine Bruderschaft offenbar ist. Selbst in ihrer äußeren Repräsentation (die Gestalt, die „large dicta“ [im weiteren Sinne, Anm. d. Übers.] genannt wird um der Heuchler willen und auch um der noch vorhandenen Aktivität des alten Adams der Gläubigen) muss sie äußerlich als Eine Rechtgläubige Kirche auf der ganzen Welt gedacht werden; und für rechtgläubige Gemeinden, wo immer sie sind, ist es ein Schisma [eine schriftwidrige Spaltung, Anm. d. Übers.], die Gemeinschaft mit der rechtgläubigen Kirche aufzukündigen, wie C.F.W. Walthers Bücher von 1852, 1863 und 1866 (posthum 1891) belegen (siehe nach). Das geht gut im Grundsätzlichen, aber im Konkreten läuft wenig so glatt. Selbst bei unseren heutigen Mitteln der Kommunikation können nicht alle von einander wissen. Darüber hinaus sind auch wirklich große [Kirchen-]Körper oft schwer gut aufzubauen, und sie gehen leicht in die Irre. So gibt es denn jenseits der unsichtbaren geistlichen Gemeinschaft, die vor Gott jeden und jede Seele wahren Glaubens mit allen Gläubigen verbindet, gleichgültig, wo oder wie sie gefesselt sind, nicht immer, aber doch in gesegneten Zeiten der Kirchengeschichte, über all die Angriffe Babylons hinweg greifbare zusammengesetzte Una ecclesia large dicta [Eine Kirche im weiteren Sinne, Anm. d. Übers.]. Die Aufforderung dazu ist zeitlos. Jeder erkenntnisreiche Gläubige sehnt sich nach Gemeinschaft, die nicht von falscher Lehre berührt ist, durch tatsächlichen persönlichen Kontakt und mittels Kirchen der reinen Kennzeichen (NOTAE PURAE). Dieser hauptsächliche Ausgangspunkt des Handelns macht sich auch in der größeren Herde bemerkbar in zahllosen Wegen der Bruderliebe (2. Petr. 1), im gemeinsamen Beten usw. So lange es treue Gemeinden gibt, die einander

²⁴ Es ist sicher korrekt, wenn Oesch den Blick in erster Linie auf die *regelmäßigen* Versammlungen lenkt. Und dennoch darf die UNA SANCTA nicht auf diese beschränkt werden. Gerade in Zeiten der Verfolgung z.B. gibt es keine solchen regelmäßigen Versammlungen, sondern nur noch sehr unregelmäßige, ja, gibt es vielfach vielleicht nur noch kleine Hauskirchen, unter Umständen sogar nur noch Einzelne an versteckten Orten, die Gottes Wort haben. Auch da ist Gott gegenwärtig, auch da ist Gottes Haus, wie Luther richtig in seiner Erklärung zu 1. Mose 28,16 f. geschrieben hat. Gottes Haus, Gottes ekkleesia ist überall da, wo auch Gottes Wort ist (vgl. Walch 2, Bd. II, Sp. 431 ff. 437) (Anm. d. Übers.)

kennen, werden sie versuchen, an gemeinsamem Handeln so viel auszuführen wie nötig und möglich ist, je nachdem, wie eng sie zusammen sind. Während die gegenwärtige kommunistische Rücksichtslosigkeit innerhalb und außerhalb Chinas in der Regel eine sichtbare christliche Zusammenarbeit unmöglich macht²⁵ und während in einigen besonderen Fällen die territoriale Isolation unüberwindlich ist, so kommen doch unter allen normalen westlichen Umständen Gemeinden, die fest an die volle Wahrheit gebunden sind, in größeren, aber immer noch territorialen Kirchentümern zusammen. In Ländern, die mit einer völligen Trennung von Kirche und Staat gesegnet sind, werden diese gewöhnlich Synoden genannt, „Einheiten, die zusammen gehen“.

- 4) Zusätzlich zur Liebe und zur Wahrheit machen verschiedene äußerliche Faktoren im Allgemeinen organisierte Synoden notwendig. Wie kann die isolierte Gemeinde für die gründliche Unterweisung zukünftiger Pastoren sorgen (die 2. Tim. 2,2 fordert und die in jenem Fall durch einen nicht örtlich gebundenen Gesandten von Paulus durchgeführt wurde)? Wie kann eine Gemeinde, die für sich allein bleibt, ihre volle Pflicht erfüllen an den vielen Heiden in weit entfernten Ländern und den vergessenen Bevölkerungsteilen in der Nähe, ohne auf gemeinsame Missionare und eine umfassender organisierte Unterstützung für sie zurückzugreifen? Vor allem aber ist das Folgende die alles entscheidende Frage: Wie können rechtgläubiges Lehren im Sinne unseres vorherigen Punktes a) aufrecht erhalten und zusätzlich verwandte Kirchenkörper (sogenannte nominelle Lutheraner) hinübergezogen werden? Unsere Pflicht ist heilig, so weit es uns betrifft, den ganzen Lauf der Christen in die richtige Richtung in Bewegung zu halten.
- 5) Etlisches, was als Kreuz erscheint, erfordert besondere Beachtung. Es ist einfach eine langlebige verdammte konstantinische²⁶ Lüge, dass alle Gemeinden innerhalb eines politischen Territoriums einen größeren Kirchenkörper bilden müssten. Weil sie sich nach Ordnung sehnen, noch mehr aber um der Lust an äußerlicher Macht, was Würdenträger gewöhnlich bald damit verbinden, sind jedoch nicht nur die immer noch ausgedehnten Staatskirchen in Skandinavien dem „Grundsatz: je größer, desto besser“ gewidmet, sondern das ist ebenso der Fall in den Landeskirchen Deutschlands, die nicht länger unter direkter staatlicher Aufsicht stehen. Der heutige rücksichtslose Unionismus oder globale Synkretismus treibt diese, man kann sagen praktisch alle anderen Mainstream-Kirchen, vor allem die reformierten und anglikanischen, in die Richtung, irgendwie ein nationales, wenn möglich sogar ein weltweites Kirchentum zu werden. Da sie den Himmel ignorieren und danach trachten, „aus der Welt einen besseren Platz zum Leben zu machen“, tritt uns eine endzeitliche babylonische Dimension entgegen, sei es neben Rom oder zusammen mit Rom, und in Verbindung mit Moskau²⁷. Um gegen diese immer fortschreitende Konzentration anzukämpfen, erscheint eine unnötige Aufspaltung in die Wahrheit bekennende Gemeinden tödlich. Kraftvolle Übung der Gemeinschaft, ausgeweitet zu gemeinsamen Anstrengungen, erscheint als Gottes Wille, besonders zwischen rechtgläubigen lutherischen Gemeinden, die es vielleicht in großer Zahl und nicht zu weit von einander angesiedelt gibt. Dass jede Gemeinde für die Gläubigen und deren öffentliche Verwaltung der Gnadenmittel Gottes EKKLEESIA ist, das ist göttlich festgelegt, da hier die NOTAE zuerst gezeigt werden können und es hier ist, wo Seelen unmittelbar gerettet oder verloren gehen können. Dieses Axiom führt zu dem genauen

²⁵ Das mag sich zwar inzwischen hier und da etwas gelockert haben, ist aber von Provinz zu Provinz unterschiedlich. Zusammenarbeit mit dem Ausland ist tatsächlich nur im Rahmen der staatlich kontrollierten und dirigierten „Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung“ möglich, nicht dagegen, offiziell, mit den auch theologisch wesentlich konservativeren Hausgemeinden, die aber durchaus untereinander Kontakt haben. (Anm. d. Übers.)

²⁶ Mit der „konstantinischen Lüge“ meint Oesch das Staats- bzw. Großkirchentum, dessen erste Ansätze durch die offizielle Akzeptanz und Bevorzugung der christlichen Kirche durch Kaiser Konstantin begann. Zum Staatskirchentum wurde es dann unter Kaiser Theodosius. (Anm. d. Übers.)

²⁷ Oesch schrieb 1978; Moskau meint hier den Kommunismus, dessen Zentrum damals Moskau war. (Anm. d. Übers.)

Gegenüber, auf dem C.F.W. Walther bestand, dass die Verbindung zu einer Synode – „Einheit, zusammen zu gehen“ – aus einer freien Entscheidung kommt²⁸, so dass auch dann, wenn Gemeinden sich verbunden haben, es keine päpstliche Unterordnung unter sie gibt oder fortdauert, denn Christus hat keine weltweit ermächtigte Nachfolger der Apostel verordnet. Demgemäß erlaubt Christus auch anderen rechthabenden Synoden, auf dem gleichen Gebiet zu arbeiten, wenn nur die lehrmäßige Verbindung zueinander in einer rechten Weise der Verbindung geschieht (wie in der SYNODALKONFERENZ). Und weil Gottes gemeindliche Verantwortung des Nehmens und Gebens (leipsis/dosis) bloßen Unterorganisationen [oder „Untergliederungen“, Übers.] nicht erlaubt, das heilige Abendmahl zu verwalten, sich selbst für ihre besondere Aufgabe Pastoren zu berufen – darauf gib gut Acht – so kann es doch gut besondere Untergliederungen für die Jugend, für Radio und Fernsehen, für Militärangehörige usw. geben.^{29 30} C.F.W. Walther betont, in Übereinstimmung mit der Kirche aller Zeiten, die zwei geistlichen Grundprinzipien: GLAUBEN UND LIEBE, oder die Übereinstimmung in der Lehre und in der Liebe. Von diesen ist das erstere absolut GEGEBEN und eine EINHEIT, während das letztere zahllose Gesichter tragen kann, um den immer sich wandelnden Umständen zu begegnen. Behalte jedoch im Gedächtnis, dass gewaltige Organisationen leicht staatenähnliche Macht nachahmen. Mit oder ohne Synoden oder Supersynoden ist die EINHEIT IM GLAUBEN, pflichtschuldig in ihrem Kielwasser gefolgt von der LIEBE, das, was Gott befohlen hat, nichts anderes.

- 6) Gott sei gepriesen für die gewaltige Hilfe, die er in vielen Jahrhunderten geschaffen hat für den ersten Bereich, den zusammenhängenden „fides quae“ (Glaubensinhalt, der geglaubt wird). Diese Erläuterungen und Verteidigungen wurden in unserem Konkordienbuch gesammelt. Wenn die Lehre im Einklang stehen muss mit der inspirierten Schrift in ihrem Kern von der Prophetie zu ihrer alles tragenden Vollendung in Christus, wie sie für seine Apostel verbürgt ist, und wenn dann gegen fast 2000 Jahre von satanischer falscher Auslegung und hinterhältigen Angriffen das Konkordienbuch uns vereint und zusammenfassend vertritt, dann wird uns umso mehr klar, dass das gesamte offenbarte Wort eine EINHEIT im Wirken ist. Das ist die überragende Hilfe für

²⁸ Oesch sagt hier nicht, dass die Ortsgemeinde im Unterschied zu allen anderen christlichen Versammlungen von Gott eingesetzt ist, sondern nur, dass die Ortsgemeinde als eine Versammlung der Gläubigen zur Verwaltung der Gnadenmittel ekklesia ist, und dass dies, dass sie ekklesia ist, Gottes Ordnung ist. Dass darüber hinaus Gläubige auch noch weitere Versammlungen bilden, das kommt aus freier menschlicher Entscheidung. Wir finden im Neuen Testament keine direkte göttliche Einsetzung irgendeiner besonderen äußeren Gestalt der ekklesia, sondern nur, dass es Gottes Wille und evangelische Ordnung ist, dass die Christen zusammen kommen, um die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten. Dies geschieht zuerst und vor allem in der ecclesia simplex als der unmittelbaren, direkten oder primären Christenversammlung um die Gnadenmittel, die, gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift, dem Willen Gottes entspricht und unverzichtbar, unbedingt nötig ist. Wie sie dabei zu gestalten ist, und wie eventuelle weitere christliche Versammlungen (innerhalb der ecclesia simplex oder als Verbindung von ecclesiae simplices) zu gestalten sind, das liegt im Bereich der christlichen Freiheit. Dabei ist aber nicht nur die ecclesia simplex ekklesia, Kirche, im Sinne der Bibel, sondern ebenso sind es auch die Verbindungen von ecclesiae simplices zu ecclesiae compositae, eventuell sogar über mehrere Ebenen hinweg. „Wir dürfen nicht einen Fehler machen im Blick darauf, was Gottes Einsetzung ist. Er hat die Ortsgemeinde nicht direkt eingesetzt. Was Gott eingesetzt hat, das ist dasjenige, was im Dritten Artikel steht, dass wir glauben ‚eine heilige christliche Kirche‘. ... Es ist von größter Wichtigkeit, dass man die Ortsgemeinde als eine Darstellung der heiligen christlichen Kirche betrachtet.“ (Ulrik Vilhelm Koren: Norwegian Synod Report, Minnesota District. 1904. S. 41; in: Bjarne W. Teigen: The Church in the New Testament. Concordia Theological Quarterly. Vol. 42. Nr. 4. 1978. S. 392. (Übers. v. Übers.)) (Anm. d. Übers.)

²⁹ Wobei die Gemeindeversammlung die allgemeine Aufsicht über Untergliederungen aller Art behält (Anm. Oesch).

³⁰ Welche Aufgaben, welche Bereiche der Gnadenmittelverwaltung jeweils die Untergliederungen haben, das wird bei deren Bildung in Verbindung mit der Gemeindeversammlung festgelegt. Die einzelnen Glieder der Ortsgemeinde verlieren dadurch, dass sie Glieder der Ortsgemeinde sind, nicht ihre geistliche Vollmacht; aber in welcher Versammlung sie was ausüben, das muss in christlicher Freiheit festgelegt werden, damit alles ehrlich und ordentlich zugeht (1. Kor. 14,40). (Anm. d. Übers.)

die Una ecclesia large dicta orthodoxa (die eine rechtgläubige Kirche im weiteren Sinne). Es kann jedoch Gottes Wille sein, dass im Hinblick auf die schreckliche moderne Unterminierung der Schrift und gegenüber der Stellung der EKKLESIA late dicta sowohl in den Ländern, in denen es noch keine Kirchen gibt, wie auch in denen unter kommunistischer Unterdrückung der Religion, so scheint es mir, in den kommenden Jahren ein ADDENDUM (ZUSATZ) zur KONKORDIENFORMEL fertig gestellt werden sollte. Wenn durch wunderbare Gnade eine weltweite lutherische Synodalkonferenz in den 1980er Jahren eine Wirklichkeit werden kann, sollte das ihre Arbeit und ihre Verpflichtung sein.³¹ Nach meiner Meinung sollte ein ADDENDUM vorrangig den inspirierten Offenbarungscharakter und die vorgegebene Einheit der Schrift darlegen, wie unser erster Buchstabe a) und der Bezug bei Buchstabe b) anzeigten, und auch ausreichende Einzelheiten zu Kirche und Amt, um die konstantinische und nachkonstantinische Situation zu klären. Dies erfordert wirklich geistlich rechtgläubige theologische Fakultäten von tiefer Gelehrsamkeit und auch brüderlich und organisatorisch begabte Kirchenführer, die unnachgiebig in der Lehre sind, zuverlässig, was die Ordnung angeht, und doch unverrückbar Christi Anweisungen in Matth. 20,25-28 par. ergeben. An allem sollten geistliche Priester teilnehmen.

Wie schon in unseren historischen Betrachtungen unter Buchstaben h) hervorgehoben, ist die Behauptung Neu-Missouris lächerlich, dass eine größere Synode sich nicht unterstehen sollte, die Treue in der Lehre zu überwachen und klares Festhalten an den „norma normata“, dem Konkordienbuch, als bindend vorzuschreiben in Missouris Synodalverfassung und dem Ordinationsgelöbnis aller Pastoren. Alle Gemeinden sind im Wesentlichen UNA SANCTA-Einheiten, und wenn diese sich zu so etwas wie der Arbeit an den GNADENMITTELN verbinden, so arbeiten sie damit gemeinsam im Bereich der UNA SANCTA, nirgendwo anders (wenn auch die NOTAE mit letzter Sicherheit nur vorgeben, dass unter denen, die regelmäßig zur Kirche kommen oder das Wort hören, Gläubige für Christi Werk vorhanden sein müssen). Um es zu wiederholen, durch die „primären Einheiten“, die Gemeinden, die sich verbinden, ist solch eine Synode selbst vorrangig eine Einheit für die Una Sancta-Aufgabe, Gottes Wort auszubreiten, und muss allerdings festlegen, wer dazugehören kann oder nicht, anders wird sie sonst unweigerlich dem Unionismus und Satan dienen – wie es in „moderaten“ Bereichen bereits geschehen ist und noch geschieht.³²

SCHLUSSTEIL DES BRIEFES

(der gerichtet war an P. George Gullixon in Lawler, Iowa, immer mit Kopien nach Mankato, am 16. Januar 1978, dann fortgesetzt mit den Seiten 11 [ab Punkt j] bis 17 am 13. Februar und abgeschlossen am 9. April 1978)

Dieser Brief (oder DENKSCHRIFT) an Dich in der ELS erfordert von mir noch drei Zusammenfassungen, bevor ich meine abschließende Unterschrift anfüge.

³¹ Die Konfessionelle Evangelisch-Lutherische Konferenz (KELK) hat tatsächlich dieses Werk angefangen und bisher fünf Teile unter dem Obertitel „Das ewige Wort“ herausgebracht: Gottes Wort (Lehre von der Schrift); Gottes Gnade (Lehre von der Rechtfertigung); Gottes Geist (Lehre von der Person und dem Werk des Heiligen Geistes); Person und Werk Jesu Christi; Gottes kommende Welt (Lehre von den letzten Dingen). (Anm. d. Übers.)

³² Daran hat sich leider bis heute nichts grundsätzlich geändert, im Gegenteil. Die offizielle Lehre von den „Stufen der Kirchengemeinschaft“ (levels of fellowship) ist tatsächlich eine Lehre, die dem Unionismus die Tür öffnet. Und Missouri unterhält ja heute Kirchengemeinschaft zu Kirchen, wie etwa in Lettland oder dem Ingermanland, die nicht nur Mitglieder im LWB sind, sondern mit zahlreichen heterodoxen und unionistischen Kirchen in Gemeinschaft stehen. Auch innerhalb der LCMS ist die Einheit in der Lehre bis heute (2013) nicht wieder hergestellt. (Anm. d. Übers.)

Erstens (oder ALPHA), um die Konstrukte solcher Ismen wie Konstantinismus, jetzt Liberalismus und Ökumenismus, auszuschließen, will ich noch grundlegend mein Hauptanliegen betonen.

Damit will ich nochmals die Grundaspekte der lutherischen (oder neutestamentlichen) Sicht von der EKKLESIA untermauern. Das sind, wie Du weißt, die folgenden, hier durch Bindestrich getrennt: 1) die UNA SANCTA aller Gläubigen – örtlich vergewisserbar durch die GNADENMITTEL in Funktion – natürlich für das Auge nur „late“ [weit, Anm. d. Übers.], für den Glauben jedoch „stricte“ [eng, Anm. d. Übers.], erfordert, die GNADENMITTEL in solchen Gemeinden und ihren (normalerweise) göttlich berufenen Pastoren, geistlich intensiv zu gebrauchen – 2) diese lokalen Konzepte werden darüber hinaus unterteilt in „ecclesiae particulares simplices“ [einfache Partikularkirchen oder Ortskirchen, Anm. d. Übers.] und dann auch „compositae“ [zusammengesetzte Kirchen oder Synodalverbände, Anm. d. Übers.] – 3) und all diese sichtbaren Einheiten entsprechen entweder den NOTAE per se PURAE oder sind vielfältig verworren und daher „non orthodoxae sed heterodoxae“ [nicht rechtgläubig, sondern falschgläubig, Anm. d. Übers.], und müssen es erleiden, dass sie an Babylon durch dessen Kriegslust teilhaben.

So hat die erste Zusammenfassung notwendigerweise ein Licht zu werfen auf das Durcheinander und den Niedergang, welche das europäische Neuluthertum des 19. Jahrhunderts ausmachten, trotz all des Erbes vieler geistlicher Segnungen, und muss gleichzeitig das Gebiet aufzeigen, in dem C.F.W. Walthers ernste Erfahrung geradezu wunderbar auftrat. Es wird in der Folge klar werden, wie die harmonische Klarheit und Wahrheit der einstigen Synodalkonferenz m.E. noch immer ein göttliches Mandat hat, der Christenheit, die durcheinander gebracht ist durch den überall auftretenden nachkonstantinischen und pseudo-ökumenischen Strudel, überall auf der Welt, im Westen wie im Osten, in der Nähe wie in der Ferne, Hilfe zu leisten.

Zweitens (BETA) muss gerade aus diesem Grund eine genaue Betrachtung der grundsätzlichen Situation innerhalb der immer noch kämpfenden LUTHERISCHEN KIRCHE – MISSOURI-SYNODE erfolgen.

Drittens (GAMMA) kann auch ein Blick auf die tapfere, aber seit Wauwatosä auch verstrickte, EVANGELISCH-LUTHERISCHE WISCONSIN-SYNODE nicht erspart bleiben, bevor ich Lebewohl sage.

Erstens (oder ALPHA)

Wie aus 1. Mose 3 offensichtlich ist, ist es immer Satans Hauptvorhaben, den Menschen an die Stelle Gottes zu setzen. Seine Wege sind Umwege, er hat seit langem eine Perfektion im Erfinderreichtum erlangt. Er kann sein Ziel auch sehr gut erreichen, indem er den „lutherischen“ Einheiten, in denen Christi Leib wirkt, „Demokratie“ aufdrängt, oder vielleicht eine Rückkehr zu pietistischen Fluchtwegen, so, wie auch die Modelle „Monarchie“ und „Aristokratie“ vor allem seit Konstantin ihm gut dienen. Beachte auch die Tatsache, dass es für das kirchliche Leben zerstörend ist, die von Gott befohlene äußere Theokratie des alten Israel zu kopieren, nachdem der Schatten vorbei und Christus gekommen ist.

Da das amerikanische Luthertum spät gekommen ist, muss es immer sehen, was vorher vor sich ging. Es muss es als wesentlich ansehen, die Lektion zu beachten, die durch den Niedergang des einst berühmten Luthertums Europas vorgestellt wird, obwohl natürlich auch unheimliche

Lektionen gezogen werden können aus dem weiteren Niedergang des Romanismus und Calvinismus usw. Zu seinem Entsetzen einflößenden Schaden begann das Luthertum nach 1700, mit Gottes Wort herumzuspielen und verlor dann die zuverlässige Schrift ganz und gar. Christus hat einen mystischen Leib auf Erden, den er sich erworben hat. Er bringt ihn immer wieder neu hervor durch Seelen, die hinzugetan wurden, und trägt und regiert ihn. Er teilt die Erlösung mit durch seine einzigartige, völlig zusammenhängende, völlig an der Erlösung orientierte OFFENBARUNG, dem einen Werkzeug des HEILIGEN GEISTES. Jenseits von besonderen Ereignissen trägt sie eine bescheidene Gestalt, sowohl als ursprünglich für uns geschrieben und auch als aus der Schrift gepredigt oder gelehrt. Obwohl sie einerseits unsere menschliche Weise zu sprechen verwendet, ist die Schrift als Offenbarung nie und an keiner Stelle, nicht einmal da, wo sie im Alten Testament eher diesseitig klingt, auf einer Stufe mit aller anderen Rede oder Weisheit oder Wahrheit usw. Luther streitet 1539 gegen die Pariser Sorbonne, dass es eben nicht richtig ist, dass es in der Praxis nur ein Grundkonzept der Wahrheit und ihres Beweises gäbe.³³ Denn die OFFENBARUNG ist von einer ganz anderen Art, auch wenn sie unsere Wörter verwendet (1. Kor. 1 und 2). Unser lieber D. Robert Preus hat glücklicherweise herausgearbeitet (er machte dies in „The Theology of Post-Reformation Lutheranism“, Bd. 1, S. 124-131 deutlich), dass die großen orthodoxen lutherischen Dogmatiker oder Doktoren in der Unterscheidung Nr. 1 so unnachgiebig waren wie D. Luther selbst. Sie bestanden darauf, dass allerdings „neue Worte“ (nova vocabula) von Gott in die Geschichte kamen, und dass das fortdauernde Wort vom Himmel in eine Form gebracht wurde durch einfache, unzulängliche Menschen, aber durch die VERBALINSPIRATION. Trotz ihres schwierigen und vielleicht in Teilen überladenen lateinischen Vokabulars haben die Doktoren doch auch grundsätzlich in Luthers Weise Wissenschaft, Philosophie und Vernunft als Dienerinnen der Theologie verwendet. Was die Sprache, Geschichte usw. angeht, so wurde von ihnen mit einer unerhörten Sorgfalt Gebrauch gemacht. Aber all diese anderen Faktoren sind bloße Diener. R. Preus zitiert sogar die Stellen, in denen die Doktoren sich direkt bezogen auf die besagte große Disputation D. Luthers 1539 (nicht 1540) über Johannes 1,14 (WA 39, II, 6; Deutsch Walch 2, Bd. X, 1168 ff.). Dort fordert Luther abschließend von der Theologie „neue Zungen“, wenn immer es zu den Schlüsselworten in der Christologie usw. kommt. Alles Predigen ist mit diesen neuen Ausdrücken verbunden, was notwendig dazu führt, dass man von einem rettenden Verständnis vom Heiligen Geist abhängt. (In einem gelehrten, nichttheologischen Buch hat Walter Sparr³⁴ in Deutschland im letzten Jahr ausführlich historisch dargelegt, dass alles, was die orthodoxen Doktoren jemals schrieben, als völlig auf einer Linie mit Luther selbst bleibend angesehen werden muss – so, wie C.F.W. Walther sie aufgefasst hat -, gerade auch in all den Punkten, in denen sie später angegriffen wurden; ganz offensichtlich unterscheidbar vom folgenden Pietismus und völlig fremd gegenüber auch der kleinsten Annäherung an den Verrat der Rationalisten, der danach folgte.) Weniger achtsam behaupten der Pietismus und selbst der grobe Liberalismus, bis heute, einstimmig, dass die Doktoren teilweise ihre eigenen Sonderwege mitgegangen wären. Bitte vergleiche hier des weiteren das majestätische Passwort Martin Luthers: EXTRA NOS („außerhalb unserer Macht“). Sein lateinischer Satz lautet: „Quem admodum Baptismus, Sacramentum altaris, Verbum Dei, imo Christus sunt res extra nos, ita quoque iustitia tua extra te est posita“ (Isa. Scholia, Aland Nr. 306, WA 25, 368) [Deutsch: So wie Taufe, Altarsakrament, Wort Gottes, ja auch Christus sind Sachen außerhalb von uns, so ist auch deine Gerechtigkeit außerhalb von dir gelegen. Anm. d. Übers.] Franz Pieper, der immer eindeutig ist in seiner „Christlichen Dogmatik“, zitiert Luther (Bd. II, S. 641) über den Glauben selbst. Er ist immer jenseits von

³³ Das heißt, die Pariser Sorbonne stellte die biblische Offenbarung und Wahrheit weltlicher Philosophie gleich, wogegen Luther ankämpfte. (Anm. d. Übers.)

³⁴ Oesch hat nicht angegeben, um welches Buch es sich handelte. Unter Umständen ist gemeint: Wiederkehr der Metaphysik. Die ontologische Frage in der lutherischen Theologie des 17. Jahrhunderts. 1976. (Calwer Theologische Monographien.) (Anm. d. Übers.)

uns als gefallenen Menschen, da: „ex auditu Christi nobis per Spiritum Sanctum infunditur, E. Var. IV, 391. = Deutsch: St. L. (Walch2), XIX, 1452. [Deutsch: aus dem Hören Christi durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist. Anm. d. Übers.] Satans Kriegslist, die hier auftauchte, behauptete, dass zumindest der gelehrte Mann die umfassende Fähigkeit habe, den Glauben zu beurteilen. Wie jeder weiß, begann dies als Deismus in England und drängte dort allem seinen Empirismus auf, was dann auf seinem Weg über Descartes und andere, auch Rousseau, schließlich die vormals konservativen deutschen Intellektuellen verdarb. Antigeistliche, auf den Menschen ausgerichtete Überheblichkeit (Humanismus) wurde als Gutes in all ihren Staatsuniversitäten eingenistet, auch in den eingegliederten theologischen Fakultäten, und hat die meisten Absolventen in die Irre geführt, die sie bis auf den heutigen Tag für die Arbeit in allen Volkskirchen anbieten. (Siehe die historisch-kritische Methode, wie sie durch den Modernisten Ernst Troeltsch in seinem „Der Historismus und seine Überwindung“, posthum 1924, unübertroffen auseinandergenommen wurde.) In Amerika gingen durch den Einfluss von Erlangen die Seminare von ULC/LCA³⁵ schon im frühen 20. Jahrhundert zumeist diesen Weg. Nach dem zweiten Weltkrieg schlossen sich auch das Luther Seminary in St. Paul [Seminar der „größeren“ norwegischen Kirche, Anm. d. Übers.] und alle ALC³⁶ Schulen dem an – siehe Clifford Nelson in „Lutheranism in North America 1914-1976“ auf Seite 96 ff., besonders die Seiten 160-185; was das unehrenhafte Glaubenmachenwollen gegenüber MISSOURI angeht von Seiten derer, die dann die ALC bildeten, und besonders im Blick auf die Behauptungen von Frederick Schiotz, vergleiche des weiteren „Lutheran Quarterly“ 1977, die Seiten 150-166. Was dann mit St. Louis geschah, wo dann SEMINEX³⁷ folgte, kennt ihr alle im Einzelnen. Sie

³⁵ ULC steht für United Lutheran Church, die entstand aus der Vereinigung der ursprünglich relativ konservativen Allgemeinen Lutherischen Versammlung (General Council), der sehr liberalen Generalsynode und der nicht ganz so liberalen Vereinigten Kirche des Südens. 1960/62 kam es dann zu weiteren Fusionen, aus denen dann die Lutheran Church in America (LCA) entstand, der liberalste oder modernistischste der sich lutherisch nennenden Kirchen in den USA. Es fusionieren neben der ULC: Finnish Evangelical Lutheran Church of America (Suomi Synod), American Evangelical Lutheran Church (dänischer Ursprung), Augustana Evangelical Lutheran Church (schwedischer Ursprung). 1988 vereinigten sich die LCA mit der American Lutheran Church (ALC) und der Association of Evangelical Lutheran Congregations (AELC) zu der sehr liberalen Evangelical Lutheran Church in America (ELCA), von der sich 2012 die North American Lutheran Church (NLC) getrennt hat, weil sie die Segnung Homosexueller nicht akzeptiert, während sie sonst die gesamte andere liberale Theologie weiterhin akzeptiert. (Anm. d. Übers.)

³⁶ ALC steht für American Lutheran Church. Der erste Kirchenkörper unter diesem Namen wurde 1930 durch die Vereinigung der Iowa-Synode, der Reste der Buffalo-Synode und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Synode von Ohio gebildet. Sie schloss sich 1960 mit folgenden Kirchen zusammen, die dann alle zusammen auch den Namen ALC oder TALC (The American Lutheran Church) trugen: Evangelical Lutheran Church (1917-1946: Norwegian Lutheran Church of America (NLCA), gebildet aus Hauge-Synode, der Vereinigten Norwegischen Lutherischen Kirche Amerikas und dem größeren Teil der Norwegischen Lutherischen Synode (der kleinere Teil blieb selbständig und ist heute die bibel- und bekenntnisgebundene Evangelical Lutheran Synod)); der United Evangelical Lutheran Church (1896 gebildet unter dem Namen United Danish Evangelical Lutheran Church (bis 1946), einem Zusammenschluss der Danish Evangelical Lutheran Association in America (Blair Church) und der Danish Evangelical Lutheran Church in North America (North Church)). 1963 kam noch ein Teil der Lutheran Free Church hinzu, die sich 1897 von der Vereinigten Norwegischen Lutherischen Kirche getrennt hatte. (Zunächst 40 Gemeinden verweigerten die Fusion und bildeten den Grundstock der heutigen Association of Free Lutheran Congregations (AFLC), einem stark pietistisch-evangelikal geprägten Kirchenverband. 1988 schloss sich, wie unter Anm. 26 erwähnt, die ALC mit der LCA und der AELC zur ELCA zusammen. Zwölf ALC-Gemeinden allerdings verweigerten die Fusion und bildeten die später auf 87 Gemeinden anwachsende American Association of Lutheran Churches (AALC), die mit der Zeit einen gewissen charismatischen Einschlag bekam (die AALC wurde von konservativen, evangelikalen und charismatisch ausgerichteten Lutheranern gebildet), weshalb sich Gemeinden von ihr trennten und Lutheran Ministerium and Synod (LMS) bildeten. Seit 2007 steht die AALC in Gemeinschaft mit der Lutheran Church – Missouri-Synod, nachdem konservativere Kreise die Oberhand gewannen, woraufhin charismatische Gemeinden die AALC verließen und die Alliance of Renewal Churches bildeten. (Anm. d. Übers.)

³⁷ SEMINEX ist eine Abkürzung und steht für „Seminary in Exile“. Seit dem „Statement der 44“ 1946, das einen ganz deutlichen Einbruch bibelkritischer und unionistischer Irrlehre in der Missouri-Synode markierte (wobei unionistische Tendenzen schon seit den 1920er Jahren durch Theodore Graebner um sich griffen und seit 1938

leisteten alle dem „Eine-Ebene-Denken“ Vorschub, das als seinem „ersten Grundsatz“ (gleichgültig, was dann folgt) Wunder, Christus und die verbindliche Bibel ausschließt. Es ist überfließende Gnade, dass selbst gegen Ende des letzten halben Jahrhunderts [das ist um 1950, Anm. d. Übers.] WELS und ELS nie sich dem Glaubenssatz aller kultivierten Gesellschaft überall auf dem Globus hingaben „Am Schluss sind wir angekommen“; dass sie nie die Verbalinspiration von Gottes Wort, geschrieben teilweise von einfachen, aber Gott gehorsamen Männern, über Bord warfen. Christus hielt sie fest. Es würde sich aber als ein noch größeres Wunder erweisen, wenn das zahlenmäßig größere MISSOURI zurückkehrte zum kindlichen Glauben in Gottes offenbarte Wahrheit und Fakten. Freiheit kann nur erreicht werden, wenn man Christus mit allen Folgen im Glauben umfasst und dann aus seiner Perspektive die Schrift betrachtet wird. Bis jetzt hält die derzeit beherrschende Leiterschaft in der LCMS unnachgiebig daran festhält, dass die ganze Schrift Gottes Wort ist, unterscheidet sorgfältig Gesetz und Evangelium und, unter Berücksichtigung von beidem, die Haushaltungen des Alten und des Neuen Testaments.³⁸ Lass mich hinzufügen, dass, wer immer den einfachen, vorwärtsstrebenden Glauben als entscheidend ansieht, muss um der Liebe willen auch zu gewaltiger Sorgfalt und tiefgehender Arbeit entschlossen sein, um offensichtliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Besonders die großen Concordia Seminare in St. Louis und Fort Wayne müssen dies zeigen und dürfen nicht zulassen, durch Nebenaufgaben abgelenkt zu werden. SEMINEX ist immer noch am Wirken, und die eifrigen Top-Studenten eilen überall zu den Universitäten und versuchen zu oft einen Mittelkurs, gehen nicht den ganzen Weg mit der absoluten Logik der historisch-kritischen Methode, nehmen aber viele Folgerungen an, die daraus kommen, wie die Dinge in SEMINEX weitergingen. Was von wahren Luthertum außerhalb der USA übrig geblieben ist, benötigt nicht weniger Hilfe vom größeren Teil. So haben zum Beispiel unsere australischen Brüder 1975 „Theologia Crucis“ [Theologie des Kreuzes, Anm. d. Übers.] zu Ehren des verstorbenen Dr. Sasse veröffentlicht. Der dogmatische Teil ist ausgezeichnet (besonders Hamann über die beiden Reiche), aber die ersten beiden Artikel zeigen eine Exegese, die in Teilen zurückgeht auf die krummen Wege unserer deutschen Universitäten; im zweiten Artikel wird Lukas zu einem diesseits ausgerichteten Schreiber gemacht, dessen einfallsreichen Ziele das Material bestimmten, das er beibrachte (ob es passte oder nicht). Lass alle klar stehenden Seminare, besonders St. Louis, vergleichen. Wenn die Kraft des Heiligen Geistes innerhalb einiger Zeit alle, die in der LCMS im öffentlichen Amt sind, umgekehrt haben wird, sich öffentlich der Offenbarung zu unterwerfen, selbst wenn einige weggehen, dann, da die Offenbarung eine Einheit ist, muss dies die Treue zum

stark wurden), gewannen in der Missouri-Synode, besonders an der Hochschule in St. Louis, unter der Synodal-Präsidentschaft von Behnken und Harms die liberalen Kräfte mehr und mehr die Oberhand, veränderten vor allem die Lehre von der Kirchengemeinschaft, öffneten sich zu den liberalen Vereinigungen wie dem Lutherischen Weltbund, suchten die Gemeinschaft mit der ALC herzustellen (was 1968 auch erfolgte, erst 1980 wieder gelöst) und verbreiteten die Bibelkritik in der LCMS. Mit der Wahl von Jacob Aal Ottesen Preus zum Präses der LCMS 1970 kam es dann zu einem Umschwung. Er leitete eine Lehruntersuchung an der Hochschule in St. Louis ein und suspendierte in deren Folge den Präsident Tietjen, einen der Köpfe der Liberalen. Daraufhin kam es zum „Auszug“ eines Großteils der Dozenten und der Studentenschaft, die ein eigenes Seminar bildeten, eben „Seminary in Exile“. Auch etwa 120.000 Gemeindeglieder mit etlichen Pastoren verließen die LCMS und bildeten die „Association of Evangelical Lutheran Churches“ (AELC), die 1988 in der ELCA aufging. Allerdings blieb der Kampf gegen Bibelkritik, Unionismus und Liberalismus in der LCMS auf halbem Weg stecken; ein Großteil der Liberalen verblieb in der Missouri-Synode und hat weiter erheblichen Einfluss. Die LCMS hat bis heute nicht mehr ihren einstigen Stand als rechtläubige evangelisch-lutherische Kirche zurück gewonnen. Sie ist heute ein Konglomerat von sehr konservativen, liberalen, charismatischen und hochkirchlichen Kreisen. (Anm. d. Übers.)

³⁸ Tatsächlich hat Jacob Aal Ottesen Preus das „Statement of Scriptural and Confessional Principles“ durchgesetzt, in dem unter anderem eindeutig die Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift bezeugt wird. Dieses Dokument wurde aber nur mit Mehrheit, nicht einstimmig, angenommen; Lehrgespräche mit den Dissidenten, bis hin zur Lehrzucht, sind mir nicht bekannt. Formal haben sich auch alle, die auf J.A.O. Preus folgten, auch Bohlmann und Kieschnick, dazu bekannt. Die Verbindlichkeit der biblischen Lehre aber für die LCMS insgesamt wie auch für Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen ist tatsächlich nicht mehr durchgesetzt worden. Damit hat das Bekenntnis zur Schrift viel von seinem Wert verloren. (Anm. d. Übers.)

KONKORDIENBUCH einschließen. Dann, und nur dann, wird der erste Teil des Kampfes des Luthertums in der Neuen Welt gewonnen sein.

Dann sollte auch für den anderen Teil der Theologie Christi der Sieg vollständig erreichbar sein. Das muss die EKKLESIA einschließen, wie ich schon zuvor betonte. Auch hier ist der Segen, der euch Nachkommen der Synodalkonferenz geschenkt wurde groß, da ihr C.F.W. Walther anerkennt als einen außerordentlich herausragenden Vater in Christus. Weiterhin schlägt ihr den billigen ökumenischen Hoffnungen der Gottlosigkeit ins Gesicht und ihr habt einen weiteren Vorteil gegenüber allen europäischen staatlichen Ausbildungsstätten (oft ja halb-rot)³⁹, auch einen Vorzug gegenüber den Seminaren von LCA und ALC. Ihr habt nicht nur zu eurer Verfügung eure eigenen, immer konservativ gebliebenen und nun seit Jahren klar lehrenden Seminare, sondern ihr habt darüber hinaus sehr oft eure eigenen Schulen bis hinunter zur Stufe der Elementarschulen.⁴⁰ Und ihr seid noch gesegnet durch eine überraschende Schar von Laien, die eure geistlichen Schlachten in geschlossenen Reihen mit euren besten Pastoren schlagen. Möge Gott kein Abnehmen, kein vorzeitiges Aufbrechen eines Konfliktes zulassen.

Nun werde ich mich schließlich im Einzelnen den EKKLEESIA-Konzepten zuwenden. Ihr als das Volk der einstigen Synodalkonferenz seid der einzige größere, historisch involvierte Teil, der verschont wurde von dem Verhängnis, das nach einem hoffnungsvollen Start zumindest über einen Teil des armen europäischen Neu-Luthertums des letzten [19., Anm. d. Übers.] Jahrhunderts hereinbrach. Ihr hegt nichts Sektiererisches, sondern, wie Walther betonte auf seinem gewaltigen Weg ab 1840, ihr seid treu zur ganzen UNA SANCTA, die sich geistlich erstreckt von oben hinunter bis zur letzten erretteten Seele. Natürlich ist diese UNA SANCTA heute tätig an allen Orten, wo Gläubige sind, und sie [ihre Gegenwart, Anm. d. Übers.] wird auf unfehlbarem Weg vergewissert allein durch die KENNZEICHEN. „Das WORT soll nicht leer zu MIR zurückkehren.“ Wenn du tatsächlich aus der ganz und gar lächerlichen STAATSkirche oder der heuchlerischen VOLKSkirche geflohen bist und noch nicht an irgendein Ersatzstück der „Demokratie“ verkauft bist, dann kannst du dem neutestamentlichen Weg des Kirchenlebens folgen und bewusst vom Grund des Felsen Gemeinschaft bauen und so in einer gesunden Weise weitergehen zu weiterer Gemeinschaft und Organisation, trotz neuer Schwierigkeiten, mit denen du zu kämpfen hast, als eine bloße Maschine zu wachsen, leicht zu groß! Europas Volkskirchen, und was immer in der weiten Welt abhängt von den „Luther-Parolen“ des alten Kontinents, wenn sie auch immer vorgeben, das Neueste vom Neuen zu vertreten, sind immer von Kopf bis Fuß in die „konstantinische Lüge“ verstrickt, nämlich dass Kirchen in ihrer Arbeit aufgebaut sein müssten wie Überregierungen, wobei sie dann den Glauben lösen, abtrennen von dem Prozess. (Ich spreche hier nicht von dem ganz und gar weltlichen Gehabe von Rom, Genf, Canterbury, Moskau und der ganzen jetzigen Pseudo-Ökumene.) Zusätzlich unterwerfen in der östlichen Hälfte der Welt Pseudo-Gesetze alle Formen von Kirche dem Atheismus. Ihr jedoch ward durch Gottes Führung frei von den besonderen europäischen Verführungen, aber für eure Freiheit seht ihr euch seit einiger Zeit mit letzten Entscheidungen konfrontiert. Hier auf dem Kontinent sprechen nur gelegentlich mutige Geister (wie der späte Sasse darüber, sie [die kirchliche Freiheit, Anm. d. Übers.] zu bekommen, und Hans Liermann⁴¹ kurz nach dem letzten Weltkrieg sich dieser Haltung näherte)

³⁹ Oesch meinte damit: vom Marxismus, Kommunismus unterwandert. Heute ist die Lage ja noch schlimmer, da der säkulare, aufgeklärte Humanismus, nun Hand in Hand mit Gender Mainstream, faktisch zur Staatsideologie geworden ist und immer mehr dem biblischen Welt- und Menschenbild in totalitärer Weise entgegen tritt. (Anm. d. Übers.)

⁴⁰ Die Elementarschulen (Elementary schools) im amerikanischen Bereich entsprechen in etwa unseren Grundschulen. (Anm. d. Übers.)

⁴¹ Hans Liermann (1893-1976) war Jurist und Kirchenrechtler, der unter anderem zu diesem Thema schrieb: Kirchen und Staat. 1954. Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung. o.J. (vgl.: <http://www.amazon.de>; http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Liermann) (Anm. d. Übers.)

über die schändliche, aber so bequeme Abhängigkeit von Mächten, die für immer alle kontinentalen Kirchen versklaven, in immer neuen Wellen, vor allem seit Paul Gerhardt 1666 abgesetzt wurde. Ihr wurdet ohne Einschränkungen als Lutheraner geboren und seid mit Freuden fremd dieser langen Linie der Unterwürfigkeit. Selbst die außerordentliche Ausnahme von dem allgemeinen deutschen System, Dr. Hermann Sasse (auf den ich noch zurückkommen werde), hat, obwohl er doch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt uns näher kam und neue Einsichten in Australien gewann, C.F.W. Walther nie völlig verstanden. Er hat nie erkannt, dass der fremdartige „missourische“ Sachse nicht ein fürsorgliches Halbgefängnis durch ein anderes ersetzt hat und nie den weltlichen demokratischen „Ausweg“ des erschrockenen Rechtsanwalts Vehse akzeptierte.⁴² Nachdem die missbrauchten Laienführer von Perry County und St. Louis völlig geheilt waren von der europäischen hochkirchlichen Alternative zum Staat, die dahin führte, dass das Kirchenamt seine Grenzen überschritt und überall als Oberherr über Gottes geistliches Volk handelte, tat Walther sich darin mit ihnen zusammen, weigerte sich aber energisch, nun zu dem anderen Extrem zu gehen und die Pastoren zu bloßen Befehlsempfängern der Christen zu machen. Ihr mit dem Hintergrund von 1872 seid gesegnet, was die gemeindlichen und pastoralen Beziehungen angeht, durch ein klares Herkommen von denen, die Luthers Reformation lieben. Fahrt in Gottes Stärke fort, euer Privileg im Blick auf EKKLEESIA auszuüben. Dr. C.F.W. Walther hat in dieser Hinsicht „nichts dazugetan“ zu Gottes Anordnungen, so wenig wie er von sich etwas zur Schrift hinzufügte, zu Gesetz und Evangelium, oder zum Monergismus in der Bekehrung und der Erwählung⁴³, der dem Synergismus entgegensteht, der alle Neu-Lutheraner verführte.⁴⁴ Er riss vielmehr die Neuentdeckung der Reformation über die göttlichen Wahrheiten über die Kirche und die Kirchen und das heilige Amt heraus aus dem hohen und niedrigen Geschwätz des altbösen Feindes. Der Teufel ersetzte den neutestamentlichen Zugang, indem er „Politik spielte“ und die römischen Kaiser, dann die Päpste, dann die protestantischen Staaten und die protestantischen Völker dazu verwendete, indem er verdammungswürdige weltliche Vorsätze hinzufügte, die immer größer geschrieben wurden. Der eine große Kirchenreformer und seine Schüler, die Doktoren, ebenso wie die Schüler von ihnen allen in dem fremden Staat Missouri überwandten alle fleischliche Abirring, indem sie alles kirchliche Handeln wieder an die GNADENMITTEL banden. In all dem konnte der so viel spätere Walther sogar davon profitieren, denn in seinem Zustand, als er völlig bestürzt war, erkannte er viel klarer als es dem alten orthodoxen Luthertum je gelang, dass jetzt der STAAT (usw.) davon abgehalten werden muss, seine Finger in Kirchenangelegenheiten zu stecken. Und das freie Amerika machte das durchführbar.

Lieber Bruder Gullixon, ich wiederhole, was ich versprochen habe. In dieser ersten der abschließenden Runden musste ein Bezug sein zu Thesen und Beweisstellen aus der Schrift und den Bekenntnissen neben dem ÜBERSEEISCHEN Dokument. Ich habe Prof. Dr. F. Samuel

⁴² Rechtsanwalt Vehse war einer der Auswanderer und meinte nach der Stephan'schen Katastrophe, dass sie nun keine Kirche mehr wären, die ganze Auswanderung völlig falsch gewesen sei und kehrte schließlich nach Sachsen zurück. Allerdings hat er in vielem, was die Lehre von Kirche und Amt angeht, eine gute Einstellung gehabt, wie sein Buch „Die Stephan'sche Auswanderung nach Amerika“ zeigt, das vieles vorwegnimmt, was dann später von C.F.W. Walther in Missouri gelehrt und praktiziert wurde. Allerdings ist auch manches Problematische in Vehses Buch, etwa seine sehr negative Einstellung gegenüber Verbindungen von Gemeinden, wie auch seine Tendenz, „Demokratie“ in der Kirche einzuführen, d.h. alles der Herrschaft der Gemeindeglieder zu überlassen. (Anm. d. Übers.)

⁴³ Monergismus meint das alleinige Handeln Gottes in der Bekehrung wie der Erwählung, ohne jegliches Mitwirken oder Mittun oder Erfüllen von Vorbedingungen von Seiten des Menschen. (Anm. d. Übers.)

⁴⁴ Synergismus behauptet – unter der Behauptung eines zumindest teilweisen freien Willens des unbekehrten Menschen in geistlichen Dingen – ein Mitwirken oder Vorwirken des Menschen im Blick auf die Bekehrung („Entscheidungstheologie“) und/oder die Erwählung (hier etwa die Behauptung, sie sei geschehen „intuitu fidei“, in Ansehung des (zukünftigen) Glaubens, womit der Glaube des Menschen zur Vorbedingung der Erwählung gemacht wird, während er doch tatsächlich eine Frucht der Erwählung ist). Viele Neu-Lutheraner, wie etwa Löhe, auch große Teile der altlutherischen Kirche in Preußen, huldigten dem Synergismus.

Janzow in River Forest, der mit mir zusammenarbeitete während meiner Jahre in London, England, 1934 bis 1939, um einen großen Gefallen gebeten. Unsere beiden größten lutherischen Freikirchen in Deutschland bewegten sich nach 1945 auf einander zu.⁴⁵ Die älteste und größte, genannt die preußische oder Breslau, hatte die Hälfte ihrer Mitglieder durch die Russen verloren, als diese mit kommunistischer und mongolischer Wildheit 1944/45 die Grenzen überquerten und für den Polen den östlichen Teil Deutschlands an sich rissen. Auch unsere sächsische Freikirche war dieser Gefahr sofort in Ostpreußen ausgesetzt. (Das waren vielleicht die schrecklichsten Tage der Weltgeschichte. Die höchsten Interessen der USA und Englands haben Erfolg bis jetzt gehabt darin, Kenntnis über die schrecklichsten Tatsachen zu verhindern. Es scheint, dass die Anstrengungen eines jungen Akademikers, der Deutschland gegenüber nicht einmal Sympathien hat, aber an Fakten interessiert ist, mehr Menschen erreicht: Das Buch „Nemesis at Potsdam. The Anglo-Americans and the Expulsion of the Germans“ [Nemesis in Potsdam. Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen, Anm. d. Übers.] von Alfred R. de Zayas aus dem Jahr 1977, erschienen bei Routledge and Kegan Paul, unwiderlegbar dokumentiert.)⁴⁶ Von denen, die dort blieben, hat zunächst praktisch niemand überlebt; und während die Besetzung weiterging, wurden Hunderttausende des weiblichen Geschlechts vom Kindesalter bis zu den Alten fortwährend sexuell missbraucht, oft dann erschossen. Bald trieb der Terror den größten Teil der Bevölkerung vor sich her und Millionen über Millionen versuchten dann, in den Westen zu fliehen (am Ende entkamen einige 12-14 Millionen dahin, wo noch Deutsch gesprochen wurde). Der Schock, den unsere Kirchen, besonders Breslau, erfuhren, war so tiefgehend, dass sofort Lehrverhandlungen begannen, um die großen bestehenden und vom Neu-Luthertum herrührenden Gräben zu überwinden. Dies führte nach zwei Jahren zur Erklärung der Kirchengemeinschaft (verkündet Januar 1948). 1972 gingen alle lutherischen Freikirchen (zwei weitere kamen noch dazu, eine größere [die „alte SELK“, Anm. d. Übers.] wurde bald in die Verhandlungen einbezogen, sowie eine kleine, die mit der WELS verbunden war [die Evang.-Luth. Bekenntniskirche, die sich 1976 an die SELK anschloss, Anm. d. Übers.]) in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) auf. Nun, die Arbeit von 1945-1947 war eine gewaltige Anstrengung von zahllosen großen Konferenzen im Westen und in Berlin und besonderen Unterhandlungen, die ziemlich vollständig all das abdeckten, was auch in Amerika im 19. und 20. Jahrhundert die Hindernisse waren. Das Schlussdokument wird die EINIGUNGSSÄTZE genannt. Diese Thesen tragen die Unterschriften der Chefunterhändler, von Pastor Gerhard Heinzemann und von mir selbst, und bestätigen offiziell, dass sie die Freikirchen, jetzt die SELK, binden.⁴⁷ Alle Schrift- und

⁴⁵ Oesch spricht hier von den Ereignissen nach dem zweiten Weltkrieg, die zunächst zu den Einigungssätzen zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Preußen (Altlutheraner oder Breslauer) und der Evang.-Luth. Freikirche führten und in deren Folge zur Kirchengemeinschaft dieser beiden Kirchen und dann auch mit der „alten“ SELK, also dem Zusammenschluss der Hessen-Darmstädter SELK, der Hessischen Renitenz sowie der Hannoverschen und der Hermannsburg-Hamburger Freikirche (bis 1966 gehörte auch die Evang.-Luth. Kirche in Baden zur „alten“ SELK) und abschließend, 1972, zur Fusion dieser Kirchen auf dem Boden der alten Bundesrepublik Deutschland zur SELK, der 1976 auch die bis dahin mit Wisconsin verbundene Evang.-Luth. Bekenntniskirche sich anschloss. Die beiden selbständigen lutherischen Kirchen in der DDR vollzogen diesen Anschluss (zunächst) nicht. 1984 kam es mit dem Hartensteiner Beschluss der Freikirche von deren Seite zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft aufgrund der vielfältigen falschen Lehre der Altlutheraner im Blick auf die Lehre von der Heiligen Schrift und ihrer Auslegung, und 1989 auch zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit der SELK. Die Altlutheraner in der DDR schlossen sich nach dem Anschluss der DDR an die BRD der SELK an. In Gesprächen, die Eugene F. Klug 1978 in Oberursel mit Oesch führte, sprach es Oesch offen aus, dass sie (also die Freikirchler) der Täuschung erlegen waren, dass tatsächliche lehrmäßige Einheit bei denen da sei, die die SELK bildeten – tatsächlich aber war (und ist) das nicht der Fall. (vgl.: Eugene F.A. Klug: Church and Ministry. St. Louis, Mo. 1993. S. 330)

⁴⁶ Alfred de Zayas ist Völkerrechtler und war viele Jahre UN-Beamter. Er setzt sich vor allem für ein Menschenrecht auf Heimat ein. Das von Oesch erwähnte Buch ist seine Dissertation, die auf Deutsch im C.H.Beck-Verlag erschien. Da er nicht in die kruden Rechtfertigungsversuche der Vertreibung einstimmt, wurde er von nicht wenigen angegriffen; vielfach wurde ihm aber auch beigespflichtet. (Anm. d. Übers.)

⁴⁷ Das ist die rein offizielle Version, wie Oesch und viele in der Freikirche hofften, dass es sein sollte. Tatsächlich war die Realität von Beginn an eine andere. Während die Einigungssätze (ES) in der Evangelisch-Lutherischen

Bekenntnisstellen sind in der „Vollausgabe“ abgedruckt, 113 DIN-A4-Seiten. Sobald nun Dr. Janzow damit fertig ist, werdet ihr auch in der ELS eine ziemlich vollständige Bearbeitung aller Kirchenaspekte zur Verfügung haben in einfacher, klarer englischer Sprache, mit Beweisstellen und Auslegungen. Ihr könnt natürlich auch die deutsche Vollausgabe haben, aber besonders die deutsche Kurzfassung, sobald ihr darum bittet. Die Kapitel III A, Kirche, und III B, Amt, sind hier die in Frage kommenden Teile.⁴⁸ (Aber die gesamten Schrift- oder Formalgrundsätze, oder Kapitel I, dann Bekehrung/ Erwählung, oder Kapitel II A und B, schließlich die Eschatologie oder Kapitel IV sind ebenso ausführlich.)

Um weitere Einblicke in den historischen Niedergang des Luthertums in den langen Zeiträumen, auf die wir uns beziehen, bis heute, zu erleichtern, werde ich Dir bald ein ADDENDUM senden, das sich auf den obigen Buchstaben ALPHA bezieht, verbunden mit einer BUCHLISTE einiger deutscher Schriften und Verfasser.⁴⁹

Zweitens (oder BETA – abschließende Bemerkungen zur LUTHERISCHE KIRCHE – MISSOURI-SYNODE)

Du erinnerst Dich, Bruder Gullixon, was ich in meinem sehr langen Brief an Präses Behnken 1936 anmerkte. Ich handelte von der Situation des allgemeinen Niedergangs in seiner Synode, besonders im Osten (wie im „American Lutheran“ wiedergegeben). Ich bezog mich auch auf meine Veröffentlichung für alle Pastoren der Synodalkonferenz 1938 und 1939 (Nr. 3) – „The Crucible“, aus London, England, gesandt – welche das doppelzüngige Handeln der ALC mit der Schrift in Pittsburg (Pennsylvania) enthüllte, wo sie, auch Martin Reu, mit den Dozenten der ULC tagten und die Voraussetzungen von MISSOURI aus dem Jahr 1938 zunichte

Freikirche verbindliche Lehrordnung darstellen, an die alle Pastoren gebunden sind, haben die anderen Freikirchen immer sehr betont, dass die ES nicht den Bekenntnisschriften gleichzustellen seien. Die Opposition gegen die ES war bei den Altlutheranern von Anfang an groß. Die „alte“ SELK hat sie offiziell nie angenommen, sondern nur erklärt, dass sie nichts gegen die Schrift darinnen fände. Heute werden von der SELK-Kirchenleitung die ES als ein „historisches“ Dokument angesehen, hinter das man zwar nicht zurück wolle (denn dann müsste man ja die SELK auflösen), über dessen Lehrartikel aber weiter zu arbeiten sei. Das gilt besonders für die Lehre von der Schrift sowie Kirche und Amt. Denn bis auf Einzelne hat sich die SELK schon lange von der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift verabschiedet und vertritt ganz offen die Bibelkritik und die historisch-kritische Methode; in der Lehre von Kirche und Amt herrscht ein großes Durcheinander, das man dadurch zu überkleistern versucht, dass man die unterschiedlichen Lehren als unterschiedliche „Traditionen“ hinstellt, die alle gleichberechtigt gelten könnten. Hochkirchliche Ansichten sind bei sogenannten Konservativen weit verbreitet. So muss der Einigungsversuch, der mit den ES erhofft wurde, als gescheitert angesehen werden. Dies wird auch bestätigt durch den Brief des letzten Präses der Freikirche im Westen, Prof. Dr. Hans Kirsten, an Bischof Rost vom 06.07.1979, in dem er hervorhob, dass, wenn entsprechende Äußerungen, wie sie Bischof Rost zuvor auf der Kirchensynode zur Lehre von der Schrift abgegeben hatte, vor der Fusion erfolgt wären, es weder zur Aufrichtung der Kirchengemeinschaft 1947 noch zur Fusion 1972 gekommen wäre. Leider hat die Fusion zur SELK faktisch zum Untergang der Evangelisch-Lutherischen Freikirche im Westen geführt, bis auf einige wenige Reste, die sich nach der Öffnung der Grenzen bildeten. (Anm. d. Übers.)

⁴⁸ Siehe Anhang IV, S. 37 ff.

⁴⁹ Dem Übersetzer ist nicht bekannt, was mit diesem Addendum oder Zusatz gemeint war. Es ist aber gut möglich, dass daraus schließlich die letzte von Oesch veröffentlichte Schrift wurde, „Ein unerwartetes Plädoyer“, erschienen im Selbstverlag, Oberursel 1981, in dem er in jeweils zwei Spalten die Entwicklung des Luthertums in Europa und in Amerika darstellt, besonders im Blick auf die Lehre von der Schrift und die Lehren von Kirche und Amt. (Eine englischsprachige Ausgabe ist 1983 erschienen; der Übersetzer hat aufgrund einiger Stellen, die er im Internet feststellen konnte, sowie Abdrucken in „Christian News“ 1985 den Eindruck, dass sie nicht wortgetreu ist und dass sie in etlichen Punkten die Lehrauffassung von Oesch, gerade im Blick auf Kirche und Amt, verzerrt hat, wie es dem Übersetzer auch im Blick auf die Ausführungen bei Eugene F.A. Klug in dem oben erwähnten Buch erscheint, da die Aussagen zum Teil etwa dem widersprechen, was Oesch in diesem Brief geschrieben hat, wie auch in anderen Texten zu Kirche und Amt.) (Anm. d. Übers.)

machten⁵⁰ und das AGREEMENT (Übereinkunft) 1940 unterzeichneten [zwischen ALC und ULC; Anm. d. Übers.]. Trotz der Angst ihrer besten Männer vor dem Liberalismus der ULC, der sich eng an Deutschland anschloss, nimm z.B. die Präsidenten Hein und Schuh, war doch das vorherrschende Ziel in allen Verhandlungen, nach dem ersten Weltkrieg und bis zur größeren ALC, sie alle von der Rechten bis zur Linken zur vereinigen. Die noch konservativen MISSOURISCHEN Führer, die optimistisch waren, waren völlig blind im Blick auf die unionistische innere Bindung auf der anderen Seite, die von Europa verstärkt wurde. Mein langjähriger Kollege, auch einst Präses der sächsischen Freikirche [in der alten Bundesrepublik, Anm. d. Übers.], Dr. Hans Kirsten, flog gerade in die USA. Er will hervorheben, was uns hier schockierte, als nach dem Krieg, von Oktober 1945 an für Jahre, die Repräsentanten der Missouri-Synode, auch Professoren, zu uns und zu anderen kamen. Der gewaltige MISSOURI SYNOD RELIEF [Hilfsfond der Missouri-Synode, Anm. d. Übers.] stand an der Spitze ihrer Gegenwart, ein Gottesgeschenk für uns und alle, das auch das gemeinsame Seminar von unserer Freikirche und Breslau in Oberursel möglich machte, nachdem die EINIGUNGSSÄTZE angenommen worden waren. Aber Dr. Kirsten wird darauf verweisen, dass, was die Möglichkeiten des wahren Luthertums in Deutschland, auch in Skandinavien, angeht, die ernstesten Überzeugungen Missouris luftige Tagträume waren und Dr. Theodore Graebner sogar die Notwendigkeit wahrer Rechtgläubigkeit jenseits der Ortsgemeinde beiseite schob. So war das wesentliche Vorhaben der vielen BAD BOLL-KONFERENZEN ab 1948, irgendwie übereinzukommen mit den besten Theologen und Führern der lutherischen Volkskirchen [Landeskirchen, Anm. d. Übers.], bestenfalls naiv. Von dem, was in den USA ab 1945 (die „44“)⁵¹ vor sich ging, hörten wir ziemlich wenig, ebenso später in Verbindung mit dem kühlen Empfang, der dem Bekenner Dr. Hermann Sasse⁵² durch die Fakultät in ST. LOUIS bereitet

⁵⁰ Zu ALC und ULC vgl. Anm. 35 und 36.

⁵¹ Das „Statement der 44“ im Jahr 1945, an dem unter anderen Theodore Graebner und William Arndt beteiligt waren, forderte, dass Kirchengemeinschaft auch ohne völlige Übereinstimmung in der Lehre möglich sein müsse. Es zielte auf die Bildung einer großen, aber dann eben pluralistischen, „lutherischen“ Kirche in den USA ab. Obwohl dieses Statement der Lehrstellung der Missouri-Synode, die allerdings schon durch die Entscheidungen von 1938 auf diesem Gebiet aufgeweicht war, nicht entsprach und auch auf Drängen konservativer Kreise eine Untersuchung angestrengt wurde, kam es nicht zu einer Verurteilung der teilnehmenden Personen, auch nicht zu einem öffentlichen Widerruf derselben, sondern sie konnten ungehindert ihr Unwesen weiter treiben, was zu einer völligen Unterminierung der Lehre von der Kirchengemeinschaft, später auch der Heiligen Schrift, in der Missouri-Synode führte, ein Niedergang, der bis heute nicht wieder korrigiert wurde. Die heutige offizielle Stellung, die von „levels of fellowship“ spricht (Stufen der Kirchengemeinschaft), ist letztlich eine Kind dieses von den „44“ initiierten Irrweges, der dann direkt zum Bruch der Gemeinschaft mit der Wisconsin-Synode und der ELS und zur Auflösung der Synodalkonferenz führte. (Anm. d. Übers.)

⁵² Dr. Hermann Sasse stellt eine ziemlich schillernde Figur dar. Ursprünglich in der Union, wurde er später lutherisch und Dozent an der Fakultät in Erlangen. Er hat, das muss anerkannt werden, schon vor 1933 deutlich und klar gegen den Nationalsozialismus und seine antichristliche Stellung Position bezogen. Nach 1945 wurde seine Stellung in Erlangen unhaltbar, nachdem er Akten, die er über seine Professorenkollegen während der Hitlerzeit gesammelt hatte, an die amerikanischen Besatzer übergab, was zur zeitweiligen Absetzung fast der gesamten Dozentenschaft der Fakultät, bis auf ihn und Brunstäd, führte. Dazu kam dann der Übergang der sich lutherisch nennenden Landeskirchen zur Union mit ihrem Beitritt in die unierte „Evangelische Kirche Deutschlands“ (EKD), so dass er sich, ähnlich wie Pfarrer Friedrich Wilhelm Hopf (der aus der Hessischen Renitenz stammte) in Mühlhausen bei Neustadt an der Aisch, entschloss, aus der bayerischen Landeskirche auszutreten und sich mit den lutherischen Freikirchen verband – obwohl beide, Sasse wie Hopf, tatsächlich die Einigungssätze in ihrer Aussage zur Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift ablehnten, was sie aber damals nicht offen aussprachen. Die Trennung von der bayerischen Landeskirche war bei Sasse auch nicht so vollständig, denn er wurde als Dozent an das Seminar der mit der Neuendettelsauer Mission und damit mit Bayern verbundenen Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Australien (VELKA) in Adelaide berufen und hat maßgeblichen Anteil daran, dass es, ähnlich wie später in der Bundesrepublik Deutschland, auch in Australien zu einer Vereinigung der liberalen (VELKA) und der konservativen (Evangelisch-Lutherische Synode in Australien, später: Evangelisch-Lutherische Kirche in Australien, ELSA bzw. ELKA) Kirche kam. Es ist immer wieder gesagt worden, die Stellung von Sasse in der Schriftlehre habe sich in Australien gebessert. Wenn, dann ist das nur graduell der Fall gewesen, aber nicht grundsätzlich. Auf einer Pastorkonferenz der Queensland-Pastoren der ELKA vom 15.-17.08.1966 machte der auch anwesende Dr. Sasse zusammen mit dem ebenfalls anwesenden Dr.

wurde, weil sie bewusst für ein loses Pan-Luthertum und seine Lehrhaltung, vielleicht historisch-kritisch, optiert hatte. Auf die von Clifford Nelson geschilderten Einzelheiten des Dramas bis zur Mesalliance mit der 1960 gebildeten ALC im Jahr 1969 hatte ich schon Bezug genommen.

Es wurde jedoch ziemlich alles schon gesagt, und diese Zusammenfassung zur LC-MS solch euch nur zu einer einfacheren Erinnerung dienen und ist daher entsprechend nummeriert.

1) Diese große Sensation seit 1969, diese in vollem Ernst begonnene und irgendwie auch weitergeführte Rückkehr der LC-MS zu ihrem Ursprung und Erbe bei C.F.W. Walther (das nirgends irgendetwas Fremdes dem grundlegenden Neuen Testament und den „Testamenten“ Luthers, des Konkordienbuches aufdrängte) stellt so einen Hauptschlag gegen Satan dar, dass er für viele Jahre nichts unversucht lassen wird, das wieder rückgängig zu machen. Da Abfall und Pseudo-Ökumenismus die herausragenden Dinge in der heutigen äußeren Christenheit sind, kann nur eine nicht dagewesene weitergehende Barmherzigkeit Gottes die Walther-Kirche völlig wiederherstellen. Daher ist nichts so sehr eure Pflicht in der ELS und von uns allen, als anhaltend zu beten, sowohl in dankbarem Preisen für das Wunder, das geschah, und mit unermüdlichem Flehen dies gegen den altbösen Feind zu vollenden. Obwohl Gottes Wort nirgends verheißt, dass es immer auf Erden eine ecclesia large dicta composita [zusammengesetzte Kirche im weiteren Sinne, also zusammengesetzte äußere Kirchenvereinigung, Anm. d. Übers.], ja nicht einmal simplex [einfache Kirche im weiteren Sinne, also Ortsgemeinde oder primäre äußere Christenversammlung, Anm. d. Übers.] geben wird, die völlig rechtgläubig ist, und obwohl es immer unser erstes Gebet ist, dass Seelen gerettet werden – auch im Blick darauf, dass sie zeitweilig mit babylonischen Beeinträchtigungen verbunden sind, so macht doch der Heilige Geist all seine Arbeit durch die GNADENMITTEL, die selbst direkt von Gott kommen und eine Einheit bilden – so müssen wir alle als zutiefst bußfertige Gläubige Gott Tag und Nacht anflehen, dass er eine große Umkehr herbeiführt, die die große rechtgläubige Kirche [also die LCMS als rechtgläubige Kirche lutherischen Bekenntnisses, Anm. d. Übers.] vollständig wiederherstellt.

2) Die VERFASSUNG der SYNODE VON MISSOURI UND ANDEREN STAATEN verpflichtete den gesamten Körper uneingeschränkt auf die SCHRIFT als dem „geschriebenen Wort Gottes“ und auf alle Lehren des KONKORDIENBUCHS, so dass keine Gemeinde oder Pastor, die abwichen, bleiben konnten, eine Verpflichtung, die ausgeweitet war auf alle übereinstimmende Lehre, wie es die frühe Stellung der Synode zu Kirche und Amt und dann zu Bekehrung und Erwählung zeigte, die lange von der ganzen Synodalkonferenz geteilt wurde. Dr. August Suelflow hat im letztjährigen „Concordia Journal“ (November [1977, Anm. d. Übers.]) die Verletzlichkeit seit 1920 gezeigt, vielleicht zum Teil aufgrund der frühen Skrupel von St. Louis, und vom Convention in Dallas hat es entsprechende Anweisungen an die CTCR⁵³ gegeben. Die Zukunft der Missouri-Synode hängt davon ab, dass die Artikel II und VI wieder

Hamann (jun.) seine ablehnende Haltung gegenüber der Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift erneut deutlich; beide behaupteten etwa, dass, auf der Grundlage der australischen Einigungsdokumente, auch eine bildhafte Auslegung des Sündenfalls, des Gartens Eden möglich sei und dass sie selbst eine bildhafte Auslegung für möglich hielten (vgl. Gavin L. Winter: How are the Mighty Fallen? ELCR 1986. S. 78. 142). Zuvor hatte er bereits in einem Brief vom 19.06.1966, den er nach Übersee schickte, geschrieben, dass er in Australien die Freiheit hatte, seinen Beitrag zu den Thesen zu leisten und dass diese ein Kompromiss sind, d.h.: keine Einheit auf der Grundlage der Wahrheit. (vgl. Winter, a.a.O., S. 72) Wie dem Übersetzer bei einer Unterredung mit dem inzwischen verstorbenen Prof. Dr. Ernst Lerle mitgeteilt wurde, berichtete Sasse später auf einer geschlossenen Sitzung der Leipziger Mission, dass man in Australien die missourische Kirche (ELKA) „über den Tisch gezogen“ habe. Kommentar überflüssig! (Anm. d. Übers.)

⁵³ CTCR = Commission on Theology and Church Relations, das ist die theologische Kommission der Missouri-Synode. (Anm. d. Übers.)

mit einer wasserdichten Formulierung in Kraft sind, wenn jemals verfassungsmäßig so beabsichtigt. Keine große zusammengesetzte Kirche kann jemals rechtgläubig bleiben außer durch eine schlagkräftige Verfassung, wenn auch Gemeinden nicht absolut gebunden werden können zu bleiben, und öffentliche Gemeinschaft sich mit solchen bindenden Verpflichtungen auf alle rechtgläubigen Kirchen erstreckt. So muss die ganze Lehre von der Kirche zurück kommen. Mehr technische Manöver, etwa durch eine Task Force [Ausschuss, Anm. d. Übers.] dürfen es nicht wagen zu umgehen, was Gott auch von einer wahren zusammengesetzten Kirche verlangt – möge doch, wer immer für die letzte Hilfe betet, dies beachten und was folgt.

Erlaube mir nun um der Kürze willen und im Blick darauf, dass ich Dich als einen Gleichgesinnten anschreibe, Gebrauch von einigen „muss“ zu machen.

3) Das, was ich Vehseismus und „44“-ismus und den ganz ungebundenen „Graebnerismus“ genannt habe, muss ganz und gar fallengelassen werden.

4) Nicht weniger muss die nie ehrliche und „ausverkaufende“ Mesalliance mit der ALC beendet werden.⁵⁴ Bevor das geschieht, können ehrwürdige rechtgläubige lutherische Kirchenkörper in den USA die öffentliche Gemeinschaft nicht erneuern, und diejenigen, die weit weg sind, wie die freien Kirchen in Frankreich und Deutschland, haben nach Denver offiziell den Status Confessionis erklärt (siehe WISCONSIN LUTHERAN QUARTERLY 1978, I, S. 38-40), und können diese teilweise öffentliche Gemeinschaft nicht recht fortsetzen, wenn es keine Änderung gibt. Wenn die ALC zur Gemeinschaft gehören soll, dann ebenso auch die LCA, ja selbst der LWB und der ÖRK sind dann dabei. Welch eine Perversion! Wenn die CTCR zuverlässig führt, muss sie auch ein Stopp setzen zur weiteren Verbindung mit dem LCUSA⁵⁵, soweit sie über streng begrenzte „cooperatio in externis“ hinausgeht, und muss zusätzlich die Teilnahme von Beobachtern von Missouri an unionistischen Dialogen, wo auch immer, beschränken darauf, Beobachter bei etlichen Dingen zu sein, die sich Notizen machen – und niemals, niemals mit solchen, die nicht rechtgläubig sind, als eine lutherische Einheit zusammen wirken. Die ausländischen Missionskirchen von MISSOURI müssen aus dem LWB, der in erklärter Gemeinschaft mit den Reformierten und dem Weltkirchenrat steht, erlöst werden.⁵⁶ Lasst uns alle Gott auf Knien danken für die andauernden heftigen Angriffe der falschen Lutheraner (z.B. dass sie die AELC⁵⁷ in den LCUSA aufgenommen haben; und dass der langjährige NLC⁵⁸-Würdenträger, Dr. Modean, MISSOURIS Dr. Preus in einem langen

⁵⁴ Sie wurde 1981 tatsächlich aufgehoben. Allerdings ist es in der Praxis weiter so, dass es auch im Geistlichen Bereiche der Zusammenarbeit aus dieser Zeit gibt, wozu etwa auch noch die Trinity Lutheran Church in Frankfurt am Main gehört; außerdem gibt es LCMS-Gemeinden, die weiterhin Gemeinschaft mit Gemeinden der liberalen ELCA ausüben. Außerdem hat die LCMS inzwischen Kirchengemeinschaft zu verschiedenen Kirchen aufgerichtet, die zum Lutherischen Weltbund und auch gar zum Weltkirchenrat gehören und auch mit anderen, liberalen, Kirchen in Gemeinschaft stehen, etwa der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Ingermanland. Das heißt, hier liegt wieder die gleiche Situation vor wie damals mit der ALC. (Anm. d. Übers.)

⁵⁵ LCUSA = Lutheran Council in the USA, eine Verbindung lutherischer Kirchen, so etwas wie eine „lutherische“ ACK, aber eben, da ja keine Lehreinheit besteht, genauso unionistisch, kirchenmengerisch. Zu ihm gehörten die Lutheran Church of America (LCA), die American Lutheran Church (ALC), die Lutheran Church – Missouri Synod (LCMS) sowie die Synod of Evangelical Lutheran Churches (SELC, sogenannte „Slowakische Synode“, die sich später an die LCMS anschloss). (Anm. d. Übers.)

⁵⁶ Das ist bis heute (2013) nicht geschehen; im Gegenteil: Gerade auf Initiative der SELK werden die Beziehungen zwischen dem Internationalen Lutherischen Rat (ILC) und dem Lutherischen Weltbund (LWB) intensiviert; dass die mit Missouri verbundenen Kirchen aus dem LWB austreten, davon ist keine Rede; einzig die dänische Freikirche fordert dies und hat deshalb ihre Mitgliedschaft im ILC sozusagen „auf Eis gelegt“. (Anm. d. Übers.)

⁵⁷ zur AELC siehe Anm. 37.

⁵⁸ NLC = National Lutheran Council, war die 1918 gegründete Vorgängerorganisation des 1966 gebildeten LCUSA. Dem NLC gehörten praktisch alle sich lutherisch nennenden Kirchen außerhalb der Synodalkonferenz an. (Anm. d. Übers.)

Artikel in der Februar-Ausgabe der „LUTHERISCHEN MONATSHEFTE“ verleumdet hat.) Sie helfen schwachen Augen, helllichtig zu werden.

5) Es sollte selbstverständlich sein, dass das oben Gesagte nur Sinn macht, wenn die von Gott geforderte Lehr- und Kirchengleichheit zurückkehrt und auch die offiziellen Blätter eine neue Richtung nehmen.

6) Schließlich muss die SYNODALKONFERENZ⁵⁹ wieder gebildet werden, jetzt allerdings als eine WELTWEITE, wie schon lange offiziell vorgeschlagen, da anders AUSTRALIEN und selbst auch EUROPA auf die Länge dem Gegendruck nicht standhalten können. Auf diesem Weg kann auch das schon diskutierte Ziel, die jetzt entscheidenden AFFIRMATIVA und NEGATIVA festzuhalten (das betrifft die Lehre von der Schrift und dem Formalprinzip, und das betrifft die Lehre von der EKKLESIA gegenüber den Behauptungen der STAATS- und VOLKSKIRCHEN) erreicht werden, so dass das, was so dringend benötigt wird, als ADDENDA (Anhang) mit der KONKORDIENFORMEL verbunden werden kann.

7) Anstatt dass Kirchenpolitiker und selbst Theologen umherreisen, auf zweifellos hohe Kosten reisen, und reden, reden anstatt entschieden zu bekennen, muss es zur großen Erneuerung tiefgehender theologischer Arbeit kommen. Das, was zur KONKORDIENFORMEL vorgestellt wurde, war ein großartiger Anfang, obwohl die letzten Seiten der Vorträge der ST. LOUISER Kirchenversammlung von 1977 hätten weggelassen werden sollen. Die Seminare von MISSOURI müssen darin fortfahren, in den Themen vom Wort und dem Bekenntnis vorwärts zu gehen und vielleicht zur EKKLESIA auch von uns Hilfe annehmen, und wieder mit uns allen zusammenarbeiten, um das Geflecht von „Graebnerismus“ und von „Wauwatosä“ völlig zu entwirren.

8) Die überdimensionale Aufgabe, die Gemeinden in allen Bezirken ausreichend und liebevoll zu erreichen – z.B. gut begonnen mit dem Büchlein von Klug und Stahlke über die EPITOME - muss in vollem Tempo fortgesetzt werden, und schließlich muss auch das CPH [Concordia Publishing House, Verlag der Missouri-Synode in St. Louis, Mo., Anm. d. Übers.] wieder zurück auf Kurs gebracht werden, usw.

9) Diese sogenannte LISTE, zur Unterstützung meiner Freunde, grenzt an den so lächerlich kleinen Glauben, der die Verheißung hat, Berge zu versetzen, wenn er überall im anhaltenden GEBET verharret. HALLELUJA, KYRIE.

Drittens (oder GAMMA, umfasst alles, was mit der EVANGELISCH-LUTHERISCHEN WISCONSIN-SYNODE zu tun hat, und enthält daher im Hinblick auf das Vorhergehende einige mehr nummerierte Punkte als zunächst vorgesehen)

1) Es ist höchst wichtig, auch hier das Gebet an den Anfang zu stellen, frohe Danksagungen zu Gott für Festigkeit in Jahrzehnten der Nöte, auch für das innere und äußere Wachsen, das Gott der WELS seither schenkte.

⁵⁹ Der „Internationale Lutherische Rat“ (International Lutheran Council, ILC) entspricht keineswegs dieser von Oesch angestrebten weltweiten Synodalkonferenz, schon deshalb nicht, weil weder die WELS noch die ELS mit ihren Schwesterkirchen dazugehören, aber auch deshalb nicht, weil der ILC keineswegs die klare rechtgläubige Stellung hat, für die einst die Synodalkonferenz stand. Die „Konfessionelle Evangelisch-Lutherische Konferenz“ (KELK), die die WELS und die ELS mit ihren Schwesterkirchen umfasst, sieht sich in der Tradition der Synodalkonferenz, tritt allerdings, verständlicherweise, ohne Missouri an, da die LC-MS bis heute nicht ihre ursprüngliche rechtgläubige Position zurück gewonnen hat. Was die Lehrstellung und die theologische Arbeit angeht, kommt die KELK der Synodalkonferenz recht nahe. (Anm.d. Übers.)

2) Die einzige Grundlage der WELS ist jene Übereinstimmung gewesen mit der SYNODALKONFERENZ der Tage von C.F.W. Walther und Adolph Hönecke. Das Hauptziel der WELS muss dementsprechend sein, dass sie sieht, wie die LUTHERISCHE KIRCHE – MISSOURI-SYNODE herausgerettet wird aus all den Fängen des Unionismus und der Entgeistlichung, als die ältere Schwester in der WELTWEITEN SYNODALKONFERENZ, für die wir beten. Zu diesem Ergebnis, das nur ein höchstes Maß an göttlichen Eingriffen bewerkstelligen kann, hat der Mut der WELS (ich nenne auch die Doktoren Naumann und Lawrenz) mehr beigetragen als wir, die ÜBERSEEISCHEN, 1961 tun konnten. Lasst uns, wie wir es sehen, ihnen und der ELS immer danken.

3) Es ist zwar verständlich, dass die WELS, die in einem Sinne lange im Schatten von MISSOURI verborgen war, nach 1961 den Wunsch bemerken sollte, nun eine besondere eigene Herkunft zu betonen, und weil ja tatsächlich nach dem Tod von Georg Stöckhardt im August 1913 Piepers „Jesaja II“ der hauptsächlich exegetische Beitrag in unseren Kreisen war, so würde es doch unsere gemeinsame Zukunft gefährden, wenn das erkennbare unterschwellige Vorgehen – einen Platz zu erhalten für die WAUWATOSA-BEIGABE, die Abweichung KÖHLERS – weiter ginge. Ich habe überaus sorgfältig das meiste von dem gelesen, was dieser fähige, im Selbststudium gewachsene Professor veröffentlicht hat, und ich bin beeindruckt von hunderten von Darstellungen und Bewertungen besonders in seinem 1917 erschienen „Lehrbuch der Kirchengeschichte“. Sie weiteten sich auch aus zu einem unheimlichen Vorwissen darüber, wohin die reformierte und katholische „Politisierung“ der Kirchentümer fortfahren würde, die anglo-amerikanische Hegemonie zu treiben. Köhler wurde jedoch abgesetzt! Der unnatürliche, nachträgliche Triumph der BEIGABE über die WELS würde die Hoffnung auf die angedeutete EINE ZUSAMMENGESetzte RECHTGLÄUBIGE KIRCHE zunichte machen. Köhlers Interpretationen und Erwägungen waren in „kulturellen“ Bereichen für einen entschiedenen Kirchenhistoriker zu umfangreich. Aber im Blick auf die Entwicklung des späteren Luthertums hinsichtlich Kirche und Staat in Deutschland war sein Atem entschieden zu kurz, wie auch hinsichtlich der deutschen theologischen Literatur. Die Folge ist offensichtlich. Obwohl Köhler ohne Zweifel betroffen war über MISSOURIS Hilflosigkeit hinsichtlich der größeren ecclesia composita (Cincinnati-Fall) und ihn die andauernden „kongregationalistischen“ Vereinfachungen ärgerten, so war es doch kurzfristig, dass er sich mit dem Erlanger Denken verband, bei dem Schleiermacher verborgen im Hintergrund steht⁶⁰. Du erinnerst dich an meinen obigen Abschnitt zu der DEBATTE Mitte des letzten [19., Anm. d. Übers.] Jahrhunderts zwischen Hochkirchlern und low church (Erlangen) unter den deutschen lutherischen Theologen. Höfling habe ich alle ihm zukommende Ehre gegeben. Aber Höfling scheiterte daran, zum Ursprung davon zu kommen, was nie aufhörte, die wirkliche gemeindliche Treue in seinem Heimatland unmöglich zu machen [nämlich das Staats- oder Landes- oder Volkskirchentum, Anm. d. Übers.] und fand so seine Lösungen in Richtung von

⁶⁰ Die Frage, in wieweit Köhler von Höfling beeinflusst war und wie er wirklich zu ihm stand, ist bis heute nicht geklärt, wie auch der Wisconsiner Theologe Joel L. Pless im vierten Teil seiner Ausführungen zu J.W.F. Höfling, der über eventuelle Verbindungen zwischen der Erlanger und der Wauwatosa-Theologie geht, darlegt (vgl.: Joel L. Pless: Johann Wilhelm Friedrich Hoefling: The Man and His Ecclesiology. Part 4: What Connection Exists Between Erlangen and Wauwatosa? S. 5 ff; in: <http://www.wlssays.net/files/PlessHoeflingIV.pdf>. Pless betont dabei auch, dass die WELS sich in ihrem Lehrdokument zu Kirche und Amt ausdrücklich von Höfling distanziert hat, eben gerade deshalb, weil Höfling die göttliche Einsetzung des öffentlichen Gnadenmittelamtes verwarf. (vgl. Pless, a.a.O., S. 5 f.) Im zweiten Teil der Abhandlung, der über die Kirchenlehre Höflings geht, hebt auch Pless hervor, dass Höfling, wie die Erlanger Theologie überhaupt, mit dem Verständnis vom Wirken des Heiligen Geist und von den Gnadenmitteln, wie auch der Vermischung von Schrift, Bekenntnis und religiöser Erfahrung in Abhängigkeit von Schleiermacher stand, von dem er, Höfling, sich nie wirklich löste. (vgl. Pless: Johann Wilhelm Friedrich Hoefling Part 2: His Doctrine of the Church. S. 5. in: <http://www.wlssays.net/files/PlessHoeflingII.pdf>. Er unterstreicht auch, dass die WELS nicht alles, was Köhler, Pieper und Schaller einst gesagt haben, heute noch gutheißt oder vertritt. (vgl. Pless, Part 4, a.a.O., S. 11) (Anm. d. Übers.)

mehr lutherischem Pietismus, oder, anders ausgedrückt, in dem immer ineffektiven „Kollegialprinzip“, akzeptierte aber die Einheit der „Territorialkirche“ als eine deutsche Gegebenheit (siehe Köhler, Kirchengeschichte, S. 533). Diese „low church“-Neigung fegte den göttlichen Ruf des Pastors hinweg gegen das AUGSBURGER BEKENNTNIS XIV und XXVII und APOLOGIE XIII, 10.11, mit Paulus in den Korinther- und dem Epheserbrief im Hintergrund. Wie ich umrissen habe, müssen wir lehren, dass es in der Tat ein allgemeines Amt (officium) gibt, das, obgleich es durch die Berufung weitergegeben wurde, was die NOTAE voraussetzt, aber, in einem weiteren Sinne, formal gestiftet wurde, als Christus die Apostel berief. Es war in ihrem Amt ein weitergehendes Element (so immer Luther). Köhler hat daher nie C.F.W. Walther über Kirche und Amt verstanden. Beachte seine Stichelei („Lehrbuch der Kirchengeschichte“, S. 663): „Sie (die Iowaer) kamen aus den mehr gefestigten Verhältnissen der Landeskirche, hatten deshalb nicht den Partikularismus der Verfolgten wie Walther.“ Beachte weiter sein dauerndes völliges Missverständnis von „Predigtamt oder Pfarramt“ in „Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt“. Walther beschränkte das Predigtamt nicht durchs Pfarramt, sondern bestand ja gleichzeitig darauf, dass ein allgemeines Predigtamt in Wahrheit allen geistlichen Priestern gehört (später hat er 1. Petr. 2,9 unter ein Bild geschrieben, das seine Unterschrift trägt), und er lehrte, dass die öffentliche Funktion der berufenen Diener eine einheitliche Gabe an Christi heiliges Volk ist, und er lässt die Formen der letzteren Gabe offen. So haben Walther und seine Nachfolger auch Professoren am College der Missouri-Synode ordiniert, weil sie mehr als nur helfende Funktion haben (wenn auch offen für beide Geschlechter), und sie wollten auch, dass die Synodalpräses und vergleichbare Ämter daneben mit Wort und Sakrament dienten, hierbei (wie Pastoren) gemeindlich verantwortlich. Obwohl der Ritus der Ordination die Berufung nur bestätigt und öffentlich macht, und es nicht im geringsten eine apostolische Sukzession direkt von einem Berufenen oder Ordinierten zum andern gibt („Kirche und Amt“, Teil II, These 6), so muss doch Sorgfalt geübt werden, den noch nicht Berufenen in eine Position zu setzen, als ob er schon berufen sei, zum Beispiel, das heilige Abendmahl zu verwalten und dabei verantwortlich zu sein, wer kommuniziert. Ich befürchte, dass es noch Unruhe in Schweden geben wird, wo die kleine Konfessionelle Kirche beides hat, Hochkirchliches und eine Art Hauge’schen Laienpredigtums, wenn studentische Vikare, die noch nicht berufen wurden, in dieser Weise amtieren dürfen ohne eine dringliche Notwendigkeit.⁶¹

Köhler hat, durch Erlangen, auch zu keiner Zeit Walthers Anmerkungen zu den theologischen Vätern verstanden – der denkwürdige Mann ist überhaupt nicht mitgegangen, wo sie abwichen.⁶²

⁶¹ Im Jahr 1990 kam es tatsächlich zu einer Spaltung der Lutherischen Bekenntniskirche, so dass nun einerseits die weiter mit der Wisconsin-Synode verbundene Lutherische Bekenntniskirche in Schweden besteht (die Gemeinden in Norwegen bilden seit 2009 eine eigene Bekenntniskirche), die auch zur KELK gehört, und daneben die Evangelisch-Lutherische Bekenntniskirche (ELBK), die mit der Lutherischen Versammlung in Stockholm, der Lutherischen Versammlung in Umea und der Dänischen Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Gemeinschaft steht. Die Gründe für die Spaltung lagen im Verständnis vom Predigtamt, der Absolution und der Wirkung der Konsekration im Abendmahl. (Anm. d. Übers.)

⁶² Es dürfte sich hier um Walthers Anmerkungen zu Baiers Dogmatik handeln, die lange Zeit Lehrgrundlage in der Missouri-Synode war, zumindest zu Walthers Zeiten. Köhler hat ja kritisch vermerkt, dass in der Missouri-Synode man sich zu sehr an den Vätern orientiere und die Schriftauslegung dadurch zumindest zeitweilig in den Hintergrund getreten sei. Er hat allerdings auch die besondere Situation anerkannt, in der Walther und die Missouri-Synode die ersten Jahrzehnte standen und dass Walther selbst durchaus exegetische Arbeit betrieb und besonders im Gnadenwahlstreit, zusammen mit Stöckhardt, konsequent exegetisch arbeitete. Auch hat er anerkennend vermerkt, dass es Walther war, der bewusst Georg Stöckhardt als Exegeten an das Concordia Seminar in St. Louis holte. Oesch bemängelt hier, dass Köhler wohl zu wenig bemerkt hat, dass Walther ja keineswegs in allem mit den Vätern übereinstimmte, und dass er dies auch in seinen Anmerkungen deutlich machte, besonders was die Lehren vom Sonntag, vom intuitu fidei in der Gnadenwahllehre, von der Trennung von der Kirche und Staat angeht. (Anm. d. Übers.)

4) Erlaube deutsche Zitate aus Köhlers „Lehrbuch der Kirchengeschichte“, die genau die Position wiedergeben, die Höfling einnahm. Das werden die lieben und evangelischen WELS-Professoren als einen fehlerhaften Abschnitt ansehen, der schon lange vorüber ist. Wäre es vernünftig, wenn wir sie brüderlich, freundlich bäten, anzufangen, mit unseren besten, umfassend Denkenden zu arbeiten, auch mit wirklicher dogmatischer Arbeit in lebendiger Verbindung mit exegetischer Arbeit, wo immer es möglich ist, damit gemeinsam die wirklich letzten Zweige der einstigen halben Sackgasse der von 1872-1962 währenden Synodalkonferenz zum Guten überwunden werden könnten? Wie WISCONSIN LUTHERAN QUARTERLY Januar 1978 auch ausführt, forderten die Führer der WELS bei jenem offiziellen Treffen mit unseren SELK-Repräsentanten in Mequon für die Kirchengemeinschaft in keiner Weise von der SELK, dass sie die WELS-Terminologie zu Kirche, Amt und Kirchengemeinschaft annehmen müsse⁶³, wie es ja auch immer Theologen der WISCONSIN SYNODE gab und gibt, die ganz offen gegen alles stehen, was irgendwie nach der WAUWATOSA-BEIGABE sich anhört.⁶⁴ Vergleiche besonders die sorgfältigen evangelischen Seiten von 1960 von Professor Wendland, jetzt am Seminar der WELS in LUSAKA, Sambia.

Hier folgen die Zitate: „Gegen sie (die Hochkirchler) standen die meisten Lutheraner anderer Kreise, bes. auch die Erlanger. Ganz frei und korrekt stand nur Höfling mit wenigen Genossen“ (S. 659)⁶⁵ Besonders S. 712: „Walther identifiziert Pfarramt mit Predigtamt und zeichnete die Lokalgemeinde vor anderen kirchlichen Körpern aus, indem er für sie wie für das Pfarramt die spezielle göttliche Stiftung in Anspruch nahm. Die Wauwatosafakultät hält dafür, dass das Pfarramt eine erst in dem deutschen Mittelalter entstandene Spezies des Predigtamtes, und eben die Lokalgemeinde eine Spezies des Begriffs Kirche ist, und hält in beiden Fällen dafür, dass unter Stiftung nicht zu verstehen sei, dass Gott diese beiden Spezies durch besondere Verordnung ausgezeichnet habe gegenüber anderen ähnlichen Gebilden des christlichen und kirchlichen Lebens, die auch vom Evangelium geschaffen sind, sondern Stiftung sei ein göttliches Schaffen der Formen (Pfarramt, Lokalgemeinde, Synode, Schulmeisteramt, Professorenamt u.a.) durch die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der Christenheit, da die Christen in christlicher Freiheit den äußeren Verhältnissen gemäß diese Dinge einrichten.“

Hat nicht Köhler das alles von Höfling abgeschrieben? Auf die Frage, wie man wissen könne, was eine christliche Gemeinde ist aufgrund der NOTAE, wird nicht einmal angespielt, kaum eine Silbe davon, dass alle Kenntnis von der EKKLESIA durch die NOTAE kommt.⁶⁶

⁶³ Diese Vorgehensweise der WELS hat nicht nur Zustimmung gefunden. Pastor Aijal Uppala (Wegelius) von der Finnischen Konfessionellen Lutherischen Kirche (STLK) hat in einer Erwiderung auf Bemerkungen von Professor H.J. Vogel zu einer Studie Uppalas zur Lehre der Wisconsin-Synode über die Schlüsselgewalt am 12.12.1974 dazu geschrieben (S. 6): „Solche Stellungnahmen beiderseits sind menschliche Kirchenpolitik, wobei Glaubens- und Lehrbekenntnis verschwindet.“ Tatsächlich hat die WELS später solch eine Haltung auch nicht mehr eingenommen. Prof. Gawrisch sagte es gegenüber Herrn Dr. Wachler am Beginn der Lehrgespräche zwischen der WELS und der ELFK nach eigenem Bekunden von Herrn Dr. Wachler gegenüber dem Übersetzer deutlich, dass, wenn es zu keiner wirklichen Einigung über Kirche und Amt käme, Kirchengemeinschaft nicht mehr möglich wäre. (Anm. d. Übers.)

⁶⁴ Wen Oesch damit im Einzelnen meinte, ist mir nicht bekannt. Soweit ich weiß, war der aus der Missouri-Synode stammende Professor Ernst immer gegen die WELS-Lehre; und später stand wohl der jahrelang in einer ELFK-Gemeinde in Berlin dienende Pastor Dr. Henry Koch ihr zumindest skeptisch gegenüber. (Anm. d. Übers.)

⁶⁵ Zur heutigen Stellung der WELS gegenüber Höfling und dieser Äußerung Köhlers vergleiche Anm. 51 und den dort angegebenen vierteiligen Aufsatz von Joel L. Pless. (Anm. d. Übers.)

⁶⁶ Oesch hat da einen wichtigen Punkt angesprochen, bei dem die WELS-Lehre in Schiefelage gekommen ist, ja, in Falsches abgerutscht. Denn der Einfluss von Höfling und der Erlanger Theologie auf Köhler und die Wauwatosatheologie ist doch stärker, als Joel L. Pless zugeben oder erkennen will. Dazu hier einige weitere Anmerkungen:

Da ist zum einen dies, dass die Frage, ob eine christliche Versammlung ekklesia ist, nicht durchgängig und stringent von den notae ecclesiae her beantwortet wird, sondern diese, obwohl sie durchaus immer wieder erwähnt

5) Übrigens, dass die schon in Mequon bei WELS und SELK praktizierte Kirchengemeinschaft nicht ratifiziert wurde, ist keineswegs einfach nur der WELS zuzuschreiben, wie es versucht wurde.⁶⁷ Was jedoch nun die Zeit des Bruches mit der LC-MS von Seiten von langjährigen

werden, letztlich doch eher eine Nebenrolle spielen. Dagegen spielt es eine wesentlich stärkere Rolle, dass gesagt wird, dass Christen in diesen Versammlungen seien, die ja die Kirchenvollmacht haben, und deshalb habe auch diese Versammlung die Kirchenvollmacht und sei ekkleesia, Kirche. Aber das ist eine Aussage ohne wirkliche belastbare Grundlage. Denn wissen kann es Wisconsin auch nicht, ob bei all den Versammlungen, die dann als „ekklesia“ bezeichnet werden, auch immer Christen darinnen sind. Wir schließen es ja bei denjenigen Versammlungen, die mehr oder weniger regelmäßig sich um Wort und Sakrament versammeln – eben um der Gnadenmittel willen, da Gott verheißen hat, dass sein Wort nicht leer zurück kommt. Entscheidend ist für uns also, dass in der Versammlung die Gnadenmittel nach innen und außen verwaltet werden – das macht die Kirche in ihrer äußeren Versammlung aus.

Zum anderen, und das steht in Verbindung damit, heißt es ja im Blick auf die unterschiedlichen Gestalten, in denen die ekklesia in der Zeit auftreten kann, wie auch im Blick auf das Eine Amt, dass sie von Gott gewollt seien, dass sie „von Gott eingesetzt seien“, da der Heilige Geist sie durch die Gläubigen schaffe. Für solche Aussagen gibt es keinerlei Schriftgrund, da von den Gestalten oder Formen von ekklesia wie vom Amt ja nur andeutungsweise in der Schrift gesprochen wird, ja, viele gar nicht erwähnt sind und daher niemand wirklich mit Gewissheit sagen kann, dass eine bestimmte Gestalt von Kirche oder Amt in Zeit und Raum tatsächlich vom Heiligen Geist geschaffen ist, da wird dafür einfach kein Schriftwort haben. Warum nicht offen und klar sagen: Sie kommen aus menschlicher Übereinkunft in christlicher Freiheit? Denn so ist es ja.

Und schließlich, und das ist auch eine Folge davon, aber ebenso von fehlerhafter Exegese, die zu einer schiefen, falschen Lehre führte: Die Stellung der direkten, unmittelbaren oder primären Christenversammlung mit dem Gnadenmitteldienst in ihrer Mitte wird verkannt. Da es nach Höfling kein Zeremonialgesetz im Neuen Testament mehr gibt – und damit hat er auch völlig recht – darf es auch keine Institutionen oder Ordnungen geben, die von Gott vorgegeben sind. Aber damit liegt er falsch, da hat er einfach überzogen. Er hat verkannt, dass es so etwas wie evangelische Ordnungen (evangelical arrangements) von Gott gibt. Wisconsin, A. Pieper etwa, kennt diesen Begriff durchaus auch – aber er hat ihn nicht konsequent angewandt. Denn Köhler hat mit der „historischen Auslegung“ der Schrift es überzogen: Es ist ja völlig richtig, dass Gott in der Geschichte gewirkt hat, dass es daher auch Aussagen gibt, die geschichtsgebunden, zeitgebunden sind. Aber das betrifft nicht alle Aussagen. Solches geht vielmehr eindeutig aus dem Text hervor. Es ist auch richtig, dass nicht alles, was berichtet wird, darum für uns gewissensbindend ist. Wenn über das Leben der Gemeinde, wie sie sich entfaltet, berichtet wird, ohne dass Ordnungen Gottes zur Sprache kommen, so kann und soll uns das Vorbild sein – aber es ist kein Gesetz. Es ist aber falsch, wenn behauptet wird, Matth. 18,15-18 würde „ekklesia“ zwar eine partikuläre ekklesia bedeuten, aber dies könne irgendeine Gruppe sein, die mit dem Sünder näher befasst sei, dies könne die Ortsgemeinde sein, aber ebenso die Synodalversammlung, oder eine Schulkommission, oder ein Bibelkreis usw. Nein! Welche Bedeutung ein Begriff hat, das ist aus seinem Gebrauch im Neuen Testament selbst zu entnehmen. Und da wird „ekklesia“ nun einmal, außer für die Universalkirche, bis auf einmal nur für die örtliche Kirche und ihre äußere Versammlung verwendet, ohne dass damit irgendetwas über eine äußere Gestalt oder Form ausgesagt wird. Das ist einfach auch ein falscher Rückschluss, der dann sogleich bei Köhler und seinen Kollegen gezogen wurde. Wir haben nun einmal das nicht zu übersehende Zeugnis des Neuen Testaments, dass Gott der HERR ein Ja zur direkten, unmittelbaren oder primären Christenversammlung um Wort und Sakrament als der direkten, unmittelbaren Gottesdienstversammlung zur Verwaltung der Gnadenmittel und damit zum hauptsächlichen Wirkfeld des Heiligen Geistes hat, dass also diese primäre Christenversammlung um Wort und Sakrament, die wir auch als ecclesia simplex oder Ortsgemeinde bezeichnen, nach Gottes Willen ist – ohne dass damit in irgendeiner Weise ihre äußere Gestalt festgelegt ist, die nach Zeit und Ort stark wechseln kann. Ein entsprechendes Zeugnis für andere christlichen Versammlungen haben wir nicht. Dieser Unterschied kann nicht einfach beiseite geschoben werden. Aus diesem Zeugnis des Neuen Testaments folgt, dass diese direkte, unmittelbare oder primäre Christenversammlung um Wort und Sakrament (und damit auch der Gnadenmitteldienst in ihr, ohne dass damit in irgendeiner Weise seine äußere Gestalt festgelegt wäre, die ebenfalls nach Zeit und Ort stark wechseln kann) allerdings für das Leben und den Bau des Reiches Gottes unabdingbar, unverzichtbar ist, eben auch, weil sie von Gott gewollt ist, während alle weiteren möglichen christlichen Versammlungen auch entfallen können, ebenso auch alle weiteren Gestaltungen des Gnadenmitteldienstes.

Ein Grundfehler, allerdings nicht nur bei Wisconsin, ist bei vielen in der Kirchen- und Amtsdebatte, dass sie zu wenig oder gar nicht ausgehen von Christi Erlösungswerk und dass er die Frucht seines Erlösungswerkes durch die Gnadenmittel ausgeteilt haben will und deshalb seine ekklesia beauftragt und ihr auch als Gabe das öffentliche Predigtamt vor allem als Verkündigungsdienst gestiftet hat, wodurch Gemeinde des HERRN gesammelt und gesendet wird und als (Gottesdienst-)Versammlung um Wort und Sakrament vor allem und zuerst Gestalt gewinnt. (Anm. d. Übers.)

⁶⁷ Dass die WELS schließlich die Kirchengemeinschaft doch nicht feststellte, lag daran, dass die Kirchenleitung der SELK das durch ihre Repräsentanten mit der WELS ausgehandelte Einigungspapier, in dem es unter anderem

Weggeführten MISSOURIS angeht, so hat die WELS selbst jahrelang gezögert, und gewaltige geographische und „kulturelle“ Entfernungen machen es außerordentlich schwierig für die Glieder, sei es in Europa oder in Südafrika, die entscheidenden Fakten zu bekommen. Ich wagte es daher kürzlich, die Führer der WELS zu bitten, jetzt nichts zu erzwingen zu versuchen, was über den bestehenden STATUS CONFSSIONIS von Seiten der europäischen Kirchenkörper hinausgeht, die, wie in Deutschland, selbst noch in einem Klärungsprozess sich befinden (der für WISCONSIN um die 1870er Jahre Zeit in Anspruch nahm), und daher noch nicht ein abschließendes Urteil erzwingen. Alle wissen, welche erstaunliche Kraft zur Rückkehr in der LC-MS selbst am Werk ist.⁶⁸

6) Wie im Fall von MISSOURI, so erfordert auch die tapfere Position der WELS vor allem Gebet, Gebet, Gebet, wozu ihr als Mitbetroffene in der ELS ohne Zweifel alle Ja und Amen sagt.

ABSCHLUSS DER SCHLUSSFOLGERUNGEN

Lieber Bruder Gullixon, ich vertraue darauf, dass diese lange Antwort mehr als ausreichend ist, und dass die vielen Seiten Dich nicht zu sehr mit Beschlag belegen. Nimm es mir nicht übel, dass ich aus jenen Dokumenten, die Du mir geschickt hast, nichts zum direkten Bezug herausgegriffen habe, aber Du selbst hast ohne Zweifel jegliche Notiz verbunden mit den NOTAE (per se PURAE) vermisst. Das ist ganz offensichtlich in dem längeren der beiden Darlegungen. Da wir uns auf ein förmliches ADDENDUM, das dem KONKORDIENBUCH beigefügt wird, zubewegen müssen, so denke ich, dass es für eure beiden hoch ehrwürdigen und noch rechtgläubigen Synoden weise sein würde, fortzufahren darin, alles für das Studium einzuspannen, was zu solcher Vollendung nötig ist, ohne es jedoch abzuschließen, bis die Anstrengungen der anderen zu EKKLESIA umfassender vorliegen.

Du hast ohne Zweifel inzwischen bemerkt, dass ich, während ich an Dich schreibe, gleichzeitig viele Dinge der Ordnung halber dargelegt habe, vor allem, worüber unsere ÜBERSEEISCHEN Aktivitäten 1960-1962 gingen. Auf S. 2 habe ich schon unsere Absicht kund getan, die amerikanische praktische Eigenart zu verhindern, die von MISSOURI begonnen wurde, eine „Theologie der Kirchengemeinschaft“ zu isolieren. Der ganze göttliche Zusammenhang hinsichtlich EKKLESIA muss dahin gebracht werden, dass er Bezug hat auf das Thema Leben

um ein klares Bekenntnis zur Verbalinspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift sowie zum Sechstageswerk der Schöpfung ging, nicht als für Lehre und Verkündigung verbindlich akzeptieren wollte, d.h. sie wollte einer anderen, und damit tatsächlich schriftwidrigen, Lehre und Verkündigung in der SELK Freiraum geben (wie es ja auch wirklich in der SELK heute gang und gäbe ist). Es ist daher nur folgerichtig und begrüßenswert, dass die WELS keine Kirchengemeinschaft feststellen konnte, da sie ja tatsächlich gar nicht bestand. (Anm. d. Übers.)

⁶⁸ Was den status confessionis angeht, so haben Aijal Uppala (Wegelius) und die STLK den Standpunkt von Oesch nicht geteilt und so etwas wie einen status confessionis grundsätzlich abgelehnt und daher zunächst zeitweilig, später endgültig die Kirchengemeinschaft mit der LCMS aufgehoben. Die anderen europäischen Freikirchen, ausgenommen die ELFK, haben dann aber mittelfristig den status confessionis wieder aufgehoben, obwohl die Probleme in Missouri keineswegs behoben sind. Auch heute steht die LCMS nicht auf dem Boden, auf dem sie zur Zeit Walthers stand. Sie ist innerlich ein pluralistischer Haufen mit sehr divergierenden Ansichten, teils immer noch starke liberalen Kräften, teils Charismatiker, teils zunehmend hochkirchlichen Kreisen. In der Lehre von der Kirchengemeinschaft hat die LCMS mit der Lehre von den „levels of fellowship“ (Stufen der Kirchengemeinschaft) ganz eindeutig eine schriftwidrige Lehre übernommen; in der Praxis steht sie mit einer Reihe von Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in Gemeinschaft, die ihrerseits wieder mit vielen anderen liberalen Kirchen verbunden sind, etwa die Kirchen in Lettland und dem Ingermanland, auch in Südkorea. Nur die ELFK hat, außer der STLK, schließlich die Gemeinschaft mit der Missouri-Synode (und dann auch zu allen anderen mit dieser verbundenen Kirchen) aufgehoben. (Anm. d. Übers.)

und Sterben des Luthertums der letzten Epoche, ja, der Christenheit, gegen den Unionismus, die gottlose Welt, die Christi Ordnungen verschlingt.

Meine herzlichen Wünsche gehen zu Euch ELS-Theologen, die nicht in einer bloßen, sondern hoch wichtigen Hilfsstellung zwischen den beiden größeren amerikanischen Synoden tätig sind. Vor allem danke ich Dir für Dein Vertrauen, Bruder Gullixon, und hoffe, dass der ganze Brief in drei in Abständen verfassten Teilen als ein Ganzes nicht völlig zu spät ist.

Möge Gottes Heiliger Geist mit Dir und den Empfängern in Mankato sein, um unseres lieben ERLÖSERS willen. Wir alle, unwissend, wie herauszukommen, aber dem Wort ergeben, hängen völlig von seinen Weisungen ab.

Ergebenst Dein
(Unterschrift

Wilhelm Oesch)

P.S.: Ich versprach Dir EINE STUDIE, aber sie wird viel später kommen.

Zuvor beabsichtige ich, schon in Verbindung mit diesem Brief, nach einiger Zeit die ERGÄNZUNG zu ALPHA zu senden, verbunden mit jener BUCHLISTE deutscher Schriften und Schreiber.

W.M. Oe.

Anhang I

(sämtliche Anhänge sind vom Übersetzer beigefügt)

Die Frage der Kirchengemeinschaft in dem ihr gemäßen Kontext der Lehre von der Kirche

(Darlegung des Überseekomitees)¹

1. Die heilige, katholische und apostolische Kirche ist ein Leib in Christus, der alle Gläubigen umfasst, deren Glaube allein von Gott gewirkt, erhalten, zum Ziel gebracht und von ihm allein gekannt wird. Die Kirche und der Herzensglaube (*fides qua creditur*) sind außerhalb der Kompetenz und der unmittelbaren Fassbarkeit seitens der Menschen.

Matth. 16,16-19; Joh. 10,16 u. 27-29; Gal. 3,6 ff.; Eph. 1,20 ff.; 2,14 f.; 2.,19 ff.; 4,3 ff. 15 f.; (Stöckhardt, *Lehre und Wehre*, 1901, S. 97 ff.). Das nicaenische Glaubensbekenntnis; der 2. und 3. Artikel des Kl. Katechismus, CA V u. VII; Apol. VII, 5 ff.

JKoh. 6,44; Apg. 13,48; Kol. 2,12; 3,3 4.; 2. Tim. 2,19.

2. Der Glaube wird von Gott gewirkt und von ihm erhalten durch die Gnadenmittel. Wo die Gnadenmittel (Evangelium und Sakramente) gebraucht werden, ja sogar da, wo dies unter großer Behinderung geschieht, gibt es Gläubige. Wir wissen dies aufgrund unseres Glaubens und nicht aufgrund empirischer Erfahrung. Dieses Wissen basiert auf der Verheißung Gottes in den Gnadenmitteln, *extra nos*, und nicht auf irgendwelchen Kriterien in uns (*in nobis*): der Heiligung oder irgendeiner Beurteilung von Menschen, ihren Taten, Kirchenverfassung oder –zucht.

Jes. 55,10; Luk. 8,11 ff.; Röm. 10,5-17; 1. petr. 1,23 ff.; Tit. 3,5 f.; CA V: „Solchen Glauben zu Erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, dadurch er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt, welches da lehret, dass wir durch Christus Verdienstr, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben.“ Apgl. IV, 67 u. 346 (225); Kl. Kat., 3. Artikel (vgl. Gr. Kat., 3. Art., 43 ff.) Konk.Formel, Ausf. Darl. II, 50; XI, 29 u. 50. – Kein anderes Kriterium: Apol. VII, 10 f. u. 18 f.; 1. Sam. 16,7; Apg. 15,8.

3. Wo die Gnadenmittel am Werk sind, da ist die Kirche zu finden, in ihrer Gesamtheit und örtlich fassbar. Die Versammlung, die sich regelmäßig um die reine Predigt und die rechte Verwaltung der Sakramente sammelt, wird von Gott selbst die Kirche an diesem Ort genannt, unbeschadet der Heuchler, die rein äußerlich zu einer solchen Versammlung gehören mögen. Dies ist nicht eine bloße organisatorische Form oder eine Gesellschaft von Einzelpersonen, sondern die eine Kirche, die immer bleiben wird (*Una Sancta perpetua mansura*), in der Ausübung ihrer ihr von Gott gegebenen geistlichen Funktionen (Amt der Schlüssel). Diese Kirche ist nur eine. Obgleich örtlich fassbar, darf sie nicht mit Rücksicht auf Personen, Zeit oder Ort als isoliert, der Kontinuität oder Ganzheit ermangelnd, angesehen werden.

¹ Übersetzung des Statement of the Overseas Committee: Fellowship in ist necessary context of the doctrine of the Church. ... Es versteht sich, dass der offizielle Text nur der englische ist. [entnommen aus: *Lutherischer Rundblick*. 9. Jg. 1961, S. 141-145. Vorgelegt der Synodalkonferenz im Jahr 1961.]

Matth. 18,18 ff.; Apg. 6,7; 12,24; 19,20; Eph. 4,3-16; 5,25 u. 27; CA VII u. VIII; Gr. Kat., 3. Art., 51-58 u. 61 f.; Schmalk. Art., Teil III, VII, 1; Tractatus 24, 57 ff.; Konk.Formel, Ausf. Darl. X, 9; Luther, WA 18, 652 u. 743 Disputation von 1542 (Drews 655 f.): „Die Kirche ist aufgrund ihres Bekenntnisses zu erkennen ... sie ist mit anderen Worten sichtbar durch ihr Bekenntnis.“ Die Anreden der Briefe und die Apostelgeschichte in den Kapiteln 2-5 u. 9,31; Matth. 28,18-20 u. Parallelstellen; Gal. 4,26 ff.; 1. Kor. 5,3 ff.; 1. Petr. 2,2-10.

4. Die Gnadenmittel, welche die Mittel sind, die Kirche mit Christus, ihrem Haupt, zu einen, sind ein gegebenes Ganzes und untrennbar von der gesamten Offenbarung in Gesetz und Evangelium, wie sie in der Schrift vorliegt (vgl. die Gesamtdefinition von CA VII).

Joh. 10,34 f.; 16,12 ff.; 17,20; 1. Joh. 2,26 f.; Röm. 1,1 f.; 2. Tim. 3,14 ff.; Schmal, Art. Teil II, II, 15: „Gottes Wort allein soll Artikel des Glaubens stellen ...“ CA 1. Paragraph des Übergangs von Art. XXI zu XXII; Konk.Formel, Ausf. Darl.: „Vom summarischen Begriff, Grund, Regel und Richtschnur“. Man beachte die Singulare *didachee*, *didaskalia*, *hypotyposis*, *hygiainontoon logoon*, *paratheeke* usw., auch 1. Tim. 3,15 – Luk. 24,47; 1. Tim. 1,8 f. u. par.; Konk.Formel, Ausf. Darl. V u. VI.

5. Die Gnadenmittel bewirken die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott und damit gleichzeitig die Gemeinschaft mit allen Gläubigen. Diese Gemeinschaft ist demgemäß von Gott gegeben und kommt nicht durch menschliche Anstrengung zustande. Ihre Existenz kann allein aufgrund der *notae ecclesiae* geglaubt und erkannt werden.

Apg. 2,42; 1. Kor. 1,7; 10,16 f.; 12,13; Eph. 4,3-6; 1. Joh. 1,1 ff.; 3. Joh. 3-8; Apol. VII, 5 f., 12 u. 19 f.; Hollaz, Examen (1707 u. 1750), s. 300: *forma ecclesiae interna et essentialis consistit in unione spirituali vere credentium et sanctorum* (Joh. 13,35), *qui cum Christo capite per fidem veram ac vivam* (Joh. 1,12; Gal. 3,27; 1. Kor. 6,18) *quam consequitur communio mutuae caritatis, ut membra ecclesiae, inter se devinciuntur*.

6. Wo falsche Lehre sich den *notae ecclesiae* entgegen stellt, ist nicht allein diese doppelte Gemeinschaft (in der *Una Sancta*) gefährdet, sondern es erhebt sich eine Macht, die im krassen Widerspruch zu der sich auf Erden zeigenden Gemeinschaft steht (s. 12.) Wo die reinen *notae* der Kirche (*notae purae*) die Herrschaft behalten, wird diese zertrennende Macht zurückgeschlagen und überwunden durch die Weigerung, ihre Daseinsberechtigung anzuerkennen; denn allein Christus soll in seiner Kirche regieren durch sein Wort. Wo die Herrschaft der *notae purae* der Kirche verworfen wird, ist die („auf Erden sich zeigende“) Gemeinschaft zerbrochen. Ein Bruch der Gemeinschaft aus irgendeinem anderen Grunde ist unzulässig. Die Wiederherstellung einer zerbrochenen Gemeinschaft muss durch den Gebrauch der *notae purae* der Kirche geschehen, die die Unreinheit beseitigen.

Gal. 2,6.9.11 ff.; 2. Thess. 3,14 f.; 1. Joh. 1,5 ff.; Apol. VII, 22; Konk.Formel, Ausf. Darl. X, 3 – Matth. 7,15; 16,6; Apg. 20,27 ff.; Röm. 16,16 ff.; Gal. 1,8 f.; 5,9; 2. Kor 6,14 ff.; 11,4 und 13 ff.; Phil. 3,2; 1. Tim. 1,3 und 18 f.; 4,1 ff.; 5,22; 6,3 ff.; 2. Tim. 2,15-21; 3,5. 8f.; Tit. 1,9 f.; 3,10; 1. Joh. 2,18-23; 4,1-6; 2. Joh. 8-11; CA VII; Konk.Formel, Ausf. Darl. XI, 94-96. Die Negative aller Bekenntnisschriften. CA XXVIII, 20-28; Apol. VII, 20 ff. u. 48 ff.; XV, 18; Schmalk. Art., Teil II, II, 10; Tractatus 38. 41. 42. 71; Vorrede zur Konk.Formel., Ausf. Darl. 6-10; X, 5 f. u. 31.

Apg. 15; 2. Kor. 10,4 ff.; Eph. 4,11 ff.; 6,17; 1. Kor. 1,10; die Kapitel 12-14; CA VII, 2 f.; Apl. IV, 231 (110).

Anm.: Es ist selbstverständlich, dass die Kirche Maßnahmen aufgrund des ihr von Christus verliehenen Schlüsselamtes ergreift. (s. 3.).

7. Unreinheit kann allein mit Hilfe des Maßstabes der reinen notae ecclesiae beurteilt werden. Der persönliche Glaube irgendeines Menschen oder irgendeiner Gruppe kann von uns nicht beurteilt werden, sondern lediglich die Tatsache, ob das, was tatsächlich gelehrt oder bekannt wird, mit den notae purae übereinstimmt oder nicht.

Joh. 8,31 f.; Röm. 6,17; 1. Tim. 6,13. 20; 2. Tim. 1,13. – Die Zitate der Bekenntnisschriften, die unter 4. u. 6. angeführt worden sind.

8. Die Reinheit der notae wird durch die Bekenntnisse geschützt. Die Bekenntnisse (norma normata) sind als die richtige Auslegung des Wortes Gottes (norma normans) ein bleibender Maßstab der öffentlichen Lehre der Kirche von Generation zu Generation und verbinden nicht nur alle treuen Bekenner einer bestimmten Zeit, sondern die aller Zeiten in der Einheit der Lehre (vgl. in CA VII die eine Dauer anzeigenden präsentischen Verbalformen „docetur“ und „administrantur“ sowie die Adverbien „pure“ und „recte“). In den Bekenntnissen besitzen wir einen Schutzwall gegenüber denjenigen, die da meinen, Gottes Wort sei nur von Zeit zu Zeit, wenn Gott es will, gegenwärtig, wie sie auch ein Schutz sind gegen ein blindes Vertrauen auf eine traditionelle Exegese oder kirchlichen Erfolg und gegen eine hermeneutische Methode, die die Bibel unter Vernachlässigung der Glaubensregel wie ein Orakelbuch behandelt.

Jes. 8,20; Matth. 16,16 f. u. Parallelstellen; 1. Kor 15,1 ff.; 1. Tim. 6,12 ff.; 2. Tim. 1,13 f.; 2,2; Hebr. 4,14. – Die Artikel U in CA, Apol. und Schmalk. Art.; CA VII: „Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit müsse Eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einheit der christlichen Kirche, dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden.“ Beachte bei der Konk.Formel die „Regel und Richtschnur“ zusammen mit den Vorreden. Matth. 10,32 f. u. 40 f.; Röm. 10,9 f.

9. Ein quantitativer Zugang [zur Schrift und zur Lehre; Zusatz aus LR] ist genauso irreführend wie ein unhistorischer. Der allumfassende Charakter der notae ecclesiae fordert eine ständige und vollständige Unterwerfung unter sie und ihre vorbehaltlose Annahme. Die Bekenntnisse sprechen nicht in der Weise über jede Lehre, dass damit bereits alles gesagt wäre. Aber als Darstellung der notae haben sie Dauergeltung, ebenso wie auch ihre Verwerfungen all dessen, was sie als Verfälschungen der notae oder als Abstrich von ihnen erkennen.

Matth. 23,8; Joh. 5,27; 2. Kor. 5,18 ff.; - Schmal. Art., Teil III, VIII. Konk.Formel, Ausf. Darl., X, 31; XI, 95 f.; XII, 39 f.

10. Der Glaube, der in einer Kirche gelehrt wird, ist in allererster Linie das formale und offizielle Bekenntnis dieser Kirche. Dies kann jedoch in Frage gestellt oder zweifelhaft werden durch tatsächliche und praktische Negierung desselben. In diesem Fall muss zwischen sporadischem Widerspruch und ständiger Billigung und Tolerierung des Widerspruchs unterschieden werden. Im letzteren Fall ist das offizielle Bekenntnis, ganz gleich wie vortrefflich es sein mag, unwirksam geworden.

Schriftstellen siehe unter 6. und 8. – Kl. Kat., 2. Gebot und 1. Bitte. Ende der Vorrede zum Konkordienbuch; Ausf. Darl., VII, 1; X, 5 f. u. 10 f. u. 28 f.

11. Die notae der Kirche sind allentscheidend. Alles (in der Kirche) muss auf sie bezogen sein. Das wird jedoch behindert durch überhebliche Urteile oder Erklärungen,

die den Glauben oder Unglauben von Menschen betreffen. Es ist Enthusiasmus, sich in seinem Urteil auf persönlichen Glauben (fides qua) und Liebe zu gründen; denn der Glaube ist verborgen, und die Liebe ist wechselhaft. Beide vollziehen sich letzten Endes im Menschen. Die Gnadenmittel dagegen sind objektiv, sicher und fassbar. Da sie Gottes eigene Mittel sind, müssen wir in jeder Beziehung auf sie achten und von ihnen her die Scheidelinie zwischen der orthodoxen Kirche und heterodoxen Kirchenkörpern ziehen.

Sie unter 4, 6, 8, 10. Beachte, dass die im Konkordienbuch reichlich vorhandene Polemik sich zu einem Drittel gegen ein Pseudo-Luthertum richtet.

12. Die Gemeinschaft, die durch Wort und Sakrament gewirkt wird, zeigt sich fundamental in der Altar- und Kanzelgemeinschaft. Sie kann sich aber auch auf viele andere Weisen zeigen. Einige davon, wie Gebet, Gottesdienst und Liebe der Brüder, sind für die Kirche unerlässlich, andere wieder, wie etwa der heilige Kuss oder die Gastfreundschaft, variieren je nach Ort und Zeit. In welcher Weise sich die durch Wort und Sakrament gewirkte Gemeinschaft auch immer zeigt, alle sichtbaren Gemeinschaftsbezeugungen müssen wahrhaftig und in Übereinstimmung mit den übergeordneten Forderungen der *notae ecclesiae* sein. Die Gnadenmittel sind die „*sacra*“, und allein auf dem Weg über sie wird irgendetwas anderes ein „*sacrum*“. Apg. 2,41 ff.; 1. Kor. 1,10; 10,16 f.; 11,22 ff.; 12,13; Kapitel 14; 15,1-4; 2. Kor. Kapitel 8 u. 9. Siehe auch die Anmerkungen unter 2, 6. 7.

13. Das Gebet gehört nicht zu den *notae ecclesiae* und sollte daher nicht mit Wort und Sakrament gleichgesetzt werden, als wenn es von gleicher Art wäre wie diese. Als Antwort auf das göttliche Wort ist es ein Ausdruck und eine Frucht des Glaubens und, wenn in der Öffentlichkeit gesprochen, ein Bekenntnis desselben. Als ein Glaubensbekenntnis muss es in Übereinstimmung mit den *notae ecclesiae* sein und ihrer Kontrolle unterworfen werden.

Dan. 9,18; Apg. 9,11; Gal. 4,6; Röm. 10,8 ff.; 1. Tim. 2,1 f.; Apg. 27,35; Apol. XIII, 16; XXIII, 30 f.; Gr. Kat. Vaterunser 13-30. Siehe auch unter 12.

Diese Darlegung bringt einmal zum Ausdruck, dass die Gliedkirchen der Synodalkonferenz die eben aufgezeigten Prinzipien in ihren Dokumenten über Kirchengemeinschaft nicht mit der nötigen Deutlichkeit und Folgerichtigkeit ausgesprochen und durchgeführt haben, und gibt andererseits zu verstehen, dass das Ziel der ganzen Lehrauseinandersetzung innerhalb der Synodalkonferenz allein auf der traditionellen Hauptstraße der Lehre von der Kirche zu erreichen ist. Da das vorschnelle Abweichen in die Nebenstraße der Fragen der *Koinonia* in eine Sackgasse geführt hat, scheint es das Beste zu sein, zu allererst auf die Hauptstraße zurückzukehren und auf ihr fortzufahren unter der alleinigen Anleitung der *notae ecclesiae*.

Schließlich haben die Glieder des die Fragen der Kirchengemeinschaft behandelnden Überseekomitees das Gefühl, dass sie nicht alles getan haben würden, was man von ihnen erwartet, wenn sie nicht auch noch in ganz allgemeiner Weise aufzuzeigen versuchten, wie in dem konkreten Fall der Gebetsgemeinschaft der hier entwickelte Zugang in dieser schwierigen Sonderfrage zu einer rechten Lösung führen kann. Es scheint ihnen, dass Feststellungen über Gebetsgemeinschaft wie die folgenden als unmittelbar aus den eben dargelegten Prinzipien fließend angesehen werden könnten:

1. Gebet zwischen Christen, die verschiedenen Kirchen angehören, die ihrerseits ein verschiedenes Verhältnis zu den *notae ecclesiae* haben, muss den naheliegenden Verdacht zu vermeiden suchen, als würden dabei diese *notae* außer acht gelassen.

2. Wenn ein gemeinsames Gebet die Merkmale oder Charakteristika des Unionismus zeigt, muss es abgelehnt und vermieden werden. Solche Wesenszüge des Unionismus sind:

a) das Versäumnis, die ganze Wahrheit des göttlichen Wortes zu bekennen (in statu confessionis),

b) das Versäumnis, jeglichen auftretenden Irrtum aufzuzeigen und zurückzuweisen,

c) dem Irrtum das gleiche Recht einzuräumen wie der Wahrheit,

d) den Anschein zu erwecken, als sei Einigkeit im Glauben oder Kirchengemeinschaft vorhanden, wo diese fehlt (Australische Thesen II, 2).

Diese vier Eigentümlichkeiten des Unionismus bedeuten eine klare Verneinung der *notae ecclesiae*.

3. Gemeinsames Gebet der Art, wie es unter 1. beschrieben ist, kann seinem ganzen Wesen nach nicht als Normal- oder Regelfall gelten, sondern wird vielmehr die Ausnahme sein (siehe 2 d).

4. Es sind jedoch Fälle vorstellbar, und es hat auch tatsächlich im Laufe der Kirchengeschichte solche Fälle gegeben, wo gemeinsames Gebet der Art, wie sie unter 1. erwähnt wurde, praktiziert werden kann, indem nachweisbar ist, dass die *notae ecclesiae* in solchen Fällen nicht außer Acht gelassen, aufs Spiel gesetzt oder aufgegeben werden bzw. wurden. Diese Beispiele können nicht von einer vorgegebenen schematischen Regel her beurteilt werden, denn die Lage ist von Fall zu Fall verschieden, und eine Entscheidung über die Zulässigkeit von gemeinsamem Gebet wird im einzelnen Falle aufgrund eines fairen und angemessenen Urteils getroffen werden müssen. Auch muss man in solchen Fällen damit rechnen, dass Christen verschiedener Meinung sein können. Solch eine Verschiedenheit des Urteils sollte in der kämpfenden Kirche geduldet werden, solange ein offenes Treueverhältnis gegenüber den Forderungen des göttlichen Wortes und den Sakramenten vorhanden ist.

Anhang II

Die Thiensville-Thesen zwischen der Missouri- und der Wisconsin-Synode von 1932

These 1

Wie wir aus der Schrift wissen, ist es Gottes Wille und Ordnung, dass Christen, die in derselben Gegend wohnen, auch eine äußere Verbindung aufrichten, um gemeinsam die Pflichten ihres geistlichen Priestertums auszuüben.

These 2

Wie wir aus der Schrift wissen, ist es weiter Gottes Wille und Ordnung, dass solche christlichen Ortsgemeinden Hirten und Lehrer haben, die in ihrem Namen und anstelle der Gemeinde die Pflichten des Wortamtes in ihrer Mitte ausüben.

These 3

Wie wir aus der Schrift wissen, ist es Gottes Wille und Ordnung, dass Ortsgemeinden ihrer Einheit im Glauben mit anderen Ortsgemeinden Ausdruck geben und mit ihnen gemeinsam die Arbeit des Reiches Gottes ausführen, wie es unter uns in der nicht vorgeschriebenen Form einer Synode geschieht.

These 4

Weil jeder Christ die Schlüssel des Himmelreichs besitzt, so ist auch jedes Urteil, das in Übereinstimmung mit Gottes Wort von einem einzelnen Christen oder mehreren Christen in welcher Verbindung auch immer ausgesprochen wird, auch im Himmel gültig. Aber wie wir aus der Schrift wissen, ist es Gottes Wille und Ordnung, dass Vorgehen gegenüber einem Bruder, der gesündigt hat, nicht eher als abgeschlossen angesehen werden sollen als bis die Ortsgemeinde gehandelt hat. Gemeindezucht und Synodalzucht, wenn sie sauber ausgeführt werden, können keine Konflikte auslösen, da die Ortsgemeinde aus der Ortsgemeinde ausschließt und die Synode aus dem Synodalverband und nicht aus der Ortsgemeinde.

Anhang IIIA

Die Altenburger Thesen C.F.W. Walthers aus dem Jahr 1841

These I

Die wahre Kirche im eigentlichsten und vollkommensten Sinne ist die Gesamtheit aller wahrhaft Gläubigen, welche von Anfang der Welt bis ans Ende aus allen Völkern und Sprachen vom Heiligen Geist durch das Wort berufen und geheiligt werden. Und weil diese wahrhaft Gläubigen nur Gott kennen (2 Tim. 2,19), so wird sie auch die unsichtbare Kirche genannt. Zu dieser wahren Kirche gehört niemand, der nicht mit Christus geistlich vereinigt ist, denn sie ist der geistliche Leib Jesu Christi.

These II

Der Name der wahren Kirche gehört auch allen den *sichtbaren* Haufen von Menschen, bei welchen *Gottes Wort rein gelehrt und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden*. In dieser Kirche sind zwar auch *Gottlose, Heuchler und Ketzer*, aber sie sind keine wahren Glieder derselben und machen die Kirche nicht aus.

These III

Der Name der Kirche und in einem gewissen Sinne auch der Name der *wahren* Kirche gebührt auch solchen sichtbaren Haufen von Menschen, die sich unter dem Bekenntnisse eines verfälschten Glaubens vereinigt haben und sich darum eines *teilweisen* Abfalls von der Wahrheit schuldig machen; wenn sie nur soviel von Gottes Wort und den heiligen Sakramenten rein haben, dass dadurch Kinder Gottes geboren werden können. Werden solche Haufen wahre Kirche genannt, so soll damit nicht ausgedrückt sein, dass sie rechtgläubige, sondern nur, dass sie wirkliche Kirchen seien, im Gegensatz zu allen weltlichen Gemeinschaften.

These IV

Irrgläubigen Haufen wird der Name Kirche *nicht* missbräuchlich beigelegt, sondern nach der Redeweise des Wortes Gottes selbst. Es ist auch nicht gleichgültig, dass solchen Gemeinschaften dieser hohe Name vergönnt wird, denn daraus folgt: 1) Dass Glieder auch solcher Haufen selig werden können, denn außer der Kirche ist kein Heil.

These V

2) *Die äußerliche Trennung eines irrgläubigen Haufens* von einer rechtgläubigen Kirche ist nicht eine notwendige Trennung von der allgemeinen christlichen Kirche, kein *Abfall zum Heidentum*, und nimmt jenem Haufen noch nicht den *Namen der Kirche*.

These VI

3) *Auch irrgläubige Haufen haben die Kirchengewalt*, auch unter ihnen können die Güter der Kirche gültig verwaltet, das Predigtamt aufgerichtet, die Sakramente gültig administriert und die Schlüssel des Himmelreichs gehandhabt werden.

These VII

Auch irrgläubige Haufen sind nicht aufzulösen, sondern nur zu reformieren.

These VIII

Die rechtgläubige Kirche ist hauptsächlich nach dem gemeinsamen, rechtgläubigen, öffentlichen Bekenntnisse zu beurteilen, wozu sich die Glieder derselben verbunden erkennen und bekennen.

Anhang IIIB

C.F.W. Walthers Thesen in „Kirche und Amt“ 1852

Von der Kirche

These I

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeinde der Heiligen, d.i. die Gesamtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdammten Menschengeschlecht vom Heiligen Geiste herausgerufen, an Christus wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christus einverleibt sind.

Beweis aus Gottes Wort

Epheser 1,22-23

Epheser 5,23-27

1 Korinther 3,1-17

Hebräer 12,23

Matthäus 16,18

Johannes 11,51-52

Luther:

Jesaja 1,24; 12,3 (wo die Kirche schlicht „Gottes Volk“ genannt wird)

Hohelied 4,8-10; Jes. 61,10; Hos. 2,19-20; Johannes 3,29; 2 Kor. 11,2; Offenb. 21,9 (Verse, wo die Kirche Christi Verlobte oder Braut genannt wird).

Hohelied 4,7 („Christi vollkommen schöne Braut“)

2 Kor. 11,2 („eine reine Jungfrau Christi“)

1 Tim. 3,15 („Haus des lebendigen Gottes“)

1 Petrus 2,5 („ein geistliches Haus“)

Titus 2,14 („ein Volk zum Eigentum, das fleißig wäre zu guten Werken“)

Eph. 2,20; 1 Petrus 2,5 („Haus aus lebendigen Steinen, erbaut auf dem Eckstein, Jesus Christus“)

These II

Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzer.

These III

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist unsichtbar.

These IV

Diese wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen ist es, welcher Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, und sie ist daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Ämter usw., welche Christus erworben hat, und die es in seiner gibt.

These V

Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sakramente.

These VI

In einem uneigentlichen Sinne wird nach der heiligen Schrift auch die sichtbare Gesamtheit aller Berufenen, d.h. aller, die sich zu dem gepredigten Worte Gottes bekennen und halten und die heiligen Sakramente gebrauchen, welche aus Guten und Bösen besteht, Kirche (die allgemeine [katholische] Kirche), und die einzelnen Abteilungen derselben, d.h. die hin und wieder sich findenden Gemeinden, in denen Gottes Wort gepredigt und die heiligen Sakramente verwaltet werden, Kirchen (Partikularkirchen) genannt; darum nämlich, weil in diesen sichtbaren Haufen die unsichtbare, wahre, eigentlich sogenannte Kirche der Gläubigen, Heiligen und Kinder Gottes verborgen liegt und außer dem Haufen der Berufenen keine Auserwählten zu suchen sind.

These VII

Wie die sichtbaren Gemeinschaften, in denen Wort und Sakrament noch wesentlich ist, wegen der in denselben sich befindenden wahren unsichtbaren Kirche wahrhaft Gläubiger nach Gottes Wort den Namen Kirche tragen: so haben dieselben auch um der in ihnen verborgen liegenden wahren unsichtbaren Kirche willen, wenn dies auch nur zwei oder drei wären, die Gewalt, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben hat.

These VIII

Obgleich Gott sich da, wo Gottes Wort nicht ganz rein gepredigt wird und die heiligen Sakramente nicht völlig der Einsetzung Jesu Christi gemäß verwaltet werden, eine heilige Kirche der Auserwählten sammelt, wenn da Gottes Wort und Sakrament nicht gar verleugnet wird, sondern beides wesentlich bleibt; so ist doch ein jeder bei seiner Seligkeit verbunden, alle falschen Lehrer zu fliehen und alle irrgläubigen Gemeinden oder Sekten zu meiden und sich hingegen zu den rechtgläubigen Gemeinden und ihren rechtgläubigen Predigern zu bekennen und resp. zu halten, wo er solche findet.

These IX

Zur Erlangung der Seligkeit unbedingt notwendig ist nur die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche, welcher ursprünglich allein alle jene herrlichen, die Kirche betreffenden, Verheißungen gegeben sind.

Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt

These I

Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt.

These II

Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott gestiftetes Amt.

These III

Das Predigtamt ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicherweise gebunden ist.

These IV

Das Predigtamt ist kein besonderer, dem allgemeinen Christenstand gegenüber stehender heiligerer Stand, wie das levitische Priestertum, sondern ein Amt des Dienstes.

These V

Das Predigtamt hat die Gewalt, das Evangelium zu predigen und die heiligen Sakramente zu verwalten und die Gewalt eines geistlichen Gerichts.

These VI, A.

Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen.

These VI, B.

Die Ordination der Berufenen mit Handauflegung ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern eine apostolische kirchliche Ordnung und nur eine öffentliche Bestätigung des Berufs.

These VII

Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschafts wegen auszuüben.

These VIII

Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämter fließen.

These IX A. B.

A. Dem Predigtamt gebührt Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt.

B. Der Prediger hat keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen und die Mitteldinge und Zeremonien in der Kirche willkürlich einzurichten.

These IX C.

Der Prediger hat kein Recht, den Bann allein, ohne vorhergehende Erkenntnis der ganzen Gemeinde, zu verhängen und auszuüben.

In dieser Sache hat es die Kommission für notwendig erachtet, Walthers eigene Worte der Erklärung hinzuzufügen, damit niemand den falschen Gedanken bekommt, dass Walther hier die vorrangige Rolle der Gemeinde gemäß des Befehls Christi, „Sage es der Gemeinde“ bei dem Bann übergehe. Wir zitieren Walther:

„Obgleich daher die öffentliche Vollziehung des Bannes den Trägern des öffentlichen Predigtamtes nach dem Worte des Herrn und seiner heiligen Ordnung gehört und verbleiben muss, so soll doch nach desselben Herrn ausdrücklicher Vorschrift und Ordnung das die der Vollstreckung des Bannes vorhergehende Erkenntnis und die letzte richterliche Entscheidung durch die ganze Gemeinde, das ist Lehrer und Zuhörer, geschehen.“ (S. 383)

These X

Zu dem Predigtamt gehört zwar nach göttlichem Rechte auch das Amt, Lehre zu urteilen, doch haben das Recht hierzu auch die Laien; daher dieselben auch in den Kirchengerichten und Konzilien mit den Predigern Sitz und Stimme haben.

Anhang IV

III. Von der Kirche und dem Predigtamt (aus den Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche im Jahr 1947)

(die hochgestellten Zahlen sind Verweise auf die Stellen aus Schrift und Bekenntnis in der großen Ausgabe der Einigungssätze)

III A Von der Kirche

V 111 A, 1

Vorbemerkung:

Es geht hier darum, dass die geistliche und evangelische Wesensart der Kirche gewahrt bleibt, wodurch sie sich als das Reich Christi von allen Reichen der Welt unterscheidet, dass also nicht aus dem, was Gottes Geist ins Leben gerufen hat und erfüllt, aus dem geistlichen Leibe dessen einiges Haupt Christus ist, ein menschliches Gebilde mit menschlichen Satzungen, dass nicht aus der Gemeinde Gottes ein von Menschen gegründeter oder durch sie verfasster oder regierter „Verein“ bzw. eine „Gesellschaft“, dass nicht aus dem Volk des Evangeliums, das seinem Herrn willig opfert in heiligem Schmuck der Glaubensgerechtigkeit, ein Volk des Gesetzes werde, das sich vergeblich abmüht mit toten Werken.

Th III A, 1

1. Die Kirche im eigentlichen Sinne oder die eine heilige Kirche, der Christus alle Kirchengewalt ursprünglich gegeben hat, sind die Heiligen oder Gläubigen die durch Wort und Sakrament aus dem verlorenen Menschengeschlecht herausgerufen und Christo einverleibt sind⁸⁰⁾⁸¹⁾.

E III A, 1

Die These schließt in sich, dass, wiewohl die wahrhaft Gläubigen nur Gott bekannt sind und die Kirche insofern in ihrem innersten Wesen verborgen oder unsichtbar ist⁸²⁾⁸³⁾, sie doch in ihrem Vorhandensein auf Erden an ihren Merkmalen oder Kennzeichen (notae) erkennbar ist, nämlich am Wort und Sakrament, durch welche

allein sic ja gebaut wird. „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt Evangelium und Sakramente gegeben“ (Augsb. Konfession V)^{84A}). Er will auch ordentlicherweise niemandem den Glauben geben noch mit uns handeln, „ohne durch sein äußerlich Wort und Sakrament“ (Schmalk. Art. Teil III, Art. VIII §§ 3. 10)^{84B}). Obwohl auch da noch überall Kirche ist, wo das Evangelium überhaupt noch wesentlich vorhanden ist und in Brauch steht sollen wir die Kirche doch nur bei denen suchen, bei welchen das von Gott gestiftete Amt des Wortes besteht das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Wo dies geschieht da ist gewisslich die Kirche, weil Gottes Wort nicht ohne Frucht sein kann⁸⁵⁾⁸⁶). Die Wirkung des Evangeliums und der Sakramente hängt nicht ab vorn persönlichen Glauben oder der Frömmigkeit derer, die sie verwalten, sondern der erhöhte Christus selbst ist es, der durch sein Wort seine Gemeinde baut und erhält⁸⁷⁾⁸⁸).

Th III A, 2A

2 A. Im uneigentlichen Sinne wird auch die Gesamtheit der Berufenen Kirche genannt⁸⁹) - sichtbare Kirche, christliche Ortsgemeinde = ecclesia simplex⁹⁰), dann auch größere Kirchenkörper = ecelesiae compositae, sofern Ortsgemeinden zusammenwirken⁹¹) -, worunter sich auch solche befinden, welche die Gnadenmittel nur äußerlich brauchen, ohne sich dadurch den Glauben schenken zu lassen⁹²).

E III A, 2A

Die These schließt in sich, dass die Heuchler und Namenchristen durch ihre bloße Zugehörigkeit keineswegs zu Gliedern der wahren Kirche werden⁹³). Wenn die Schrift auch sie oftmals unter dem Namen Kirche mitbegreift, so geschieht das in uneigentlichem Sinne, indem das Ganze den Namen des vornehmsten Teils mitträgt (synekdochisch), weil eine reinliche Scheidung zwischen Gläubigen und Heuchlern hier auf Erden nicht möglich ist⁹⁴⁾⁹⁵).

Th III A, 2B

2B. Die der eigentlichen Kirche ursprünglich und unmittelbar mitgeteilte⁹⁶⁾⁹⁷) Gewalt der Schlüssel, nämlich das Evangelium und die Sakramente zu verwalten und seelsorgerliche Zucht zu üben⁹⁸), kann natürlich nur innerhalb dieser in Erscheinung tretenden gemischten Kirche ausgeübt werden⁹⁹⁾¹⁰⁰) und umgrenzt die Gesamtheit ihres Auftrages¹⁰¹⁾¹⁰²).

E III A, 2B

Die These schließt in sich: Die Gemeinde der Berufenen hat als handelnde Kirche keine anderen Aufgaben als die erwähnten wahrhaft kirchlichen: Gesetz und Evangelium zur Rettung unsterblicher Seelen zu predigen¹⁰³) und rechte christliche Gemeinden zu bauen¹⁰⁴).

Th III A, 2C

2C. Da Christus das alleinige Haupt seiner einen Kirche ist¹⁰⁵⁾¹⁰⁶), ist in der verfassten Kirche darauf zu halten, dass alles, was in ihr besteht und geschieht, der Alleinherrschaft Christi im Wort untertan ist¹⁰⁷⁾¹⁰⁸). Alle Lebensäußerungen der sichtbaren Kirche müssen aus dem Bekenntnis herauswachsen und sich als unmittelbare oder mittelbare Wirkungen von Wort und Sakrament erweisen¹⁰⁹⁾¹¹⁰).

E III A, 2C

Die rechte Gestalt der geschichtlichen Kirche ist daher die Bekenntniskirche, die in Einmütigkeit und ausharrender Treue die seligmachende Wahrheit in des Heiligen Geistes Kraft bewahrt und fortpflanzt¹¹¹⁾¹¹²⁾. Darum halten sich rechte christliche Gemeinden an die lutherischen Bekenntnisschriften oder Symbole, wie sie im Christlichen Konkordienbuch von 1580 enthalten sind, als zu der unverfälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts 113). Sie sind keine Glaubensregel neben und außer der Heiligen Schrift, sondern ein Bekenntnis zur Lehre der Heiligen Schrift den aufgetretenen Irrtümern gegenüber. Ihre Lehrentscheidungen sind gewissensverbindlich weil sie Lehrentscheidungen den Heiligen Schrift selbst sind¹¹⁴⁾. Sie sind von denjenigen, die ein öffentliches Lehramt in der rechtgläubigen Kirche begehren nicht mit „quatenus“ (insofern sie mit der Schrift übereinstimmen), sondern mit „quia“ (weil sie mit der Schrift übereinstimmen) zu unterzeichnen¹¹⁵⁾. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Lehren in den Symbolen, die alle der Schrift entnommen sind und demgemäß auch zusammenhängen, dagegen nicht auf geschichtliche Aussagen, rein exegetische (auslegungswissenschaftliche) Fragen und andere nicht zum Lehrinhalt gehörende Dinge¹¹⁶⁾.

Zum rechten Bekennen der Gemeinde Christi gehört, dass sie die Schlüssel Christi und ihre Freiheit als Christi königliche Braut keinem weltlichen Zugriff ausliefert¹¹⁷⁾¹¹⁸⁾. Nicht minder ist zu verwerfen jede bürgerliche oder politische Aufgabe der Kirche. So gewiss nämlich nach Gottes Willen die Kirche auf die Umwelt und die bürgerliche Gesellschaft einen heilsamen sittlichen Einfluss ausübt - nicht zum wenigsten durch die Predigt des geoffenbarten Gesetzes, die allen Ständen gilt¹¹⁹⁾ -, so wenig darf daraus gefolgert werden: Sie ist ein Ausschnitt aus der Welt und hat auch als Kirche bürgerliche Aufgaben, Rechte und Pflichten. Damit wird Wesen und Aufgabe der Kirche Christi auf Erden gefälscht nach Art der römischen und calvinischen Irrlehre¹²⁰⁾¹²¹⁾¹²²⁾.

Th III A, 3

3. Das Wort Gottes und die heiligen Sakramente - Same und Fundament¹²³⁾ und einziger Auftrag der Kirche - sind sowohl Kennzeichen der Kirche überhaupt als auch, in ihrer Reinheit und Lauterkeit, die Kennzeichen der wahren sichtbaren oder rechtgläubigen Kirche¹²⁴⁾¹²⁵⁾.

E III A, 3

Die These schließt in sich, dass die Kirche überall da ist, wo Wort und Sakrament noch wesentlich im Schwange gehen¹²⁶⁾, dass ich mich aber nur da mit gutem Gewissen zu ihr halten kann, wo Wort und Sakrament rein und lauter in Übung stehen¹²⁷⁾¹²⁸⁾, dass ich mit Wort und Tat in rechtgläubiger Kirchengemeinschaft mitwirken¹²⁹⁾, falschgläubige Kirchengemeinschaft aber meiden muss¹³⁰⁾¹³¹⁾. Über die Rechtgläubigkeit einer Kirche entscheidet nicht der bloße Name, auch nicht die bloße äußere Verpflichtung auf ein rechtgläubiges Bekenntnis sondern die Lehre, die tatsächlich von der Kanzel, in theologischen Schulen und in Schriften verkündigt wird¹³²⁾. Dagegen verliert eine Kirche nicht ihre rechtgläubige Beschaffenheit durch Irrlehre, die gelegentlich in ihr auftritt, aber bekämpft und durch Lehrzucht beseitigt wird¹³³⁾¹³⁴⁾. - Jeder Unionismus, das heißt, jede kirchliche Gemeinschaft mit Irrlehrern, auch der zwischenkirchliche Unionismus, das heißt die kirchliche Gemeinschaft zwischen recht lehrender und falsch lehrender Kirche, ist schrift- und bekenntniswidrig¹³⁵⁾¹³⁶⁾, zerreißt die Kirche Christi und bedeutet die stete Gefahr, Gottes Wort gänzlich zu verlieren¹³⁷⁾. Durch Festhalten an dem Wort ist die Einheit der Kirche hier zu pflegen, bis wir sie droben schauen¹³⁸⁾.

III B Vom öffentlichen Predigtamt

Th III B, 1

1. Das Predigtamt oder Pfarramt ist ein vom Herrn der Kirche gestiftetes Amt, und zwar ein Amt des Dienstes, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das sie bis an das Ende der Tage gebunden ist¹³⁹⁾¹⁴⁰⁾.

E III B, 1

Die These schließt in sich, dass das Predigtamt einerseits kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand ist, der sich selbst fortpflanzt¹⁴¹⁾, - andererseits keine bloße menschliche Ordnung, die der menschlichen Willkür unterworfen ist¹⁴²⁾.

Th III B, 2

2. Obwohl die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu behalten, Gesetz und Evangelium zu predigen, ursprünglich und unmittelbar vom Herrn der Kirche allen Christen gegeben ist¹⁴³⁾¹⁴⁴⁾, beruft die christliche Gemeinde, um diese Gewalt ordentlicherweise öffentlich auszuüben, eine dazu geeignete Person¹⁴⁵⁾¹⁴⁶⁾. Diese verwaltet das Amt, die Gemeinde Gottes mit Wort und Sakrament zu weiden und zu regieren¹⁴⁷⁾¹⁴⁸⁾, nicht nur in menschlichem Auftrag, sondern zugleich - eben dadurch vermittelt - im Auftrage des Herrn¹⁴⁹⁾¹⁵⁰⁾. Die Ordination ist die feierliche Bestätigung der Berufung in das heilige Predigtamt vor der Gemeinde¹⁵¹⁾¹⁵²⁾.

Th III B, 3

3. Da die Kirche eine ist unter ihrem Haupt Christus¹⁵³⁾, ist es Pflicht der Gemeinden, obwohl jede auch für sich Kirche ist¹⁵⁴⁾¹⁵⁵⁾, die Einigkeit im Geist mit der ganzen rechtgläubigen Kirche zu pflegen¹⁵⁶⁾ und, wo immer möglich, mit den anderen Gemeinden zum Bau der ganzen Kirche Christi in Liebe zusammenzuarbeiten¹⁵⁷⁾. Bei solcher Zusammenarbeit ergibt sich von selbst die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Leitung, da der Herr befohlen hat, alles ehrbarlich und ordentlich zugehen zu lassen¹⁵⁸⁾. Auch bei diesem kirchlichen Zusammenwirken kommt das Weiden und Regieren mit dem Worte Gottes dem öffentlichen Predigtamt als dem eigentlichen und höchsten Amt der Kirche zu¹⁵⁹⁾¹⁶⁰⁾. Die Ausgestaltung und Verteilung dieser aus kirchlicher Zusammenarbeit sich ergebenden Aufgaben kann dabei jeweils verschieden sein¹⁶¹⁾. Alle äußerliche Ordnung in Gemeinden und Kirchenkörpern und alle Überordnung eines Dieners am Wort über den andern bleibt menschlichen Rechts¹⁶²⁾ - nach Augsb. Konf. XV und XXVIII §§ 5-29; Schmalk. Art. Anhang §§ 10. 11; 61-65¹⁶³⁾.

Anhang V

Thesen zu Kirche und Amt,

zusammengestellt aus Texten von Wilhelm Martin Oesch DD

A) Die Lehre von der Kirche oder ekklesia tou theou

Die ekkleesia tou theou

1. Die ekkleesia ist eine qualitative Größe, nämlich Christi Reich, Heilsgemeinde, das pneumatische Gottesvolk, das bezogen ist auf den menschgewordenen und nunmehr erhöhten Gottessohn, Matth. 16,18 f.; 21,14; 1. Petr. 2,3 ff.; Jes. 38,10; 22,22; 1. Kor. 12,27 f.; 1. Tim. 2,15; Matth. 18,17; Apg. 2,41.47; 8,1; 1. Kor. 11,25; Hebr. 8,8 ff., das von oben gezeugte und für die ewige Herrlichkeit erwählte Volk Gottes, Gottes eigene Braut, Matth. 22,21; Joh. 3; 18,36. (KuA 8, 9)

Das Neue Testament kennt nur die Eine Kirche des Einen Hauptes Jesus Christus, die UNA SANCTA CATHOLICA aller an IHN Gläubigen, aber auch nur der Gläubigen. (D IV, 2)

2. Über die ekkleesia ist keine Aussage möglich, die nicht von Christus ausgeht und der Christus nicht wesensbestimmend gegengeordnet ist, denn sie ist sein Leib, seine Fülle, weiß auch nur von ihm. (KuA 10)

3. Die ekkleesia ist die aus allen Völkern, Joh. 10,16; 11,52; 12,32; Röm. 9,24 ff.; Eph. 2,13 ff. 19 ff.; 3,6 vom Heiligen Geist, Joh. 3,6 f.; 16,8 ff.; Apg. 2; 1. Kor. 12,3.13, durch den Ruf des Evangeliums um Christus versammelte Gemeinde oder Kirche, nämlich die UNA SANCTA CATHOLICA APOSTOLICA, die Gemeinde aller Gerechtfertigten, das heißt aller, die den Trost des Evangeliums annehmen, also an Christi Allein- und Vollverdienst glauben. Die ekkleesia ist deshalb „creatura verbi“. Wer nicht glaubt, ist draußen, selbst wenn er getauft ist, Mark. 16,15.16. (KuA 11)

4. Der eine Leib des erhöhten Christus wird vom Heiligen Geist nur durch das Eine Evangelium (in Wort und Sakrament) gesammelt und auch nur so unaufhörlich im Glauben zu ihm versammelt, Röm. 10,14-17; Eph. 5,26; 1. Petr. 2,2 ff.; Joh. 8,31; Jak. 1,18 ff.; Joh. 8,51; Röm. 10,5 ff.; Jes. 55,10 f.; Luk. 8,1 ff.; Joh. 3,3 ff.; 1. Petr. 1,23; Jak. 1,18. (KuA 16)

5. Daher sind die ekkleesiai, wo immer sie sind, die eine Heilsgemeinde (ekkleesia), wie sie jeweils hier und dort, an diesem und anderen Orten, im Kreis der Gnadenmittel vor und in Gott versammelt ist, 1. Kor. 1,2; 2. Kor. 1,1; Gal. 1,3; 1,22; 1. Kor. 10,32; 11,16. Der Eine Leib Christi ist immer an Orten, da er ja aus den an das Evangelium Glaubenden besteht und erscheint deshalb auch als Versammlung in Wort und Sakrament an ganz bestimmten Orten. (KuA 9)

6. Die ekkleesia ist keine platonische Idee, sondern in Zeit und Raum, hin und her, am reinen Evangelium und recht verwalteten Sakramenten angebonden und steht daher in Gestalt von Menschen, die ihr angeschlossen sind, konkret und fassbar. Dies aber so, dass auf der einen Seite alle Ungläubigen, die sich mit um die Gnadenmittel versammeln, ihr zwar beigemischt sind, auf der anderen Seite wahre Gläubigen, die in sündlicher Schwachheit äußerlich mit in Sektenbildungen abseits geführt sind, in einer überdeckten Weise noch zum reinen Wort und Sakrament gehören. (KuA 11, 14)

7. Das äußere Versammeltsein um die Gnadenmittel des Heiligen Geistes macht an sich noch nicht zu Gliedern der Kirche Christi, ist aber nicht nebensächlich, sondern gehört zum Weg, auf dem das innerliche vom Heiligen Geist gewirkte Versammeltsein zustande kommt, bestehen bleibt, sich äußert. Die Glaubenskirche ist dabei umfassen von der Wort- und Sakramentskirche, der auch Heuchler und Scheinchristen angehören. (KuA 15)

8. Allein der Kirche Christi, wo immer sie ist – ist die Predigt des Evangeliums, das heißt, die Schlüssel des Himmelreichs, vom Herrn anvertraut worden, und zwar zur uneingeschränkten Handreichung nach innen, gerade auch durch ihr öffentliches Amt, Apg. 20,28; 2. Kor. 5,18.20, und nach außen zum Missionsdienst, Matth. 16,19; 18,18; Joh. 20,21-23; 1. Kor. 12; Mark. 16,15; 1. Petr. 2,9; 1. Tim. 2,4. (KuA 16)

Die Gnadenmittel, welche die Mittel sind, die Kirche mit Christus, ihrem Haupt zu einen, sind ein gegebenes Ganzes und untrennbar von der gesamten Offenbarung in Gesetz und Evangelium, wie sie in der Schrift vorliegt. Joh. 10,34 f.; 16,12 ff.; 17,20; 1. Joh. 2,26 f.; Röm. 1,1 f.; „. Tim. 3,14 ff. (Übersee 1, Th. 4)

Die Gnadenmittel bewirken die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott und damit gleichzeitig die Gemeinschaft mit allen Gläubigen. Diese Gemeinschaft ist demgemäß von Gott gegeben und kommt nicht durch menschliche Anstrengung zustande. Ihre Existenz kann allein aufgrund der *notae ecclesiae* geglaubt und anerkannt werden. Apg. 2,42; 1. Kor. 1,7; 10,16 f.; 12,13; Eph. 4,3-6; 1. Joh. 1,1 ff.; 3. Joh. 3-8. (Übersee 1, Th. 5)

Die Eine ekklesia und die ekklesiai

9. Als pneumatische Größe inmitten der Geschichte ist die ekklesia stets nur an den örtlich im Schwange gehenden reinen Gnadenmitteln mit Gewissheit zu erkennen (Dauergebrauch der Gnadenmittel), die als Schlüssel des Himmelreiches nur der einen Kirche zu jedwedem Gebrauch nach innen und außen übertragen sind, Luk. 17,20; 2. Tim. 2,19; Apg. 6,7; 12,14; 19,20; 2. Kor. 2,15 f., denn als Christi Leib ist sie *abscondita*, verborgen. (KuA 16; D IV, 5)

10. Die örtliche ekklesia *tou theou* entspricht wesensmäßig dem Gesamtbegriff der ekklesia *tou theou*, das heißt, sie ist keine bloß diesseitige Größe, sondern der Einbruch der einen überweltlichen Kirche an dem betreffenden Ort. Unbeschadet aller *admixti* besteht auch sie nur aus Gläubigen und ist auch sie allein und mit Gewissheit erkennbar an im Schwange gehendem wahren Wort und Sakrament Christi. (KuA 17)

Infolge der *vis dativa et effectiva* aller Gnadenmittel (in denen Christus sich selbst als Versöhner und Heiland anbietet und bringt) sind Wort und Sakrament allerorts, wo sie in Übung stehen, der Same der Kirche, der nicht grundsätzlich ohne Frucht bleibt, die Nahrung der Kirche, durch welche sie am Leben bleibt, das Fundament der Kirche, durch welches sie auf dem Eckstein Christus gebaut ist, der eine Auftrag der Kirche, durch dessen Ausführung der Heilige Geist sie selbst erbaut und andere hinzu rettet, demgemäß auch *der* Betätigungsgegenstand des einen Amtes der Kirche, endlich das eine Regiermittel der Kirche, nach dem sich in ihr alles bestimmt. (*notae* 2)

Die örtliche ekklesia ist nicht eine bloße organisatorische Form oder Gesellschaft von Einzelpersonen, sondern die Eine Kirche, die immer bleiben wird (*Una Sancta perpetua mansura*), in der Ausübung ihrer ihr von Gott gegebenen geistlichen Funktionen (Amt der Schlüssel). (Übersee 1, Th. 3)

11. Das einzige, was über die Größe der Ortsgemeinde gesagt werden kann ist, dass sie versammelbar und von einem Ort aus bedienbar sein muss, Apg. 14,27 f.; 15; 1. Kor. 14,8.25. Im Übrigen umschließt die Ortsbezeichnung des neuen Testaments sowohl Hausgemeinden, Röm. 16,1; 1. Kor. 16,16; Kol. 4,15, Phlm. 2, als auch Erweiterungen über einfache Ortsgemeinden hinaus, 1. Kor. 1,2; 2. Kor. 1,1. Sie wird daher besser als *ecclesia simplex* bezeichnet. (KuA 17 f.)

12. Da niemand sehen kann, ob der andere glaubt, sind Umfang und Grenzen der Einen ekklesia am Ort nie sichtbare Gegebenheiten, vielmehr ist die Gewissheit ihres Daseins nur durch die untrügliche Verheißung der Gnadenmittelwirksamkeit gegeben. Die nur an den *notae* erkennbare ekklesia ist also *nicht* sichtbar wie die Republik Venedig; sie ist vielmehr verborgen und doch örtlich fassbar. (KuA 18)

13. Da den Gnadenmitteln widerstanden werden kann, Matth. 23,37, der Glaube verlierbar ist (Luk. 8,5 f.) und Kirchengucht nur an offenbar Unbußfertigen geübt werden kann, Matth. 18,15 ff.; 1. Kor. 5, ist auch am Ort die ekklesia nicht Seh-, sondern Hörartikel, da der (äußeren) Versammlung Heuchler und Scheinchristen beigemischt sind. (KuA 18) Weil die *eine* Kirche allerorts „*creatura verbi*“ (Luther), Werk, Werkstätte und Werkzeug des durch die Gnadenmittel wirkenden Heiligen Geistes ist, so befindet sich die eine Kirche nie außerhalb, sondern stets *innerhalb* des *coetus vocatorum* [Versammlung der Berufenen]. Ja, die ekklesia *ist* der *coetus vocatorum* am Ort in *der* Weise, dass *vor Gott* die *admixti* [beigemischte Heuchler und Scheinchristen] so wenig dazugehören, wie der Dreck zum Wagenrad, der Grind und Aussatz zum Körper. (*notae* 4)

14. Wie der Einen ekklesia überhaupt, so sind (ohne dass Gott dabei die beigemischten Bösen beachtet) ebenso der Einen ekklesia am Ort die Schlüssel des Himmelreichs in vollem Umfang und in jeder Hinsicht anvertraut, und zwar zur Verwaltung nach innen und außen, in Kultus und Mission, Matth. 18,15-18; 1. Kor. 5; 2. Kor. 2; Röm. 12; 1. Kor. 12. (KuA 18)

15. Die Behauptung einer iure divino notwendigen Abhängigkeit funktionsfähiger Ortsekklesien von anderen Partikularekklesien, etwa auch mit einem iure divino hierarchisch übergeordneten Amt, ist mit der qualitativen Einheit der Einen Kirche und der grundsätzlichen Gleichheit der Diener unvereinbar. (KuA 19)

16. Was an Organisationsform a priori [iure divino] von Christus vorgesehen ist, ist durch die Stiftung der Schlüssel und des öffentlichen Predigtamtes (2. Kor. 5,18-20; Apg. 20,28) und durch die Weisungen zwecks Ordnung, 1. Kor. 11; 13; 14,40, und die nie aussetzende Bindung an die Liebe angezeigt. Alles weitere ist sachgemäßer freier Entfaltung anheim gegeben. (KuA 19)

17. Die örtliche Feststellbarkeit der ekklesia hat folgendes Schwergewicht: Der Getaufte ist zum Heil der Einen ekklesia eingefügt, und dies gerade am Ort (daher das Schwergewicht der örtlich verwalteten Schlüssel, Matth. 18,18). Die Eine ekklesia dient ihm und er dient der Einen ekklesia sogleich am Ort (1. Kor. 12; Röm. 12; Eph. 4,16; 1. Tim. 3,15). Die pneumatisch-leibhaftig-funktionale Ortsekklesia (ecclesia simplex) repräsentiert nicht nur die Una sancta, als sei sie nur der Saum des Gewandes des Herrn, sondern sie *ist* die Eine Braut Christi am Ort. (KuA 19)

Kirchengemeinschaft

18. Infolge des Einen Hauptes, Christus, ist, sofern das gleiche reine Wort und recht verwaltete Sakramente regieren, koinonia und kirchliche Zusammenarbeit der Ortsekklesien untereinander von Gott her gegeben, Apg. 8; 11; 15; 2. Kor. 8 und 9; Eph. 4,3-6. Dabei sind freiwilliges organisatorisches Ineinander und sogar Abhängigkeit möglich (das alles aber allein iure humano). (KuA 20)

Nur die notae purae, die reine Predigt von Gesetz und Evangelium und die nach Christi Einsetzung verwalteten Sakramente, weisen die Eine wirkliche Kirche Jesu Christi jeweils am Ort genügend aus, stellen den entscheidenden Bezug der ecclesia particularis zu dem Einen Heiligen Geist und zu dem Einen Haupt der Kirche dar. Alle Ortsekklesien reiner Kennzeichen sind, unabhängig, was das kirchenrechtliche oder organisatorische Verhältnis als bloßes Mittelding sein mag, in Wirklichkeit *eine* orthodoxe und apostolische Kirche und zu gegenseitiger Gewährung der Kirchengemeinschaft mit allen ihren Konsequenzen verpflichtet. Jegliche Verweigerung von Kirchengemeinschaft zwischen rechtgläubigen ekklesien ist Schisma und damit schwere Sünde. (D IV, 18; KuA 20)

Dabei geht es nicht nur um eine de iure-Geltung der Bekenntnisse, sondern vielmehr dass die öffentliche Lehre und Sakramentspraxis der Lehre der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse entspricht.

Die Gemeinschaft, die durch Wort und Sakrament gewirkt wird, zeigt sich fundamental in der Altar- und Kanzelgemeinschaft. Sie kann sich aber auch auf viele andere Weise zeigen. Einige davon, wie Gebet, Gottesdienst und Liebe der Brüder, sind für die Kirche unerlässlich, andere wieder, wie etwa der heilige Kuss oder die Gastfreundschaft, variieren je nach Zeit und Ort. In welcher Weise sich die durch Wort und Sakrament gewirkte Gemeinschaft auch immer zeigt, alle sichtbaren Gemeinschaftsbezeugungen müssen wahrhaftig und in Übereinstimmung mit den übergeordneten Forderungen der notae ecclesiae sein. Die Gnadenmittel sind die „sacra“, und allein auf dem Weg über sie wird irgendetwas anderes ein „sacrum“. Apg. 2,41 ff.; 1. Kor. 1,10; 10,16 f.; 11,22 ff.; 12,13; 14; 15,1-4; 2. Kor. 8 u. 9. (Übersee 2, Th. 12)

19. Findet die Zusammenarbeit in sacris rechtlichen Ausdruck, so entstehen Großgebilde, die den primären Versammlungen, ecclesii simplicibus, beigeordnet oder iure humano übergeordnet sind. (KuA 20)

Wenn ein wirkliches Zusammenwirken bei den Schlüsseln vorliegt, ist auch ein Zusammenschluss ecclesia, ecclesia composita, sei es, dass er regelmäßig in den Delegiertenversammlungen (ecclesia repraesentativa) zusammenkommt, sei es, dass er in den primären Versammlungen sich um die Gnadenmittel des Heiligen Geistes versammelt. (Auch die ecclesia composita ist „örtliche“ ecclesia, nur dass die „Örtlichkeit“ hier einen größeren Raum umfasst.) Gemeinde im Sinne der Schrift ist nicht *nur* die Ortsgemeinde, sondern auch eine Verbindung von Gemeinden, die gemeinsam handeln, also auch eine Synode. Solche Verbindungen, auch Synoden, können Dienste übertragen. Sofern sie selbst als Dachorganisationen nicht regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt sind, sind sie den primären Versammlungen gegenüber sekundär und würden ohne jene regelmäßigen Versammlungen um des Heiligen Geistes Gnadenmittel des Ausweises als Kirche ermangeln. Das örtliche Kirchesein kann daher niemals abhängig sein von der Einordnung in eine größere kirchliche Organisation. (KuA 20; D IV, 37; Mission 44) Die Priorität der Ortsgemeinde ist nicht gesetzlich zu verstehen, sondern nur als Ausdruck der Tatsache, dass, wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, schon alle Rechte der Kirche sind und keine Abhängigkeit von einem übergeordneten Kirchenregiment iure divino besteht. (Mission 44)

Es ist das Zusammenwirken der größeren und kleineren ecclesia in verschiedenster Weise möglich. (Mission 44)

Klar ist aus dem Wesen der einen ecclesia tou theou en Christo Iesou, dass der größere Verband oder ein Amt in ihm die Schlüssel nicht in rechtlich übergeordneter Weise besitzen kann (da dies der Verbindung der Kirche an jedem Ort mit dem ungeteilten Evangelium widerspricht, Tract. § 67 f.). (KuA 21)

20. Die ecclesia wird örtlich, als ecclesia simplex oder composita – festgestellt und als handlungsfähig erwiesen durch einen doppelten Bezug auf die Gnadenmittel: Die Christen versammeln sich einerseits um dieselben, um aus diesem Gnadenquell selbst geistlich zu leben; und andererseits richten sie zu dem Zweck der öffentlichen Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente den öffentlichen Dienst des Wortes und der Lehre auf. (KuA 21)

Schlüsselverwaltung und Mission

21. Die Verwaltung der Schlüssel involviert stets und überall die evangelistische und missionarische Tätigkeit nach außen, Apg. 26,16-18; 2. Kor. 5,14 f. 20; röm. 15,19 ff.; 1. Tim. 2,1-7; Matth. 28,18-20; 5,13-16; 1. Petr. 2,9. (KuA 21 f.)

Pflicht zur Trennung

22. Wo der Einen Offenbarung, Wahrheit und Lehre grundsätzlich und beharrlich widersprochen wird, ist Pflicht zur Trennung, Röm. 16,13-18; 2. Kor. 6,14-18; Matth. 7,15; Gal. 1,8 f.; 5,9 ff.; Phil. 3,2; Kol. 2,8; 1. Tim. 1,20; 4,11 ff.; 6,3 ff. 20 f.; 2. Tim. 2,16 f.; Tit. 1,9 ff.; 3,10; 2. Petr. 2,18 f.; 1. Joh. 2,18 ff.; 4,1 ff.; 4,21; 2. Joh. 9 ff. (KuA 23)

Hartnäckige Irrgläubige oder Unionisten als Personen sind aus rechtgläubiger Kirche auszuschließen, und zwar je nach der nachweisbaren Haltung als Unbußfertige oder als unbelehrbare Schwärmer, deren Herzenszustand Gott befohlen wird, Matth. 18,15 ff.; 2. Thess. 2,14. (D IV, 20)

23. Der Tatbestand der Heterodoxie eines Kirchenkörpers ist noch nicht gegeben durch Schwachheit oder durch gelegentliche Abweichungen, bei denen man Zurechtweisungen annimmt. (KuA 25)

24. Es ist Synkretismus oder Unionismus, persönliche Rechtgläubigkeit und gewisse Grenzen rechtgläubiger Kirchen zu wahren, dabei aber gleichwohl kirchliche Gemeinschaft mit heterodoxen Personen und heterodoxen ecclesien nicht durchgängig aufzuheben, Gal. 1,8; 2. Kor. 6,14 ff. (KuA 26)

25. Eine bloße „de-iure-Geltung“ der rechtgläubigen Bekenntnisse ist kein Ausweis für das Vorhandensein rechtgläubiger Kirche, sondern der Ausweis liegt vor in entsprechender öffentlicher Lehre und Sakramentsverwaltung. (KuA 26 f.)

26. Gottes Wort gibt die strenge Weisung, Irrlehrer und ihre Gemeinschaft zu meiden. Dies schließt alle kirchliche Zusammenarbeit (cooperatio in sacris) mit heterodoxen Kirchen aus. (D IV, 19)

27. Das Verhalten rechtgläubiger Kirche zu häretischen oder häretisch überfremdeten Kirchen ist ein Doppeltes: Dem Satansgift bzw. dem Antichristentum gilt es zu wehren und sich mit ihm in keiner Weise eins zu erklären, und dennoch sind die verstrickten Christen zu lieben und ist ihnen möglichst zu helfen. Man kann sich zu ihnen als Brüdern aber nur in dem Umfang bekennen, als sie selbst mit dem rechten Bekenntnis hervortreten und öffentlich in statu confessionis ihre persönliche Treue gegen die Wahrheit beweisen, was logischerweise entweder zur Reformation des verderbten Körpers oder zur Trennung von ihm um des Einen Christus und seiner Einen Kirche willen führen muss, Gal. 2,11 ff.; 2. Tim. 1,8. (D IV, 20)

Abwehr falscher Lehre

28. Falsche Lehre sind:

- Kirche als Gemeinschaftsbetätigung pantheistisch-religiös-bewegter Seelen;
- Kirche als ethisch-theologisches Reichs-Gottes-Gebilde;
- Kirche nicht primär als Versammlung aller Gläubigen, sondern als Institution etwa mit juristischer Vollmacht iure divino;
- dass die Kirche in den Amtsträgern sichtbar sei;
- dass alle Getauften einen character indelebilis hätten und zur Una sancta gehörten;
- die äußere Versammlung als Versammlung der Bekehrten;
- die Kirche als völlig unfeststellbar in Gottes absolute Freiheit gerückter coetus electorum mit einer „Christengemeinde“ als sichtbar, göttlich verfasst zur Seite, die die „Bürgergemeinde“ unter Kontrolle hat;
- die rechtgläubige Kirche sei mit der Una sancta gleichzusetzen;
- alle sichtbaren Konfessionen und Denominationen zusammen seien die Una sancta;
- die Ablösung der Glaubensekklesia von den Gnadenmitteln;
- dass die ekklesia jeweils erst in individuellen Einzelbekehrungen entstehe und somit die ekklesia nicht geistliche Mutter sei;
- dass es eine in allen Punkten rechtgläubige Kirche nicht geben könne;
- die Zerreißung der Einen ekklesia und der ekklesiai, so, als ob letztere von vornherein nur als corpus mixtum zu verstehen seien;
- die Materialisierung der Kirche als antievangelische Vergesetzlichung, nämlich dass die Kirche ein aus Guten und Bösen (oder auch nur aus Guten) bestehender sichtbarer Rechtsverband sei;
- dass rechtliche Elemente (wie Gemeindeverfassung, Abhängigkeit oder Nichtabhängigkeit der Ortsgemeinden von größeren Verbänden, Amtspersonen) zum Wesen der ekklesia gehöre

B) Die Lehre vom öffentlichen Predigtamt der ekklesia Christi

Die Schlüsselgewalt, der ekklesia verliehen

1. Die pneumatische ekklesia ist von dem Messias Jesus principaliter et immediate, das ist, grundsätzlich und ursprünglich, mit allen Gütern, Rechten und Pflichten des Neuen Bundes belehnt und hat weder neben noch über sich eine sich selbst fortpflanzende, privilegierte Instanz zur Handhabung der Himmelreichsschlüssel, Matth. 18,18-20; 16,18; 20,25 ff.; 23,8 ff.; Luk. 24,36 ff.; Joh. 20,20 ff.; 1. Kor. 3,4.21 ff.; Gal. 3,28; Eph. 1,22 f.; 4,15 f.; 1. Petr. 2,9. Die

ekkleesia tou theou, und damit auch jede ecclesia simplex sowie jeder einzelne Christ, ist daher der ursprüngliche und unmittelbare Inhaber der Schlüsselgewalt. Die Schlüssel des Himmelreichs sind die Gewalt oder Vollmacht, Gesetz und Evangelium öffentlich zu verkündigen und anzuwenden und die Sakramente zu verwalten. (KuA 30)

Dies ist das Amt des Wortes nach innen und außen und das heilige Predigtamt im weitesten Sinne. (Mission 43)

Der öffentliche Kirchen- oder Wortdienst

2. Damit die frohe Botschaft von der Erlösung allein aus Gnaden, allein um Christi Verdienst willen, allein durch den Glauben die Menschen erreiche, hat Christus den öffentlichen Dienst der Versöhnung gestiftet, 2. Kor. 5,18 ff., nicht nur als Gemeindeauftrag der geistlichen Priester, bei dem alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1. Kor. 14,1 ff. 40, sondern zugleich als klar umgrenztes Dienstamt bestimmter Personen in concreto, das mit der Berufung der Apostel seinen Anfang nahm. Dieser öffentliche Dienst hat *mandatum Dei* und ist daher *ius divinum*. Joh. 21,15 ff.; Apg. 20,28; Röm. 10,15; 1. Kor. 4,1 ff.; 12,27 ff.; Eph. 4,17 ff.; Phil. 1,1; Kol. 4,17; Phlm 2; 1. Tim. 3,1 ff.; 2. Tim. 2,2; Tit. 1,3 ff.; 1. Petr. 5,1 ff.; Jak. 3,1. (KuA 31) Die Schlüssel des Himmelreichs sind den Dienern am Wort vom Herrn der Kirche dienstlich befohlen, das heißt, der öffentliche Gebrauch derselben ist im Begriff des vom Herrn gestifteten öffentlichen Predigtamtes eingebunden. (KuA 32)

Entscheidend für die Tatsache, dass ein mit den Aposteln beginnendes, mit ihnen zugleich gestiftetes Wortamt weiterläuft, ist der an die mittelbar Berufenen ergehende Weide- und Lehrauftrag, Joh. 21,15 f.; Matth. 28,19 f.; Apg. 20,28; 1. Petr. 5,1 ff.; Tit. 1,6-9. (D IV, 25)

Es gibt also in der ekkleesia nur ein Amt des Wortes, was wiederum besagt, dass alle berufenen Diener am Wort im Grunde dasselbe Amt haben, das nicht auf das engere Gemeindepfarramt begrenzt werden darf. Dabei handelt es sich um die öffentliche Verkündigung des Wortes (und Verwaltung der Sakramente) von Gemeinschaftswegen. (Mission 43)

3. Dieser öffentliche Kirchendienst ist ausschließlich mit den Gnadenmitteln beauftragt und soll weder weltlich regieren noch Eingriffe der weltlichen Obrigkeit in seinen Dienst dulden. (KuA 35)

Apostelamt und öffentliches Wortamt

4. Die Schlüssel des Himmelreichs hat der Herr unmittelbar und ursprünglich der ekkleesia gegeben; dem Amt werden sie als Dienstauftrag übergeben. Dem Apostelkollegium wurden sie zugesprochen (Matth. 16,18; Matth. 28,18 ff.) *sowohl* als neutestamentlichem *kahal* *als auch* als Christi Amtsträgern. (KuA 32)

5. Das Apostelamt als fundamentlegendes einmaliges Amt umfasste die „Zeugen der Auferstehung“, die unmittelbar von Christus berufen waren In ihrem einmaligen Amt waren sie Offenbarungsträger, *die* Christusboten, weshalb die Kirche „erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“ (Eph. 2,20). In dieses einmalige Amt eingebunden war auch die Dauerstiftung des einen neutestamentlichen Amtes. (KuA 32)

6. Der öffentliche Kirchendienst des Neuen Testaments ist keine Fortpflanzung des einmaligen Apostelamtes, steht aber in Nachfolge eben dieses Amtes. Jesus Christus, der Herr, hat bis zum Jüngsten Tag *ein* neutestamentliches Amt gestiftet (1. Kor. 4,1; vgl. mit 1,1; 3,4; 2. Kor. 3,5-11; 1,1). Dass das neutestamentliche Daueramt „vom gemeinen Amt der Apostel“ herkommt (Tract. 10 f.) geht auch daraus hervor, dass die Apostel generell die anderen Wortverkündiger in das Genus ihres Amtes einbeziehen. Neben Paulus siehe auch 1. Petr. 5,1 ff.; 2. Joh. 1; 3. Joh. 1. (KuA 32 f.)

7. Von Christus im prophetischen Amt her, Hebr. 1,2; 2,3, ist das Wort Gottes vor der Gemeinde da als Samen, Nahrung und Fundament der ekkleesia, 1. Petr. 1,21 ff., und ist somit vorgegeben. (KuA 33)

8. Die Stiftung des Apostelamtes dagegen erfolgte gleichzeitig mit der Aussonderung des neutestamentlichen Gottesvolkes. Die mittelbare neutestamentliche *Amtsbestellung* aber setzt immer schon berufende *ekkleesia* voraus. (KuA 33)

Das Eine Amt und die Ämter

9. Das Eine neutestamentliche öffentliche Wortamt geht weiter bis zum Jüngsten Tag und ist, in der außerapostolischen Betätigung, in vielen Formen möglich. Die Bestallung bindet jeweils an eine bestimmte Herde, die zu weiden ist, sie sei groß oder klein, sie wird von einem oder mehreren Dienern am Wort versorgt, Apg. 20,28; 1. Petr. 5,1 ff, sie sei *ecclesia simplex* oder *ecclesia composita*. (KuA 33) Die örtliche amtliche Tätigkeit kann also sehr wohl von etlichen Personen kollegial geführt, das Eine Wortamt in spezialisierte Dienste (Kinder-, Jugend-, Missions-, Diakonie-Pfarrer, theologische Lehrer, Visitatoren) zerlegt werden. Die Vollverantwortung für die Gesamtverkündigung bleibt festgehalten, auch wenn *iure humano* der Dienst beschränkt ist. Es ist falsch, das Eine Wortamt auf irgendeine Monopolform zu beschränken. (KuA 34)

Dabei ist die Berufung aber nie einzig auf die Gemeinde bezogen; da die *Una sancta* selbst Missionskirche ist, so ist es auch jede Ortsgemeinde. Darum darf die missionarische Verpflichtung des Amtes an keinem Ort außer Acht gelassen werden. (KuA 33)

Die Kirche kann an dem Wesentlichen des öffentlichen Predigtamtes als Amt des Wortes nichts ändern; sie kann aber seine Funktionen verteilen; so entstehen die *species*. Die Verteilung der Funktionen ist Sache der Ordnung, also *iure humano*. (Mission 43)

10. Das Gemeindepredigtamt im engeren Sinne als die Aufgabe, zunächst eine Gemeinde zu versorgen, ist unter den *species* die vornehmste, indem die Versorgung der Kirche selbst die allernächstliegende Pflicht der Kirche ist; auch geht aus Tit. 1 das *mandatum Dei* hierfür besonders deutlich hervor. (Mission 43)

11. Die Kirche darf über der Sorge für die eigene Gemeinden nie die Pflicht nach außen vergessen, darf auch nie vergessen, dass der Herr für die Mission ihr besondere missionarische Gaben zur Verfügung stellt, so dass es Untreue ist, wenn dieselben ohne Not brach liegen. (Mission 44)

Da das Amt des Wortes Amt nach innen und nach außen ist, darf die missionarische Arbeit nicht hinter der Gemeindegemeinschaft zurücktreten; wir haben es hier mit zwei gleichrangigen Grundformen des einen Amtes zu tun. Die Apostel und ihre Gehilfen erwecken den Eindruck, dass großer Nachdruck auf besondere, vom Gemeindepfarramt unabhängige, Missionstätigkeit das Normale ist. (Mission 44) Die Übertragung des *ministerii verbi divini* [=Amt des Wortes Gottes] nach außen auf, vom Herrn der Kirche dazu geschenkte, Missionare und die Ausbildung, Aussendung und Erhaltung derselben ist Pflicht aller Christen. (Mission 45)

12. Da das Amt unmittelbare göttliche Stiftung innerhalb und für die *ekkleesia* ist und ihm sein Dienstauftrag *iure divino* zukommt, nämlich die öffentliche Handhabung von Wort und Sakrament, also der dienstliche Gebrauch der Gnadenmittel von Gemeinschaftswegen, darf sich niemand neben den rechtmäßig berufenen Diener(n) diesen öffentlichen Dienst anmaßen. (D IV, 34)

Das Priestertum aller Gläubigen und das öffentliche Predigtamt

13. Das öffentliche Kirchenamt ist nicht Haupt neben dem Haupt Christus, auch nicht Leib neben dem Leib, sondern immer bezogen auf die *ekkleesia* und ihr Wort und steht daher in der *ekkleesia*, der der Herr dieses Amt zur Erhaltung des geistlichen Lebens und zur Verrichtung des geistlichen Dienstes zur Verfügung gestellt hat. Es ist eine Gabe des Hauptes, Jesus Christus, an und für den Leib, die *ekkleesia tou theou*, Eph. 4,7-12, eine Gabe, die der Herr selbst befohlen und genau umgrenzt hat (*iure divino*) und mit der Verheißung ausgestattet, dass er selbst in diesem Amt der Handelnde sein will, Luk. 10,16; Matth. 18,20; 2. Kor. 5,20, es ist die Hauptgabe Christi an die *ekkleesia* für ihren Dienst am Wort und ihr Leben aus dem Wort.

Alle Dienste, auch der Dienst des Wortamtes oder öffentlichen Predigtamtes, sind Funktionen der Kirche, nicht aber ist die Kirche eine Funktion des Amtes. (KuA 16, 35 f.)

Die ekklesia bleibt dabei Christus-unmittelbar, ist selbst mit den Schlüsseln ausgestattet. Die Diener am Wort sind aber auch keine bloßen Angestellten der Gemeinde, deren Dienst ohne weiteres gekündigt oder zeitlich befristet werden könnte, denn er ist von Christus mittels der Gemeinde berufen und ist innerhalb seines Dienstes öffentlicher Mund Christi. Er ist dienstlicher, öffentlicher Schlüsselträger, von Christus und der Gemeinde damit beauftragt. Damit ist aber die Schlüsselverantwortung und –bestätigung jedes Jüngers nicht beseitigt, denn er soll das Wort prüfen. (KuA 36)

14. Darum haben sie nicht mehr als das apostolische Wort zu bringen; durch dieses Wort tritt Christus selbst auf, Joh. 20,21; 2. Kor. 5,18 ff.; Luk. 10,16; Hebr. 13,17, und Christi Schafe hören seine Stimme, Joh. 10,5.

15. Die Gemeinde Gottes (gemäß 1. Kor. 11; 14; 1. Tim. 2 durch ihre volljährigen männlichen Glieder) als das Priestertum aller Gläubigen, dem die Schlüsselgewalt gegeben ist, beruft, normalerweise unter Hinzuziehung der Amtsträger in Kirchengemeinschaft in der Umgebung. Befehl und Vollmacht zu berufen hat die Gemeinde Gottes an jedem Ort, sofern die Präsenz der Einen Kirche durch den Dauergebrauch der Gnadenmittel des Heiligen Geistes ausgewiesen ist. Sie hat die Freiheit, den Vollzug der Berufung auch einer anderen Instanz zu übertragen. (KuA 36 f.)

Die Bestallung selbst kann in unterschiedlicher Weise erfolgen, aber die Zustimmung der zu weidenden Herde darf nie fehlen, 1. Tim. 3,7.

16. Nicht nur die ecclesia simplex, sondern auch die ecclesia composita, in der ecclesiae simplices zusammenarbeiten, kann iure divino Diener am Wort berufen, auch ein gemeinsames Visitationsamt bestellen, das eine Ausgestaltung des Einen Amtes ist. Dieses Amt wirkt dann iure divino neben dem im engeren Sinne örtlichen Amt. Jegliche mögliche Über- und Unterordnung aber ist stets iure humano. (D IV, 39)

Auch das Visitationsamt wirkt durch die öffentliche Anwendung des Wortes ,Gottes. Es darf daher auch nicht weltlich herrschen (Matth. 20,25 ff.). Deshalb ist auch die Verwaltung einer ecclesia composita nicht ausschließlich von ihm abhängig. Selbst Lehrentscheidungen können nicht von ihm allein oder allein zusammen mit den Amtsträgern getroffen werden, da sie von den Gemeinden und Christen mitverantworten sind. (D IV, 40)

17. In das Eine Wortamt dürfen nur Männer berufen werden, 1. Kor. 14,34 ff.; 1. Tim. 2,8 ff.

18. Wie der Pastor mittelbar von Gott berufen wird, so setzt ihn Gott im kirchlichen Vollzug notfalls auch mittelbar ab. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Pastor bei hartnäckig festgehaltener falscher Lehre, gottlosem Lebenswandel oder Infamie gegenüber der Umwelt abzusetzen. (D IV, 35)

19. Gott hat im Neuen Testament neben dem Amt, das die Versöhnung predigt, 2. Kor. 5,18, kein besonderes, über den Ortsgemeinden waltendes kirchenregimentliches Amt gestiftet, weder als notwendige Sondergestalt des Wortamtes, noch als geistliche Funktion des Schwertamtes, noch als gemischtes Presbyterium oder Kollegium, das stets über den Gemeinden walten müsste, wenn Kirche da sein soll. (D IV, 38)

Ordination

19. Die Ordination beinhaltet keine dingliche Übergabe oder eine Ausgießung des Heiligen Geistes. Das Amt wird nicht durch die Ordination, sondern durch die Berufung durch die ekklesia übertragen. Die Ordination ist öffentliche Bestätigung des rechtmäßig Berufenen und Segnung für den Dienst durch Gottes Wort und Gebet. Sie ist keine von Gott befohlene oder geordnete Handlung, sondern eine gute kirchliche Handlung. Das Amt wird an sich durch gültige Berufung und Annahme der konkreten Berufung übertragen, ohne dass ein bestimmter Ritus absolut notwendig wäre. (KuA 39)

Zureichende Dienste

20. Dem öffentlichen Predigtamt können auch „zureichende Dienste“ zur Seite gestellt werden, 1. Tim. 3,8 ff, in die unter bestimmten Umständen (Dienst an Kindern und Frauen) auch Frauen berufen werden können. (KuA 39 f.)

Abwehr falscher Lehre

21. Falsche Lehre ist:

- wenn die Kirche neben Christus zur Heilsmittlerin gemacht wird, sei es in Maria als Mitmittlerin, in den Heiligen als „Fürbittern“, sei es im Opferdienst der Priester (Messe), sei es durch „überschüssige Werke“ heiliger Personen;
- wenn die Kirche nicht mehr Geschöpf des Wortes ist, sondern sich zur Offenbarungsquelle und –norm macht, sei es bezogen auf die verborgene gesamte ekklesia des Glaubens oder eine sichtbare Kirche; sei es einem „Lehrstand“ in der Kirche (Papst, Bischöfe); sei es, dass sonst Autoritäten neben das Wort treten (Tradition, Wissenschaft);
- wenn die äußere Leitung der Kirche auch politische Aufgaben anstrebt;
- wenn das von Christus gestiftete Amt abgeschafft wird bzw. alle Christen nebeneinander in Verkündigung und Seelsorge stehen sollen;
- wenn das von Christus gestiftete Amt der weltlichen Obrigkeit untergeordnet wird;
- wenn die ekklesia nicht mehr in einem unmittelbaren Rechtfertigungsverhältnis zum Herrn steht, sondern die Diener am Wort als Mittler oder „Direktautorität“ eingeschoben werden;
- wenn dem Amt der ursprüngliche und unmittelbare Besitz der Schlüsselgewalt zugesprochen wird;
- wenn das neutestamentliche Amt sich eigenständig fortpflanzen soll;
- wenn an einen ständischen Organismus im Blick auf Amt und Gemeinde gelehrt wird;
- wenn ein von Gott gestiftetes kirchenregimentliches Amt über den ecclesiae simplices behauptet wird;
- wenn das öffentliche Predigtamt nur als „geschichtlicher Ausfluss“ des Priestertums aller Gläubigen aufgefasst wird, als eine von vielen von der Kirche in ihrer Entwicklung getroffenen Einrichtungen;
- wenn die direkte Verantwortung des Dieners am Wort Christus gegenüber abgestritten oder eingeengt wird;
- wenn das Eine Amt in besondere als von Gott vorgegebene Formen gezwängt wird;
- wenn das Eine Amt nur einer ecclesia simplex zugeordnet werden soll und die Ausformung von species innerhalb des genus „Hirtenamt“ für illegitim gehalten werden;
- wenn behauptet wird, es gebe von Gott vorgeschriebene Amtsstufen, so dass nicht alle Diener grundsätzlich dasselbe Amt haben;
- dass es eine neutestamentliche Kirchen- und Ämterverfassung gebe;
- wenn der göttliche Beruf verflüchtigt wird;
- wenn weibliche Personen in das Hirtenamt Christi berufen werden;
- wenn solche Gruppen innerhalb der Kirche berufen oder mit der Berufung beauftragen, die nicht durch den doppelten Bezug auf die Gnadenmittel als ekklesia ausgewiesen sind;
- wenn man einen temporären Beruf in das öffentliche Predigtamt duldet;
- wenn man das Amt des Wortes und der Sakramente mit den Hilfsdiensten auf eine Stufe stellt, etwa auch das karitative Diakonenamt als ebenso von Gott gestiftet erklärt.

KuA = Oesch: Lehre von Kirche und Amt in drei Kapiteln. auf: <http://hom.t-online.de/home/immanuel.elfk/oesch.htm> vom 16.09.2000 (diese Internetseite existiert nicht mehr; jetzt: <http://www.immanuel-gemeinde-steeden.de>)

D IV = Oesch: Dogmatik IV. Die Lehre von Kirche und Amt. (maschinenschriftl. vervielf.)

Mission = Oesch: Thesen von der Übertragung und Ausgestaltung des öffentlichen Predigtamtes in der Kirche im besonderen Blick auf die Mission (1934); in: Ausgewählte Beiträge zur Lehre von Kirche und Amt. Hrsg. von der Evangelisch-Lutherischen Freikirche. Zwickau 2002.

Übersee = Die Frage der Kirchengemeinschaft in dem ihr gemäßen Kontext der Lehre von der Kirche. (Darlegung des Überseekomitees 1961). (DIN-à-4-Ausgabe)

notae = Oesch: Die Lehre von den notae ecclesiae in ihrer Bedeutung für Kirchenbegriff und Kirchengemeinschaft.